Th Frhr v. d. Goltz.

Die

Landwirthschaft und ihr Betrieb.

Von

H. Settegast.

In drei Bänden.

Erster Band.

Breslau,
Verlag von Wilh. Gottl. Korn.
1875.

Dem deutschen Dichter,

dem Lehrer der Nation, dem treuen Arbeiter

Gustav Freytag

als Zeichen der Bewunderung und Verehrung

gewidmet.

*

Dem Volk der Deutschen ziemt es, im freudvollen Genusse der Gegenwart und sicheren Gefühl stetig wachsender nationaler Macht der geistigen Heroen eingedenk zu bleiben, denen es neben eigener Tüchtigkeit die erworbenen Güter und das Vertrauen auf deren Beständigkeit zu danken hat. Und nimmer soll vergessen sein, daß zu diesen Ersten der Nation auch ihre Dichter zählen. Anders feiert ein Volk seine Triumphe, das in den errungenen Siegen die Berechtigung zu sinnlichem Genuß, zu hoffärtigem Stolze sucht und findet, anders ein Volk, dem harte Arbeit selbst ein Genuß ist. Pflichtgefühl heißt es üppige Ruhe verschmähen, Gemüthstiefe läßt den Uebermuth nicht aufkommen. Das ist deutsche Eigenart gewesen, und sie hat sich aller Versuchungen der Neuzeit ungeachtet erhalten. Nicht am wenigsten haben an der Bewahrung dieses köstlichsten Gutes unsere Dichter Antheil, die den Deutschen sich selbst verstehen lehrten und die Volksseele läuterten. Als sich dieser Gedanke bei dem Entwurfe zu der folgenden Arbeit und im Laufe der Betrachtung des anscheinend spröden und nüchternen Stoffs zur innigen Ueberzeugung ausbildete, da traten Sie aus der Zahl jener hochbegnadigten Männer in den Vordergrund. Unter ihnen lernte ich Sie vor Allen verehren, da ich es unternahm, den Gesetzen nachzuspüren, die der Beschäftigung mit der Landwirthschaft zur Richtschnur zu dienen haben. Wie klein in dem Getriebe irdischen Schaffens ein einzelnes Stück menschlicher Thätigkeit, das wir der Untersuchung unterziehen, auch erscheinen möge, doch zeigt es sich dem tieferen Blick als unentbehrlicher Theil

des Ganzen und kann als solcher nur verstanden werden. Die Arbeit des Landwirths zumal, in welcher Form sie auch auftrete, hängt durch tausend Fäden mit der gesammten Arbeit der Nation zusammen. Und wer hätte es besser als Sie verstanden, uns Deutsche zu lehren, ebenso diese Verknüpfungen zu durchschauen, als die sittliche Kraft jeder wackeren Arbeit zu würdigen? Aber noch nähere Beziehungen führen mich zu Ihnen hin. Der Landwirth glaubt einem Berufsgenossen zu begegnen, wenn er die Gestalten und Bilder Ihrer schöpferischen Phantasie an seinem geistigen Auge vorüberziehen läßt. Es spricht aus ihnen eine Vertrautheit mit den Aufgaben des Landbaues und ein so inniges Verständniß für deren höchste und letzte Ziele, daß er unwillkürlich die Hand dem fernen, ihm persönlich unbekannten Meister entgegenstreckt.

Ihnen ist wie Wenigen vergönnt, noch bei Lebzeiten den lauten Beifall des deutschen Volkes für die Gaben, welche Ihr Genius demselben bot, voll zu genießen, und mehr als das: sich dem Bewußtsein hingeben zu dürfen, in Palast und Hütte verwandte Seelen gefunden, in ihnen Mitarbeiter wach gerufen zu haben für das höchste Streben, das Menschenbrust entflammen kann, den Fortschritt der Menschheit. Lassen Sie sich auch den Beifall eines einfachen Mannes gefallen, der ohne Ihr Wissen Ihnen die folgenden Blätter widmet.

Proskau, den 1. August 1875.

H. Settegast.

Vorwort.

Sieben und zwanzig Jahre sind verflossen, seit ich den Versuch machte, in einer kleinen Schrift: „Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern mit besonderer Berücksichtigung der Lage des ländlichen Arbeiters," einen Beitrag zur landwirthschaftlichen Betriebslehre zu liefern. Mit Liebe hatte ich mich der Aufgabe unterzogen, dem Anfänger in der Landwirthschaft einen kurzen Abriß davon zu geben, was Capital und Arbeit im Landbau bedeuten, und welche großen socialen Anforderungen die Neuzeit an den Landwirth stellt.

Der Gesichtskreis des gereiften Mannes hat sich im Laufe der Jahre während eines Lebens voll lohnender Arbeit erweitert. So wird es vielleicht nicht für verwegen gelten, wenn ich es jetzt unternehme, dem Jünger der Landwirthschaft, der sich mit der Technik derselben vertraut gemacht hat, Wegweiserdienste auf dem weiten Felde landwirthschaftlicher Thätigkeit zu leisten, indem ich ihm nicht nur ein Bild von der Gesammtheit des Landwirthschaftsbetriebes in seiner Vielgestaltigkeit entwerfe, sondern ihm

auch zeige, auf welchem Wege sich das Ziel der Landwirthschaft am sichersten erreichen läßt. Hatte ich auch inzwischen einen speciellen Zweig derselben zum Gegenstande meiner Studien gemacht und schriftstellerisch bearbeitet, so lag es mir doch fern, mich in dessen Besonderheit so einzuschließen, daß mir dadurch sein Zusammenhang und seine Verkettung mit dem Ganzen der Landwirthschaftslehre hätten entrückt werden können. Ich bekenne mich zu der Ansicht, daß es derjenige, welcher in der Landwirthschaft lehrend zu wirken trachtet, vermeiden muß, sich durch engste Beschränkung auf einen Theil der Fachlehre in eine Richtung drängen zu lassen, in der Einseitigkeit der Auffassung schwer zu umgehen ist. Der Forscher auf dem Gebiete sowohl der Erfahrungs- als auch der Geisteswissenschaften mag ein noch so begrenztes Feld, läge es anscheinend auch weitab von den Bahnen des Lebens, sich ausersehen. Er folgt der richtigen Idee, daß sein Streben in letzter Reihe den sittlichen Zwecken der Menschheit zu gute kommt. Wer aber wie der Lehrer der Landwirthschaft durch seine geistigen Arbeiten dem Gewerbe dienen will, der darf dessen Wesen und Ziele nicht aus dem Auge verlieren und muß sich bewußt bleiben, daß seine Untersuchungen dem praktischen Leben zugewendet sein sollen.

Der Lehrer der Landwirthschaft ist weder Nationalökonom noch Naturforscher. Die Arbeitstheilung auf dem breiten Boden der Wissenschaften, der wir die ungeheuren Fortschritte der Neuzeit verdanken, begrenzt den Forschungsbereich eines jeden Kopfarbeiters. Auch die Landwirthschaftswissenschaft hat sich seit Thär ihr eigenes Gebiet erobert und abgesteckt; auf ihm sei ihr Lehrer ganz zu Hause, dieses hat er zu cultiviren.

Die Landwirthschaftslehre ist keine reine Wissenschaft, sie stützt sich vielmehr auf die allgemeine Wirthschaftslehre und die Naturwissenschaften. Wenn Jemand für Landwirthe lehrend wirken will, so muß er die Wissenschaften, welche der Lehre vom Landbau zu Grunde liegen und sie beherrschen, verstehen. Ein Anderes aber ist es, eine Wissenschaft und ihre Anwendung ver-

stehen, ein Anderes, als selbständiger Forscher in ihr auftreten. Wer Nationalökonom, Chemiker, Physiker, Physiologe, Mineraloge, Zoologe, Botaniker sein will, der sei es ganz und ausschließlich; wer als Lehrer der Landwirthschaft zu nützen trachtet, möge in der Landwirthschaftswissenschaft Meister zu werden streben. Jene sind ihm dazu unentbehrlich, sind seine Berather und Helfer, aber mit ihnen in dem Bereiche, welches sie sich zur Forschung erwählt haben, concurriren zu wollen, ist eine Abirrung von der Bahn, welche dem Lehrer der Landwirthschaft von seiner Wissenschaft vorgezeichnet ist. Denn sie erheischt Zusammenfassung der nationalökonomischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und richtige Anwendung derselben für die Lehre und das Leben. So wurde sie von Thär verstanden, von seiner Schule aufgefaßt. Sie vermag jeden Fortschritt der Erfahrungswissenschaften in sich aufzunehmen und zu ihrer weiteren Fortentwickelung zu verwerthen, aber sie bleibt zurück, wenn ihre Jünger, statt an ihrem Ausbau zu arbeiten, sich in Excursen in das eine oder andere Feld der Naturwissenschaften verlieren.

Die Versuchung dazu war freilich groß. Einen gewaltigen Menschen, gleich ausgezeichnet durch Tiefe des Wissens wie durch Scharfblick und Willenskraft, hieß ein gütiges Geschick, sich die Landwirthschaft zum Gegenstande seiner Untersuchungen und Forschungen erwählen. Vor Liebig's Kritik konnten die landwirthschaftliche Productionslehre der Thär'schen Schule und die aus ihr hergeleiteten Sätze der Betriebslehre nicht Stand halten. Das ganze Lehrgebäude brach zusammen. Aber darum war es einem Manne wie Liebig nicht zu thun. Seinem reinen Streben geschah erst Genüge, wenn das ehrwürdigste Gewerbe, die Grundlage der gesammten Cultur, wenn die Landwirthschaft wieder in einer Theorie die unentbehrliche Stütze ihres dauernden Gedeihens fand. Es gehörte eine Riesenkraft wie die Liebig's dazu, alle Widerstände niederzuschlagen, Irrthümer zu beseitigen, den neuen Ideen Eingang zu verschaffen und sie zum Siege zu führen. Und wem wäre es wie ihm gelungen, so durch hinreißen-

des Wort wie durch den Zauber, der die Persönlichkeit des Mannes umfloß, eine Schaar bereiter Gehilfen, begeisterter Schüler um sich zu versammeln und auf der betretenen Bahn mit sich fortzureißen! Nun entwickelte sich ein Wetteifer, die Naturgesetze für den Feldbau und die Ernährung der Thiere, die Grundlagen für die landwirthschaftliche Productionslehre zu finden. Und man fand sie. Aber deutsche Gewissenhaftigkeit erkannte auch, daß es noch für Menschenalter zu thun gebe, um jetzt auf der gewonnenen Basis in stiller, emsiger Arbeit festen Fuß zu fassen und fortzubauen. So wirken heute im Geiste des dahingeschiedenen Meisters und im engen Anschluß an seine Bestrebungen, der landwirthschaftlichen Production für alle Zeiten hinaus sicheren Bestand zu verleihen, die treuen Gehilfen des Landwirths, die Agriculturchemiker, in ihren Laboratorien und Versuchsstationen. Die Zeit weiß davon zu erzählen und jede rationell geführte Wirthschaft legt Zeugniß dafür ab, was die Wissenschaft ihnen verdankt und wie befruchtend die Ergebnisse ihrer mühevollen Arbeiten auf die Praxis eingewirkt haben und immer von Neuem einwirken.

Diese Erfolge bestimmten einen Theil jüngerer Lehrer der Landwirthschaft, die naturwissenschaftliche Richtung in der Vertiefung einzuschlagen, daß ihre Thätigkeit mit derjenigen der Agriculturchemiker zusammenfiel. Gewiß erfuhr die Landwirthschaftswissenschaft dadurch eine Bereicherung, aber wohl nicht in dem Maße, als sie bei gleichem Aufwande von Kenntnissen und Fleiß in Aussicht stand, wenn man die generelle Richtung eingeschlagen hätte und durch sie die Lehre fortzubilden bemüht gewesen wäre.

Thär's Feldbau-Theorie war aufgegeben, und die daraus gezogenen Schlüsse für die Praxis erwiesen sich jetzt hinfällig. Aber Thär's Methode, der Landwirthschaftswissenschaft als Lehrer und Forscher zu dienen, wird uns für alle Zeiten als Richtschnur zu dienen haben. Er will nicht, wie von ihm selbst betont wird, daß man ihn lediglich als Rathgeber und Führer in diesem oder jenem Zweige der Landwirthschaft ansehe, sondern

sein Werk soll in seiner Gesammtheit voll aufgenommen und verstanden werden. Orientirend gleich einer Landkarte soll es wirken, daß weit und breit Jeder sein eigener Führer sei. Und diese generelle Richtung Thär's und seiner Schule möge bestehen und der Leitstern bleiben, daß wir der Gefahr entgehen, unsere Kräfte zu zersplittern und den freien Blick für das Ganze des Landwirthschaftsbetriebes einzubüßen.

Was war es für eine große und schöne Zeit, da Thär seine Apostel in alle Welt sandte. Da lehrten und wirkten Männer wie Schwerz, Koppe, Burger, Pabst, Schulze, Thünen, Wulffen und viele Andere, aus deren Schriften uns heute noch ein Geist anweht, der freier macht und auf den Standpunkt erhebt, von dem aus die Umschau über den weiten Bereich der Wirthschaft und des Wirthschaftens erleichtert wird. Dieser Standpunkt ist festzuhalten, und er verheißt heute um so größeren Lohn, als uns zu seiner Behauptung ein ganz anderes Rüstzeug als vordem geboten wird. Nicht nur, daß wir jetzt den Gesetzen, auf denen die Erzeugung von Pflanzen und Thieren beruht, näher getreten sind, sondern wir haben auch die Ueberzeugung gewonnen, daß die gleiche Gesetzmäßigkeit, wie sie sich in der physischen Lebewelt bekundet, auch das sociale und Wirthschaftsleben beherrscht. Die Kenntniß der Naturgesetze der Wirthschaft, ihre „Anatomie und Physiologie" gestatten uns, die wirthschaftlichen Fragen, welche nicht minder wichtig sind als die naturwissenschaftlichen, richtig zu formuliren und zu beantworten. Nicht umsonst soll ein Roscher für die Landwirthschaft gedacht und gelehrt haben. Kritik heißt uns, in ihm das zu sehen, was er selbst in seiner Bescheidenheit Thünen nachrühmt: „den größten exacten Volkswirth der Deutschen;" Dankbarkeit fordert, ihn vor allen Nationalökonomen der Gaben wegen, welche er aus dem reichen Schatze seines Wissens der Landwirthschaft geboten hat, hochzuhalten.

Von den fortschreitenden Erkenntnissen aller derjenigen Wissenschaften, welche die Kreise der Production und Oekonomie durch-

leuchten, wird die Thätigkeit des Landwirths berührt. Er ist sich bewußt, daß sie von weitreichender Bedeutung für sein Geschäftsleben sind und er zurückbleiben muß, wenn er die neuen Eroberungen nicht praktisch verwerthet. Aber es fällt ihm schwer, einen Ruhepunkt zu finden, von dem aus sich der neue Erwerb so überschauen läßt, daß es leicht wird, ihn systematisch zu ordnen und über ihn in landwirthschaftlicher Unternehmung erfolgreich zu schalten. Das soll die Betriebslehre dem Landwirth erleichtern. In den folgenden Blättern mache ich den Versuch, diese ihr gestellte Aufgabe zu lösen.

Proskau, im August 1875.

H. Settegast.

Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

I.

Woher — wohin?

Geschichtliche Einleitung.

Der Zustand und das Schicksal der Landwirthschaft sind das Schicksal des Volkes. Wer in der redlichen Absicht, auf das letztere einen begünstigenden Einfluß auszuüben, den Zustand des Landbaues in erfreuliche Bahnen zu lenken trachtet, der wird nicht umhin können, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie das von der Gegenwart Gebotene entstanden ist. Jeder Rathschlag, wohin wir zu steuern oder was wir zu erstreben haben, soll er sich der Beachtung tiefer Blickender erfreuen, setzt das volle Verständniß der Gegenwart voraus. Zu ihm vermögen wir aber ohne den Schlüssel der Vergangenheit nicht aufzusteigen, denn in der hinter uns liegenden Zeit haben wir die Keime zu dem Gegebenen zu suchen, aus ihr schöpfen wir die Erklärung des Vorhandenen und empfangen belehrende Winke auf die Frage nach dem Wohin?

Es geht heutigen Tages eine Klage durch die Reihen der Landwirthe, welche viel gemein hat mit dem in der Masse oft gehörten Seufzen über den Verlust der „guten alten Zeit.“ Wenn diese Sehnsucht nach der Wiederkehr entschwundener Zustände schon in andern Berufsarten meist grundlos ist und auf verkehrten Vorstellungen beruht, so entbehrt sie der Berechtigung vollends im Stande der Landwirthe. Wir wollen sie uns nicht zurückwünschen, „die gute alte Zeit“, für unsere Erziehung mag sie ihr Gutes gehabt haben, aber ihr die schmeichelnde Bezeichnung im gewöhnlichen Sinne beizulegen, dazu hat der Landwirth am wenigsten Veranlassung. Das muß uns klar werden, wenn

wir seine Schicksale von den Anfängen der Cultur bis auf den heutigen Tag an der Hand der Geschichte verfolgen. Wir werden dann nicht länger im Zweifel darüber sein, daß es im ganzen Verlaufe der Entwickelung des deutschen Landbaues kaum eine Epoche derselben gegeben hat, welche geeignet wäre, heute die Sehnsucht nach ihr wach zu rufen oder deren Wiederkehr dem Landwirthe der Gegenwart wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Wenn wir die Bilder des wirthschaftlichen und socialen Lebens deutscher Vergangenheit, anfangs nebelhaft und verschwommen, dann deutlicher und zuletzt in scharfen Umrissen sich darstellend, an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen, so spricht aus ihnen zunächst eine mit ihrer Aufeinanderfolge stets lauter erschallende Klage über das Loos des Bauern und der kleinen Landbesitzer. Wohl gehörten sie anfangs zu den Freien und bildeten den Kern der deutschen Nation. Auf sie und ihre Arbeit stützte sich die Kraft und Widerstandsfähigkeit des germanischen Volkes, denn ohne die ihnen eigene, nach uralten Regeln organisirte Wirthschaft hätte der Deutsche nimmer zu der Macht gelangen können, deren Entfaltung den geschulten römischen Heeren furchtbar werden sollte. Galt auch schon zur Römerherrschaft und unter dem Einfluß einer sich allmählig herausbildenden Aristokratie das Waffenspiel für vorzugsweise ehrenvoll, so war doch die friedliche Beschäftigung mit dem Landbau nicht wie in späterer Zeit verachtet.* Aber die freie Arbeit, an deren Mangel der antike Staat schmählich zu Grunde ging, ward auch in Germaniens Gauen mehr und mehr von der Hörigkeit durchbrochen. Schon um das Jahr 600 giebt

---

* Bezeichnend für die Anschauung und die socialen Zustände jener Zeit läßt Freytag (Die Ahnen. Leipzig 1872) den Bauer Bero zu seinem edlen Gaste sprechen: „Unsere Alten verkünden, daß einst ein Gott die Edeln schuf, die freien Bauern und die Knechte, da er über den Erdgarten wanderte. Jeder Art verlieh er besondere Gaben, euch Edlen, das Volk im

es sehr verschiedene Grade der Abhängigkeit, und die letzte Stufe derselben stellt den Menschen nicht viel über den römischen Sklaven. Dennoch hatte bis zur Zeit der Karolinger vielleicht noch die Hälfte der Landbauern sich die alte Freiheit und mit ihr die stolze Kraft, die sich im germanischen Gemeindeleben kundgab, bewahrt. Aber von dem gegen Willkür und Herrschergelüst aufgerichteten Bollwerk sank ein Stück nach dem andern, und die Freiheit eines großen Theiles der Besitzer kleiner Güter brach unter den Streichen der kaiserlichen Beamten, der schon befestigten Aristokratie und der Kirche zusammen. Für den ihm von diesen zugesagten Schutz gegen die rohe Gewalt der Mächtigeren und für den Fortfall der Verpflichtung zum Waffendienst mußte sich der Freie zur Dienstbarkeit verstehen. Was half es ihm, daß dieselbe anfangs noch in milder Form auftrat? Nur zu bald ward daraus eine drückende Last, die den Betroffenen an Gut und Selbstgefühl arm machte. Sein freier Besitz war dahingegeben, als Lehn erhielt er Hof und Hufe zurück und hatte fortan dem Lehnsherrn eine jährliche Abgabe zu entrichten, die entweder in einem Theile des Naturalertrages seines Gutes oder in Arbeitsleistungen bestand. So bildete sich, was in den nächsten Jahrhunderten

---

Kampfe anzuführen, wenn wir euch folgen; uns dagegen, im Sommer und Winter über den Fluren zu walten, den Knechten, sorgenvoll mit gekrümmtem Rücken zu arbeiten. Der Edle und der Freie, beide können einander nicht entbehren. Ihr Helden vermögt nicht Ruhm zu gewinnen, wenn wir euch nicht auf die Kampfhaide nachziehen und wir mögen nicht sicher bauen, wenn ihr uns nicht durch Rath und Waffenwerk die feindlichen Nachbarn abwehrt. Ihr habt die beste Ehre im Kampfe, denn selten feiert der Sänger die Kriegsthat der Bauern, aber ruhelos ist euer Leben und unstät fahren die Geschlechter der Edlen dahin. Wir aber weilen dauerhaft auf dem Acker und wenn auch ein Wirth erschlagen wird und sein Hof verbrennt, so treten doch seine Söhne in die Schuhe des Vaters, zimmern und bauen wieder über den Schollen."

ein Fluch der Landwirthschaft werden sollte, das Lehnssystem im Feudalstaate. Ihm verfiel mit jedem Einfall räuberischer Stämme, mit jedem inneren oder äußeren Kriege mehr und mehr freier Besitz, den weiter zu schmälern die Kirche sich eifrig angelegen sein ließ. Von der einen Seite verhieß man dem Geängstigten Schutz gegen Feinde und raublustiges Gesindel, von der andern dem im Gewissen Gequälten inneren Frieden und die Anwartschaft auf einen Platz im Kreise der Seligen. Wir dürfen jedoch nicht annehmen, daß diesen Einflüssen mit einem Schlage der gesammte Stand freier Landbebauer zum Opfer fiel. Gleich einer schleichenden Krankheit griff das sociale Leiden langsam um sich, es gab Pausen, in denen es zum Stillstand kam und wohl auch einen Schimmer von Hoffnung aufkommen ließ, daß das Uebel noch gebannt werden könne. Denn das Aufraffen der Kraft und das Zusammentreffen günstiger Umstände bewirkten wohl eine Phase, welche dem Lehnssystem gefahrdrohend wurde und seinem Fortschreiten Halt gebot. Seufzte auch zu den Zeiten der Sachsenkaiser schon eine große Zahl der unfreien Landbebauer unter hartem Joch, und bildeten sie auch schon einen verachteten Stand, so wurde doch der freie Bauer noch geehrt und durfte sich dem Adligen für gleichberechtigt erachten. Ja diese Stellung behauptete er auch noch zur Hohenstaufenzeit, die der Befestigung seines Ansehens vorzugsweise günstig war und einen Ruhepunkt in dem Zersetzungsprozeß deutscher Volkskraft bildete. Dazu trugen die Kreuzzüge Vieles bei. Durch Theilnahme an ihnen gelangte selbst der Leibeigene zur persönlichen Freiheit und zu freiem Besitz. Um so sicherer durfte sich der Freisasse auf seinem Gute fühlen, der Lehnsherr dagegen hatte sich zu bemühen, seinen Hintersassen Erleichterungen in den ihnen auferlegten Abgaben und Leistungen zu gewähren, um der Gefahr zu entgehen, von den Verpflichteten verlassen zu

werden und die Quelle seines Einkommens versiegen zu sehen. Solche Zustände waren wohl dazu angethan, das sichere Selbstgefühl der freien Bauernschaft zu kräftigen und jedem ihrer Mitglieder eine Behäbigkeit zu verleihen, mit der das stolze Abschließen gegen den ihm feindseligen Adel, die Pflege sinniger Bräuche, die Entfaltung eines tiefen Gemüths und des Sinnes für Poesie Hand in Hand gingen. Ihm war die Landwirthschaft nicht allein Grundlage ernster Arbeit, sondern er schöpfte aus ihr auch gemüthliche Freude. Heilig war ihm sein Herd, lieb und werth die Flur; wohl hing sein Herz an Weib und Kind, aber kaum weniger theuer waren ihm seine Hausthiere, deren Pflege er sich mit liebevollem Fleiße unterzog, die dasselbe Dach schützte wie ihn und seine Familie, und denen er schmeichelnde Namen beizulegen liebte.

Die folgenden Zeiten weisen so erfreuliche Bilder nur noch vereinzelt und als Ausnahme von der Regel auf. Die Widerstandskraft selbst der altangesessenen Freibauern wurde gemach unter den Gewaltthaten der Machthaber und eines räuberischen Adels untergraben. Die Leiden der kleinen Besitzer, soweit diese sich ihrer Peinigung nicht durch ein Asyl in den Städten oder Auswanderung nach den der Colonisation günstigen Gegenden im Osten der Elbe entzogen, steigerten sich bis zur Unerträglichkeit. Zur Verzweiflung gebracht, begann gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die erbitterte Bauernschaft sich gegen die Lehnsherren aufzulehnen. Bald darauf sehen wir sie, sich zu blutigen Aufständen erheben, um die verhaßten Fesseln abzuschütteln und ihrer Peiniger ledig zu werden. Das war jedoch nicht der Weg, die verlorene Freiheit wiederzuerlangen. So die mit schweren Verbrechen verbundenen Erhebungen und Empörungen kleiner Kreise wie der große, gewaltige Bauernaufstand im Jahre 1525 waren bald niedergeschlagen, und das Joch, unter dem der Bauer erliegen zu

müssen vermeint hatte, legte sich nur enger und härter um seinen Nacken. Gestaltete sich auch vorübergehend zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts das Loos der gebrochenen Bauernschaft etwas weniger freudelos, gewannen auch da und dort mildere Anschauungen über das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und seinen Unterthanen Anerkennung und Einfluß, für ihr Schicksal bedeuteten die von einer sich regenden humaneren Anschauung eingegebenen oder von den Juristen der römischen Schule verlangten Erleichterungen im Ganzen nicht viel. Auch diese vereinzelten Lichtblicke im Leben der Gedrückten verschwanden in den meisten Gegenden, als es der Ritterschaft und den Landständen nahe gelegt wurde, sich an der Bauernschaft schadlos zu halten, wenn ihnen die unaufhörlichen Geldverlegenheiten der Landesherren ungebührliche Opfer auferlegten. So war es denn um die Lage des Besitzers kleiner Landgüter und um Deutschlands Landbau beim Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts schlimm genug bestellt. Aber es sollten noch viel schlimmere Zeiten einbrechen.* Jetzt noch nach mehr als 200 Jahren durchbebt unser Herz das Gefühl des Grauens, wenn wir die schreckensvollen Vorgänge des dreißigjährigen Krieges an unserm Geiste vorüberziehen lassen, und mit tiefer Trauer hängt unser Blick an dem Bilde der Zerstörung, das unser Vaterland darbot, als das sinnverwirrende Drama mit dem Abschluß des westfälischen Friedens endete und der blutgetränkte Vorhang niederrollte. Vielleicht zwei Drittel, ja in manchen Gegenden einen noch größeren Theil der Bevölkerung hatte der grauenvolle Krieg verschlungen und in verhältnißmäßig noch höherem Grade productives Vermögen der Nation vernichtet. An die Stelle der Höfe und freundlichen Dörfer waren Brandstätten und Schutthaufen getreten, eine Einöde

* Vergl. Deutsches Heerdbuch I., S. XX.

bildeten die Feldmarken, nur einen kleinen Theil elenden Viehes hatte man gerettet. So glich Deutschland einer Wüste, war es um 200 Jahre in der Cultur zurückgedrängt und empfing, zum Tode matt, die Aufgabe, von Neuem anzufangen. Und es unterzog sich derselben mit jener gottvertrauenden Ergebenheit und Unverdrossenheit, die so tief in dem Charakter des Deutschen wurzeln. Ohne diese Tugenden und die angestammte Liebe des Landmanns zu seiner Flur wäre es nicht möglich gewesen, daß sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit das wirthschaftliche Leben der Nation wenigstens in erträglichen Zuständen hätte bewegen können. Diese Thatsache muß um so bemerkenswerther erscheinen, wenn in Betracht gezogen wird, daß der lange Krieg die Moral gelockert und die Gemüther des Landvolks verwildert hatte. Dazu kam, daß das dem Landbau verderbliche Feudalsystem sich ungeschwächt nach dem Kriege wieder aufrichtete, ja der Druck der Hörigkeit womöglich in noch unleidlicherem Grade den Landmann besonders in den früher slavischen Ländern belastete. Sehr beschränkt waren die Gebiete, in denen sich ein freier Bauernstand erhalten hatte, wohl die Hälfte deutschen Bodens wurde fortan von Hörigen bebaut. Ein despotisches Regiment und verrottetes Staatswesen verfügten über das Schicksal der deutschen Landwirthschaft, begünstigten den schroffen, die wirthschaftliche Thätigkeit schädigenden Abschluß der verschiedenen Stände des Volks, ertödteten jedes öffentliche Leben und senkten in die Seelen das demüthigende Gefühl politischer Ohnmacht.

Was war im Laufe der Jahrhunderte aus dem deutschen Landbebauer, aus der gesammten ländlichen Bevölkerung geworden! Ein stumpfes Geschlecht, dem mit der Erinnerung an die Freiheit seiner Ahnen auch der Sinn für dieses köstlichste Gut und die Fähigkeit entschwunden war, dessen Werth zu ermessen, ja nur zu begreifen. Der Genius eines Friedrich

des Großen verlieh seinem kleinen Königreiche eine politische Bedeutung, die es den Großmächten Europa's an die Seite stellte. Aber wieder sollte sich zeigen, daß ein noch so kunstvoll aufgebautes Staatswesen, wenn es nicht zugleich von der mannhaften Tüchtigkeit freier Landbebauer getragen wird, einem Leibe ohne Seele gleicht. Die Ideen der französischen Revolution flogen den Heeren der Republik voraus, unter den Streichen des kühnsten, klügsten und rücksichtslosesten ihrer Führer brach Friedrich des Großen Staatsbau hilflos zusammen, mit ihm wurden die deutschen Staatsordnungen umgestoßen. Das Volk fand sich erst wieder, als der „Aufruf“ Befreiung der Geister brachte, an die Stelle der Hörigen unabhängige Landbebauer setzte und auch für sie eine neue Aera inaugurirte. Erst in jener großen Zeit und in unsern Tagen brach und bricht dem Besitzer kleiner und kleinster Landgüter ein goldenes Zeitalter an. Es gewährt, was ihm „die gute alte Zeit“ höhnisch versagte. Jetzt erst vermag er, von den letzten Fesseln der Feudalherrschaft befreit, seinen hausväterlichen Sinn behaglich zu entfalten, die Früchte seines Fleißes ungeschmälert zu ernten und in Bethätigung des Gemeinsinns und der Vaterlandsliebe zum stolzen Selbstbewußtsein germanischer Kraft zu gelangen.

Man könnte versucht sein, der Ansicht zu huldigen, daß in dem Maße, als die Bauern- und ländliche Kleinwirthschaft von unbefriedigenden Zuständen zu allmählig kläglichen herabsank, sich die Schicksale des großen Grundbesitzers hätten günstiger gestalten müssen, denn was jene an Kraft und Leistung einbüßte, wäre ja dem berechtigten Adel zugefallen. Die Geschichte läßt darüber keinen Zweifel, wie falsch ein solcher Schluß ist. Was dem einen Theile zum Fluche gereichte, schlug nicht zum Segen des andern aus. Das Schicksal beider Stände war zu innig mit einander verflochten, als daß das Siechthum

des Abhängigen nicht auch dem Berechtigten hätte unheilvoll werden sollen. Der die Ritterschaft durchwehende Geist war seit alter Zeit nicht dazu angethan, ihm ernste Arbeit werth erscheinen zu lassen und ihn an den Landbau, den ein barbarisches Vorurtheil bald verachtet erscheinen ließ, zu fesseln. Ein unberechtigter Luxus und das Streben zu glänzen, in äußerem Prunk die Standesgenossen auszustechen, brachten die Wirthschaft in Unordnung. Dem konnte durch härtere, den Hintersassen auferlegte Dienste zu Ende des Mittelalters nicht mehr abgeholfen werden, denn die Leistungsfähigkeit dieser Lastthiere der Gutsherren ließ sich durch kein Raffinement mehr steigern. Trotz aller farbenreicher Tünche und aller Privilegien des Standes war doch mit geringen Ausnahmen das Leben des Gutsbesitzers, wenn auch reich an Tand, schwelgerischen Genüssen und Aufregungen, arm an Behagen, ein glänzendes Elend. Gestaltete sich so die Lage des Grundherrn unsicher und unbeneidenswerth schon vor dem dreißigjährigen Kriege, so finden wir sie zerrüttet nach ihm. Er hat es nun mit einem ruinirten Bauernstande und einem durch den langen Krieg verwilderten Landvolke zu thun. Auflehnungen und Unbotmäßigkeit gegen den Dienstherrn verbittern diesem das Leben; greift er strenge ein und verhängt er harte Strafe, so setzt er sich der Gefahr aus, daß Frevlerhand ihm Haus und Hof in Asche legt. So steht er mit allen seinen Privilegien und Unterthanen doch verarmt und vereinsamt da, unfähig, die Wirthschaft vor Verwahrlosung zu retten. Auch ihm bringt erst die neueste Zeit, die Umbildung des Staates Erlösung und Versöhnung. Die Arbeit mit wieder Freien, die Concurrenz mit dem deutschen Bürgerthum lassen aus einem verkümmerten Landadel den tüchtigen Stand der Besitzer größerer Landgüter erstehen. Kaum Einer unter ihnen wird Anstand nehmen, es einzuräumen, daß „die gute alte Zeit“ doch nur ein Traum sei. Ein Unversöhn-

licher mag sie im Unmuth gelegentlich noch loben, aber wir wollen auch ihm ihre Wiederkehr nicht wünschen.

So darf denn der Landwirth im Rückblick auf die Vergangenheit wohl mit hoher Befriedigung den heute gewonnenen Standpunkt überschauen. Eine verhältnißmäßig kurze Spanne Zeit ist ausreichend gewesen, um eine großartige Umwälzung im Betriebe des deutschen Landbaues herbeizuführen. Eine Reihenfolge bahnbrechender legislatorischer Acte hat im Anfange dieses Jahrhunderts auf dem Gebiete wirthschaftlicher Thätigkeit eine Bewegung hervorgerufen, welche die Grundlage jedes soliden Fortschritts ist. Die Bahnen desselben zu betreten und auf ihnen vorzudringen war nur möglich, wenn dem Landbebauer mit der Entfesselung der Arbeit zugleich die innige Freude an ihr wieder verliehen wurde. Das verdankt er der Agrargesetzgebung der Neuzeit. Aber wir haben uns zu hüten, das Spiegelbild der deutschen Landwirthschaft unserer Tage mit den Augen des Narciß zu betrachten. Nur zu wahr ist das Urtheil, das ein ebenso scharfer als eingeweihter Beobachter* über die augenblicklichen Zustände sowohl der Bauernschaft wie der Besitzer größerer Güter fällt: „noch heute gleichen beide Genesenden". Wie zutreffend diese Diagnose ist und wie viel wir nachzuholen haben, kann uns bei vorurtheilsfreier Prüfung nicht entgehen, wenn wir genügend weite Gebiete überschauen. Wer wollte verkennen, wie viel des Hochentwickelten, Zeitgemäßen uns da und dort in engeren landwirthschaftlichen Kreisen entgegentritt. Der an solche Scholle gebundene, einseitige Beobachter ist versucht, sich ein Gesammtbild der deutschen Landwirthschaft nach dem Muster zu construiren, das ihm der kleine District, mit welchem er verwachsen ist, bietet. Er freilich sieht von seiner Oase aus die Wüste nicht, nicht die leider noch weiten Gebiete,

* Gustav Freytag: Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes. S. 64.

deren Zustände an die Culturbilder aus der Epoche Carls des Großen erinnern, oder die uns wie Reminiscenzen aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges anmuthen. Beim gelegentlichen Eintritt in solche Gegend reibt sich der aus seinem reizenden Heim herausgerissene Optimist wohl die Augen, er fragt sich, ob er recht sehe, im Lande seiner Väter weile, ob es denn möglich sei, daß in unserer Zeit, die es „so herrlich weit gebracht," der Landbau noch solche Kehrseiten aufweisen könne. Es ist so. Hier fehlen noch die ersten Bedingungen zum Aufschwunge, der Sinn dafür soll noch geweckt, das Auge dafür geöffnet, die ganze Bildungsstufe des Menschen gehoben werden, sonst ist alles Mühen des Tages vergeblich. Und dicht neben diesem Gebiete Verkümmerter gleitet vielleicht der mächtige Strom industriellen Lebens, er beleckt wohl die Gestade jener Zurückgebliebenen, aber unterhöhlt hat er sie nicht. Der überwiegende Theil dessen, wodurch ihre Wirthschaft sich derjenigen einer längst vergangenen, trostlosen Zeit überlegen erweist, ist nicht verständnißvoller Leitung der Unternehmung und dem größeren Fleiße des Landbebauers, sondern der staatlichen Einwirkung und den günstigeren Conjuncturen zuzuschreiben. Diese Einflüsse, aber nicht Freude am Schaffen und Unverdrossenheit intelligenter Arbeit haben in solchen Gegenden dem Boden höhere Werthe verliehen. Hier sieht der Einsichtsvolle ein weites, schönes, dankbares Feld für gemeinnützige Bestrebungen vor sich liegen. Die Härte, welche aus den oft gehörten wegwerfenden und geringschätzenden Urtheilen über den bäuerlichen Wirthschaftsbetrieb durchklingt, ist ebenso wenig gerechtfertigt wie das kalte, vornehme Mitleid, mit dem man auf die zurückgebliebene Kleinwirthschaft herabschaut Edler ist's und dem Gerechtigkeitssinn entsprechend, den Ursachen nachzuspüren, aus denen sich der so wenig erfreuliche Culturzustand erklärt. Verschmäht man das nicht, so wird man erkennen, daß die schnöde Belastung,

unter welcher „der kleine Mann“ Jahrhunderte lang zu seufzen hatte, eine Stumpfheit großziehen mußte, welche von dem Menschen niederen Standes, selbst wenn er später unter den sonnigen Strahlen der Freiheit wandelt, schwer abgestreift wird. Es konnte nicht anders kommen, als daß das edle Selbstbewußtsein dem Bauer fremd wurde. Unter Fortdauer gedrückter Lebensverhältnisse entwickelte sich dann ein unterwürfiges, an die sklavische Kriecherei der Vorzeit erinnerndes Auftreten, im Genuß einer günstigeren materiellen Lage aber der nicht minder unholde Bauernstolz. Noch soll in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes eine tiefere Gemüthsbildung die Seele des Bauern erwärmen, noch vermissen wir an ihm so häufig den Sinn für Gemeinwohl. Wo der Fühlende Hilfe zu gewähren sich beeilt, da finden wir jenen oft hartherzig und filzig. Das Alles soll uns nicht abhalten, regen Verkehr mit ihm zu suchen und, soweit es ohne Zudringlichkeit geschehen kann, in seine Kreise zu treten, um nach Kräften dabei mitzuwirken, daß ein Hauch des Idealismus, dem der Deutsche den besten Theil seiner Erfolge verdankt, auch die Seele des bäuerlichen Landwirths durchwehe. Mühe sich ferner jeder Berufene, durch Wort und Beispiel neue Gebiete dem vernünftigen Betriebe der Landwirthschaft in bäuerlichen Kreisen zu erobern. Trifft doch noch so häufig zu, daß der Bauer nichts gelernt und nichts vergessen hat, der kleine Besitzer sich noch mit allen den Vorurtheilen herumschlägt, die ihm von seinen Altvorderen überkommen sind: der Dreifelderwirthschaft mit ihrem Heere übler Folgen, dem Futter- und Düngermangel und der erbärmlichen Viehzucht. Kärgliche Ernten, Armuth der Wirthschaft und des Wirths haften daran.

Der Mangel an Einklang in den Fortschritten der Groß- und Kleinwirthschaft ist ein Zeichen nicht gesunden Zustandes des Landbaues. Wir haben uns zu prüfen, ob wir niemals die Gelegenheit verpaßten, dem Ausgleich die Hand zu bieten,

ob nicht ein Rest des alten Widerstreits zwischen dem Adel und Bauer auch heut noch den unterrichteten, höher gestellten Landwirth von der entgegenkommenden und berathenden Annäherung an den sich in bescheideneren Verhältnissen bewegenden Gewerbsgenossen abhält. Aber eine Frage, die dem Bewirthschafter größerer Landgüter noch viel näher liegt, ist die, ob sein eigener Wirthschaftsbetrieb als mustergiltig angesehen werden darf. Trübt Eigenliebe oder Mangel an Sachkenntniß nicht das Urtheil, so wird die Antwort gar häufig beschämend lauten. Bekenne man es frei, daß wir noch weit davon entfernt sind, volle Befriedigung zu empfinden, wenn wir mit kritischem Blick den Landwirthschaftsbetrieb auf größeren Gütern in ihrer Gesammtheit überschauen. Die Klagen, welche wir heutigen Tages so häufig aus den Kreisen der größeren Grundbesitzer erschallen hören, die Mißstimmung, welche sich vielfach der Gemüther bemächtigt hat, sind sie doch Symptome, daß wir nicht auf der Höhe der Zeit stehen. Der Landwirth hat sich weislich zu hüten, die unverkennbar oft unbefriedigenden Ergebnisse seiner Thätigkeit auf Umstände zurückzuführen, die sich seiner Einwirkung entziehen. Er ist nur zu gern geneigt, das Mißlingen seiner Unternehmung fremden Gewalten und nicht der Unzulänglichkeit eigener geistiger und materieller Mittel zuzuschreiben. Aber er sollte nicht vergessen, welche Ausbildung unsere Zeit erfahren hat. Wir leben gewerblich so schnell, es drängt sich der Schwarm Concurrirender so eifrig um die Erwerbsquellen, daß die Mittelmäßigkeit nicht dauern kann und auch der Landwirth zu zeitgemäßem Fortschritt gezwungen ist, wenn er in diesem Wettstreit nicht den kürzeren ziehen will. Entäußern wir uns nur jeglichen Hochmuths, der dem Berufe so gern anklebt, und wagen wir es auszusprechen, daß Deutschlands Landbau trotz aller Verbesserungen und Umgestaltungen mit dem Aufschwunge der Industrie und des Handels nicht gleichen Schritt gehalten hat. Ja wir müssen noch weiter

gehen und vor uns das Geständniß ablegen, daß aller Klagen über die Beeinträchtigung landwirthschaftlicher Interessen ungeachtet der Hauptgrund, warum nicht schon weitere Gebiete der landwirthschaftlichen Hochcultur erschlossen sind, in uns selbst zu suchen ist. Statt mit Scheelsucht das aufblühende industrielle Leben zu betrachten, möge der Landwirth durch die Erfolge desselben zu rivalisirendem Eifer angespornt werden, daß er auf seinem Gebiete den Geist in noch höherem Maße werben lasse, um sich die Kräfte der Natur dienstbar zu machen. Sie bietet in unserm Klima ihre Gaben dem Menschen nicht in verschwenderischer Fülle, denn der Reichthum des dem Deutschen zu seinem Landbau überwiesenen Bodens läßt im Durchschnitt viel zu wünschen übrig. Wir stehen in Betreff des Klimas und Bodens hinter andern europäischen Culturstaaten, namentlich Frankreich und England, weit zurück. Auf den Anbau mancher ertragreichen aber an ein mildes Klima gebundenen Pflanzen müssen wir Verzicht leisten und auf die Schmälerung der Ernte durch die Einflüsse rauher Witterung und harter Winter gefaßt sein. Beinahe die Hälfte unserer Aecker besteht aus unfruchtbarem Lette-, Sand- und Moorboden. So ist der mütterliche Grund, auf dem der Deutsche steht und mit dem er landwirthschaftlich arbeitet, von der Natur sehr stiefmütterlich bedacht. Um so mehr sind wir darauf angewiesen, unsere Ueberlegenheit durch Pflege derjenigen Gaben zu wahren, die eine gütige Vorsehung uns als Ersatz verliehen hat: Ernst und Zähigkeit in Verfolgung unserer Ziele, Gewissenhaftigkeit im Berufe und Vergeistigung der mit ihm verbundenen Arbeit. Man hat die Deutschen ein Volk von Denkern genannt, sorgen wir dafür, daß keine Zeit ein anderes Urtheil fälle, und andere Nationen auch unserem praktischen Thun und Treiben nicht minder Achtung zollen. Ein großer Schritt dazu ist bereits geschehen. Die Verschwommenheit der Anschauungen einer früheren Zeit, welche sich in dem Jagen nach allgemeinen Welt-

beglückungsplänen gefiel und in nebelhafte Weiten zu greifen liebte, hat dem realen Streben Platz gemacht, durch Concentration der Kraft die verschiedenen Gebiete des Wissens zu klären und überall festen Boden zu gewinnen. Diese Richtung ist auch dem Landbau nicht in letzter Reihe zu gute gekommen und hat dazu beigetragen, einer gedankenlosen Praxis Halt zu gebieten und theoretischen Lehren Eingang zu verschaffen. Durch die bereitwillige und überhastete Annahme der auftauchenden Theorien waren wir freilich der Gefahr ausgesetzt, in der Idee weiter zu kommen als in der Wirklichkeit, und den Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis nicht hoch anzuschlagen. Anders stellte sich als Folge davon häufig der deutsche Landwirth in seinen Lehrbüchern, Versammlungen und Congressen dar als in seinem praktischen Wirkungskreise. Diesem zwiespältigen und schwankenden Auftreten werden wir entgehen, wenn wir mit der Anerkennung theoretischer Wahrheiten in ihrer Allgemeinheit nicht abschließen, sondern das Gewicht auf den Ideengehalt der Theorie legen und auf die Fertigkeit, ihr die praktische Verwerthung für das Leben abzugewinnen. Die Vielgestaltung und mannigfaltige Verknüpfung der Kräfte, auf denen die landwirthschaftliche Production beruht, gestatten am allerwenigsten die buchstäbliche Erfüllung theoretischer Regeln. Dem landwirthschaftlichen Gewerbsleben ist nur durch gedankenmäßige Entfesselung der Kräfte, über welche zu verfügen die Theorie uns lehrt, gedient. Darum mag es auch als ein zeitgemäßes Unternehmen gelten, die auf empirischem Wege gefundenen Thatsachen, welche der wissenschaftlichen Begründung der Landwirthschaft zur Stütze dienen, in ihrem ursächlichen Zusammenhange systematisch zu ordnen. Erst wenn das gelungen ist und mit der dadurch vermittelten Bewältigung und bewußten Anwendung des in den aufgespeicherten Erkentnissen ruhenden Schatzes kann der wissenschaftliche Erwerb voll dem Leben zu Statten

kommen. Wenn unserer Zeit von einem scharfsinnigen Denker der Vorwurf gemacht wird: „das Wissen der meisten Gebildeten besteht aus einem Gemenge, es hat etwas Porphyrartiges,“* so soll sich das auch der Landwirth gesagt sein lassen, und es möge ihn gemahnen, die Einzelheiten seines Wissens zu einem einheitlichen Ganzen in Anlehnung an eine Gesammtlehre der Landwirthschaft zusammen zu schließen. Jetzt verhalten sich noch Viele im Großen theils kritiklos, theils gläubig, die im Einzelnen und im Kleinen den Vorurtheilen und Irrthümern einer verflossenen Zeit längst den Rücken gekehrt haben.

Es würde jedoch auch die lichtvollste und durchsichtigste Anordnung des stofflichen Inhalts unserer dem Landbau zugewendeten empirischen Erkenntnisse und die Zusammenfassung derselben zu einer Theorie nur wenig Gewinn verheißen, wenn die Grundlage für die Befruchtung der Lehre mangelte: die freudige Hingabe an den Beruf im Vertrauen darauf, daß sich die Zukunft des Landbaues dem auf ihn gerichteten Aufwande von Kräften entsprechend gestalten wird. Die Ueberzeugung davon scheint in unsern Tagen eine Erschütterung erfahren zu haben. Weit und breit machen sich die Kennzeichen großer Muthlosigkeit im Kreise der Landwirthe bemerkbar, und es lassen sich Stimmen vernehmen, welche der Landwirthschaft den goldenen Boden, dessen sie sich vordem erfreut haben soll, absprechen. Man klagt darüber, daß die gemüthliche Freude, die früher mit dem landwirthschaftlichen Berufe verbunden war, daß die Poesie aus ihm gewichen sei und uns statt deren das kalte Antlitz eines ruhe- und rücksichtslosen Gewerbslebens auch hier entgegenstarre. Landwirthschaftliche Unternehmungen sollen nicht ent-

---

* R. Virchow: Ueber die Aufgaben der Naturwissenschaften in dem neuen nationalen Leben Deutschlands (44. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Rostock 1871).

fernt den Gewinn versprechen, dessen sich der Handel und die Industrie erfreuen, Gewerbe, welche in höherem Maße als der Landbau durch staatliche Begünstigungen gefördert würden. Man sagt ferner, daß der Mangel an ausreichendem Credit den landwirthschaftlichen Fortschritt hemme und daß die Besitzer unter einer erdrückenden Schuldenlast seufzen. Das Alles und noch viele andere Widerwärtigkeiten gestalteten sich zu einem Gesammtleiden, unter dem der Landbau hinsieche. Dadurch würden die Gemüther verstört, und so erkläre sich zur Genüge die Muthlosigkeit, mit der man der Zukunft der Landwirthschaft entgegensehe. Besserung und Abhilfe seien nur zu erwarten, wenn die allgemeine Unzufriedenheit sich in lauten Klagen vernehmen lasse, bis man damit durchdringe, und der Schmerzensschrei: „Gerechtigkeit für den Grundbesitz" nicht länger ungehört verhalle. So oder ähnlich lassen sich die Stimmführer in der Presse und in öffentlichen Versammlungen vernehmen. Die Agitation läuft darauf hinaus, das Gefühl der Unzufriedenheit unter den Landwirthen groß zu ziehen und in ein System zu bringen. Wird dann noch dem Standes-Vorurtheil und den auf ihm beruhenden Forderungen geschmeichelt, so verschafft sich ein auf solcher Grundlage aufgebautes Parteiprogramm wohl den Beifall der Menge und läßt sich auch für politische Zwecke ausbeuten. Wer, von edlen Beweggründen geleitet, danach trachtet, durch Aufklärung dem Wohle des Landbaues zu dienen und zu diesem Behuf durch Wort und Schrift zu wirken, der hat auch die Pflicht, seine Aufgabe ernst und groß zu fassen. Er möge gewarnt sein, auf dem soeben angedeuteten Wege das gesteckte Ziel zu verfolgen, denn er geräth sonst in die Gefahr, statt zur gesunden Fortentwickelung des landwirthschaftlichen Gewerbes beizutragen, ein Volksverführer zu werden.

Geht man auf die heute oft gehörten Klagen der Landwirthe ein, so findet man in der Verschwommenheit der

Anschauungen über das, was der Landbau seiner Natur nach zu gewähren vermag und was er versagt, den Grund des Unbehagens und der Unzufriedenheit.

Die Poesie soll dem Landbau den Rücken gekehrt haben. Es ist wahr, sein Betrieb gewährt nicht mehr jene Genüsse, welche dem adligen Gutsherrn einer früheren Zeit zur gemüthlichen Befriedigung gereicht haben mögen. Wenn er auf seinem Territorium als kleiner Gewalthaber Hof hielt oder von den Zinnen seines Schlosses gelassen auf das Treiben zu seinen Füßen hinabsah, dann mag das Gefühl der Ueberlegenheit ihm stille Freude gewesen sein, wie viel Wermuthstropfen auch in den Kelch derselben fielen. Wer seinem Ahnherrn gleich die Poesie des Landbaues in solchen Zeiten und Zuständen sucht und deren Reminiscenzen pflegt, dem ist es nicht gegeben, sich in die neue Zeit zu schicken und mit ihr zu versöhnen. Ihm ist nicht zu helfen, glücklich mag er sich schätzen, wenn er nicht das Schicksal der Rothsattel und Rambow theilt.* In der Thätigkeit des nüchtern und geschäftsmäßig urtheilenden, genügsamen, an Berufstreue und ernste Arbeit gewöhnten Bürgerlichen tritt ihm eine gewaltige Concurrenz entgegen. Und betrogen wird sich auch sehen, wer bei der Bewilligung des Preises für ein Landgut sich wesentlich von Umständen bestimmen läßt, welche der Eitelkeit, den Liebhabereien oder Standes-Vorurtheilen Befriedigung verheißen. Wenn man auf die Erlangung ideeller Güter Capitalien verwendet, so darf man von ihnen einen Nutzen in geschäftlichem Sinne nicht beanspruchen.

Die Landwirthschaft unserer Tage ist keine Idylle, und doch ruht in ihr trotz des gewerblichen, ernsten Gewandes, in dem sie

---

* Die Charakteristik dieser Repräsentanten eines den Ansprüchen der Zeit nicht gewachsenen Adels findet man in: „Soll und Haben“ von Gustav Freytag; ferner in: „Ut mine Stromtid“ von Fritz Reuter.

einherschreitet, eine unversiegbare Quelle geistiger Erhebung und Erfrischung, wenn nur der Sinn dafür in uns nicht erkaltet ist. Kaum dürfte es eine Beschäftigung geben, welche wie die landwirthschaftliche so voll Mühen und Sorgen ist und doch so viel innere Befriedigung gewährt, so dazu angethan ist, den Menschen die Wege der Tugend und Weisheit zu führen. Das innerste Wesen und Wirken der Natur zu durchforschen, darauf ist der Landwirth angewiesen, sie macht ihn fromm, indem sie ihn mit der Vorsehung in lebendigster Verbindung erhält, sie macht ihn demüthig, denn „der Segen kommt von oben“. Aber die Natur stählt auch seine Kraft, ihn herausfordernd, im Schweiße des Angesichts und mit Hilfe des arbeitenden Geistes dem Boden in befriedigender Fülle Ernten abzugewinnen und sie vor widrigen Einflüssen zu bewahren. So bildet die Landwirthschaft den ganzen Mann, der in edlem Selbstgefühl sich gestehen darf, daß seine Thätigkeit über weite Kreise Fäden zieht, mit denen das Wohl des ganzen Volkes innig verwebt ist. Haus und Hof der von ihm bebauten Scholle bilden eine Wartburg, die sich gegen die finsteren Gewalten der Armuth und Entsittlichung aufrichtet. In dem Bewußtsein, etwas Tüchtiges zu wollen und zu leisten, ruht die höchste Freude des Landwirths, aus diesem Bewußtsein schöpft er die ideale Anschauung seines Berufes. Sie ist freilich dem entarteten Sohne der Landwirthschaft, der im Ausschlachten von Höfen und in Güterjobberei Geschäfte macht, verschlossen; ihm blüht keine Poesie des Landbaues.

Es wird darüber geklagt, daß bei den heutigen Preisen der Landgüter sich die Reinerträge des landwirthschaftlich angelegten Capitals ganz ungenügend gestalten, daß es an Credit mangele und die Betriebscapitalien unzureichend seien. Läßt man diese Beschwerden für begründet gelten und fragt sich, was die Calamitäten hervorgerufen habe, und wer dafür verantwortlich zu

machen sei, so zeigt es sich, daß die Landwirthe selbst und die landwirthschaftliche Speculation die beklagten Uebelstände verschulden. Es soll nicht verkannt werden, daß die Concurrenz Güter- und Pachtpreise in manchen Gegenden zu einer schwindelnden Höhe heraufgeschraubt und eine Ueberstürzung der Conjunctur herbeigeführt hat, die den Landwirthschaftsbetrieb benachtheiligen muß. Die Preise der größeren Güter stehen drei- und vierfach so hoch als vor 50 Jahren, noch bedeutender ist die Steigerung bei kleineren. Demgemäß haben die Pachtpreise eine Erhöhung erfahren.* Mit diesen Preisaufschlägen harmoniren weder die Productenpreise, noch sind ihnen die Vervollkommnungen des Landbaues gewachsen. Es ist Zeit, daß die hohen Erwartungen, mit denen man sich vielfältig auf landwirthschaftliche Unternehmungen einläßt, gründlich herabgestimmt werden, damit leichtsinnige, schwindelhafte Geschäfte nicht auch den Landgütermarkt überfluthen, auf ihm vielmehr sachgemäße Erwägung auf der einen, Vorsicht und Besonnenheit auf der andern Seite die Preise regeln.

Und verschuldet es nicht in den bedeutend überwiegenden Fällen der Landwirth selbst, wenn seiner Wirthschaft ausreichende Betriebscapitalien mangeln und damit der Lebensnerv der Oekonomie unterbunden wird? Er sollte wissen, daß ein mit unzulänglichen Mitteln begonnenes Geschäft den Keim des Mißlingens in sich trägt und der Credit nicht Wunder wirken kann. Aber gern überredet er sich, daß ungewöhnlich reiche Ernten, außerordentliche Glücksfälle ihm zur Seite stehen, ihn vielleicht zum reichen Manne machen werden. Ihm geht es, wie der mit dem Milchnapf auf dem Kopf zur Stadt schreitenden Martha: nicht geschäftliche Rechnung, sondern die geschäftige Phantasie macht

* Vergl. Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. Berlin, 1871. III. S. 423.

den Voranschlag für die zu erwartenden Erträge. Der Erwerbsfanatismus zieht den Neid groß, und mit mißgünstigem Auge verfolgt der Nervöse das Einkommen, welches andere Berufsarten gewähren, dessen Umfang er namentlich dem Kaufmanne und Industriellen nachrechnet oder auch andichtet. Neigt sich die leichtfertig eingeleitete Unternehmung dann zum Niedergang, so tritt der Versucher an den Wankenden heran, ihn überredend, daß er weniger scrupulös in der Wahl der Mittel zur Rettung sein möge. Er ist verloren und verfällt einem Schicksal, das die Landwirthschaft durch ihr Wesen nicht verschuldet hat. Sie ist kein kaufmännisches Geschäft mit seinem Wagen, seinen Aufregungen und Chancen. Aber es ist die Landwirthschaft trotzdem noch immer das alte, solide Fundament, dem passendes Baumaterial mit der Zuversicht anvertraut werden darf, daß wir in dem planmäßig aufgeführten Hause eine sichere Wohnstätte finden werden. Dach und Fach schützt der Genius pflichttreuer Wirthschaftlichkeit, der den Dämon des Spiels und der verwegenen Speculation verscheucht. Die Hausmannskost, welche hier nur aufgetischt wird, will sauer verdient sein. Fehlt unter den Gerichten auch die von Thoren aufgetragene Suppe, welcher die Männer der Börse das Fett abschöpfen, so sind wir doch davor sicher, daß ein vergiftetes Mahl uns den moralischen Tod bringt. In solchem Hause häufen sich nicht Reichthümer, aber die in ihm angesiedelte Einfachheit und Genügsamkeit verheißen mehr frohen Lohn und sichereren Erwerb als das kecke Treiben in den aufgeputzten Palästen der Börsenspeculanten.

Jede Zeit hat ihre Leiden und Freuden, sie treten in jedem Stande auf. Daß die Neuzeit dem landwirthschaftlichen Berufe ein kärglicheres Maß der letzteren zugetheilt habe als die Vergangenheit, daß heute der Leidenskelch bis zum Ueberfließen gefüllt sei, sind Behauptungen, die der Begründung ermangeln. Nur

die Natur und Gestalt der Hemmnisse, welche der Landwirth in seinem Wirthschaftsbetriebe theils fortzuräumen, theils als unüberwindlich hinzunehmen hat, ändern sich. Sie sind nicht drückender, wir aber empfindlicher dagegen geworden und besonders dann ungeduldig, wenn das moderne wirthschaftliche Leben seinen Schatten auf das Feld unserer Thätigkeit wirft. Die ungeheuren Vortheile, welche wir den heutigen Verkehrsmitteln, dem Freihandel, der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit verdanken, nehmen wir stillschweigend als selbstverständlich hin, nicht ohne weitere Forderungen daran zu knüpfen. Wir vergessen nur, daß dort, wo viel Licht ist, es auch viel Schatten geben muß, und lieben es, unsere Lage in den Augen des Publicums so übertrieben zu schildern, daß man meinen sollte, wir ständen an der Grenze unleidlicher Zustände. Dem ist nicht so. Der ruhig und unparteiisch urtheilende Beobachter wird sich der Ueberzeugung anschließen, „daß den laut gewordenen Klagen gegenüber eine starke Ueberschätzung der Mißstände anzunehmen ist. Nothwendig giebt es in einer Zeit lebendigen Vorwärtsstrebens überhaupt keinen Erwerbszweig, in welchem nicht eine gewisse Anzahl derer, die sich darin versuchen, verschuldet oder unverschuldet mit ihren Versuchen verunglückte. Dabei werden Unfälle stets bekannter, als das allmählich fortschreitende Gedeihen Anderer, und wo immer sich anerkannte Beschwerden Einzelner erheben, werden sie verallgemeinert und lassen einen Schatten auf die Gesammtlage fallen.“*

Der Landwirth unserer Tage hat sich in die neue Zeit hineinzuleben, um ihr gewachsen zu sein. Er soll sie nicht allein verstehen, sondern sich mit ihr befreunden und nicht schleppend, hadernd und widerwillig ihren Anforderungen nachhinken. Um die Befriedigung der Bedürfnisse eines verhältniß-

* Meitzen, a. a. O. S. 431.

mäßig kleinen Districts an Rohproducten des Landbaues drehte sich vordem sein Wirthschaftsbetrieb, heute verkehrt der Landwirth durch Geben und Empfangen mit den fernsten Ländern. Ein neues Geschäftsleben dringt auf ihn ein, er kann sich ihm nicht entziehen und ist gezwungen, die Anknüpfungen an dasselbe zu suchen. Er würde unklug handeln, wenn er den Umwälzungen, welche auf den Gebieten des Handels und der Industrie stattgefunden haben, nicht aufmerksam folgen und den daraus herzuleitenden Anforderungen in der Praxis nicht nachgeben wollte. Zeigt uns doch England, welcher Anbequemungs- und Widerstandskraft die Landwirthschaft den anscheinend härtesten Schlägen gegenüber fähig ist, wenn die Beeinflussung nur nicht gegen ein vernünftiges Wirthschaftsprincip verstößt. Die Grundbesitzer jenes Landes glaubten mit der Aufhebung des Prohibitiv-Eingangszolles auf Getreide dem Ruin entgegenzugehen. Und doch bezeichnet diese wirthschaftliche Maßregel für die englische Landwirthschaft eine Phase, welche wie keine zuvor durch schnellen Aufschwung des Landbaues charakterisirt ist. Von diesem Zeitpunkte an entwickelte sich dort die landwirthschaftliche Hochkultur, mit ihr die Verbesserung der Grundstücke durch Drainage, die ausgebreitete Verwendung von Hilfsdüngemitteln, die Anwendung sinnreicher, die menschliche Arbeitskraft sparender Maschinen, die Benutzung der Dampfkraft zur Ackerbearbeitung. Die deutsche Landwirthschaft hat England viel zu verdanken, seit Thaer uns mit dem Betriebe des dortigen Ackerbaues und der Viehzucht vertraut gemacht hat. Wir erkennen willig an, daß die englischen Landwirthe seitdem in vielen Punkten unsere Lehrmeister gewesen sind, und fühlen heraus, daß der Industrialismus, dem heutigen Tages auch der dortige Landbau erschlossen ist, nicht minder den unsrigen durchdringen muß. So werden wir die Situation, statt daß sie uns sonst niederdrückte, zu beherrschen lernen.

Betrachtungen dieser Art sind wohl dazu geeignet, den Zweifel an einer günstigen Gestaltung der Zukunft des deutschen Landbaues zurückzudrängen. Daß die darauf gebauten Hoffnungen uns nicht täuschen werden, zeigen hervorragende Wirthschaften weit und breit in deutschen Landen. An ihnen kann der Verzagte sich aufrichten, von dem frohen Muthe ihrer Vorsteher kann er lernen. Beschämt mag er sich dann sagen, daß es dem Deutschen schlecht ansteht, sich der Muthlosigkeit und den Klagen in einer Zeit hinzugeben, wo das politische und wirthschaftliche Leben der Nation so freudig erblüht. Die deutsche Landwirthschaft darf und wird hinter den Fortschritten der Zeit nicht zurückbleiben.

II.

Die Aufgabe der Landwirthschaft

und ihre Stellung innerhalb der gewerblichen Thätigkeiten.

Jede gewerbliche Thätigkeit stützt sich auf Technik und Wirthschaft. Die Technik des Landbaues geht darauf aus, Einfluß auf die Kräfte und Stoffe der Natur zu gewinnen, um von den benutzten Grundstücken Erzeugnisse von bestimmter Beschaffenheit in möglichst großer Masse zu erlangen. Die Wirthschaft dagegen ist auf die Erreichung der gewerblichen Zwecke des Landbaues gerichtet und gelangt zu diesem Ziele nur dann, wenn die Wirthschaft richtig betrieben wird.

Der Betrieb einer Wirthschaft kann falsch, d. h. nicht zweckentsprechend sein, obgleich die Technik das Vorzüglichste leistet.

Die Lehre vom landwirthschaftlichen Betriebe hat uns daher mit der zweckdienlichsten Einrichtung und Leitung der Wirthschaft vertraut zu machen.

Zur Erkennung der Zwecke des Landbaues gehört die Einsicht in das Wesen der Wirthschaft überhaupt und in die Bedingungen eines erfolgreichen Betriebes derselben.

Die landwirthschaftliche Betriebslehre ist angewandte Wirthschaftslehre. Die letztere macht uns mit der Stellung bekannt, welche die landwirthschaftliche Thätigkeit in der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeitssphäre einnimmt, sie verleiht dem

Landwirthe die wirthschaftliche Bildung, deren er bedarf, um die dem Landbau zufallende Aufgabe zu erkennen und sich an der Lösung derselben mit Aussicht auf Erfolg zu betheiligen.

Erst mit der Seßhaftigkeit des Menschen und der sich daraus von selbst entwickelnden Gemeindebildung wird ein wirthschaftliches Leben angebahnt, das ein menschenwürdiges Dasein und der Cultur eine Zukunft verheißt.

Seßhaftigkeit und Gemeindebildung leiten den Menschen zu den socialen und wirthschaftlichen Tugenden, welche, sich von Generation zu Generation fortpflanzend, weiterbildend und befestigend, die Pfeiler der Gesittung, des Wohlergehens und Glücks der Völker abgeben.

Die gesellige Vereinigung von Menschen zum gemeinschaftlichen Betriebe der Jagd enthält nicht die Keime wirthschaftlichen Fortschritts. Die blutige Herrschaft über die Thiere verhärtet das Gemüth des Jägers, der Kampf um die Existenz, der Streit um die Jagdgründe isolirt ihn von seinen Mitmenschen. Seßhaftigkeit und Gemeindebildung sind ihm deshalb versagt. Er lebt aus der Hand in den Mund und gelangt nicht zur Capitalansammlung, der Bedingung geordneten Haushalts.

Auch das Leben der Hirtenvölker, wenngleich dem Jägerleben an Sittlichkeit und materieller Wohlfahrt überlegen, birgt nicht die Elemente civilisatorischen Aufschwungs. Die Nomadenwirthschaft ist durch Stagnation charakterisirt. Der Erwerb ist unsicher, der Besitz gefährdet, denn der Nomade ist in der Regel auch Krieger und seine Ritterlichkeit mit räuberischen Gelüsten gepaart. Ihm sind wohl Familie und Stamm werth und deren Rechte heilig, aber das Gemeindeleben mit seinem sittlichen Einfluß bleibt ihm verschlossen.

Jedes tüchtige, entwickelungsfähige Volk gelangt früher oder später durch die Gemeindebildung zur Anerkennung und zum Schutze der Eigenthumsrechte. Die Seßhaftigkeit führt es naturgemäß zur Beschäftigung mit der Landwirthschaft.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur dort eintreten, wo die Natur dem Betriebe des Landbaues unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt. Die daraus sich ergebende Nothwendigkeit des Beharrens auf einer der Vorstufen menschlicher Cultur schließt die Entfaltung wirthschaftlichen Fortschritts aus.

Durch die landwirthschaftliche Thätigkeit verwächst der Mensch mit dem Boden und der Culturstätte, der er sich anvertraut hat. Mit seinem Wünschen und Hoffen greift er nicht mehr in die Weite, sociale, politische und ökonomische Bande fesseln ihn an die Scholle.

Um von ihr zu leben, muß der Landmann auf die Natur Einfluß zu gewinnen, sie zu bemeistern suchen, denn die Gaben, welche sie freiwillig gewährt, würden seine Existenz nicht sichern.

Mit der Naturalwirthschaft beginnt er. Auf den von ihm bestellten Boden, auf seine Wirthschaft ist er zur Deckung der mannigfaltigen Bedürfnisse des Haushalts angewiesen. Was der Landwirth sich nicht selbst erbaut, um es entweder in ursprünglicher oder durch hauswirthschaftliche Thätigkeit umgewandelter Form zu verbrauchen, dessen Besitz ist ihm zunächst versagt.

Dem Nachdenken kann die Unvollkommenheit und Unbehilflichkeit des Landbaues auf der primitiven Grundlage der Naturalwirthschaft mit der ihr eigenen Verschwendung von Arbeitskräften nicht entgehen. Der Culturfortschritt führt daher zu der entwickelteren Form der Oekonomie: die Naturalwirthschaft macht dem gewerblichen Betriebe der Landwirthschaft Platz. Er ist darauf gerichtet, dem Landwirthe einen Reinertrag zu gewähren, einen Ueberschuß über die Kosten der Bewirthschaftung zu verschaffen.

Der gewerbliche Betrieb ist unverträglich mit der landwirthschaftlichen Gemeindewirthschaft, welche jeden der Gemeinde zugehörigen Landbebauer zwingt, die angenommene und übliche Wirthschaftsweise, soweit sie sich auf die Benutzung des Bodens erstreckt, zu beobachten. Das Wesen der wirthschaftlichen Gemeinde wird daher aus wirthschaftlichen Gründen zur Durchführung der freien Entfaltung individuellen Fortschritts aufgegeben.

Nicht mehr ausschließlich diejenigen Pflanzen, welche dem Landwirth zur Versorgung des Haushalts vordem nothwendig waren, werden jetzt erzeugt, sondern er baut, was der Boden am besten trägt. Er erzeugt solche wirthschaftlichen Güter, die sich am vortheilhaftesten absetzen lassen.

Zur Durchführung des gewerblichen Betriebes der Landwirthschaft gehört die Vereinigung menschlicher Arbeitskräfte, die anfangs zumeist von Sklaven, Hörigen, überhaupt von Unfreien denjenigen, die sich zu Herren aufgeworfen haben, geleistet wird. Freie Lohnarbeit ersetzt später die Arbeit der Unfreien.

Die Arbeitstheilung und die Capitalansammlung werden in den Dienst des gewerblichen Betriebes der Landwirthschaft gezogen und erhöhen seine Leistungsfähigkeit.

Das durchgreifender zur Geltung gelangende Princip der Arbeitstheilung führt zur Sonderung der wirthschaftlichen Thätigkeiten.

Der durch den Landbau angebahnte Tauschverkehr erweitert sich zum Handel, dem jetzt die Vermittelung der Gütervertheilung zufällt.

Die Umbildung und Veredlung der im Landbau gewonnenen Rohstoffe, um sie für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geschickt zu machen, übernimmt an Stelle der Hauswirthschaft die sich mit der Entfaltung des Wirthschaftslebens entwickelnde Industrie im engeren Sinne.

Der Landbau bildet einen Zweig der Urproduction, welche daneben den Berg-, Wald- und Gartenbau, die Jagd und Fischerei umfaßt.

Urproduction, Handel und Industrie bilden somit die drei Hauptrichtungen der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit.

Das Wirken des Landwirths bewegt sich vorzugsweise in den Grenzen der Urproduction, sie sind jedoch nicht so enge gezogen, daß er nicht unter Umständen die Industrie in seinen Dienst ziehen sollte, was bei der innigen Verkettung dieser beiden Richtungen gewerblichen Schaffens trotz weit gehender Arbeitstheilung nicht selten unvermeidlich oder vortheilhaft erscheint.

Die Landwirthschaft ist dasjenige Gewerbe, welches behufs Erzeugung von Gütern die Kräfte und Stoffe der Natur so beeinflußt und sich dienstbar macht, daß der Zweck der auf jene Erzeugung gerichteten Arbeit und des dazu benutzten Capitals erreicht werde.

Der Zweck der Arbeit und des Capitals ist Erzielung einer Rente, eines Reinertrages.

Der Betrieb der Landwirthschaft bezweckt daher, mittelst Benutzung von Grundstücken der Arbeit und dem Capital den möglich höchsten Reinertrag abzugewinnen.

Die Natur liefert in ihren Kräften und Stoffen der landwirthschaftlichen Production ein unerschöpfliches Material unentgeltlich. Wie Wasser, Luft, Licht, Wärme, Electricität, Magnetismus, so ist auch der Grund und Boden mit allen seinen Bestandtheilen ursprünglich freies Gut oder natürliches Vermögen, ein Geschenk der Natur, dem zwar Nutzbarkeit zukommt, das aber keinen gesellschaftlichen oder Tauschwerth besitzt. Diesen erlangt der Boden erst durch Aufwendungen von Arbeit und Capital.

Das Maß des Aufwandes ist der Werth.

Je größer der zweckentsprechende Aufwand, desto größer der Werth und umgekehrt.

Das freie Gut, welches die Natur dem Menschen im Boden umsonst darbietet, ist der Production gegenüber latent, muß daher durch Aufwand von Arbeit und Capital der Gütererzeugung erst dienstbar gemacht werden.

Der erste Schritt auf der Bahn dieser Thätigkeit ist die Aneignung der Grundstücke zum Zweck ihrer ausschließlichen Benutzung.

Zur Erlangung des ausschließlichen Eigenthumsrechts und der damit verbundenen socialen Machtstellung ist direct oder indirect ein Aufwand von Arbeits- und Capitalkräften nothwendig. Dieser Aufwand entspricht dem ursprünglichen Werthe des in Besitz genommenen Bodens.

Der zweite Schritt vermehrt den Aufwand und erhöht den Werth: die Kräfte und Stoffe der Natur werden nach Anleitung der Technik des Landbaues zur Erzeugung wirthschaftlicher Güter in Bewegung gesetzt.

Jeder Production liegen drei Factoren zu Grunde: Natur, Arbeit und Capital.

Von diesen Factoren gewähren nur Arbeit und Capital ein reines Einkommen, eine Rente, d. h. einen Ueberschuß über den für die Production gemachten Aufwand.

Aus den Quellen der Natur fließt keine Rente. Ihre Kräfte und Stoffe sind freie, unentgeltlich gelieferte Güter. Wie Luft, Licht, Wärme keinen Reinertrag abwerfen, so gewährt an und für sich auch der Boden keinen. Er ist nur das Substrat zur nutzbaren Aufwendung von Arbeit und Capital für die Production.

Es giebt keine Grund- und Bodenrente in dem Sinne, daß sie ein Einkommen aus den im Boden befindlichen, unentgeltlichen aber Werth erzeugenden Naturkräften darstellt.

Das reine Einkommen aus dem Landbesitz und der landwirthschaftlichen Production besteht wie bei jeder andern Erzeugung wirthschaftlicher Güter aus Arbeitslohn und Capitalzins. Werden diese von der Brutto-Einnahme der Wirthschaft in Abzug gebracht, so bleibt nichts übrig.

Die Grundsteuer ist daher im Princip falsch, weil ihr das Steuerobject fehlt.

Das ganze entwickelte wirthschaftliche Leben der Nationen setzt sich aus den in gleichem Maße productiven Thätigkeiten des Landbaues, der Industrie und des Handels zusammen. Rohstofferzeugung, Verarbeitung und Veredlung der Stoffe, Bewegung und Bereitstellung der erzeugten Güter zum Zweck der Consumtion sind von der gleichen hohen Bedeutung für die Güterwelt.

Nur das Vorurtheil kann der einen oder der andern Thätigkeitsrichtung den Vorrang zusprechen, nur Verblendung dieser oder jener durch gesetzgeberisches Eingreifen künstlich einen Vorzug verschaffen.

Am wenigsten darf zugegeben werden, daß die Urproduction und in ihr zumal die Landwirthschaft an Einfluß hinter den andern productiven Schaffungskräften zurückstehe.

Die Industrie vermag sich nur nach Maßgabe der von der Landwirthschaft zur Verfügung gestellten Stoffe zu entfalten, der Handel folgt den Bedürfnissen der beiden andern Productionsarten.

So beruht die Vollkraft der nationalen Wirthschaft im letzten Grunde auf der Thätigkeit des Landwirths.

Denkt man sich das Getriebe der Industrie und des Handels als einen organischen, dem thierischen Leibe ähnlich mit Apparaten ausgestatteten Körper, so ist die Landwirthschaft als die Ernährerin dieses Leibes aufzufassen Durch den Landbau wird er gespeist, von einer ausreichenden, geeigneten Ernährung hängt Leben und Gesundheit des Körpers ab.

Alles sagt uns und beweist, daß mit der Innigkeit der Verknüpfungen und Wechselbeziehungen der drei Hauptkategorien gewerblichen Schaffens die wirthschaftliche Macht des Volkes, mit ihr des letzteren Wohlfahrt wächst.

Es kann zwar nicht befremden, daß die Concurrenz, in welche das wirthschaftliche Leben die verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten verflicht, einen Widerstreit der Interessen zumal dann entwickelt, wenn der eine oder der andere Zweig productiven Schaffens unter der Concurrenz vorübergehend benachtheiligt erscheint. Aber auffallen muß es, wenn solche Gegensätze sich zu einem erbitterten Kampfe zuspitzen, indem einseitige Interessenvertretung die dauernde Niederhaltung des concurrirenden Erwerbszweiges zu Gunsten der eigenen Production verlangt. Es wird dabei die Solidarität wirthschaftlicher Interessen außer Augen gesetzt und unbeachtet gelassen, daß die Bedrückung eines Zweiges productiver Thätigkeit die Verkümmerung der andern über kurz oder lang nach sich ziehen muß. Insbesondere mögen Landwirthe, welche den Mitteln nachspüren, der Rentabilität ihres Gewerbes eine möglichst sichere Grundlage zu verleihen, nicht wähnen, ihren Zweck durch Verkürzung des Handels und der Industrie zu erreichen. Ein blühender Handel und eine gesunde, d. h. nicht künstlich emporgeschraubte Industrie sind in letzter Reihe noch immer die Hebel gewesen, vermöge deren theils mittel- theils unmittelbar die Landwirthschaft zu einer höheren Entwickelungsstufe emporgehoben ward.

Ein vernünftiger Betrieb der Landwirthschaft stützt sich auf die Naturwissenschaften und die allgemeine Wirthschaftslehre (Volkswirthschaftslehre — Nationalökonomie).

Die landwirthschaftliche Productionslehre ist angewandte Naturwissenschaft.

Ist das Wohl der Völker an sich schon davon abhängig, daß jeder in seinern Wirthschaft die Gesetze der Natur beachtet, so tritt diese Pflicht in verstärktem Maße an den Landwirth heran. Er kann nur in dem Umfange Erzeugnisse herstellen, als die Natur ihm dazu in ihren Kräften und Stoffen die Mittel gewährt. Es bringt ureigen nichts hervor, im eigentlichen Sinne des Wortes zu erzeugen vermag er nicht, seine Thätigkeit ist vielmehr darauf beschränkt, die Stoffe der Natur durch Leitung der Kräfte derselben in wirthschaftliche Güter zu verwandeln.

Die Kohlensäure, das Ammoniak, die Salpetersäure der Atmosphäre, das Wasser, die Sonne, die mineralischen und organischen Bestandtheile sowie die physikalischen Eigenschaften des Bodens sind dem Landwirthe dienstbar. Was ihm darin unentgeltlich geboten wird, das setzt die Natur unter seiner mit Aufwand verbundenen Leitung in Rohstoffe um, die entweder direct verwendbar sind oder durch die Industrie in verwendbare Formen gebracht werden. Die Technik des Landbaues läßt ihn die Maßregeln so treffen, daß die auf den Zweck der Güterherstellung gerichtete Bemühung quantitativ und qualitativ möglichst erfolgreich sei.

Diese Thätigkeit sichert dem Landwirthe aber noch kein reines Einkommen, denn die auf Naturgesetze sich stützende Technik lehrt ihn nicht, aus dem Wirthschaftsbetriebe mit seinem Aufwande von Arbeit und Capital eine Rente zu ziehen. Darüber, wie er wirthschaftlich richtig zu produciren habe, um sich einen angemessenen Reinertrag zu sichern, unterrichtet ihn

Die Volkswirthschaftslehre. Sie klärt ihn über die Beziehungen der Einzelwirthschaft zur Volkswirthschaft und über die Abhängigkeit der ersteren von der letzteren auf; sie

macht ihn vertraut mit den Gesetzen, welche das gesammte wirthschaftliche Leben beherrschen.

Wie Individuen, so sind auch Familien und Nationen der Verkümmerung ausgesetzt und am Ende dem Untergange geweiht, wenn sie sich den wirthschaftlichen Gesetzen nicht unterwerfen. Auch in dieser Sphäre macht sich „der Kampf ums Dasein" geltend und endet mit dem Siege des Stärkeren, durch Beobachtung der Gesetze Begünstigteren.

Die Volkswirthschaftslehre ist zu den das Wirthschaftsleben beherrschenden Gesetzen auf empirischem Wege und durch die Methode der Induction gelangt. Aus der Sammlung von Thatsachen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und aus der Ordnung derselben ergab sich die Gesetzmäßigkeit bestimmter Folgen aus bestimmten Ursachen. So hat sich die Theorie der Volkswirthschaft aufgebaut.

Es wäre ein Verkennen des Wesens der Volkswirthschaftslehre, wollte man sie, weil sie sich vorzugsweise mit der materiellen Existenz der Individuen und Völker beschäftigt, für eine rein materialistische Disciplin ansehen.

Es herrscht voller Einklang zwischen der wirthschaftlichen und sittlichen Weltordnung; wirthschaftlich richtig, heißt zugleich sittlich handeln, die Wirthschaftlichkeit als höheren Begriff gefaßt, der die Gemeinnützigkeit einschließt und den Erwerb nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck gelten läßt, als Mittel, sich an dem Fortschritt der Menschheit zu betheiligen.

In der Idee der „Wirthschaft" mit ihrer civilisatorischen Kraft ruht zugleich das Gebot der Sittlichkeit.

Die landwirthschaftliche Betriebslehre ist angewandte Nationalökonomie.

Versteht der Landwirth diese Wissenschaft, so kann es ihm nicht schwer fallen, die Eigenart des Landbaues zu begreifen und ihr in seiner Wirthschaft gerecht zu werden.

Das höchste Gesetz der Sittlichkeit soll das gesammte wirthschaftliche Leben des Volks durchdringen. Dieses Gebot gilt zwar für alle Berufsarten, aber der Umfang, in welchem die Landwirthschaft betrieben wird, und die große Zahl der Menschen, deren Schicksale mit dem des Landbaues verknüpft sind,* verleihen dem obersten Gesetze der Socialwissenschaft in der Wirthschaft des Landwirths ein besonders großes Gewicht.

Hat auch der Landmann wie jeder Gewerbtreibende mit Realitäten zu rechnen, so würde es um ihn doch schlecht stehen und seine Wirthschaft ihm bald vergällt sein, wenn seine Thätigkeit ihm nicht noch einen höheren Gewinn als den eines entsprechenden reinen Einkommens eintrüge.

Erst die idealistische Auffassung des Landbaues verleih der Beschäftigung mit ihm Versöhnung und Weihe.

Es darf der Landwirth sich mit Befriedigung gestehen, daß sein Beruf vorzugsweise dazu angethan ist, den politischen und socialen Zuständen diejenige Festigkeit zu verleihen, welche zur Wohlfahrt der Gesellschaft unerläßlich ist.

Die dem Staate unentbehrliche conservative Macht hat ihren Schwerpunkt in der mit dem Landbau beschäftigten Bevölkerung. Sie bildet ein wohlthätiges Gegengewicht zu der beweglichen, leicht erregbaren und zu politischer Unzuverlässigkeit geneigten Volksmasse, welche von der Industrie groß gezogen wird und in der sociale Krüppel nicht selten sind. Die unter ihnen leicht einreißende Zerfahrenheit bricht sich an dem gesunden Sinn des Landvolks und findet hier den festen Wall, daß sie nicht in schrankenloser Willkür die Gesellschaft in ihre Strudel hineinziehe.

---

* In Deutschland dürften sie ungefähr die Hälfte der Gesammtbevölkerung bilden.

Der Stand der Landwirthe ist mehr als ein anderer dazu ausersehen, eine dauerhafte Volkskraft dem Staate zu conserviren und die durch Luxus und Ueppigkeit heruntergekommenen Gesellschaftsschichten mit gesundem Blute aufzufrischen.

Der Beschäftigung mit der Landwirthschaft in größter Mannigfaltigkeit der Betriebsformen und des Betriebsumfanges steht der Vorzug zur Seite, daß auf ihrem weiten Gebiete der Abstand von Arm und Reich weniger grell und fühlbar erscheint als auf dem des Handels und der Industrie.

So fällt dem Landbau die schöne Aufgabe zu, das Gleichgewicht der strebenden Kräfte im politischen, socialen und wirthschaftlichen Leben der Nation aufrecht zu erhalten.

Dieser Segen ruht am sichtbarsten und unzweideutigsten auf der Landwirthschaft, wenn der Vertheilung des Grund und Bodens keine künstlichen Schranken durch die Gesetzgebung gezogen werden, die volle Eigenthumsfreiheit vielmehr der Grundvertheilung dieselbe freie Bewegung gestattet, wie sie ein entwickeltes Gewerbsleben zur Voraussetzung hat.

Der gesunde Sinn des Volkes weiß besser als „der Verstand der Verständigen" die Größe der verschiedenen Landgüter und den wünschenswerthen Umfang der Unternehmungen mit den gesellschaftlichen und Culturbedürfnissen in glückliche Uebereinstimmung zu bringen. Das wird wenigstens stets dann der Fall sein, wenn das wirthschaftliche Leben, früherer Fesseln entledigt, sich frei entfalten darf.

Unter diesen Umständen leitet Einsicht die landwirthschaftliche Unternehmungslust sicher solche Bahnen, daß großer, mittlerer und kleiner Grundbesitz in einem den Zuständen angemessenen, der Gesellschaft und dem Staatswohle förderlichen Verhältniß zu einander zu stehen kommen. Die Vertheilung des Grund und Bodens durch das Eingreifen der Gesetzgebung und durch künstliche Schranken schematisch ordnen zu

wollen, ist als schwerer Mißgriff zu betrachten. Dadurch verstößt man nicht nur gegen das Princip der Gerechtigkeit, sondern legt auch der Cultur einen Hemmschuh, dem wirthschaftlichen Leben eine Zwangsjacke an.

Der Großgrundbesitz hat sich den Vorzug beständig zu wahren, der darin liegt, daß die Bewirthschaftung von hoher Intelligenz geleitet wird.

Die Initiative für Vervollkommnungen des Landbaues: schwierig auszuführende und bedeutende Capitalien beanspruchende Meliorationen, Durchführung von Versuchen, das Alles soll vorzugsweise von ihm ausgehen.

Die Verwaltung großer Güter darf sich der Aufgabe nicht entziehen, an der Spitze landwirthschaftlichen Fortschritts zu stehen und ihn zu führen. Der Ackerbau wird hier durch die rationellsten Culturmethoden, Benutzung zweckmäßiger Maschinen und Geräthe, Einführung neuer und Anbau der ertragreichsten Culturpflanzen, die Viehzucht durch Pflege zweckdienlichster Racen gefördert. Unterstützt den Großgrundbesitzer bei allen diesen Unternehmungen ein hinlängliches Betriebscapital, so kann es nicht fehlen, daß er in Verfolgung seiner Aufgabe ebenso dem Gemeinwohl dient als seinen eigenen Interessen gerecht wird.

Die Landgüter mittlerer Größe befinden sich vorzugsweise in den Händen der Bauern, „deren Stand von je die große Quelle war, aus welcher neue Familienkraft in die Zunftstuben der Städte und die Arbeitszimmer der Gelehrten aufstieg."*

Die Wirthschaft trägt der Denkart ihres Besitzers entsprechend vorherrschend einen conservativen Charakter. Zähes

* Ueber die hohe Bedeutung des Bauernstandes für das sociale und wirthschaftliche Leben und das Staatswohl s. Freytag: Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes; ferner Riehl: Die bürgerliche Gesellschaft.

Beharren am Ueberkommenen, Mißtrauen in die Erfolge neuer Methoden des Landbaues verlangsamen das Emporsteigen zu einer höheren Culturstufe. Da und dort lastet wohl noch Stumpfheit auf dem Gemüthe, wie ein Bleigewicht auch den zeitgemäßen Fortschritt der Wirthschaft hemmend.

Die Tugenden der Ehrbarkeit, hoher Einfachheit, aufopfernden Fleißes und Sparsamkeit sind ausreichend, alle Vorzüge, welche das große Landgut dem bäuerlichen Besitz gegenüber voraus hat, auszugleichen. Ja mehr als das. Die Bauernwirthschaft gewährt Alles in Allem gerechnet als Regel höhere Reinerträge wie die Großwirthschaft. Das liegt nicht allein in den eben hervorgehobenen persönlichen Eigenschaften des Wirths, sondern auch in der Leichtigkeit, die Wirthschaft in allen ihren Theilen und Vorgängen zu überschauen und sich die tausend kleinen Vortheile anzueignen, welche in dem sorglichen Zurathehalten aller Werthgegenstände ruhen.

Kommt es dahin, daß sich die Bauernwirthschaft in den Vollbesitz der Errungenschaften des modernen Landbaues setzt, daß die bäuerliche Oekonomie dieselbe entwickelte Culturstufe einnimmt wie z. B. der Gutsbetrieb gleichen Umfanges in England, und daß trotzdem die Bauernschaft ihren Tugenden treu bleibt, dann wird sich die Ueberlegenheit ihrer Güter bezüglich der Erzielung höherer Reinerträge dem Großgrundbesitze gegenüber noch deutlicher bemerkbar machen.

Einen andern Charakter trägt der Landbesitz kleinen und kleinsten Umfanges. Weniger als anderer an feste Formen gebunden oder einer systematischen Organisation unterworfen, trägt das kleine Landgut vorzugsweise das Gepräge der freien Wirthschaft. Intensität des Landbaues findet hier ihr Element; Spatencultur, Gemüse-, Handelsgewächs- und Obstbau sind hier am richtigsten Platze. Unter solchen Umständen

überragen die Reinerträge des Betriebes diejenigen des Groß- wie des mittleren Grundbesitzes.

Von Zwergwirthschaft, insofern in dieser Bezeichnung ein dem Staatswohle Gefahrvolles angedeutet werden soll, kann nur dann die Rede sein, wenn Geist und Wirthschaftssinn des Menschen auch zwerghaft angelegt sind und sich der Besitzer von der Stufe primitiven Landbaues auch in der Bewirthschaftung seiner Parzelle nicht zu trennen weiß. Aber dann sind nicht restrictive Maßregeln wie etwa Gebundenheit der Landgüter oder Beschränkung freier Verfügung und Theilbarkeit des Grundbesitzes zur Beseitigung dieses Uebels angezeigt, sondern förderndes Eingreifen des Staates zur Erziehung und Aufklärung des Volkes.

Besitzt „der kleine Mann", der Parzellen-Besitzer den genügenden Grad allgemeiner und technischer Bildung, dann gleichen die tausende und aber tausende kleiner und kleinster Güter den klaren Bächen, die aus einer nie versiegbaren Quelle gespeist werden und rings herum das Land befruchten. Und dieser lautere Quell ist die Sehnsucht, zur Selbstständigkeit zu gelangen und die Ersparnisse oder erworbenes Gut in Landbesitz anzulegen. Diese Sehnsucht liegt im germanischen Blute tief begründet* und ist der Anerkennung und höchster Beachtung werth. Ihr soll man eher nachgeben, als es versuchen, die Erfüllung gerechter Wünsche durch erschwerende Maßregeln niederzuhalten. Läßt sich der Staat dazu verleiten, so büßt er durch Auswanderung nicht allein viel an gediegener Kraft ein, sondern beraubt sich auch eines einfachen Mittels, aus manchem socialistisch angekränkelten, unzufriedenen

* Bezeichnend dafür ist die Klage eines echt deutschen Mannes, Seume:
Ich habe von den vielen fetten Gauen
Auch keinen Fuß, mir meinen Kohl zu bauen
Zu einem ländlichen Gericht! —

Menschen einen freien, festen Constitutionen geneigten Mann erstehen zu sehen.

Wie wenig die Befürchtung gegründet ist, daß die Freiheit der Bewegung des Landgütermarktes die traurigsten Folgen für die socialen Zustände und die Leistungsfähigkeit des Staates nach sich ziehen müsse, zeigt die freisinnige preußische Gesetzgebung seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts. Die Einen besorgten, durch die unbedingte Theilbarkeit des Bodens und den freien Verkehr mit Grundstücken würde der Besitzstand in Atome zerfallen, die Andern dagegen, ohne angemessene Geschlossenheit der Bauerngüter würde das Streben nach Concentration des Betriebes zur Latifundienwirthschaft führen. Die Erfahrung eines halben Jahrhunderts ergiebt die Thatsache, daß sich unter dem Einfluß dieser Gesetzgebung die Regulirung des Besitzstandes nach Maßgabe des wirthschaftlichen Bedürfnisses ohne wesentliche Aenderung des früheren Status vollzogen hat.*

Im nahen Zusammenhange mit der Vertheilung des Grund und Bodens stehen die wirthschaftlichen Verfassungsformen der Völker.

Wo die Geschlossenheit der Grundbesitzungen, Untheilbarkeit derselben, wo Fideicommisse und beschränkte Erbfolge der Unternehmungslust hemmend entgegentreten und die Anlage kleiner Capitalien in Landbesitz verhindern, da kann der Drang nach Selbständigkeit keine hinlängliche Befriedigung finden. Die Folge ist eine schwache Bevölkerung und das Daniederliegen industriellen Schaffens.

Eine freisinnige Agrargesetzgebung sprengt diese Fesseln. Mit der Möglichkeit ungehinderter Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit wird den Existenzbedingungen eine breitere Grundlage geboten. Die Entwickelung des Ackerbaustaates zum

---

* Vergl. Meitzen a. a. O. I. Theil, S. 497.

Industriestaate ist angebahnt, eine höhere Culturstufe mit der von ihr beanspruchten relativ stärkeren Bevölkerung wird betreten. Mit ihrer Vermehrung muß die productive Kraft des Staates in einem größeren Verhältniß, als dem Anwachsen der Bevölkerung entspricht, zunehmen, weil die Leistungsfähigkeit eines Jeden durch das dem Industriestaate eigene Zusammenwirken der Productionsfactoren gesteigert wird.

Die solchergestalt schrittweise vor sich gehende Ausbildung des wirthschaftlichen Lebens zu den entwickeltsten Formen desselben kann dadurch aufgehalten oder durchkreuzt werden, daß Lethargie und Unverstand die Volkskraft lähmen.

Drückt Trägheit oder Unwissenheit der kleinen Besitzer die Reinerträge der Unternehmungen unter das Niveau ihrer Leistungsfähigkeit herab, verarmt die Flur des Landmannes und sinkt die Productionskraft des Bodens in Folge eines räuberischen Systems des Feldbaues, dann krankt nicht nur die Landwirthschaft, sondern das ganze wirthschaftliche Leben der Nation wird dadurch bedroht. Eine dichte Bevölkerung wird dann zum Fluch.

Unter normalen Verhältnissen, wo mit der Ausbreitung und Vermannigfaltigung wirthschaftlicher Thätigkeit, mit der Vervielfältigung der selbständigen landwirthschaftlichen Unternehmungen die Spannkraft, Thätigkeit, Intelligenz und Wirthschaftlichkeit des Volkes wachsen, bedeutet Bevölkerungs-Vermehrung auch wirthschaftliche und staatliche Machterweiterung.

Malthus' „finstere" Thesis, daß die Bevölkerung die Tendenz habe, sich in geometrischer Progression (1. 2. 4. 8. u. s. w.) zu vermehren beziehentlich in 25 Jahren zu verdoppeln, die Erzeugung der Lebensmittel dagegen nur in arithmetischer Progression (1. 2. 3. 4. u. s. w.) zunehmen könne, in kurzer Zeit daher ein Mißverhältniß zwischen Menschenzahl und natürlichen Existenzbedingungen eintreten müsse, ist ein Paradoxon.

„Nicht jede geometrische Proportion wächst schneller als jede arithmetische", wendet schon von Baer ein.* Lehre und Leben beweisen die Unhaltbarkeit des vermeinten Malthus'schen Gesetzes. Im Verhältniß zur Vermehrung der Bevölkerung vermehrt sich auch die Arbeitskraft, wächst das Capital, summiren sich daher die productiven Kräfte der Nation.

Darauf freilich kommt es an, daß Bildung und Gesittung den Menschen lehren, die ihm verliehene Kraft vernünftig zu benutzen und durch Anspannung derselben und wirthschaftliche Tüchtigkeit seinen Erwerb zu sichern. Dann schließt dichte Bevölkerung nicht allein einen allgemeinen Wohlstand nicht aus, sondern der letztere ist die gesetzmäßige Folge jener. Das Eingreifen der Natur zur Gestaltung des Gleichgewichts zwischen Individuenzahl und Existenzbedingungen durch Degeneration und Siechthum, wie wir diesen Vorgang zuweilen im Thierleben beobachten können, wird die menschliche Gesellschaft nur dann treffen, wenn deren Mitglieder der Culturidee den Rücken kehren. Dann freilich sehen wir sie „wie Fliegen" dahinsterben. Die Indianerstämme Amerikas, die Eingeborenen Australiens und ihnen ähnliche Völkerschaften sind diesem Schicksal unterworfen. Sie verkümmern und verschwinden, weil sie Arbeit und Capital nicht zu schätzen wissen. Und auf demselben Raume, der hier die Existenz weniger Wilden nicht mehr zu sichern vermag, leben in anderer und von der Natur weniger begünstigten Gegend Tausende glücklicher Menschen, weil sie gelernt haben, in dem, was das Schlaraffenthum einen Fluch nennt: „Im Schweiße deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen," einen Segensspruch für die Menschheit zu finden. Malthus' unheimlicher Gedanke ist ein Hirngespinnst. „Raum für Alle hat die Erde."

---

* Studien aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, II. S. 43.

In einem vorherrschend industriellen Staate vermag selbstverständlich die Production der Lebensmittel mit deren Consumtion nicht gleichen Schritt zu halten. Es liegt darin nichts Bedenkliches. Verhält es sich doch ähnlich in jedem engeren industriellen Kreise. Wie diesem gemeinhin ein Kreis mit vorherrschend landwirthschaftlicher Erzeugung gegenübersteht, so einem Industriestaate der Ackerbaustaat. Dadurch und durch den Verkehr wird das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion der Lebensmittel aufrecht erhalten.

Der innige Zusammenhang von Staatswirthschaft und Volkswirthschaft ist einleuchtend. Denn der Staat, die höchste sittliche Institution, ist „das Volk in seinem einheitlichen äußeren Zusammenleben", ist eine Rechts- und Culturgemeinschaft. Aus dem Wesen des Staates ergeben sich seine Pflichten. Im Allgemeinen laufen sie darauf hinaus, Vorsorge zu treffen, daß alle Zwecke, die mit der Idee des Staates im Einklange stehen, erfüllbar seien.

Des Staates Aufgabe ist's daher, der allgemeinen Wohlfahrt dadurch eine sichere Grundlage zu verleihen, daß den idealen und realen Gütern der Staatsangehörigen sowie den Bestrebungen zur Erwerbung und Geltendmachung dieser Güter Schutz und Fürsorge zu Theil werde.

Demnach legt die hohe Stellung, welche der Landbau in der Wirthschaft des Volkes einnimmt, dem Staate auch die Pflicht auf, Vorkehrungen zu treffen, daß der natürliche Entwickelungsgang der Landwirthschaft nicht gehemmt und der gesammten gewerblichen Thätigkeit die solide Basis nicht geraubt werde.

Das Verkennen dieser Pflicht hat in alter und neuer Zeit das Zurückbleiben des Landbaues oder dessen Verfall und mit ihm den Ruin früher blühender Staaten herbeigeführt.

Ohne Gedeihen des Landbaues keine Cultur, und kein Gedeihen des Landbaues ohne wirthschaftliche Freiheit. Sie ist eine der Grundbedingungen des Fortschritts gewerblicher Thätigkeit, und diesen zu verfolgen, gebietet der Wetteifer aller schaffenden Kräfte, gebietet die Herrschaft der Concurrenz, welcher auch der Landwirth in hohem, ja in höherem Maße unterworfen ist als viele andere Gewerbtreibenden.

Demnach ist ein erfreulicher Zustand des Landbaues und eine gedeihliche Fortentwickelung dieses wie eines jeden Gewerbes daran geknüpft, daß das staatswirthschaftliche System, durch dessen Adoptirung die Staatsregierung das Gedeihen wirthschafticher Zustände und die Staatswohlfahrt sicher zu stellen beabsichtigt, gegen das Princip wirthschaftlicher Freiheit nicht verstößt.

Sowohl der Mercantilismus, als auch das physiokratische System verleugnen dieses Princip, benachtheiligen daher die gewerblichen und Staatsinteressen.

Dem Mercantilismus (Colbertismus – Geld-Industrie-Handels-System) liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Reichthum eines Landes vorzugsweise in dem darin circulirenden Gold- und Silbergelde bestehe, die Staatswirthschaft daher ihr Augenmerk darauf zu richten habe, die Masse der Edelmetalle im Lande zu vermehren. Zu diesem Zweck, so schließt man, komme es darauf an, andere Länder an Gold und Silber ärmer zu machen und den Abfluß der eingeführten Edelmetalle nach dem Auslande zu verhindern. Mittel zum Zweck: die Förderung des auswärtigen Handels, Begünstigung der Ausfuhr, Erschwerung der Einfuhr von Fabrikwaaren, künstliche Pflege und Bevormundung des Fabrikwesens, Verbote oder Erschwerungen der Ausfuhr von Edelmetallen und Rohproducten.

Von einem Wahne erzeugt und ausgehend, kann das System nur verderblich wirken und muß namentlich dem Land-

bau tiefe Wunden schlagen. Im Ueberfluß von Gold und Silber Verödung der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, Verarmung des Landes.

Wenn das physiokratische System den Staat auch nicht in dem Maße schädigt als der Mercantilismus, so kann es doch die Volkswohlfahrt auch nicht fördern, weil es gleich dem letzteren von falschen Grundsätzen ausgeht.

Während der Mercantilismus die Manufactur-Industrie zum Selbstzweck erhebt, glaubt der Physiokratismus durch die vorzugsweise auf den Landbau gerichtete Fürsorge den Punkt zu treffen, von dem aus das ganze wirthschaftliche Leben der Nation seine Förderung erfahren müsse. Die Natur betrachtet man als die Urquelle aller Güter, die Urproduction als die allein productive Thätigkeit, sie also auch nur dazu geeignet, Reinerträge (Grundrente) zu liefern und einer Besteuerung (Grundsteuer) unterworfen zu werden.

Die Irrthümlichkeit des Systems liegt auf der Hand. Die Natur liefert brauchbare, aber nicht wirthschaftliche Güter, diese entstammen vielmehr der Arbeit und dem Capital. Landbau, Industrie und Handel sind in gleichem Maaße productiv. Eine Grundrente giebt es nicht. Das Verkennen dieser volkswirthschaftlichen Fundamentalsätze konnte auch den Physiokratismus in seinen Consequenzen von Verirrungen nicht frei halten. Trotzdem darf nicht geleugnet werden, daß der gesunde Kern, welcher in dem System ruht: Anerkennung der hohen Bedeutung des Landbaues und Befreiung des Handels von Zöllen, zur Läuterung volkswirthschaftlicher Anschauungen viel beigetragen und den Uebergang zu dem in den meisten Culturländern jetzt herrschenden oder sich zur Herrschaft emporringenden System angebahnt hat, dem

Adam Smith'schen System der Handelsfreiheit oder im weiteren Sinne der wirthschaftlichen Freiheit.

Es fußt auf dem Grundsatze gleicher Productivität der Urproduction, der Industrie und des Handels und beansprucht, daß die natürlichen Wechselbeziehungen dieser Thätigkeitsgebiete durch künstliche Beschränkungen oder Beeinflussungen des Angebots und der Nachfrage nicht verschoben werden. Das System fordert daher weiter, daß nicht nur an Stelle der dem Mercantilismus eigenen Bevormundung und Gängelung der Gewerbsthätigkeit die Verkehrsfreiheit trete, sondern daß volkswirthschaftliche Freiheit überhaupt herrsche.

Zwar bethätigt sich das Mühen der Anhänger des Handelsfreiheits-Systems zunächst stets in Maßregeln, dem Handel freie Bewegung, der Production einen freien Markt zu verschaffen, aber das Streben bleibt darauf gerichtet, die gesammte gewerbliche Thätigkeit der Segnungen des Systems theilhaftig zu machen. Denn in der Freihandels-Idee liegt als letztes Ziel: Entfesselung aller wirthschaftlichen Kräfte des Volks, damit sich dieselben ihrem Wesen gemäß frei entwickeln können.

Eine neue Aera des Landbaues brach sich mit der Uebertragung der Grundsätze der Verkehrs- und Handelsfreiheit auf die Agrargesetzgebung Bahn. Hier vor Allem galt es, wenn durch das System frisches Leben der Volkswirthschaft verliehen werden sollte, abgestorbene Institutionen einzureißen, die wie Zwingburgen feudaler Vorrechte in unsere Zeit hineinragten und das Betreten einer höheren Culturstufe zur Unmöglichkeit machten.

Die Agrargesetzgebung fand oder findet theils durch Aufhebung, theils durch Ablösung zu beseitigen:*

1. die persönliche Unfreiheit, — Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit des besitzenden oder besitzlosen

---

* s. W. A. Lette: „Agrarverfassung, Agrar- und Landesculturgesetzgebung.“ (Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Dr. H. Rentsch, Leipzig, 1870, S. 23.)

Bauernstandes — sowie die Einrichtungen, aus denen jene Unfreiheit entsprang: die Guts-, Lehn-, Gerichtsherrlichkeit und gutsobrigkeitliche Polizeigewalt;

2. gutsherrliche wie andere privatrechtliche Grund- und Reallasten, — Jagdrecht, Zehnten, Laudemien, Dienste, Natural- und Geldabgaben*) — je nach ihrer Entstehung und Natur mit oder ohne Entschädigung der Realberechtigten;
3. die gutsherrlichen Zwangs- und Bannrechte, — Mühlen-, Bier- und Branntweinzwang, Zwangskelter, Zwangsbacköfen, Zwangszugthiere u. s. w. — sowie die gutsherrlichen Concessions- und Abgabenberechtigungen für Anlegung von Betriebsstellen gewerblicher oder landwirthschaftlicher Art;
4. die culturschädlichen, die freie Benutzung und Bewirthschaftung der Grundstücke verhindernden Dienstbarkeiten (Servituten);
5. die Privilegien und Exemtionen bezüglich der auf Grund und Boden haftenden Staats- und Gemeindelasten;
6. die Beschränkungen in der Verfügung (Verschuldung, Veräußerung) und in der Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Mit der Sprengung dieser Fesseln tritt die landwirthschaftliche Production aus ihrer früheren Gebundenheit heraus. Aber ein sicheres Auftreten und freies Einherschreiten ist ihr erst verstattet, nachdem auch andere die Volkswirthschaft hemmenden Schranken gefallen, die Zinsbeschränkungen aufgehoben, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit dem Verkehr zu Statten gekommen sind.

---

*) Mit Bezug auf die das Landvolk zum Theil bis auf die neueste Zeit bedrückenden Lasten und Abgaben bemerkt G. Freytag (Neue Bilder a. d. Leben des deutschen Volkes, 1862, S. 36.), daß schon die Namen derselben zusammengestellt ein kleines Wörterbuch bilden würden. 750 dieser Namen hat C. H. von Lang aufgezählt: Historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. 1793.

So erfreut sich denn die Neuzeit wie in Deutschland so in den meisten Culturstaaten als Consequenz des siegreichen Freihandels-Systems der Entfesselung der Arbeit und des Capitals, der Mobilisirung des Bodens, der Emancipation der Intelligenz, in welchem Stande oder in welcher Kirchengemeinschaft sie sich auch finden möge. Was das Alles heißen will, welchen tiefgreifenden Einfluß es auf die Wohlfahrt des Landbaues, den Verkehr und die Volkswirthschaft überhaupt ausgeübt hat, wird Niemand verkennen, der ohne Voreingenommenheit die wirthschaftliche Verfassung noch zu Anfang unseres Jahrhunderts mit der heutigen vergleicht.

Diese Epoche des Aufschwungs und ökonomischer Erstarkung aus halb kläglichen, halb kleinlichen Zuständen des Wirthschaftslebens ist ein redendes Zeugniß dafür, was der Staat zu leisten vermag, wenn der Regierungssorge ein richtiges Princip zu Grunde liegt.

Die Erhebung und Größe Preußens, das wie auf politischem so auch auf wirthschaftlichem Gebiete die Führerschaft in Deutschland zu übernehmen den Beruf empfing, ist mit der Stein-Hardenberg'schen Wirthschaftspolitik und Agrargesetzgebung innig verwachsen. Sie werden von der Idee getragen, daß der Staat in erster Reihe die Pflicht habe, indirect einzugreifen, damit die Hindernisse der Production nach Möglichkeit fortgeräumt werden; daß er sich ferner der weiter gehenden Aufgabe nicht entziehen dürfe, auch direct auf die Förderung der Gütererzeugung Einfluß auszuüben.

Diese Einwirkung kann nicht umhin, der individuellen Freiheit der Bewegung auf wirthschaftlichem Gebiete Schranken zu ziehen, wenn und sobald dieselbe den allgemeinen Interessen und dem Princip der Sittlichkeit, das die Volkswirthschaft durchdringen muß, widerstrebt.

Würde der Staat unter allen Umständen und zu allen

Zeiten an dem Grundsatze: „Gehen- und Geschehenlassen" in seinen dem Wirthschaftsleben zugewendeten Maßnahmen festhalten, so verstieße er gegen die Pflicht, welche ihm durch das Wesen des Staates als einer Culturgemeinschaft auferlegt ist.

Der Staat stellt einen lebensvollen, entwickelungsfähigen und sich unter gesunden Zuständen fortdauernd entwickelnden Organismus dar. Er ist nie fertig. Mit der Veränderung der Culturzustände tritt auch die Nothwendigkeit hervor, den neu geschaffenen Verknüpfungen neue Ordnungen zu verleihen.

Der Interessen-Widerstreit läßt die Hoffnung nicht aufkommen, daß diese Ordnung ohne das Eingreifen des Staates sich im Wege eines friedlichen Ausgleichs naturgesetzlich herstellen würde. Im günstigsten Falle dürften lange Zeiträume verstreichen, bis aus wahrscheinlich anarchischen Zuständen sich allmählig wieder ein harmonisches Gefüge des Wirthschaftslebens herausbildete.

Demnach wäre es für die Interessen der Gesammtheit unheilvoll, wenn der Staat den Grundsatz absoluter Nicht-Intervention zur Regierungs-Maxime machte und Staatshilfe nicht dort einträte, wo sich extreme Verhältnisse herausbilden und das „Gehen- und Geschehenlassen" zu tiefer Schädigung der Volkswirthschaft führen müßte.

Nicht minder als der Staat ist auch die Gemeinde dazu berufen und verpflichtet, sich an den Arbeiten, welche die Lösung der wirthschaftlichen Aufgaben zum Ziele haben, zu betheiligen.

Stumpfheit bedeutet es, wenn die Staatsangehörigen jede Verantwortlichkeit für abstellbare Uebel des Wirthschaftslebens ablehnen und sich auf Klagen über die auftretenden Leiden beschränken.

Jedem liegt die Pflicht ob, das politische und wirthschaftliche Leben des Volkes zu verfolgen und zu untersuchen, inwieweit durch Einwirkung der Verwaltung oder Gesetzgebung Uebelstände sich beseitigen, wirthschaftliche Fortschritte sich bewirken lassen.

Es ist weiter Pflicht des Einzelnen, ganzer Stände und Berufskreise, sich darum zu kümmern, ob und was geschehen könne, um ihre Lage zu verbessern.

Darum ist es ungerechtfertigt, einen tadelnswerthen Particularismus darin zu sehen, daß Landwirthe sich vereinigen, um für ihre Interessen einzustehen.

Die Landwirthe trifft der Vorwurf, daß sie lange Zeit hindurch den öffentlichen und volkswirthschaftlichen Angelegenheiten nicht genügende Aufmerksamkeit geschenkt und es vielfältig versäumt haben, berechtigte Wünsche mit Nachdruck geltend zu machen.

Unzweifelhaft empfiehlt es sich daher für den Landwirth, auf eine angemessene Vertretung seiner Interessen Bedacht zu nehmen. In seiner isolirten Lage ist er ohnehin mehr als die in Städten concentrirten Vertreter anderer Berufsarten der Gefahr ausgesetzt, sich dem öffentlichen Leben zu entfremden und vergessen zu werden in einer Zeit, wo die Stimme laut ertönen muß, wenn sie im Geräusche des geschäftlichen Treibens und Drängens durchdringen soll.

Freie Vereinigungen von Landwirthen zum Zweck der Abstellung von Uebelständen, welche ihr Gewerbe bedrücken, gemeinsames, beharrliches Verfolgen des vorgezeichneten Operationsplanes dürfen des schließlichen Erfolges sicher sein.

Eine beklagenswerthe und gefährliche Abirrung von dem geraden Wege zum Ziele liegt in den Bemühungen, sich zur Vermehrung des Einflusses mit Elementen zu verbinden, die dem wirthschaftlichen Fortschritte und dem modernen Culturstaate abhold sind: mit der Reaction, dem Ultramontanismus, dem Communismus und ähnlichen finsteren Gewalten sollen Landwirthe zur Durchführung wirthschaftlicher Reformen keine Bündnisse schließen. Sie sollen es auch verschmähen, durch Uebertreibung und Schwarzseherei der von ihnen verfochtenen Sache dienen zu

wollen oder andere Berufsarten wegen vermeinter Bevorzugungen zu denunciren. Nichts ist z. B. ungerechtfertigter und tadelnswerther, als das Capital und die Industrie mit harten Worten anzufeinden und dem Communisten gleich die Interessenvertretung in Bahnen zu leiten, die zu einem erbitterten Kampfe der Gesellschaftsklassen führen müssen. So geartete Bestrebungen, dessen mögen sich auch die Führer moderner agrarpolitischer Bewegungen bewußt sein, bilden den Gegensatz zu der gesunden conservativen Idee, die in dem Landbau ihre Stütze findet. Auch hier berühren sich die Gegensätze. Auch die socialdemokratische Partei concentrirt ihr Streben in der einseitigen Interessenvertretung; sie bäumt sich gegen das, was sie den Druck des Capitals nennt, auf und sucht durch Beseitigung des „ehernen Lohngesetzes" und durch gleiche Vertheilung der Güter den Traum des Arbeiterstaates zu verwirklichen. Auf beiden Seiten Verschwommenheit der Anschauungen, Unklarheit der Ziele.

Die Sonderinteressen der Landwirthschaft sind nur insoweit berechtigt, als sie gegen allgemeine menschliche oder allgemeine wirthschaftiche Zwecke nicht verstoßen. Glaubt der Landwirth, sich über diese bei Wahrung seiner Standesinteressen fortsetzen zu dürfen, indem er sich in feudalistischer Rückerinnerung in die Brust wirft und das Wohl des Staates von einseitigen Maßregeln lediglich zu seinem Nutz und Frommen abhängig erachtet, so verfällt er einem Antagonismus, der in unsern Tagen begraben sein sollte.

III.

Die Schule des Landwirths.

1.

Die allgemein-wissenschaftliche Vorschule als Grundlage für die Ausbildung zum Landwirth.

Jeder, der sich einem bestimmten Berufe zu widmen gedenkt oder darauf einwirkt, daß Andere sich für eine fachliche Thätigkeit entscheiden, wird die Frage in ernste Erwägung zu ziehen haben, wie es anzufangen sei, neben Gründlichkeit der Ausbildung auf dem kürzesten Wege Meisterschaft in dem erwählten Berufe zu erlangen. Das Nachdenken darüber wird es außer Zweifel stellen, daß jeder Berufsbildung die Aneignung einer Summe allgemeinen Wissens vorauszugehen habe.

Wissen überhaupt bedeutet Macht, insofern ihm Willensstärke zur Seite steht, und es ist eine segenbringende Macht, insoweit es mit Gemüthstiefe verbunden ist.

Soll sich die Macht des Wissens im Leben und Berufe voll entfalten, so muß dem fachlichen Wissen allgemeine Bildung zu Grunde liegen. Damit ist zugleich gesagt, daß die Ausbildung für einen speciellen Lebensberuf die Erziehung des Menschen, seine Heranbildung zu allgemein menschlichen oder sittlichen Zwecken voraussetzt.

Ermangelt die fachliche Ausbildung der sicheren Grundlage, welche durch gediegene Erziehung und angemessene Schul-

bildung erlangt wird und sich als allgemeine Bildung darstellt, so kann der Mensch seiner Bestimmung auf Erden nur halb genügen.

Fachliches Wissen und Allgemeinbildung, Berufstüchtigkeit und Sittlichkeit im Verein bilden erst den ganzen Mann, der über den Zweck des Lebens und die Ziele menschlicher Thätigkeit im Klaren ist.

Der Begriff der Allgemeinbildung darf nicht zu eng und einseitig aufgefaßt und nicht den Ansprüchen entlehnt werden, welche man an denjenigen stellt, welcher sich in höheren Gesellschaftszirkeln zu bewegen pflegt und darüber auszuweisen hat, daß er der betreffenden socialen Genossenschaft geistig ebenbürtig ist. Die Gesellschaftssphäre, in der Jemand heimisch und auf die er zunächst angewiesen ist, bestimmt vorzugsweise denjenigen Umfang des Geisteslebens und positiven Wissens, der unerläßlich ist, um in dem bestimmten Kreise als Mensch von allgemeiner Bildung zu gelten. Damit ist einerseits das erforderliche relative Maß des Wissens, das auf Allgemeinbildung Anspruch zu machen berechtigt, gegeben; andererseits sind jedoch die Anforderungen an des Menschen sittliche Läuterung, die nicht minder zu den Attributen der Allgemeinbildung zählt, von Standesunterschieden ganz unabhängig und von jeder Gesellschaftsklasse in gleicher Vertiefung zu fordern.

Allgemeine Bildung besitzen heißt daher, sich selbst und das Leben mit seinen Zielen verstehen und zu einem Urtheile darüber befähigt sein, wie die Errungenschaften des uns zugänglichen Wissens und Erkennens nach Maßgabe der socialen und Berufsstellung zur Lösung der Lebensaufgaben zu verwerthen sind. „Die Resultate der gesammten Bildung, dessen, was der Gelehrte findet, der Künstler bildet, der Industrielle schafft, das muß in einer Zeit, wo die Nation mit voller Gesund-

heit arbeitet, auch dem einfachen Landmann von gesundem Urtheil zugänglich, verständlich und werth sein."*)

Die Anforderungen, welche heute an den Landwirth gestellt werden müssen, damit er seinen eigenen und den Interessen der Allgemeinheit gerecht werde, sind so mannigfaltiger Art, daß sein Beruf mit Ueberwindung größerer Schwierigkeiten, als sie in den meisten andern Berufsarten auftreten, verknüpft ist. Seiner Aufgabe wird sich der Landwirth daher nur dann im vollen Umfange gewachsen zeigen, wenn auf dem Grunde eines reichen Schatzes allgemeinen Wissens sich systematisch seine fachliche Ausbildung aufbaut.

Es soll gern zugestanden werden, daß auch in der Landwirthschaft einzelne Autodidacten viel geleistet und sich Verdienste um den gewerblichen Fortschritt erworben haben. Aber man darf nicht vergessen, daß die Erfolge solcher vereinzelt auftretenden Männer in einem ausgesprochenen Genie ihre Erklärung finden. Das Genie bricht sich in allen Situationen des Lebens Bahn und kommt zum Erstaunen leicht zu einem Ziele, das der gewöhnliche Erdensohn nur mit Mühe und Anstrengung erreicht.

Das Sprichwort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand", ist im Deutschen stets ironisch gedeutet worden, und der Ernste hält sich überzeugt, daß die Stellung, zu der man berufen wird, uns läßt, wie wir sind, daß daher unsere Leistungen in ihr dem Maße unseres Wissens und Könnens entsprechen.

Es ist leider eine unbestreitbare Thatsache, daß im Stande der Landwirthe eine Mittelmäßigkeit der Bildung vorherrscht wie kaum in einem anderen Gewerbe. Nur das noch immer

---

*) Gustav Freytag, Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes. 1862. S. 62.

nicht ganz überwundene Vorurtheil, für den Landwirth sei ein geringerer Grad geistiger Fähigkeiten und wissenschaftlicher Vorbildung ausreichend, als andere Berufsarten ihn erheischen, und nur die grundfalsche Ansicht von der Leichtigkeit des Betriebes der Landwirthschaft, entsprungen aus dem Glücke Einzelner, die trotz mangelhafter Vorbildung durch ein Zusammentreffen günstiger Umstände Vermögen in der Landwirthschaft erwarben, nur diese verkehrten Anschauungen lassen einigermaßen den Leichtsinn erklärlich erscheinen, mit dem so Viele sich auf das Gebiet der Landwirthschaft begeben, ohne dem erwählten Berufe gewachsen zu sein.

Alle diese und ihnen verwandte Vorurtheile, welche heutigen Tages noch weit und breit herumspuken und das Urtheil trüben, müssen richtigerer Erkenntniß und vor Allem der Ueberzeugung Platz machen, daß vorangegangene gründliche Schulbildung der Erziehung und Ausbildung zum Landwirthe unerläßlich ist.

Von der allgemeinen Bildungsanstalt muß daher auch ausgegangen werden, wenn man den Weg vorzeichnen will, auf dem zur landwirthschaftlichen Ausbildung gelangt und zu den Zielen der Landwirthschaft vorgedrungen werden soll.

Die erste und für echt lohnende Ergebnisse im Kampfe gewerblichen Lebens und Ringens bedeutungsvollste Phase des Bildungsganges ist und bleibt die Schule, deren erziehender Einfluß auf den Menschen, auf seine sittliche, intellectuelle und ästhetische Entwickelung nie zu hoch angeschlagen werden kann. Erst mit der hier erlangten Reife ist auch der Boden für die befruchtende Wirkung der fachlichen Ausbildung gewonnen.

Niemand zweifelt daher heute mehr daran, daß die von der Tüchtigkeit seiner Bürger abhängige Staatswohlfahrt mit dem Zustande und dem Besuche der Schulen aufs Innigste verflochten ist.

Der von erleuchteten Grundsätzen ausgehende Staat wird sich aus diesem Grunde der Aufgabe nicht entziehen dürfen, seine besondere Sorge der Schule zuzuwenden und gesetzgeberisch einzugreifen, daß jeder Staatsangehörige einen angemessenen Schulunterricht empfangen kann, ja daß er zur Theilhaberschaft an dieser Grundlage für späteres Wirken verpflichtet wird. Eine aufgeklärte Regierung wird keinen Anstand nehmen, durch den obligatorischen Schulunterricht das Gemeinwohl sicherzustellen, denn die Geschichte aller Zeiten lehrt, daß unter sonst gleichen Umständen derjenige Staat stets der mächtigste in jeder Beziehung ist, welcher sich der besten Schulen erfreut. „In allen Ländern stehen der Wohlstand, der Reichthum, die Gesittung, die Kräfte des Landes im Verhältniß zu der Summe des Wissens, welche die Bevölkerungen sich erworben haben.“ (Liebig.)

Die allgemeine Anerkennung der Wahrheit dieses Satzes darf als eine der schönsten Errungenschaften der Neuzeit und als der mächtigste Hebel menschlichen Fortschritts angesehen werden. Die bedingungslose Adoptirung des in dem obligatorischen Schulunterricht sich aussprechenden Grundsatzes that im deutschen Vaterlande wahrlich noth. Gestehe man es nur, daß es für die Allgemeinbildung auch der unteren Schichten des Volkes schönere Zeiten gab. „Ist es nothwendig, daß der Landmann so selten ein gutes Buch liest und noch viel seltener ein Buch kauft? Wer jetzt ein Gedicht von Göthe in die Truhe einer Bauerfrau legen wollte, der würde wahrscheinlich etwas Unnützes thun und einem „gebildeten“ Zuschauer vornehmes Lächeln erregen. Muß das Schönste, was wir besitzen, der Hälfte unserer Nation unverständlich sein? Vor sechshundert Jahren wurde doch das Gedicht vom Meier Helmbrecht auch in den Dorfstuben verstanden, der Reiz seiner klangvollen Verse, die Poesie und die warme Beredtsamkeit seiner Sprache. Und

die Rythmen und Weisen jener alten Tanzlieder des dreizehnten Jahrhunderts, sie sind grade so zierlich und kunstvoll, wie nur die feinsten Verse in den Gedichten des größten modernen Dichters. Es gab doch eine Zeit, wo das deutsche Landvolk dieselbe lebhafte Empfänglichkeit für eine edle Poesie hatte, welche wir jetzt als Vorrecht der Gebildeten in Anspruch nehmen möchten. Ist es nothwendig, daß sie dem Bauer der Gegenwart fehlt?"*)

Aber die lange Zeit der Reaction und die Niederdrückung jeder gesunden Volksregung, die Knechtung der physischen und geistigen Kraft verscheuchten die Bildung und brachten die Leere in die Gemüther. Mit der Staatsraison war Allgemeinbildung als Eigenthum der Nation unverträglich. Die Kinder dürfen nicht viel lernen, damit die Leute nicht zu klug werden, das war die weit verbreitete Anschauung, und ihr gemäß wurde die Schule geleitet und überwacht. Ließ sich doch noch zur Zeit Friedrich des Großen ein von Zedlitz, der als aufgeklärter Kopf galt, in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin dahin vernehmen, daß man in erster Reihe dem gemeinen Manne Gehorsam einschärfen müsse. Wenn der Bauer den Grund von Allem einsähe, was würde er da nicht an mancher Verordnung ändern wollen, die er doch nur von seinem Standpunkte beurtheilen könne! — Die Theorie des beschränkten Unterthanenverstandes, deren unverhohlene Proclamirung einer späteren Zeit vorbehalten war und die Gemüther empörte, war damals schon ausgebildet.

Was den Zündstoff für die Leuchte des Lebens in den Wirrsalen desselben abgeben sollte: der Religionsunterricht, das machte man zur Zuchtruthe. Die Staatsregierung verband sich

---

*) G. Freytag a. a. O.

mit der Orthodoxie und dem Cleriker, damit die Herrschaft über die Unmündigen um so leichter werde.

Die Volksschule ist die allgemeine Bildungsanstalt, auf welche die große Masse der Nation angewiesen ist, um das in der Sittlichkeit und Intelligenz ruhende Kleinod einzuheimsen und sich die Grundlage für Tüchtigkeit im praktischen Leben zu eigen zu machen. Dieser Zweck wird erreicht werden, wenn sie im edelsten Sinne des Worts „Volksschule" ist. Gegen ihr Princip wird jedoch sofort verstoßen, wenn man die Ansprüche an sie gering stellt und die Volksschule für untergeordnet betrachtet, weil sie vorzugsweise für die geistige Ausbildung derjenigen Volksklasse berechnet ist, welche im socialen Leben die letzte Stufe einnimmt. Ist diesem Stande der materielle Besitz verschlossen, so haben wir um so mehr dafür zu sorgen, daß ihm gleich den begünstigteren Ständen wenigstens ein ideales Gut fürs Leben geboten werde. Aufklärung und Humanität haben in Culturstaaten Sklaven und Hörige zur Freiheit erhoben; jetzt wird unser Bemühen darauf zu richten sein, dem letzten Stande eine Stellung zu verleihen und ihn durch Bildung in eine Lage zu versetzen, daß ihm die Arbeit nicht lediglich wie eine Frohne erscheine, nicht wie ein kläglicher Kampf ums Dasein. Daß auch er in seinem Leben voll Mühen und Entbehrungen Befriedigung finde, dazu hat die Volksschule den Grund zu legen. Sie hat ihn mit der Bildung auszustatten, daß die Mußestunden des Arbeiters mehr sind als die Ruhe des Lastthieres. Der ihm gebührende Antheil an Lebensglück soll auch darin bestehen, daß ihm Empfänglichkeit für das geistige Gut der Nation eingeflößt und der Genuß daran erschlossen werde.

Armenerziehungs- und Rettungs-Anstalten, Wehrlischulen und ähnliche Institute mögen sich jener halb Vergessenen annehmen, für welche die Familie nicht hinlänglich zu sorgen ver-

mag oder welche das Vaterhaus verwahrlost.*) Sollen die großen Ideen eines Pestalozzi, Fellenberg, Suringar, Wehrli, sollen die in Holland und der Schweiz gegebenen glänzenden Beispiele, welche die Ideen jener Männer ins Leben einführten, für die Culturwelt verloren sein und nicht vielmehr zur eifrigsten Nachfolge aufmuntern?

Der jetzt oft gehörte Vorwurf, daß der Staat auf die Wohlfahrt der begünstigten höheren Gesellschaftsklassen vorzugsweise Bedacht nehme, verstumme vor energischen Maßregeln, den Ansprüchen auch des Geringsten im Volke gerecht zu werden und damit zugleich die Lösung der socialen Frage anzubahnen. Eine Panacee gegen die socialen Leiden der Gegenwart giebt es nicht, aber der erste Schritt zur Heilung derselben wird immer dahin zu richten sein, daß man die Bildung des Volkes hebt und es befähigt, seine Lage vernünftig zu überschauen, die Hilfsmittel zur Besserung der Zustände in sich selbst zu suchen und nicht mit Begehrlichkeit alles Heil von auswärts zu erwarten.

Was in dieser Richtung die Volksschule im speciellen Hinblick auf die Landwirthschaft zu leisten berufen ist, tritt in voller Deutlichkeit hervor, wenn man sich durch die Statistik darüber unterrichten läßt, wie groß die Zahl derjenigen in der Landwirthschaft beschäftigten Personen ist, welche behufs Erlangung einer angemessenen Bildung ausschließlich auf die Volksschule angewiesen sind. Dann erfahren wir, daß hoch gerechnet etwa 10 Procent der in die Elementarschulen Deutschlands Aufgenommenen später in Mittel- oder höhere Schulen übertreten, daß mithin ungefähr 90 Procent der deutschen Nation in der

---

*) Dr. Hartstein: Die landwirthschaftlichen Armenschulen in der Schweiz. — Die Ackerbau-Colonie Niederländisch Mettray. Annalen der Landwirthschaft 1862, 39. Band, S. 220; — 40. Band, S. 123.

Volksschule und in dieser allein ihre Allgemeinbildung empfangen müssen.*

Läßt man dabei nicht unberücksichtigt, daß etwa die Hälfte der Gesammtbevölkerung in ihren Erwerbsverhältnissen auf die Landwirthschaft angewiesen ist, daß ferner innerhalb dieser Hälfte nur Wenige günstig genug gestellt sind, um für die Erziehung der Kinder erhebliche Opfer zu bringen, so leuchtet ein, daß von jenen 10 Procent nur eine Minderheit auf Personen fällt, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, während die große Masse der agricolen Bevölkerung ihre volle Ausbildung fürs Leben in der Volksschule zu suchen hat. Die letztere empfängt, den Anforderungen der Neuzeit entsprechend organisirt und geleitet, die hohe Mission, auch die letzte Klasse der Landwirthe, die Kleinbesitzer und landwirthschaftlichen Arbeiter geistig so auszustatten, daß sie die ihnen gebührende Stellung würdig ausfüllen. Es wird jedoch ungeachtet aller Vervollkommnungen, denen die Volksschule entgegenzuführen einer hoffentlich nicht zu fernen Zukunft vorbehalten bleibt, das in ihr erlangte Wissen unzulänglich, die Erziehung unvollendet bleiben, wenn die so erworbene geistige Habe nicht angemessen fortgebildet wird. Bei der Beurtheilung des Bauern, des Kleinbesitzers und Arbeiters legen wir nur zu leicht den Maßstab an, den wir dem Umfange unseres eigenen geistigen Vermögens, die Dinge um uns zu schätzen, entlehnen. Darin liegt eine Ungerechtigkeit. Zwar besteht unter allen Staatsangehörigen Gleichheit vor dem Gesetz und in Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, aber ein genügendes Gleichmaß der Kräfte, das in der Allgemein-

---

* Von 100 in die Elementarschulen Preußens Aufgenommenen gingen im Jahre 1864 nur 3,07 Procent in die Mittelschulen, 1,91 Procent in die höheren Bürger- und Realschulen, 0,28 Procent in die Progymnasien, 3,38 Procent in die Gymnasien über. Also nur 8,64 Procent genossen einen über das Ziel der Elementarschule hinausgehenden Unterricht. Vergl. Zeitschr. des Königl. Preuß. statistischen Bureaus, 1869, S. 111.

bildung wurzelt, besteht leider so wenig, daß die hier auftretenden Contraste noch greller erscheinen, als sie sich in den Unterschieden der socialen Abstufungen darstellen. Trotzdem hadern wir mit der in der Masse des Volks herrschenden Thorheit, mit seinen Vorurtheilen und seinem Mangel an Verständniß für alles Schöne, Edle und Große, für Güter, welche die Bildung uns schätzen lehrt und wodurch unser Leben durchgeistigt und gehoben wird. Die Zeit muß kommen, wo diese Ungleichheit in dem jetzt herrschenden Grade beseitigt wird, wo der letzte Zweifler an der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit dahin zielender Maßregeln verstummt und der Einwand für närrisch gilt, daß Forderungen dieser Art dem Gebiete socialistischer Träumereien angehören.

„Seien denn auch wir Verkünder
Einer neuen Brüderschaar,
Deren Bau und Wuchs gesünder,
Höher sei als unsrer war.“

Und diese beklagte Ungleichheit der Bildung läßt sich auf keinem anderen Wege so leicht beseitigen, als durch den obligatorischen Fortbildungsunterricht.

Mit dem vollendeten 14ten Jahre hört für die meisten Besucher der Volksschule der Unterricht auf, mithin gerade zu einer Zeit, wo die Lehre mit größerem Verständniß und Ernst erfaßt wird, besser als früher haftet, und wo die gesonderten Theile des Erlernten sich einheitlich verknüpfen lassen.

Die Geistes- und Charakterbildung soll in der Schule wenn auch nicht zum Abschluß gebracht, so doch zur größeren Reife als bisher entwickelt werden, daß sie eine dauernde Fundgrube für die Bereicherung des Gemüths- und Geschäftslebens abgebe. Verschließen sich die Eltern der Einsicht in die Wohlthat, welche daraus ihren Kindern unfehlbar erwachsen wird, und wollen sie sich nicht dazu verstehen, zu diesem Zweck auf den Schulbesuch der Jugend über das Alter von 14 Jahren hinaus zu halten,

so ist es Sache des Staats, darauf zu dringen, daß der Fortbildungsunterricht mindestens bis zum vollendeten 16ten Jahre währt. Wie wir uns mit dem gebotenen Schulunterricht überhaupt vertraut gemacht haben und darin etwas ganz Selbstverständliches sehen, so werden wir uns auch mit dem obligatorischen Fortbildungsunterricht befreunden.

Man wendet wohl ein, daß dem Staate und den Gemeinden daraus unermeßliche Kosten erwachsen müßten; als ob es statthaft wäre, an die Erwerbung der höchsten idealen Güter der Menschheit den Kosten-Maßstab anzulegen, so lange man weislich von Utopien fern zu bleiben sich bewußt ist. Und wer wollte zu behaupten wagen, daß in dieses Gebiet die obligatorische Fortbildungsschule fällt? Sie drückt mit ihrem Namen aus, was sie will und soll: die allgemeine Bildung heben und befestigen. Damit ist zugleich gesagt, daß sie eine abirrende Richtung einschlägt, wenn sie einen fachlichen Charakter herauszubilden trachtet. Nicht Gewerbswissen soll in ihr gelehrt, sondern das Wissen und die Bildung überhaupt gefördert werden zu Nutz und Frommen des Staats, der Gemeinde, Familie, mit einem Wort des allgemein menschlichen und damit indirect auch des fachlichen Berufes. Eine Verquickung des Fortbildungsunterrichts mit Fachlehre läßt von vornherein Mißerfolg besorgen. Vorschlägen und Versuchen in dieser Richtung liegt eine gemeinnützige, aber durchaus unpraktische Idee zu Grunde. Will man im Unterricht und durch ihn zu viel erreichen, so leistet man im günstigen Falle nur Halbes.

Nur die bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse besser situirten Stände vermögen die Opfer zu bringen, welche das Emporsteigen zu den höheren Stufen der allgemeinen Bildung erheischt. Mit der größeren Verantwortlichkeit, die in des Menschen weiterem Wirkungskreise begründet liegt, treten an ihn auch höhere Anforderungen heran denen nur durch einen ausge-

dehnteren Besitz von Kenntnissen zu genügen ist. Die Allgemeinbildung soll zwar stets die gleich solide Basis für eines Jeden bürgerliches Thun und Treiben gewähren, aber das Fundament ist breiter anzulegen, wenn ein vielseitiges und weitverzweigtes Wirken mit unserem äußeren Leben verflochten ist. Wem dieses vermöge seiner socialen Stellung in Aussicht steht, dem genügt die Vorbereitung in der Volksschule, wie ausgebildet die Zukunft sie auch gestalten möge, nicht mehr, und er hat sich die ihm unentbehrliche größere Fülle und Vertiefung des Wissens in höheren Unterrichtsanstalten zu eigen zu machen. Geschieht es besser in den Realschulen oder Gymnasien, ist dem Leben mehr mit der materialen oder der formalen Bildung gedient? Das ist der Gegenstand des noch in der Schwebe befindlichen Streites zwischen Humanisten und Realisten.

Darüber dürfte allerdings ziemlich Einigkeit der Meinungen herrschen, daß die Gymnasien zur Vorbereitung für gewisse gelehrte Berufe: juristische, theologische, philosophische, philologische, den Vorzug verdienen. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß Realschulen für technische Fachschulen, welche u. A. der Land- und Forstwirthschaft, dem Bergbau, Handel und den Gewerben dienen, insofern vortrefflich vorbereiten, als sie auf Naturwissenschaften, Mathematik und neuere Sprachen, auf Disciplinen also Gewicht legen, welchen hier eine besondere Bedeutung zugesprochen werden muß. In den Realschulen stellen also diejenigen Unterrichtsgegenstände Hauptfächer dar und treten in den Vordergrund, welche den nächsten Bedürfnissen des Lebens Rechnung tragen, während an den Gymnasien die alten Sprachen diese bevorzugte Stellung einnehmen. Dadurch gewinnen die letzteren den Vorzug, daß mittelst eingehender Beschäftigung mit der Grammatik das logische, bewußte Denken des Schülers mächtig gefördert wird. „Nach so vielem Umhertasten wird es doch sein Bewenden dabei

haben, daß für den Durchschnitt der Jugend die angemessenste Geisteszucht in der methodischen Zerlegung des Gedankenbaues der alten Schriftsteller liege, deren allgemein menschlicher Gehalt zugleich eine Art geistiger Muttermilch bildet", so äußert sich das Berliner Gutachten über die Bedeutung der Gymnasien.* Und zu bestreiten ist nicht, daß es wenigstens bis jetzt in höherem Maße die Gymnasien waren, welche ein sicheres Verständniß für die höchsten Ziele der Menschheit in die Seele der Schüler legten. Von ihnen vorzugsweise gingen die Führer auf dem Gebiete geistigen Fortschritts aus, die zum Priesterdienst idealen Strebens Erkorenen. Mit Achtung schauen wir auf jede redliche Arbeit, aber vor Allem zollen wir derjenigen Beifall, welche darauf gerichtet ist, vermöge der Durchgeistigung des Berufslebens dem Idealismus Stützen zu verleihen.

Wenn wir auch die Vorzüge, welche beide Systeme des höheren Unterrichts besitzen, bereitwillig anerkennen, so ist doch nicht zu leugnen, daß sowohl den Gymnasien wie den Realschulen gewisse Einseitigkeiten anhaften. Es möchte kaum zu bestreiten sein und wird von unparteiischer Seite auch willig eingeräumt, daß die Abstellung dieser Mängel wohl ausführbar wäre, wenn es gelänge, den zwischen den Vertretern beider Richtungen des Unterrichts herrschenden Antagonismus zu beseitigen. Käme die wünschenswerthe Versöhnung der Ansichten zu Stande, so wäre damit die Anbahnung zur Verschmelzung der Gymnasien und Realschulen erreicht. Durch geeignete Modificationen der Normal-Unterrichtspläne, die durchaus nicht so tief einschneidend für das eine oder andere Princip zu sein brauchten, wie die Männer der Partei es glauben machen wollen, wären Unterrichtsanstalten zu organisiren, in denen der nationale Charakter gleichmäßig herausgebildet und eine harmonische Verbindung der bisher getrennt gehaltenen Rich-

* „Im neuen Reich", 1873, Nr. 45.

tungen der höheren Schulen, des Idealismus und Realismus hergestellt werden könnte. Daß aus solcher Verschmelzung beider Arten des Unterrichts dem Staate Segen erwachsen und daß sie zur nationalen Größe nicht unwesentlich beitragen würde, ist kaum zu bezweifeln.* Schulen dieser Art hat Liebig im Sinne, wenn er sagt: aus ihnen „wird sich eine neue, eine kräftige Generation entwickeln, kräftiger am Verstand und Geiste, fähiger und empfänglicher für alles, was wahrhaft groß und fruchtbringend ist. Durch sie werden die Hülfsmittel der Staaten zunehmen, in ihnen sein Vermögen wachsen, durch sie wird es ihm gestattet werden, die Besoldungen der Schullehrer zu erhöhen und Schulhäuser zu bauen. Nur wenn der Mensch von dem Drucke seiner Existenz befreit, von den Schwierigkeiten nicht mehr überwältigt ist, wenn es ihm leichter gemacht sein wird, die irdischen Sorgen zu tragen, wird sich sein Sinn auf das Höhere richten können.“**)

Der landwirthschaftliche Fachunterricht muß sich, so haben wir im Eingange gesehen, auf einen angemessenen Grad allgemeiner Bildung stützen. Wie es nun verschiedene Abstufungen der letzteren giebt, so wird man auch ihnen entsprechend verschiedene Fachschulen einzurichten haben. Diese sollen ebenso im Einklang mit der Allgemeinbildung der Schüler wie mit der Weite des Wirkungskreises, der sich denselben nach Vollendung ihrer Ausbildung öffnet, stehen. Lassen wir die Classificirung von großen, mittleren und kleinen Landgütern gelten, so wird einerseits von den angehenden Landwirthen, welche auf die Bewirthschaftung eines Landgutes dieser oder jener Classe angewiesen sind, ein entsprechender Grad allgemeiner Bildung zu fordern sein; andererseits wird es wieder zu den

---

* Vergl. Dr. Berthold Kaßner: „Die deutsche Nationalerziehung. Ein Beitrag zur Reorganisation des deutschen Schulwesens.“ Berlin, 1874.

** Reden und Abhandlungen. Leipzig und Heidelberg, 1874, S. 36.

berechtigten Wünschen der Landwirthe gehören, daß ihnen solche Unterrichtsanstalten erschlossen werden, zu deren Besuch der Grad ihrer wissenschaftlichen Vorbildung sie befähigt.

Dem einstigen Bewirthschafter eines großen Landgutes öffnet sich die landwirthschaftliche Hochschule. Zu einem erfolgreichen Studium an ihr gehört mindestens die Reife für die Prima des Gymnasiums oder der Realschule I. Ordnung, beziehentlich der aus ihrer Verschmelzung einst hervorgehenden Schule der Zukunft. Es ist nicht ein Stückwerk von Erkenntnissen, sondern ein volles, abgerundetes Wissen, das mit diesem Grade schulwissenschaftlicher Vorbildung gewonnen ist. Besser gewiß, wenn die Umstände gestatten, daß der künftige Bewirthschafter eines großen Gutes die maturitas der Schule erlangt, aber als nothwendige Vorbedingung für tüchtige Ausbildung ist sie, wie später gezeigt werden soll, nicht zu erachten.

Für die Bedürfnisse der Bewirthschafter von Landgütern mittlerer Größe ist die landwirthschaftliche Mittelschule berechnet Sie wird von ihren Schülern denjenigen Grad wissenschaftlicher Vorbildung beanspruchen müssen, welcher durch Absolvirung der Bürgerschule oder Realschule II. Ordnung erlangt wird.

Die Volksschule mit der sich ihr anschließenden Fortbildungsschule ist dazu ausersehen, die große Masse der landwirthschaftlichen Kleinbesitzer, welche auf die niedere Fachschule (Ackerbauschule) angewiesen sind, wissenschaftlich vorzubereiten,

So gestaltet sich die natürliche und in den maßgebenden Verhältnissen begründete Gliederung des Unterrichts. Entsprechend der wissenschaftlichen Vorbildung, welche stets zu einem vollen Abschluß gelangen soll, ist die Fachschule zu wählen. Sie baut auf dem Grunde des von dem Schüler erworbenen Wissens und der Vertiefung dieses Wissens angemessen fort, um den Mann für das Leben reif, für den Beruf tüchtig zu machen.

2
Die praktische Vorschule des Landwirths.

Im Allgemeinen wird es nicht für zweckmäßig zu erachten sein, der schulwissenschaftlichen Ausbildung des angehenden Landwirths die fachlich-theoretische unmittelbar folgen zu lassen. In den bedeutend überwiegenden Fällen und als Regel empfiehlt es sich, vor der Beschäftigung mit der Wissenschaft des Fachs eine praktische Vorschule durchzumachen. Sie ist wichtig, ja nothwendig, damit der junge Mann das Feld seines dereinstigen Wirkens überschauen lerne. In seinen praktischen Lehrjahren werden zur Begründung späterer Selbständigkeit Fundamentalkenntnisse gesammelt, die einem Vorrath roher Bausteine vergleichbar sind. Sie zuzuhauen, systematisch zu ordnen und zum Bau zu fügen, bleibt der folgenden fachwissenschaftlichen Beschäftigung und einer späteren selbständigen praktischen Thätigkeit vorbehalten. In den Lehrjahren soll das Auge für das Gewerbsleben geöffnet werden, damit der Jünger landwirthschaftlich sehen lerne. Doppelt wichtig ist das für den aus städtischen Kreisen hervorgegangenen Lehrling. Aber auch dem auf dem Lande erzogenen und mit landwirthschaftlichen Vorgängen einigermaßen vertrauten jungen Manne ist die praktische Lehrzeit zur Befestigung und ernsteren Anschauung dessen, was bisher nur durch flüchtige Eindrücke aufgenommen wurde, fast unentbehrlich. Für den Wirthschaftslehrling tritt das eigentliche Handwerk der Landwirthschaft oder ihre Technik in den Vordergrund. Nicht die Verknüpfung der Arbeiten und des Capitals zum Endresultat der Wirthschaft

soll er jetzt schon ergründen; nicht das Warum? der Operationen und Geschäfte, sondern vorzugsweise das Wie? sei Gegenstand seiner Aufmerksamkeit. Damit ist noch nicht gesagt, daß er lediglich maschinenmäßig thätig sein müßte und der Gefahr ausgesetzt werde, gedankenlos in dem Getriebe der Gutswirthschaft dazustehen. Auch dem offensten Kopfe bleibt in der ihm jetzt angewiesenen beschränkten Thätigkeitssphäre noch ein weiter Spielraum zum Nachdenken.

Die praktischen Lehrjahre sind zugleich eine Schule des Lebens; sie wirken erziehend, stählen den Charakter und führen zur Selbsterkenntniß. Jetzt wird sich zeigen, ob der junge Mann, da er sich zur Beschäftigung mit der Landwirthschaft entschloß, nicht fehlgegriffen hat. Mag er selbst und mögen diejenigen, welche Einfluß auf die Wahl seines Berufes ausüben, während seiner Lehrzeit und ehe es zu spät ist wohl prüfen, ob ihm die Eigenschaften innewohnen, welche den Landwirth tüchtig und glücklich machen können. Dazu gehört in erster Reihe wahre Neigung für landwirthschaftliche Thätigkeit. Wenn auch in jedem Berufe Lust und Liebe für ihn beansprucht wird, so verlangt der landwirthschaftliche diese Eigenschaften in vorzugsweise hohem Grade. Denn das Leben des Landwirths, das gewöhnlich fern von dem Geräusch der Städte und ohne die in ihnen gebotenen Genüsse ziemlich einsam verläuft, ist mit vielen Anstrengungen und Entbehrungen verbunden. Sie werden nur von denen entweder leicht ertragen oder auch gar nicht empfunden, die Freudigkeit in der Ausübung auch der schwersten Berufspflichten beseelt. Im entgegengesetzten Falle machen sie mißmüthig oder verleiten zu Zerstreuungen, die mit dem ordnungsmäßigen Leben eines Landwirths unverträglich sind.

Zum landwirthschaftlichen Berufe gehört ferner Festigkeit und Ernst des Charakters. Mit berechtigtem Stolze mag

es den Menschen erfüllen, wenn er sich gestehen darf, daß er der Schöpfer eines Werkes sei, das die Spuren der Meisterschaft an sich trägt. Kaum dürfte es einen Stand geben, in welchem ein höheres Maß dieses Hochgefühls wie im landwirthschaftlichen die Berufsthätigkeit durchleuchtet. Trotz Mühe und Arbeit erschließt sich dem Landwirthe ein köstliches Leben. Hier entstehen fruchtbare Auen aus vordem versumpften Grundstücken; wo man dort seit Menschengedenken nur einen kümmerlichen Pflanzenwuchs antraf, erfreut jetzt das Auge ein üppiger Fruchtstand. In anderen Formen, mit hochentwickelten nutzbaren Eigenschaften ausgestattet, treten die landwirthschaftlichen Hausthiere auf, sie haben das dürftige Vieh einer früheren Zeit verdrängt. Und was mehr als dieses Alles bedeutet, wo sonst zerlumpte, unzufriedene, demoralisirte Menschen in der Wirthschaft umherschlichen, da sieht sich jetzt der Landwirth von Arbeitern umringt, die sich in behäbiger Lage ihres Daseins erfreuen dürfen. Aber nicht ein Ungefähr schuf solche und ähnliche Erfolge, viel Sinnen, unausgesetzte Mühe und ein beharrliches Verfolgen der betretenen Bahn gehörten dazu. Das schafft niemals ein schwacher Mensch, Triumphe dieser Art sind dem Schwankenden, Zaghaften, Leichtfertigen versagt. Und wenn auch ein zeitweiliges Zusammenraffen der Kräfte den Charakterschwachen auf kurze Zeit weiter bringt, bald stürzt ihn Schlaffheit wieder in den früheren Zustand zurück. Wie sauer wird ihm der Umgang mit den Arbeitern, die er heute beglücken will, um morgen einzusehen, daß er bei diesem Streben verkehrt operirt hat; die er nicht zu behandeln versteht und die, ohne festen Willen geleitet, eine Ungebundenheit zeigen, vor welcher der Aermste erschrickt und der er keinen Damm entgegenzustellen versteht.

Die Eigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes, dessen Gelingen von den mannigfaltigsten Umständen abhängig

ist, bringt es mit sich, daß so mancher Plan durchkreuzt wird und von Neuem aufgenommen werden muß, wenn das Begonnene nicht untergehen soll. Naturereignisse stürmen oft verderblich auf die Unternehmungen des Landwirths ein und vernichten seine Hoffnungen. Da heißt es, Muth gefaßt und dem Mißgeschick entgegengetreten! Der Zaghafte brütet noch über seiner Lage, und ehe er zur rechten' Erkenntniß derselben kommt, hat der Mann der That bereits das Werk des Wiederaufbaues halb vollendet.

Mit einem festen und ernsten Charakter des Landwirths verknüpft sich leicht die seinem Berufe unentbehrliche Thätigkeit. Ohne sie würden alle geistigen Anlagen den Werth für das Gelingen der Unternehmung verlieren. Was kann der vortrefflichste Plan für die Benutzung der in der Wirthschaft thätigen Kräfte helfen, wenn die Ausführung ihm nicht entspricht? Deshalb ist persönliche Thätigkeit und die Theilnahme an der Aufsicht über die Wirthschaftsverrichtungen auch von Seiten des Unternehmers stets nothwendig, wenn nicht Störungen den regelmäßigen Gang der Geschäfte unterbrechen sollen. Nichts begünstigt diese Thätigkeit mehr, als der mit Regsamkeit des Geistes vereinte angemessene Grad von Lebhaftigkeit.

Frühe beginnen die Geschäfte in der Landwirthschaft, kein Wetter unterbricht sie, deshalb darf auch der Landwirth Wind und Wetter nicht scheuen und muß des Sprichworts eingedenk bleiben: Morgenstunde hat Gold im Munde. Zu der erforderlichen Thätigkeit gehört ein gesunder, kräftiger Körper, weshalb schwächliche Personen, deren kränklicher Zustand sie häufig an das Zimmer fesselt, zu ausübenden Landwirthen nicht geeignet sind.

Erfreut sich der angehende Landwirth des Besitzes der hervorgehobenen Eigenschaften oder doch der Beanlagung zu ihnen, dann werden seine praktischen Lehrjahre ihm nicht un-

genützt verfließen. In ihnen lernt er den Ernst des Lebens und seines Berufes kennen. Manche Hoffnung, mit der er in die Praxis trat, wird unerfüllt bleiben, und die rosigen Anschauungen, nach welchen er eine Aufeinanderfolge idyllischer Freuden im Genusse der Natur erwarten durfte, weichen der nackten Wirklichkeit, die sich wesentlich anders darstellt als das Bild, das er sich von den Reizen des Landlebens entworfen hatte.

Der Lehrherr hat dem gegenüber aber wohl zu beachten, daß dem ihm anvertrauten Jünger das Feld seiner Thätigkeit nicht verleidet werde, daß Lob und Anerkennung für Unverdrossenheit und Fleiß ihm auch Lohn und Aufmunterung gewähre. Das bringt Versöhnung mit dem ernsten Geschäftsleben, weckt und befestigt das Pflichtgefühl des Wirthschaftslehrlings, das Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit und die Ausdauer auch bei Erledigung der anscheinend langweiligsten Obliegenheiten. Aus der Ueberzeugung von dem Nutzen seiner Thätigkeit entwickelt sich die Freude an ihr. Dem Lehrlinge wird seine Arbeit jetzt lieb, und er gewöhnt sich bald daran, Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Regelmäßigkeit mit ihr zu verbinden.

Es ist einleuchtend, von welchem Belang es sein muß, daß die Lehrzeit des angehenden Landwirths unter den Augen und der Leitung eines gediegenen, ernsten und humanen Lehrherrn verfließt. Vorzugsweise von diesem ist es abhängig, ob sie dem für den landwirthschaftlichen Beruf beanlagten jungen Manne recht fruchtbringend werde oder auf seinen Geist niederdrückend und entmuthigend einwirke. Dem Lehrherrn muß es gegeben sein, die Bitterkeit mancher getäuschten Erwartung seines Schülers zu mildern, ihm ein richtiges Verständniß für die Landwirthschaft beizubringen, trotz hoher Anforderungen an seine Thätigkeit Liebe für den Beruf und bereitwillige Hingabe an ihn fortdauernd rege zu erhalten.

Empfehlenswerth ist es nicht, daß der Wirthschaftslehrling die Kenntnisse, welche die praktische Vorschule verleihen soll, in möglichst vielen Wirthschaften zu erwerben trachte. Besser, es geschieht nur in einer oder wenigen, weil dann die empfangenen Eindrücke fester haften. Auch eignen sich umfassende Gutswirthschaften, welche so complicirt sind, daß sie sich schwer übersehen lassen und ihr Getriebe nur dem vollständig Eingeweihten durchschaubar ist, weniger gut zur Absolvirung der praktischen Vorschule als Güter, deren Organisation sich einfacher darstellt.

Nach zwei bis dreijähriger Lehrzeit ist der Zeitpunkt gekommen, wo der junge Landwirth zu seiner fachlich-theoretischen Ausbildung schreiten sollte. Er muß erkennen oder zu der Erkenntniß geleitet werden, daß die praktische Schule für sich allein den Landwirth nicht zu bilden vermag. Schon der Kleinbesitzer kann heute das nicht leisten, was das Gewerbe beansprucht, wenn er der erforderlichen theoretischen Kenntnisse bar ist; um wie viel weniger wird sich ohne sie derjenige über den Standpunkt des Stümpers erheben, der nur das Handwerk der Landwirthschaft erlernt hat und doch größeren Gutswirthschaften selbständig vorstehen will! Das soll in unsern Tagen allgemein verstanden, es soll begriffen werden, daß der landwirthschaftliche Beruf mehr Kenntnisse beansprucht als viele andere Berufsarten, die ohne theoretisches Wissen kein Fortkommen in Aussicht stellen. Wer will es da für möglich halten, die Landwirthschaft ohne tieferes Eindringen in ihr Wesen erfolgreich zu betreiben?

Wohl mögen Aufseher, mechanisch abgerichtete und maschinenmäßig thätige Beamte ohne fachlich-theoretische Bildung mit Nutzen in der Landwirthschaft Verwendung finden können, wer aber wirthschaften, ein Landgut verwalten will, der muß befähigt sein, Natur und Wirthschaft zu verstehen, was ohne theoretische Lehre unmöglich ist.

Man klagt die Landwirthschaft an, daß sie nicht mehr wie früher lohne, man hadert mit der Zeit und schiebt die Schuld unzulänglicher Ergebnisse des Wirthschaftsbetriebes auf mannigfaltige Verhältnisse, die sich dem Landwirthe feindselig entgegenstellen sollen, aber den grimmigsten Feind, die Unzulänglichkeit des Wissens und den Mangel gründlicher Ausbildung läßt man unangefochten.

Es gilt als ausgemacht, daß zur Leitung einer Gutswirthschaft außer einer Summe praktischer Erfahrungen ein bestimmtes Maß theoretischen Wissens gehört, das am folgerichtigsten an einer geeigneten Fachschule erworben wird. Man sollte nun meinen, daß sich kaum ein Landwirth die Gelegenheit, durch den Besuch derselben in den Besitz der erforderlichen Kenntnisse zu gelangen, wird entgehen lassen. Und doch zeigt die Untersuchung und lehrt die landwirthschaftliche Statistik,* daß nur eine Minderheit sich den Schatz sichert, welcher in der Wissenschaft und deren Anwendung auf den Landbau ruht. Die große Masse der Landwirthe aller Klassen befindet sich nicht im Vollbesitz der Kenntnisse, die zur rationellen Bewirthschaftung des Grund und Bodens heutigen Tages gehören. Es soll nicht verkannt werden, daß in nicht wenigen Fällen der Mängel ausreichender Geldmittel diese beklagenswerthen Zustände verschuldet.

Muß sich uns da nicht der Wunsch aufdrängen, es mögen sich Regierungen, gemeinnützige Gesellschaften und Förderer des Gemeinwohls dazu entschließen, in ausgiebigerem Maße als bisher Hilfe zu gewähren, daß auch unbemittelten Landwirthen der Besuch geeigneter landwirthschaftlicher Lehrinstitute ermöglicht oder erleichtert werde!

---

* Vergl. H. Settegast: Der landwirthschaftliche Unterricht. Breslau 1873, S. 3 ff.

3.

Die landwirthschaftliche Berufsbildung in der Fachschule.

Die allgemeine Bildung findet ihren Abschluß erst im Berufe und in ihm erst erhält sie ihren Werth.

Unser höchster und letzter Beruf ist, ein Mensch im wahren Sinne des Worts zu sein, einem sittlichen Lebensziele zuzusteuern und den Zweck der Sittlichkeit zu erreichen.

Die Bethätigung dieses Berufsstrebens liegt in dem Ringen, zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen und in Ausübung der Pflicht nach Maßgabe der uns gebotenen Mittel zur Lösung der Aufgaben der Menschheit beizutragen.

So müht sich aus Pflichtgefühl jeder Redliche, die empfangene allgemeine Bildung in den Dienst zu ziehen, um im Berufe sich geltend und nützlich zu machen, das Beste zu leisten und zur inneren Befriedigung zu gelangen.

Der Beruf beansprucht Arbeit, sei es, daß sie dem Schaffen des praktischen Lebens oder der Bereicherung der Wissenschaft und damit dem Fortschritt der Menschheit zugewendet ist. Der schwelgerische geistige Genuß ohne Uebernahme von Berufspflichten im weitesten Sinne führt zur Verflachung, Verschwommenheit des Strebens, zur Blasirtheit und erzeugt problematische Naturen.

Es hat daher der Mensch ohne Beruf seinen Beruf als Mensch verfehlt.

Das Berufsstudium und das Berufsleben werden nicht allein die allgemeine Bildung concentriren, sondern auch bereichern und vertiefen. Demselben Zweck muß auch jede vernünftig geleitete Fachschule dienstbar sein, denn „aller wahre Unterricht wirkt Menschenbildung."

Es liegt in den Streitsätzen:*

„Die Berufsbildung muß wurzeln und gipfeln in der allgemeinen menschlichen Bildung"

und

„die allgemeine menschliche Bildung muß wurzeln und gipfeln im Berufe"

nur anscheinend ein Widerspruch, denn sie sagen eigentlich dasselbe: ohne allgemeine Bildung ist keine wahre Berufsbildung möglich, und ohne die letztere verliert die Allgemeinbildung ihre sittliche Kraft und ihren Werth fürs Leben.

Soll etwas Tüchtiges geleistet werden, so muß die Berufsthätigkeit im Einklange mit der Wissenschaft stehen und sich auf Ueberzeugung aus objectiv zureichenden Gründen stützen. Wenn menschliches Erkennen nicht auf klaren und richtigen Begriffen, Urtheilen und Schlüssen beruht, wenn es nur an die Meinungen Anderer, den Glauben an Ueberliefertes anknüpft, Wahrscheinlichkeit für Wahrheit gelten läßt, so charakterisirt es sich als Ueberzeugung aus nur subjectiv zureichenden Gründen, welche sich von der Wahrheit oft entfernt und nur zufällig mit ihr zusammenfällt.

Der Schlußstein der Wissenschaft ist Bildung der Theorie, d. h. Erklärung der Thatsachen oder Folgen aus ihren Grün-

* Vergl. „Zum landwirthschaftlichen Unterrichtswesen." Landw. Centralblatt f. Deutschland, 1864 S. 217.

den, der Wirkungen aus ihren Ursachen. Nichts ist daher verkehrter, als wenn der Mann der Praxis mit Mißachtung von der Theorie spricht, denn keine vernünftige Praxis kann der Theorie entrathen. Citirt man doch so häufig im Ernst den Ausspruch Mephistopheles':

„Grau, theurer Freund, ist alle Theorie,
Und grün des Lebens goldner Baum."

und übersieht dabei, daß es der Schalk ist, der so spricht, derselbe, welcher seiner wahren Meinung in den Worten Ausdruck giebt: „Verachte nur Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft, — so hab ich Dich schon unbedingt!"

Die Fachschule des Landwirths ist dazu bestimmt, ihn neben der Förderung seiner allgemeinen Bildung wissenschaftlich denken und forschen zu lehren und mit der Theorie des Landbaues so vertraut zu machen, daß er später in der Ausübung der Landwirthschaft, wenn ihm sonst praktisches Geschick eigen ist, nicht fehlgreifen kann.

Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, dessen Lehre man zu einem abgerundeten Ganzen zusammengeschlossen hat. Mit Fug und Recht darf man ihr die Bezeichnung „Landwirthschaftswissenschaft" vindiciren. Allerdings ist sie weder eine reine noch eine einfache Wissenschaft, denn ihr Lehrgebäude setzt sich aus naturwissenschaftlichen und nationalökonomischen Lehrsätzen zusammen; aber Reinheit und Einfachheit sind auch nicht die Kriterien einer Wissenschaft, sonst gäbe es z. B. auch keine Arzneiwissenschaft.

Die Landwirthschaftswissenschaft ist eine Erfahrungswissenschaft, insofern die gesammte Production sich auf die Natur stützt und die Productionslehre aus den Naturwissenschaften entwickelt werden muß; insofern sie weiter auf der Wirthschaftslehre fußt, die gleichfalls wie die Naturwissenschaften den Erfahrungswissenschaften beizuzählen ist. Diese unterscheiden sich

wesentlich von den sogenannten Geisteswissenschaften, welche ihre Gesetze a priori, d. h. durch reines Denken construiren, während die Erfahrungswissenschaften auf inductivem Wege das Gesetz zu finden suchen. Induction ist der Schluß von dem Besonderen auf das Allgemeine. Wenn Dinge in allen bekannten und untersuchten Fällen stets dieselben Erscheinungen hervorgerufen haben, so sind wir auch ohne weitere Untersuchung zu dem Schluß berechtigt, daß diese Erscheinungen sich in gleichen Fällen wiederholen müssen.

Aus vielen durch Erfahrung festgestellten einzelnen Thatsachen läßt sich daher ein allgemeiner, ein Gattungsbegriff bilden oder ein den Erscheinungen zu Grunde liegendes Gesetz ermitteln. Die Auffindung der Gesetze, nach denen die Vorgänge und Ereignisse in der Natur sich regeln und von denen sie beherrscht werden, ist das Ziel der empirischen (Erfahrungs-) Wissenschaften.

Da die Landwirthschaftslehre auf dem Grunde der Erfahrungswissenschaft ruht, so bewegt sich das Wissen des Landwirths innerhalb der wirklichen, der Gegenstands- oder Erfahrungswelt. Je mehr Material erschlossen und durch reale Experimente gewonnen wird, desto mehr dürfen wir vertrauen, daß die Wahrheit der gefundenen empirischen Gesetze, d. h. der Gesammtausdruck der Erfahrungen, sich in dem Gleichbleiben der Erscheinungen der Gegenstandswelt documentiren wird.

So ist denn die Landwirthschaftslehre nichts Anderes als die „denkende Betrachtung dessen, was die Empirie uns darbietet," und ihr Ziel ist die Anbahnung einer vernünftigen Praxis. Das Wissen, die Theorie soll dem Leben zugewendet und in der Praxis durch gesetzmäßiges Handeln bethätigt werden. „Lieber ein Leben ohne Wissen, als ein Wissen ohne Wirkung auf das Leben." Die Theorie der Landwirthschaft dient der Praxis als Wehr und Waffe zur Ueberwindung von

Widerständen, welche sich der Production oder den Zielen derselben entgegenstellen.

Wenn eine philosophische Schule der Weisheit Höchstes in einem Satz a priori auszusprechen unternahm, indem sie davon ausging, daß menschliches und göttliches Denken identisch seien, daß daher die aus einem Satze a priori sich ergebenden Deductionen göttliche Wahrheit oder Naturgesetze sein müßten; wenn sie demgemäß glaubte, alle Erscheinungen der wirklichen Welt, der Natur und des menschlichen Lebens und Wirkens a priori erklären und ihre Gesetze durch einen bloßen Denkprozeß entwickeln zu können, so lag darin ein offenbarer Irrthum. Auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften (Philosophie der Geschichte, Kunst, des Rechts, der Religion und Sprache) mochte der so betretene Weg der Forschung gestattet sein, der Versuch aber, in gleicher Weise auf dem Gebiete der Naturwissenschaften zu verfahren, mußte gänzlich fehlschlagen. Hier war die Forschung gezwungen, die Methode zu wählen, welche schon Aristoteles als die allein richtige bezeichnet hatte: „die Dinge selber sind meine Lehrer gewesen, und die haben zu lügen nicht gelernt.“

Damit war der Weg zur Erforschung der wirklichen Welt, der in der Natur und im Menschenleben waltenden Gesetze für alle Zeiten angedeutet. Dem Schließen a priori, der Speculation war eine feste Grenze gezogen; sie mußte auf die Geisteswissenschaften beschränkt bleiben.

Aus der Natur der Landwirthschaftslehre ergiebt sich von selbst die Methode, sie zu lehren und zu lernen. Wir sind soweit, den Irrthum abgestreift zu haben, daß sie sich wie die Geisteswissenschaften aus reinen Verstandesbegriffen entwickeln lasse. Das ist mit der Eigenart der empirischen Wissenschaften unvereinbar und würde uns auf ihrem Gebiete nur in die Irre führen.

Aus der im Vorstehenden erläuterten Methode des Stu-

diums der in das Wissensgebiet der Landwirthschaftslehre einschlagenden Erfahrungswissenschaften ergiebt sich zugleich der Umfang dessen, was der Landwirth zu lernen hat, um die Praxis richtig zu verstehen und zu betreiben.

Unerläßlich ist ihm nach allem bisher Erörterten die Vertrautheit mit den Naturwissenschaften. Der Landwirth producirt eigentlich nichts, sondern vermag nur die Bedingungen der Production so zu gestalten, daß die Natur ihm in seinen Bestrebungen günstig zur Seite steht. Die ganze Productionslehre stützt sich auf die Naturwissenschaften. Indem die Lehre vom Pflanzenbau und von der Thierzucht auf die Erkenntnisse der Naturwissenschaften zurückführt, zeigt sie zugleich, wie die letzteren für die landwirthschaftlichen Bemühungen verwerthbar zu machen sind.

Die Landwirthschaft als Gewerbe setzt gewerblich richtige Production voraus. Wenn die Betriebslehre zeigen will, wie dieses geschehen soll, so muß sie ihre Grundsätze aus der allgemeinen Gewerbslehre (Wirthschaftslehre — Nationalökonomie) entwickeln.

So ergiebt sich von selbst, daß man in der Landwirthschaftslehre zwischen Grundwissenschaften und Fachwissenschaften zu unterscheiden und daß die Erlernung des Grundlegenden dem Fachlichen der Lehre vorauszugehen hat, denn das letztere stützt sich auf jenes.

Ueber das Maß der Vertiefung des Studiums in diese Wissenschaften entscheidet die Weite des Wirkungskreises, dem der lernende Landwirth entgegengeht. Die feineren Ausführungen des Lehrgebäudes der Landwirthschaftswissenschaft gleichen den zarten Zweigen des Baumes, der weithin seine schützende Krone wölbt. Wie weit sie reichen soll, das hängt von dem Standort ab und liegt in der Hand des Erziehers. Aber Gesundheit der Wurzel, des Stammes und der Leitäste

darf keinem Baume fehlen. So auch nicht dem Baume der Erkenntniß des Landwirths. Er bewirthschafte eine kleine oder große Fläche, immer sollen theoretische Kenntnisse seinem praktischen Schaffen Halt und Ueberlegenheit gewähren. Die Wissenschaft soll allgemein leuchten, es ist nicht genug, daß nur ein matter Schein auf das Feld des kleinen Landbebauers fällt.

Der oft gehörten Ansicht läßt sich nicht beistimmen, daß erfreuliche Zustände der Landwirthschaft unter Umständen recht wohl mit einem handwerksmäßigen Betriebe derselben verträglich seien. Versteht man darunter die gedankenlose Nachahmung der Betriebs- und Productionsformen, welche sich traditionell landschaftlich eingebürgert und feste Gestalt gewonnen haben, so würde das Geltenlassen dieses Zustandes mit der Ansicht zusammenfallen, daß es Wirthschaften gäbe, für die ein zeitgemäßer Fortschritt entbehrlich sei. Wo aber nicht die Vernunft über den Wirthschaftsbetrieb entscheidet, sondern Brauch und Gewohnheit, da herrscht der Zufall. Er kann wohl machen, daß sich die Oekonomie in erträglichen Geleisen bewegt, die Entwickelungsfähigkeit aber gebricht ihr. Aus der gepriesenen Erbweisheit wird dann nicht selten eine gewerbliche Erzdummheit, durch welche die Wirthschaft in Lossagung von dem belebenden Einflusse des in der Wissenschaft ruhenden Fortschritts erstarrt.

Man spricht von der Landwirthschaft als von einer Kunst und will darunter eine weitere Stufe landwirthschaftlicher Vervollkommnung, ein vermittelndes Glied in der Kette ihrer Entwickelungsformen, welche aus wirren Zuständen mit dem Handwerk anheben und mit dem rationellen, wissenschaftlichen Betriebe abschließen, verstanden wissen.

Im ästhetischen Sinne giebt es keine Landwirthschaftskunst. Wohl hat die Beschäftigung mit dem Landbau wie jedes Menschenstreben und Wirken ihr Ideales; aber mit der Dar-

stellung der aus der Phantasie entspringenden Idee des Schönen hat der Landbau es nicht zu thun.

Wenn man in dem hier zulässigen Sinne von kunstmäßigem Betriebe der Landwirthschaft spricht und damit die Technik derselben meint, so läuft es darauf hinaus, daß die letztere eine Potenzirung des Handwerks, eine Veredelung desselben bedeuten soll.

Die Technik des Landbaues ist ein Theil der Praxis und diese die Ausführung der von der Wissenschaft entlehnten Theorie. Beide sind durch keine Kluft von einander getrennt, sondern gehören selbstverständlich zusammen. Wie es nun keine höhere und niedere Wissenschaft giebt, so kann es auch keine Abstufungen der Praxis und keine Veredelung derselben vom Handwerk zur Kunst (Technik) geben. Die Praxis ist die einige und wahre, wenn sie sich in Harmonie mit der Wissenschaft befindet, sie ist falsch, wenn sie im Zwiespalt mit derselben steht.

Daß der Kleinbauer in der Regel nicht auf der gleichen Stufe wissenschaftlicher Durchbildung steht wie der Großgrundbesitzer, ist unbestreitbar. Es ist für sein Glück und Geschick auch nicht erforderlich, daß es anders sei.

Aber jeder Landwirth soll geschult sein und vernünftig über sein Gewerbe nachzudenken vermögen, Einsicht in die Wirthschaft besitzen, im Reinen sein über das Waltende in der Production und das Maßgebende im Wirthschaftsbetriebe. „Beim Eingreifen der Wissenschaft in eine Kunst erwächst der kaum hoch genug anzuschlagende Nutzen, daß sie die Kunst als solche, und was inviduell in ihr ist, zerstört; die Wissenschaft löst die Kunst in lehrbare und erlernbare Regeln auf, durch deren Kenntniß auch der Unbegabte in den Gewerben das Vermögen des begabtesten, geschicktesten und erfahrensten Praktikers empfängt.“ (Liebig.)

Das elende Handwerk mit seinem gegebenen Leisten muß ebenso verschwinden wie das, welches man euphemistisch „Kunst“ nennt und in dem sich trotz aller Receptensammlungen und ähnlicher Hilfsmittel die Gedankenarmuth verräth. Das für wahr Erkannte, wissenschaftlich Nothwendige soll zur alleinigen Herrschaft gelangen, die Wissenschaft der Landwirthschaft Gemeingut sein.

So ist am sichersten der After-Wissenschaftlichkeit gesteuert, welche sich gern breit macht und eine Reaction der Praxis hervorzurufen pflegt. Sich gegen die Theorie aufzulehnen, ist ein thörichtes Beginnen, wenn aber vernunftgemäße Praxis gegen Afterwissenschaftlichkeit oder die Wissenschaft der Zunft Front macht, so ist das ein Zeichen gesunden Sinnes und scharfer Beobachtung. Sobald ein solcher Zwiespalt auftritt, liefert er den Beweis dafür, daß die Theorie nicht mehr der getreue Ausdruck unserer Erfahrungen und die Wissenschaft hinter den Erkenntnissen der Zeit zurückgeblieben ist.

Jede Fachschule muß von einem einheitlichen, gleichen Maß von Allgemeinwissen der Schüler ausgehen; darauf baut sie fort, dem entsprechend wird ihr Lehrplan aufgestellt und durchgeführt. Indem sie dem Landwirth, der den Cursus der Schule absolvirt hat, ein Abgeschlossenes an fachlich-theoretischem Wissen gewährt und für das praktische Leben mitgiebt, erfüllt sie ihre Aufgabe.

Es ist daher als zweckmäßig nicht zu erachten, daß ein allmähliges Aufsteigen der Schüler von den niederen Fachschulen zu den höheren stattfinde. Verschwendung von Zeit und Ableitung von dem Wege, auf den der Schüler durch Vorbildung und spätere Lebensstellung angewiesen, ist damit in der Regel verbunden.

4.

Die landwirthschaftliche Hochschule.*

Der höhere landwirthschaftliche Unterricht behauptet insofern eine hervorragende Stellung, als diejenigen, welche vermöge ihrer allgemeinen Bildung und ihrer späteren Aufgabe im praktischen Leben auf ihn angewiesen sind, zugleich die Führer landwirthschaftlichen Fortschritts in weiten Kreisen werden sollen.

Die landwirthschaftliche Hochschule hat den Zweck, angehenden Landwirthen eine auf der Höhe der Wissenschaft stehende Berufsbildung zu verleihen, um die Studirenden zn einer bewußten und erfolgreichen Thätigkeit in ihrem einstigen Wirkungskreise zu befähigen. Sie sollen für die Wissenschaft überhaupt empfänglich gemacht und mit einem Maße von Kenntnissen ausgerüstet werden, daß sie an der Landbauwissenschaft fort- und mitzuarbeiten vermögen.

Mit der Erwerbung voller wissenschaftlicher Berufsbildung soll die Förderung allgemeiner Bildung Hand in Hand gehen, damit die Studirenden nach Vollendung ihrer Studien im Stande sind, die Beziehungen der Landwirthschaft zur Gesellschaft und

---

* Ausführlicheres darüber enthält: Der landwirthschaftliche Unterricht. Von H. Settegast. Breslau, 1873. Verlag von W. G. Korn.

zum Staate sowie die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse selbst von höheren Gesichtspunkten aus aufzufassen und an dem geistigen Leben des Volkes selbständigen Antheil zu nehmen.

Das geistige, die einzelnen Disciplinen verknüpfende Band, die ideale Einheit, ohne welche die verschiedenen Gebiete des Wissens ein lockeres Aggregat bilden, ein solcher Brennpunkt muß auch an der landwirthschaftlichen Hochschule gewonnen werden, wenn sie ihrem Namen gerecht werden will. Der philosophischen Propädeutik, der Culturgeschichte, Hodegetik und Nationalökonomie fällt die Aufgabe zu, den Studirenden vor einem kalten Egoismus zu bewahren, ihm das Gebiet des Wahren und sittlich Großen zu erschließen und ihn nicht allein zu lehren, ein tüchtiger Landwirth zu werden, sondern auch ein Mensch im vollen Sinne des Worts zu sein.

Ihrem Wesen gemäß muß an ihr Lehr- und Lernfreiheit herrschen und die akroamatische Lehrweise Platz greifen.

Folgende Disciplinen wird der Lectionsplan einer landwirthschaftlichen Hochschule zu umfassen haben:

Philosophische Disciplinen.

Philosophische Propädeutik. Ethik. Psychologie. Hodegetik.
Culturgeschichte.
Geschichtliche Entwickelung der Landwirthschaft und ihrer Lehre.

Mathematische Disciplinen.

Allgemeine Arithmetik.
Geometrie und Geodäsie.

Naturwissenschaften.

Physik:
- Experimentalphysik.
- Physikalische Geographie und Meteorologie.
- Mechanik.

Chemie:

Unorganische Experimentalchemie.

Organische Chemie.

Analytische Chemie.

Physiologische Experimentalchemie.

Chemie der Pflanzenernährung und Düngung.

Thier-Chemie.

Technologie.

Landwirthschaftlich-technische Gewerbe.

Mineralogie:

Oryktognosie.

Geognosie.

Chemische und physikalische Geologie.

Bodenkunde.

Botanik:

Allgemeine Botanik.

Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen.

Pflanzenkrankheiten.

Zoologie:

Allgemeine Zoologie.

Naturgeschichte der Hausthiere.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde.

Oekonomik:

Nationalökonomie.

Landwirthschaftliche Betriebslehre

Landwirthschaftliche Taxationslehre.

Forsttaxation und Forstbenutzung.

Buchführung.

Productionslehre:

Allgemeine Ackerbaulehre.

Specieller Pflanzenbau.

Wiesenbau.
Obstbau.
Waldbau.

Allgemeine Thierzucht:
- Fütterungslehre.
- Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
- Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere.

Specielle Thierzucht:
- Pferdezucht, Pferdekenntniß und Pferdehandel.
- Hufbeschlagkunde.
- Rindviehzucht.
- Schafzucht und Wollkunde.
- Schweinezucht.
- Kleinviehzucht.

Culturtechnik.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde.
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren.
Drainage.
Landwirthschaftliche Baukunde.

Theoretische und praktische Demonstrationen, Uebungen und Erläuterungen.

Nationalökonomische und statistische Uebungen.
Uebungen im chemischen, mineralogischen, zoologischen, physiologischen und zootechnischen Laboratorium.
Botanische, mineralogische, zoologische, landwirthschaftliche und technologische Excursionen.
Veterinär-klinische Demonstrationen und Sectionsübungen.
Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und im Abschätzen von Landgütern.
Repetitorien. Colloquien.

Vorstehende Lehrgegenstände bilden zusammen ein in sich abgeschlossenes Ganzes, aus dem nicht willkürlich der eine oder der andere Theil ohne Gefährdung des Unterrichtszieles vom Studium ausgeschlossen werden darf. Anders verhält es sich selbstverständlich, wenn der Studirende schon mit gründlichem Wissen in einzelnen Disciplinen das Lehrinstitut bezieht und diese dann aus seinem Studienplane streichen kann. Da ein solcher Fall nur ausnahmsweise eintritt, so erheischen Umfang und Inhalt der Lehrfächer eine Vertheilung derselben auf mindestens 4 bis 5 Semester selbst für fähige und gut vorgebildete Studirende, während dem weniger gut Vorbereiteten zu rathen ist, 5 bis 6 Semester dem Studium zu widmen, um das von dem Institute Gebotene aufzunehmen und geistig zu verarbeiten.

Die landwirthschaftliche Hochschule muß ihrer Aufgabe und Lehrmethode gemäß voraussetzen dürfen, daß die Studirenden sich vor ihrem Eintritt in sie Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße erworben haben, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Das Lehrinstitut beansprucht daher außer den in der praktischen Vorschule erworbenen landwirthschaftlich-technischen Kenntnissen eine allgemein wissenschaftliche Ausbildung, welche zur wissenschaftlichen Durchdringung der Lehre befähigt.

Die Universität hat für die Beurtheilung der Schülerreife ihren feststehenden Maßstab: die Absolvirung des Lehrcursus der Gymnasien verleiht als Regel die Befähigung beziehentlich die Berechtigung zum Eintritt in die Studien an ihr. Daß auch dem Studium der Landwirthschaftswissenschaft die gleiche Vorbildung förderlich sein würde, wird Niemand bestreiten wollen, es fragt sich nur, ob sie unerläßlich und darum als obligatorische Forderung der Aufnahme in landwirthschaftliche Hochschulen des Staats anzusehen sei? Die Entscheidung dieser Frage ist von der höchsten Bedeutung, denn mit der Bejahung

derselben würde die überwiegende Zahl derjenigen jungen Landwirthe, die einst die Bewirthschaftung größerer Güter zu übernehmen haben, von dem Studium an der landwirthschaftlichen Hochschule ausgeschlossen sein. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die meisten jungen Männer derjenigen Stände, welche hier in Betracht kommen, nach dem Entschluß, die Landwirthschaft zum Lebensberuf zu erwählen, gezwungen sind, die von ihnen bisher frequentirte Unterrichtsanstalt etwa mit der Reife für Prima des Gymnasiums oder der Realschule I. Ordnung zu verlassen. Das in der Beschäftigung mit der Landwirthschaft ruhende Erforderniß einer großen Summe theoretischer und praktischer Kenntnisse, zu deren Aneignung bis zur vollständigen Selbständigkeit als Leiter einer Großwirthschaft wohl reichlich 8 Jahre gehören, läßt mit geringen Ausnahmen eine weiter gehende schulwissenschaftliche Vorbildung als die angedeutete nicht zu. Mit dieser Thatsache hat man zu rechnen, von ihr auszugehen, da die Hoffnung illusorisch ist, daß darin zukünftig eine Aenderung eintreten wird.

Es beruht die Anschauung, man dürfe nur die bestandene Maturitäts-Prüfung als Bedingung der Immatriculation bei landwirthschaftlichen Hochschulen verlangen, um durch diesen wohlthätigen Zwang zum Ziele zu kommen, auf einem vollständigen Verkennen der maßgebenden Verhältnisse. Auch ist man nicht berechtigt, das Geizen mit der Zeit als eine beklagenswerthe Erscheinung aufzufassen. Die Reife für Prima verleiht dem jungen Manne eine abgeschlossene Bildung, die im hier gegebenen Falle als genügend feste Basis für die folgende Berufsbildung und das Leben angesehen werden darf.

Es ist leicht einzusehen, daß dadurch die lange und oft untersuchte Frage, ob der höhere landwirthschaftliche Unterricht zweckmäßiger an selbständigen Lehranstalten (Akademien) oder an Universitäten zu ertheilen sei, zu Gunsten der ersteren entschieden

ist. Denn im Grunde ist doch die Frage eine pädagogische. Der oberste Grundsatz der Erziehungslehre ist aber der, daß durch den Unterricht nur dann der Zweck: Ausbildung des Geistes und Förderung positiven Wissens der Schüler, erreicht wird, wenn der Lehrer auf gleichmäßig vorgebildete Schüler einwirkt. Man wird nicht behaupten wollen, daß der höhere landwirthschaftliche Unterricht eine Ausnahme von der Regel mache und nichts dagegen zu erinnern sei, wenn der Universitäts-Lehrer vor einem gemischten Zuhörerkreise docire. Setzte man sich in Verleugnung deutscher Gewissenhaftigkeit und Folgerichtigkeit darüber leicht fort, so sind nur zwei Fälle denkbar. In dem einen geht der Docent davon aus, daß er zu Hörern spricht, welche durch das Abiturienten-Examen gegangen sind, und er läßt sich in seinem Vortrage durch den Gedanken nicht beirren, daß diese Voraussetzung bei seinen landwirthschaftlichen Commilitonen nicht zutrifft. Dann wird und muß man von diesen, macht Selbstanklage über die falsche Wahl des Lehrinstituts sie nicht stumm, das Geständniß vernehmen:

— „in den Sälen, auf den Bänken
Vergeht mir Sehen, Hören und Denken."

Setzen wir nun den zweiten Fall: der Docent giebt der Versuchung nach, seinen Vortrag dem Bildungsgrade seiner landwirthschaftlichen Hörer anzupassen. Die Folge würde sein, daß diese Accommodation mit dem Aufgeben desjenigen Standpunktes wissenschaftlicher Höhe verbunden ist, welchen die universitas literarum bisher gewahrt hat und unter allen Umständen behaupten muß. Jeder dieser beiden Fälle wäre gleich beklagenswerth; im ersten: verfehlte oder verschrobene Bildung des Landwirths, im zweiten: Schmälerung der Würde unserer Universität.

Dieser pädagogische, in erster Reihe festzuhaltende Gesichtspunkt scheint von denen außer Augen gesetzt zu werden, welche

die Ansicht vertreten, es sei die selbständige Akademie des Landbaues (Hochschule für Bodencultur, landwirthschaftliche Akademie, höhere landwirthschaftliche Lehranstalt) als überwundener Standpunkt anzusehen, und das Heil des dem theoretischen Studium sich zuwendenden Landwirths, der einst die Bewirthschaftung eines größeren Landgutes übernehmen will, beruhe auf dem Besuche eines mit der Universität aufs engste verbundenen landwirthschaftlichen Instituts.

Die Berechtigung der Institute dieser Art ist nicht zu bestreiten, wenn die Bedingungen erfüllt werden, an welche ein erfolgreiches Universitäts-Studium nun einmal geknüpft ist. Zu ihnen gehört vor Allem, daß der studirende Landwirth den übrigen Universitäts-Studenten in allgemein wissenschaftlicher Beziehung vollständig ebenbürtig sei und ihnen vollberechtigt zur Seite stehe. Diese Forderung ergiebt sich aus dem soeben Erörterten von selbst, wozu noch kommt, daß der als Immaturus aufgenommene Landwirth der Demüthigung ausgesetzt ist, von seinen Commilitonen als Student II. Klasse angesehen zu werden. Dadurch wird dem ernsten, nicht des eiteln Tandes studentischen Lebens wegen die Universität besuchenden Landwirthe das frische Gefühl, auf heimischem Boden mit Sicherheit aufzutreten und seine Ziele zu verfolgen, verkümmert, was nicht verfehlen kann, einen lähmenden Einfluß auf seine wissenschaftlichen Bestrebungen auszuüben.

Sodann muß verlangt werden, daß dem Studium an der Universität eine längere Dauer eingeräumt werde, als die selbständige Akademie sie fordert. Der Concentration des Unterrichts an letzterer und seiner Systematik gegenüber sieht sich der landwirthschaftliche Universitäts-Student auf Eklekticismus angewiesen, auf dessen Pfaden zum Ziele zu gelangen eine längere Zeit erheischt.

So sehen wir denn, auf einen wie engen Kreis angehender

Landwirthe das Universitäts-Studium beschränkt bleiben muß, wenn es nicht von vornherein ein verfehltes genannt werden soll. Nur eine verschwindend kleine Zahl besitzt die dazu erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und verfügt über hinlängliche Zeit und Geldmittel.

Das landwirthschaftliche Universitäts-Studium ist somit nur den wenigen Begünstigten und Begüterten zu empfehlen, denen einst die Aufgabe zufällt oder der Beruf winkt, im öffentlichen, auch mit gewerblichem Schaffen verflochtenen Leben eine weit verzweigte Thätigkeit zu entfalten. Hier können dieselben das Fundament legen nicht allein zum Wirken als rationelle Landwirthe, sondern auch zur späteren Mitarbeiterschaft an der Lösung volkswirthschaftlicher Aufgaben; hier vermag der Großgrundbesitzer sich zum Politiker und Staatsmann auszubilden. Auch ist, abgesehen von diesen vom Schicksal Bevorzugten die Universität der Ort, wo Studirende der verschiedensten Fächer (Cameralisten, Theologen, Juristen) zu einer ihnen im späteren Berufsleben oft nützlichen, zuweilen fast unentbehrlichen Vertrautheit mit der Landwirthschaft zu gelangen die Gelegenheit finden sollen. Wie oft hört man heute noch von Männern, die im öffentlichen Leben zu wichtigen Stellungen gelangten und auf die Gesetzgebung einzuwirken berufen wurden, den Ausspruch: „von der Landwirthschaft verstehe ich nichts." Es ist dies ein Rest jenes barbarischen Vorurtheils, das die Beschäftigung mit der Landwirthschaft für untergeordnet betrachtete, zu der auch geringe Begabung und wenig Wissen ausreichen. In England würde das öffentliche Bekenntniß, über den Betrieb der Landwirthschaft kein Urtheil zu besitzen, zu einem ungünstigen Schlusse auf die Urtheilsfähigkeit des Betreffenden überhaupt berechtigen. Es ist hohe Zeit, daß es dazu auch bei uns komme.

Es könnte den Anschein gewinnen, als ob in dem durch

die geschilderten Verhältnisse gebotenen Ausschluß der Mehrzahl studirender Landwirthe von dem Universitäts-Studium eine Degradation des höheren landwirthschaftlichen Unterrichts läge, und daß der Landwirth im Vollgefühl seines Werthes und seiner Bedeutung in der Gesellschaft berechtigt sei, sich seinen Platz an der Universität zu erobern. Diese Anschauung ist mehr gemüthlich als tief und praktisch. Aus Empfindlichkeit und falschem Stolz Entschließungen zu fassen, ist noch stets mit späterer Reue verbunden gewesen.

Die selbständigen, von der Universität unabhängigen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten, deren Lehrplan dem Durchschnittsmaß der wissenschaftlichen Vorbildung ihrer Hörer angepaßt ist, sind deshalb noch nicht gezwungen, auf die streng wissenschaftliche Behandlung der Lehre zu verzichten. Nichts ist ungerechtfertigter als der ihnen von den Vertretern der landwirthschaftlichen Universitäts-Institute gemachte Vorwurf, daß die Wissenschaften, aus denen sich die Gesammtlehre der Landwirthschaft zusammensetzt, an der Akademie des Landbaues für die Bedürfnisse der Hörer „zugestutzt" würden. Der gegebenen Breite und Tiefe des Fundaments gemäß und den realen Anforderungen entsprechend ein Gebäude aufzurichten, kennzeichnet den besonnenen Baumeister; wer anders handelt, gefährdet sein Werk, bedroht die Sicherheit der Bewohner des unsoliden Hauses, ladet schwere Verantwortung auf sich und setzt sich dem Spott der Sachverständigen aus.

Zu der wünschenswerthen, ja man darf wohl sagen unentbehrlichen Ausstattung der landwirthschaftlichen Hochschule gehört auch ein Landgut. Nicht daß es die Absicht sein kann, durch dasselbe die Studirenden in die Praxis des Landbaues einzuführen und darin zu unterrichten. Das ist seit Thaer und der Gründung Möglin's nie Zweck der Gutswirthschaft einer landwirthschaftlichen Akademie gewesen und kann es vernünfti-

ger Weise nie sein. Wenn dennoch trotz aller Widerlegungen fort und fort die Behauptung wiederholt wird, man verfolge an dem selbständigen landwirthschaftlichen Institut die Absicht, sowohl die Theorie als die Praxis zu lehren, so muß angenommen werden, daß diejenigen, welche solches behaupten, entweder die bestehenden Einrichtungen gar nicht kennen oder ein Interesse daran haben, die Tendenz des Instituts zu fälschen.

Das Landgut ist ein Hilfsmittel des Unterrichts wie jedes andere: es gewährt ein ausgiebiges Demonstrationsmaterial für gewisse Fachdisciplinen und unterstützt dadurch den Vortrag über viele Gegenstände der Productionslehre. Ohne eine Gutswirthschaft fehlt dem Lehrer, welcher die landwirthschaftlich-fachlichen Disciplinen vorzutragen hat, das ihn selbst anregende und stets wieder belehrende Moment, welches in dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft und seinem fortbildenden Einflusse ruht. Ohne diesen wird der Landwirthschaftslehrer allgemach ein Doctrinär, er veraltet oder wird wenigstens einseitig, und es geht ihm seinen, nicht selten in langjähriger Praxis vorgebildeten Hörern gegenüber diejenige Ueberlegenheit verloren, zu welcher neben gediegenem theoretischen Wissen auch volle Vertrautheit mit dem praktischen Gebiete der Landwirthschaft gehört. Dieses Leben und Weben, Sorgen und Wirken in einer Gutswirthschaft hält den Landwirthschaftslehrer frisch und läßt ihn verständnißvoll die Vorgänge auf dem weiten Felde des praktischen Landwirthschaftsbetriebes überschauen. Eine solche lebendige Betheiligung an Schicksalen und Erfolgen einer Landwirthschaft kann durch keine Versuchsstation, kein Laboratorium, ja kann selbst nicht durch Reisen und Umschau in fremden Wirthschaften ersetzt werden. Die letzteren verhalten sich zu dem engeren Beobachtungsfelde wie flüchtige, interessante Bekanntschaften zu einem intimen Freundschaftsbunde.

Aber nicht allein für den Fachdocenten, nein auch für jeden anderen Lehrer der landwirthschaftlichen Hochschule ist es von großem Vortheil, mit einer größeren Wirthschaft in naher Beziehung zu stehen und aus ihr Impulse zu empfangen. Wer für die Landwirthschaft wirken will, muß die Fragen kennen lernen, welche die landwirthschaftliche Welt bewegen.

Endlich hat die Nähe des Landgutes für die Studirenden noch insofern einen directen Werth, als sie unbeschadet ihrer Studien einen praktischen Betrieb stets vor Augen haben und nicht ihre ganze Studienzeit als verloren für die Praxis betrachten dürfen. Die fanatischen Verehrer des „reinen Princips" des Universitäts-Instituts wollen das freilich als Gewinn nicht gelten lassen, vielmehr aus der Beseitigung der Gutswirthschaft insofern noch einen wesentlichen Vortheil für das Studium herleiten, als dadurch die Gefahr ferngehalten wird, daß der Studirende durch Anschauung eines praktischen Betriebes bei Demonstrationen oder auf Spaziergängen von localen Einflüssen berührt werde und den freien Blick über die Landwirthschaft und ihre Lehre einbüße. Als ob „der Straßen quetschende Enge" die Sinne scharf, den Geist frei macht!

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß das Sturmlaufen gegen die selbständige Akademie des Landbaues, soweit es nicht durch persönliche Interessen und unreife Urtheile hervorgerufen wird, seine Endschaft erreicht hat. Die Tyrannei der Mode und gedankenlose Nachbeterei steckten bis vor kurzem auch Besonnenere an, und es gehörte zum guten Ton, mit Geringschätzung von der selbständigen landwirthschaftlichen Akademie, zumal der mit einer Gutswirthschaft verbundenen, zu sprechen.

Man urtheilt jetzt wieder ruhiger über eine Streitfrage, die wohl 25 Jahre hindurch die Gemüther erhitzt und die Federn in Bewegung gesetzt hat. Eine gerechte Erwägung, vorurtheilsfreie Prüfung und die Erfahrung haben dahin entschieden,

daß es beklagt werden müßte, wenn der angehende Landwirth, der einst eine Großwirthschaft zu leiten hat, behufs Erlangung der ihm nothwendigen fachwissenschaftlichen Ausbildung lediglich auf das Universitäts-Institut verwiesen werden müßte. Darf dem letzteren auch die Berechtigung unter den oben erörterten Bedingungen nicht abgesprochen werden, so wäre es doch ein unheilvoller Entschluß, die selbständige Akademie des Landbaues aus der Zahl der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten zu streichen und dadurch die zweckmäßigsten, dem wahren Bedürfnisse der Mehrzahl künftiger Vorsteher von Großwirthschaften entsprechenden Institute aufheben zu wollen. Wir dürfen vertrauen, daß die Staatsregierungen ihnen unausgesetzt treue Fürsorge schenken und Mittel in dem Umfange zuwenden werden, um sie den Anforderungen der Landwirthschaft und den Fortschritten der Wissenschaft gemäß auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

5.

Die landwirthschaftliche Mittelschule.

Die landwirthschaftliche Mittelschule, wohl auch theoretische Ackerbauschule genannt, ist dazu bestimmt, die wissenschaftliche Ausbildung solcher angehenden Landwirthe zu vermitteln, welche es einst mit der Bewirthschaftung von Landgütern mittlerer Größe zu thun haben.

Von den aufzunehmenden Schülern muß die Mittelschule diejenigen Kenntnisse voraussetzen, welche durch die Reife für die Ober-Tertia eines Gymnasiums beziehentlich einer Realschule I. Ordnung oder durch die Absolvirung der Realschule II. Ordnung oder endlich einer der letzteren im Range gleichstehenden Bürgerschule erlangt werden. Wissenschaftlich nicht genügend vorgebildete Schüler müssen sich, wofern nicht ihre Zurückweisung erfolgt, in einer mit der Anstalt verbundenen Vorbereitungsklasse die von der Mittelschule beanspruchten Kenntnisse erwerben, ehe sie in den regelmäßigen Cursus, der zwei bis drei Jahre umfaßt, eintreten.

In den überwiegenden Fällen ist der Schüler aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangen und hat sich in der väterlichen Gutswirthschaft die zum Verständniß des fachlichen Lehrstoffs vorauszusetzende Vertrautheit mit den Elementen der Landwirthschaft in genügendem Grade angeeignet. Trifft

dieses nicht zu, ist der Schüler vielmehr ein Kind der Stadt, dem die Landwirthschaft ein fremdes Gebiet geblieben ist, so wird auch ihm wie dem Studirenden der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt die praktische Vorschule nicht erlassen werden können.

Auf dem Gebiete des gesammten landwirthschaftlichen Unterrichts macht sich in unseren Tagen die erfreuliche Erscheinung bemerkbar, daß man im vollen Einklange mit vernünftigen pädagogischen Grundsätzen ebenso die Bildung des Geistes wie die Erwerbung fachlichen Wissens zu fördern trachtet. Man überzeugt sich mehr und mehr, daß Fachschulen nur dann von bedauerlichen Abirrungen frei zu halten sind, wenn sie sich in Verfolgung ihrer Aufgaben des Zusammenhangs mit den allgemeinen Lehrstätten, welche die geistige Entwickelung des Schülers zum Ziele nehmen, bewußt bleiben.

Fachschulen stehen zu den der allgemeinen Bildung dienenden Lehrinstituten in einem Vasallenverhältniß. Dieser ihrer Abhängigkeit eingedenk, haben sie der Lehnspflicht nachzukommen und dem Gebot der Oberhoheit gemäß das ihrer Obhut anvertraute Gut so zu verwalten, daß dem Einzelnen und dem Staatsganzen daraus Segen erwachse. Das wird nur dann geschehen, wenn der Vasallendienst sich ebenso in der Ausbildung des inneren Menschen, des Schülers sittlicher Kraft, wie in der Verleihung positiven Wissens, das dem praktischen Leben zugewendet werden soll, äußert. Wo eine Fachschule dieses ihr übertragenen Dienstes nicht treulich wartet und in sympathischer Hingabe an einen kalten Materialismus die Neigung zum Abfall verräth, da soll sie aufgerüttelt und angewiesen werden, ihre Schuldigkeit zu thun.

Diese im gesammten fachlichen Unterricht sich zur Herrschaft emporringende Idee ist ganz besonders auch den landwirthschaftlichen Mittelschulen zu Statten gekommen: sie

sind in gleichem Maße Fachschulen wie allgemeine Bildungsanstalten. Sie wollen der Landwirthschaft Jünger zuführen, die vernünftig denken gelernt haben und mit den Grundsätzen ausgestattet sind, von denen geleitet sie sich im Leben als Hausväter, Bürger und Landwirthe bewähren können. Das ist eine schöne Aufgabe und wiegt schwer in einer Zeit, wo der landwirthschaftliche Mittelstand nur zu häufig einen Mangel an Vorurtheilslosigkeit und zeitgemäßem Vorwärtsstreben wahrnehmen läßt.

Es kann nicht überraschen, daß die meisten der jetzt bestehenden landwirthschaftlichen Mittelschulen das Jugendalter ihrer Organisation in einer gewissen Unfertigkeit der Einrichtungen noch verrathen. Durch schwere Kämpfe haben sie sich Anerkennung erringen, das Vertrauen des landwirthschaftlichen Publicums erobern, mit unzulänglichen Mitteln und ohne genügende staatliche Unterstützung ihr Princip verfolgen müssen. Dennoch sind die Ergebnisse ihrer bisherigen Wirksamkeit so lohnend und überzeugend, daß ihre Zukunft gesichert erscheint und man der Hoffnung Raum geben darf, es werde der Staat nicht Anstand nehmen, sie in ihren Bestrebungen und ihrem weiteren Ausbau kräftiger als bisher zu unterstützen. Darauf kommt alles an. Soll der jetzt wahrnehmbare Eifer der Leiter dieser Anstalten in fortdauerndem Kampfe um die Existenz nicht erlahmen, so darf der Staat nicht länger zögern, den Lehrinstituten der Wichtigkeit ihre Stellung und Aufgabe entsprechend ausreichende Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Seine bisherige Einwirkung auf ihr Schicksal durch Gewährung magerer Subventionen ist lange nicht ausreichend, er wird sich vielmehr der Pflicht bewußt sein müssen, die weitere Führung in allen das landwirthschaftliche Unterrichtswesen berührenden Angelegenheiten zu übernehmen. Davon kann der Staat im Hinblick auf die tief einschneidenden Interessen,

die hier in Betracht kommen, nicht entbunden werden. Es ist nicht genug, daß er den höheren landwirthschaftlichen Unterricht leitet und ihm Staatsinstitute öffnet, der mittlere und niedere landwirthschaftliche Unterricht hat in nicht minderem Grade gerechten Anspruch auf seine Fürsorge und Förderung. Man wird vor den Kosten nicht zurückschrecken dürfen, welche die Gründung von Staatsanstalten im Dienste dieses Unterrichts erheischt, und darf es nicht von der Hand weisen, die gewissenhafte Durchführung eines für zweckmäßig erkannten und vorgezeichneten Organisationsplanes auch an denjenigen Anstalten sorgfältig zu überwachen, welche aus der Initiative von Provinzial- und Kreisständen, von Communen, Corporationen oder gemeinnützigen Gesellschaften hervorgegangen sind und von ihnen zum Theil unterhalten werden. Das Gehen- und Geschehenlassen paßt für Angelegenheiten, welche mit der gesammten Staatswohlfahrt direct verflochten sind, überhaupt nicht, am wenigsten ist es auf dem weit verzweigten Gebiete des Unterrichtswesens gerechtfertigt.

Zu den Forderungen, welche sich als natürliche Consequenz staatlicher Einwirkung auf die ferneren Schicksale mittlerer und niederer landwirthschaftlicher Schulen ergeben, ist nächst der Ordnung des strenge einzuhaltenden Organisations- und Unterrichtsplanes die gesicherte Stellung des an diesen Anstalten wirkenden Lehrerpersonals zu zählen. Von ihm hängt in erster Reihe Wohl und Wehe der betreffenden Institute ab. Wie einerseits der Nachweis der Qualification von jedem an landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten wirkenden Lehrer verlangt werden muß, so wird andererseits vom Staate zu beanspruchen sein, daß er die Zukunft der Männer, welche ihre Fähigkeiten und Kräfte den Anstalten widmen, in entsprechendem Maße sicherstellt.

Als sich eine Zahl scharfsinniger, mit den Zuständen und

Ansprüchen des landwirthschaftlichen Mittelstandes vertrauter Männer dazu entschloß, den in dieser Sphäre auftretenden Bedürfnissen entsprechend Fachschulen zu gründen, glaubte man mit dem bisherigen Princip der Ackerbauschulen gründlich brechen zu müssen. Im richtigen Erkennen der Zwecke und Ziele landwirthschaftlicher Mittelschulen ließ man die Unterweisung in der Praxis der Landwirthschaft ganz fallen und beschränkte sich auf den theoretischen Unterricht, was durch den Namen: „theoretische Ackerbauschule", gekennzeichnet werden sollte. Die Reaction gegen die Ackerbauschule älteren Zuschnitts ging sogar soweit, daß jeder Nutzen der Verbindung eines Landgutes mit der Schule verneint und dem Wesen der Mittelschule widersprechend angesehen wurde. Insofern man das Zustandekommen der neuen Unterrichtsanstalten dadurch wesentlich erleichterte, ließ sich vorläufig gegen die Verzichtleistung auf eine Gutswirthschaft als Theil der Ausrüstung des Instituts gewiß nichts einwenden. Wenn aber die Reaction gegen die Ackerbauschulen so weit geht, daß man aus der Verbindung einer Gutswirthschaft mit der landwirthschaftlichen Mittelschule offenbare Nachtheile herleiten zu müssen glaubt, so liegt darin eine Einseitigkeit der Anschauung, die sich von Irrthum nicht frei hält. Lassen sich die Vorzüge des Anschauungsunterrichts nicht leugnen, so darf auch nicht verkannt werden, daß der landwirthschaftliche Fachlehrer einem leichteren Verständniß begegnen wird, wenn er dem Schüler in einer zur Verfügung stehenden Gutswirthschaft ein weites, ergiebiges Feld landwirthschaftlicher Anschauung zu öffnen und in Demonstrationen Anregungen und Belehrungen zu bieten vermag, die weder durch ein beschränktes Versuchsfeld, noch durch Sammlungen und Excursionen in gleich fruchtbarer Weise zu gewähren möglich ist. Ganz dieselben Vorzüge, welche sich aus der Verbindung des Landgutes mit einer landwirthschaftlichen Hoch-

schule ergeben und die wir früher in ihrer Vielseitigkeit kennen gelernt haben, treten in nicht minderem Grade auch bei den hier in Betracht kommenden Mittelschulen hervor. In dieser Beziehung wird ihre Ausstattung in Zukunft nach Möglichkeit zu erweitern und zu vervollständigen sein.

In ihren Unterrichtsplan werden folgende Lehrgegenstände Aufnahme finden müssen:

Fächer zur Förderung allgemeiner Bildung.

Deutsch.
Englisch oder Französisch.
Geographie.
Geschichte.
Zeichnen.
Singen

Mathematik.

Arithmetik.
Geometrie.
Rechnen.

Naturwissenschaften.

Physik.
Chemie mit Einschluß der Technologie.
Mineralogie.
Botanik.
Zoologie.

Oekonomik.

Nationalökonomie.
Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre.
Buchführung.

Productionslehre.

Allgemeine Ackerbaulehre.
Specieller Pflanzenbau mit Einschluß des Gemüse- und Obstbaues.

Wiesenbau.

Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre mit Einschluß der Lehre von der Gesundheitspflege und von den hauptsächlichsten acuten und Seuchen-Krankheiten.

Culturtechnik.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Unterricht im Feldmessen, Nivelliren, Drainiren.

Repetitorien, Demonstrationen, praktische Uebungen und Erläuterungen

im chemischen und physiologischen Laboratorium, in der Gutswirthschaft und auf dem Versuchsfelde bez. im landwirthschaftlich-botanischen Garten und auf Excursionen.

6.

Die theoretisch-praktische Ackerbauschule.

(Niedere Landwirthschaftsschule.)

Was die landwirthschaftliche Mittelschule auf dem ihrem Namen und Wesen entsprechenden Gebiete zu leisten bestimmt ist, das soll die letzte Stufe der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, die niedere Landwirthschaftsschule, in dem ihr zufallenden Kreise bewirken. Sie hat es mit der Ausbildung von Kleingrundbesitzern, soweit dieselben Landwirthschaft nicht als Nebengewerbe, sondern als selbständigen Erwerbszweig betreiben, zu thun.

Es ist unbestreitbare Thatsache, daß bis jetzt erst eine verschwindende Minderheit derjenigen Kleingrundbesitzer, für welche die niedere Landwirthschaftsschule berechnet ist, von der ihnen gebotenen Gelegenheit zur tüchtigen Ausbildung Gebrauch macht. Die Einsicht, was durch gediegenes Wissen für das Leben gewonnen wird, setzt eine Vorurtheilslosigkeit und Bildung voraus, die man in dem Stande kleiner Grundbesitzer zur Zeit leider nur ausnahmsweise antrifft. Wohl darf man hoffen, daß allmählig der Einfluß einer geläuterten Volks- und geregelten Fortbildungsschule ein besseres Verständniß der Vorzüge systematisch erworbener Kenntnisse wecken und die

Neigung, sich dieselben anzueignen, hervorrufen wird. Trotzdem werden noch lange Zeiträume verfließen, bis der kleine Ackerbauer, dem die Landwirthschaft die einzige Quelle des Erwerbes ist, sich für ungenügend ausgebildet erachtet, wenn es ihm versagt war, eine seinem Stande und Wirkungskreise entsprechende Fachschule zu besuchen; bis es Regel wird, daß aus Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit des Unterrichts der Kleinbesitzer seinen Sohn der Ackerbauschule zuführt. Wir wollen zufrieden sein, wenn sich in der nächsten Zeit die Zahl solcher klaren Köpfe auch nur mehrt, wenn nur erreicht wird, daß bald in jeder Dorfgemeinde wenigstens Einer sich findet, der durch die Schule die Weihe empfing, bahnbrechend und reformirend in seinem engeren Kreise zu wirken. Dann wird keinem Dorfe länger ein „Vater Oswald," keinem Gau ein „Goldmacherdorf" fehlen.*

In diesen Kreisen hat der Spruch: „Eine Unze Beispiel ist mehr werth als tausend Pfund Worte", doppelt Bedeutung. Und das Beispiel packt nur dann und wirkt durchschlagend, wenn es von einem Gewerbsgenossen ausgeht, dessen Lebensstellung und Besitzverhältnisse ihm die gleiche sociale Stufe mit der Masse, um deren geistige und materielle Hebung es sich handelt, anweisen.

Aufgabe der Ackerbauschule ist es nicht und soll es nicht werden, tüchtige Knechte, Vögte oder niedere Aufsichtsbeamte für größere Gutswirthschaften heranzuziehen und auszubilden. Jede ordentlich geführte und zweckmäßig geleitete Oekonomie besitzt auch in und durch sich selbst die Mittel, den in der

* Unvergleichlich ist die lebenswarme Schilderung Heinrich Zschocke's in seinem „Goldmacherdorf" von dem moralischen und gewerblich bildenden Einfluß eines tüchtigen Mannes auf seine Umgebung. Das „Goldmacherdorf" ist in seiner Art ein Meisterstück, dem die weiteste Verbreitung in ländlichen Kreisen zu wünschen wäre.

Volks- und Fortbildungsschule vorgebildeten jungen Menschen mit den Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, daß er auf dem Posten, auf den die Verwaltung ihn nach Maßgabe seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Zuverlässigkeit stellt, Meister werden kann. Die Ackerbauschule will Wirthe, selbständige Leiter kleiner Landgüter bilden und erziehen. Sie knüpft unmittelbar an die Volks- beziehentlich die Fortbildungsschule an und sucht ihren Zweck durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung zu erreichen. Die letztere allein darf nicht Mittel zum Zweck sein. Die Erfahrung läßt darüber keinen Zweifel, daß die sogenannte „praktische Ackerbauschule", in welcher der theoretische Unterricht entweder ganz fortfällt oder auf das möglich geringste Maß beschränkt wird, in ihren Ergebnissen auch hinter den mäßigsten Erwartungen zurückbleibt. Ihr fehlt die Grundlage der Erziehung, die Fortentwickelung des Denkvermögens und des Urtheils; der Mensch wird Maschine, der Unterricht Dressur.

Der niederen Landwirthschaftsschule ist eine mannigfaltigere Aufgabe gestellt als der Mittelschule: sie soll nicht allein wie die letztere durch den theoretischen Unterricht bildend und veredelnd auf den Geist einwirken sowie positives Wissen verleihen, sondern hat auch Vorsorge zu treffen, daß der Schüler alle im Wirthschaftsbetriebe eines kleinen Gutes vorkommenden Arbeiten musterhaft ausführen lerne. Die niedere Landwirthschaftsschule wird daher zutreffend auch theoretisch-praktische Ackerbauschule genannt. Sie stattet ihren Zögling mit den Grundsätzen aus, an deren Hand er die Zwecke seines Thuns im späteren selbständigen Wirkungskreise vernünftig zu überschauen vermag. Gleichzeitig macht sie ihn vertraut mit der Technik des Landbaues und müht sich, durch Entwickelung des Fleißes, der Ordnung, Sorgsamkeit und Gewissenhaftigkeit des Schülers Charakter und Geschäftstüchtigkeit zu entwickeln.

In neuerer Zeit haben einzelne Pädagogen das Princip der theoretisch-praktischen Ackerbauschule angefochten, indem sie die Ansicht vertreten, daß die durch ausschließlich theoretischen Unterricht vermittelte allgemeine und Berufsbildung auch den Stand der Kleingrundbesitzer auf die Höhe der Zeit zu stellen wohl geeignet sei, weshalb die zeitraubende praktische Lehre aus dem Unterrichtsplane auch der niederen Landwirthschaftsschulen gestrichen werden könne. Diese Meinung stützt sich mehr auf eine abstracte Idee, als sie mit den Erscheinungen und Forderungen des Lebens harmonirt. Glaubt man bei der Organisation einer Fachschule von den Bedürfnissen des Gesellschaftskreises, dem die Wohlthaten des Unterrichts zugewendet werden sollen, absehen, mit dem Concreten nicht rechnen zu dürfen, so construirt man unpraktische Anstalten, die nicht Wurzel fassen können und nur unzulängliche Erfolge liefern.

Es ist ein Irrthum und Zeichen ungenügender Kenntniß der herrschenden Zustände, wenn man der Ansicht huldigt, daß auch der aus dem Stande der Kleingrundbesitzer hervorgehende Schüler einer praktischen Anleitung, die landwirthschaftlichen Arbeiten vernünftig, d. h. unserem theoretischen Wissen entsprechend auszuführen, wohl entrathen könne, weil der heimathliche Landwirthschaftsbetrieb die beste Schule zur Erlernung aller manuellen Fertigkeiten sei. Der schärferen Beobachtung kann bei einer Durchwanderung der vaterländischen Gauen nicht entgehen, daß in dem überwiegenden Theile derselben sich ein Schlendrian in der Wirthschaft der Kleingrundbesitzer eingenistet hat, der zwar mit den Verfahrungsweisen unserer Ahnen, aber nicht mit den heutigen Zeitansprüchen im Einklange steht. In diesen Kreisen finden wir noch Wirthschaftssysteme verbreitet, die aller Theorie Hohn sprechen, man arbeitet mit Geräthen, die an die Kindheit des Landbaues erinnern. Und wir erstaunen, weit und breit Arbeitsverrichtungen und land-

wirthschaftliche Manipulationen anzutreffen, die sich theils unvernünftig, theils zeitraubend darstellen, die sich daher im Zwiespalt mit den einer gesunden Theorie entlehnten Vorschriften befinden und im offenen Widerspruche mit dem Grundsatze: Zeit ist Geld, stehen. Noch ist wenig an den Zuständen geändert, die im Jahre 1847 der scharfblickende Koppe als Ergebniß seiner Reisebeobachtungen charakterisirte:* „Gehet hin ihr Lobredner der Kleinbauerei nach einigen Gegenden in Sachsen, Böhmen, Schlesien, Posen, Pommern, Westphalen und Rheinland und sehet wie ein Mensch bei einem Rinde, einer Ziege, einigen Gänsen steht und diese Thiere auf Wegen, Ackerrainen und anderen unbebauten Plätzen weidet; blickt auf die Unkräuter, welche daneben in den Früchten stehen und die niemand auszujäten Anstalt macht, sehet die mißhandelten Forsten, aus welchen man das abfallende Laub oder die Nadeln jährlich entnimmt und es meilenweit fährt, um einen kümmerlichen Ackerbau zu unterhalten; seht die durch den Plaggenhieb oder die sogenannte Schiffelwirthschaft verhunzten Grundstücke zu demselben Behuf; sehet ferner, wie die zur Erzeugung von Waldbäumen von der Natur bestimmten Abhänge in der Eifel, auf dem Hundsrück, auch in Westphalen nur noch Gesträuch hervorbringen, gehet in die Wohnungen der Kleinbauern in diesen zuletzt bezeichneten Gegenden, namentlich in der so oft gepriesenen Rheinprovinz, und überzeugt euch von der beschränkenden Enge, in welcher jene in den Thälern wohnen. Haus, Stall und Scheune sind häufig in einem Gebäude vereint, so enge zwischen dem der Nachbarn eingezwängt, daß es eben so wohl an Raum zu einem besonderen Hofe als Garten fehlt. — Wo der Ackerbau unter solchen Verhältnissen betrieben

* Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemein Beste? Berlin, 1847.

wird, da fehlen alle Elemente seiner fortschreitenden Entwickelung. — Die Abneigung der ackerbauenden Bevölkerung gegen anstrengende Arbeitsleistungen ist in gewissen Gegenden ein fast unbesiegbares Hinderniß zum Fortschritt in der Bodencultur. Die kleinen Wirthschaften werden vorzugsweise dadurch in einen besseren Zustand gebracht, daß ihre Inhaber mehr oder zweckmäßigere Arbeiten leisten. Viele sonst wohlmeinende Männer erwarten viel von einer besseren Organisation, also von der Fruchtfolge und ähnlichen inneren Einrichtungen, z. B. von der Haltung nutzbringenderer Viehstämme. Sie erwägen nicht, daß auch hierzu größere Arbeitsleistungen erforderlich sind. — Einer kleinen Wirthschaft ist auf diese Weise selten zu helfen. In dieser sind die Arbeitskräfte in der Regel vorhanden, nur fehlt es gewöhnlich an einer zweckmäßigen oder sinnvollen Verwendung. Ohne solche, sei die Ursache Indolenz oder Unkenntniß, ist die Vermehrung des Betriebscapitals wirkungslos, erfolge solche durch unmittelbare Geschenke vom Staate, durch Prämien z. B. oder durch erleichterten Realcredit. Man nehme an, es erhalte ein kleiner Gutsbesitzer Geld zur Anschaffung von Futtersämereien, verbesserten Ackergeräthen oder bessern Viehes. Was wird dadurch erreicht werden, wenn er sich selbst nicht besser regt und seine Familienglieder oder Dienstboten anzuleiten versteht, daß sie mehr Arbeit beschaffen oder solche so verwenden, daß sie erfolgreicher und ein Ueberschuß über das tägliche Bedürfniß erlangt wird."

So treffen wir denn noch in einem großen Theile der Kleinwirthschaften unseres Vaterlandes nicht die Ausübung der Kunst des Landbaues, sondern die Herrschaft eines elenden Handwerks. Wenn die Fachschule ihrem aus solchen Kreisen stammenden, mit den Gewohnheiten derselben verwachsenen Schüler nicht mehr bietet als theoretischen Unterricht, dann hätte sie ihre Aufgabe nur halb erfüllt. Ohne feste Eingewöhnung in

die vollkommeneren Methoden landwirthschaftlicher Technik zur Heimath zurückkehrend, würde der von der Ackerbauschule ausgebildete Landwirth trotz der Bereicherung seines theoretischen Wissens sich bald wieder in den ausgetretenen Pfaden der herkömmlichen Praxis fortbewegen.

Der theoretische Unterricht an der niederen Landwirthschaftsschule hat die Grundlehren, auf die sich die Landbauwissenschaft stützt, in gemeinverständlichem Vortrage und mit stetem Hinweis auf ihre Anwendung in der Praxis zum Verständniß der Schüler zu bringen. Die populär gehaltene Unterweisung darf jedoch nicht zur Verflachung führen. Der Lehrplan ist im Vergleich mit dem einer Mittelschule zu vereinfachen, die Zahl der Stunden für den theoretischen Unterricht angemessen zu beschränken, wobei man davon auszugehen hat, daß es einen größeren Gewinn bringt, eine beschränkte Zahl von Unterrichtsgegenständen gründlich zu behandeln, als ein Vielerlei zu bieten, wodurch nur Halbheit des Wissens und Verworrenheit der Begriffe hervorgerufen, confuse Köpfe herangebildet werden. Mit der Vereinfachung des Lehrplans darf aber der erziehende Einfluß des Unterrichts nicht geopfert werden, er soll sich vielmehr in der Befestigung des Charakters, der Willenskraft, Sittlichkeit und Gemüthsveredelung des Schülers geltend machen. Gerade in der niederen Ackerbauschule ist es von hervorragender Bedeutung, die Empfänglichkeit der Seele des Schülers für die Ideale des Lebens zu wecken, ihm den Besitz eines Gutes zu sichern, das später auch dem bedrängtesten Kleingrundbesitzer in allem Ach und Krach seiner Werkeltagsarbeit Trost und Stütze ist. Die jetzt so häufig bei ihm wahrnehmbare Verödung des Gemüths erzeugt in Drangsalen Mißmuth und Unzufriedenheit. Die Ackerbauschulen sollen dabei mitwirken, daß uns der alte gute Stamm der Kleinbauern erhalten bleibe, die gottesfürchtig, selbstbewußt und

lebensfroh ihrem Berufe zur Ehre gereichen und sich in gleichem Maße von solchen Standesgenossen abwenden, die „den Herrn" spielen wollen, wie von denen, welche trotzig einherschreiten, ein mürrisches Wesen annehmen und in murrender Unzufriedenheit die Kehrseite der Bauernart zur Schau tragen.

Der praktische Unterricht bezweckt, dem Schüler die Fertigkeit zu verleihen, landwirthschaftlich richtig zu arbeiten. Nicht maschinenmäßig und gedankenlos soll der Zögling die mannigfaltigen, mit dem Betriebe des Landgutes verknüpften Geschäfte und Verrichtungen ausführen, nicht mechanisch soll er arbeiten, sondern wie seine physische Kraft so soll auch die geistige jeder von ihm vollführten Arbeit zugewendet werden. Er muß sich bewußt sein, daß Arbeitsmethoden, manuelle Fertigkeiten, die ganze Technik der Landwirthschaft, womit er vertraut gemacht wird, im innigen Zusammenhange mit den theoretischen Lehren stehen und die Bethätigung der letzteren bedeuten. Nicht allein wie, sondern auch warum er so und nicht anders als ihm vorgeschrieben arbeiten soll, muß zum Bewußtsein des Schülers kommen. „Die Vergeistigung der Arbeit giebt sich darin kund, daß bei derselben jeder Zug, Hieb, Druck oder Schlag, überhaupt jede Bewegung Verstandesoperationen sind; die Arbeit soll eine von Verstand und Willen begleitete und darum erfolgreiche und gelingende Thätigkeit sein, im Gegensatz zu der Arbeit, bei der aus jeder Bewegung hervorleuchtet, daß der Ausführende Verstand und Willen gar nicht dabei hat oder doch nicht in zureichender Weise auf seine Thätigkeit wirken läßt, die darum auch des Gelingens, des Erfolges sich nicht in befriedigendem Maße erfreut. Die Arbeit selbst wird bei richtiger Leitung sich zum Unterricht erheben." (Wehrli.)

Die Ueberlegenheit des kleinen Landgutes in der Erzielung von Reinerträgen der Großwirthschaft gegenüber tritt nur dann zu Tage, wenn im Betriebe der ersteren die Arbeiten

sorgfältiger und kunstmäßiger zur Ausführung kommen, als es in der letzteren ausführbar ist. Der Besitz dieses Vorzuges ist dem Ackerbauschüler zu sichern.

„Nimm Hack' und Spaten, grabe selber,
Die Bauernarbeit macht Dich groß,
Und eine Heerde goldner Kälber,
Sie reißen sich vom Boden los."

Man erwärmt sich für die Geschicklichkeit und den Fleiß der Landbebauer China's und Japan's; man sieht mit Befriedigung auf die rastlose Sorge des Gärtners um das Gerathen seiner Culturen, und doch will man uns glauben machen, die heimathliche Landwirthschaft sei überall dem Kleingrundbesitzer die beste Lehrmeisterin der Praxis, obgleich sich dieselbe in vielen Gegenden zur kunstgemäßen Ausführung der Arbeiten wie Holzspalten zur Holzschneidekunst verhält.

Der Ackerbauschüler soll musterhaft arbeiten lernen, aber er soll nicht Arbeiter des Gutes sein; auf die Güte seiner Leistung, nicht auf das Maß derselben kommt es an. Soll die Arbeit ihm zur Freude gereichen, so darf ihm ein Pensum nicht zugemuthet werden, bei welchem er ermattet und mit der Ermüdung des Körpers auch die Spannkraft des Geistes leidet, so daß dann der theoretische Unterricht mit der Schläfrigkeit des Schülers zu kämpfen hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Organisation der meisten jetzt bestehenden deutschen Ackerbauschulen den soeben entwickelten Anforderungen nicht entspricht. In den überwiegenden Fällen haben wir es mit Instituten zu thun, deren Gründung dem Privatunternehmer einen materiellen Gewinn abwerfen soll. Das Princip der Schule wird nicht hinlänglich gewahrt, der Lehrplan häufig und willkürlich durch Beschäftigung der Zöglinge als Gutsarbeiter durchbrochen. Vom Leibe der Ackerbauschüler verlangt man zu viel, von ihrem Geiste zu wenig.

Die kärglichen Zuschüsse, welche der Staat zur Unterhaltung der Schulen gewährt, reichen zur Besoldung einer genügenden Zahl von tüchtigen Lehrern und zur Beschaffung auch nur der dringendst erforderlichen Hilfsmittel des Unterrichts lange nicht aus, so daß die ganze Ausstattung der Schule überaus kläglich erscheint. Da kann es nicht verwundern, wenn die Erfolge dieser Anstalten häufig den Erwartungen nicht entsprochen haben. Aber man darf dem Princip nicht zur Last schreiben, was der Mangel an Schul-Principien verschuldet hat.

Ganz anders wird sich die Sache gestalten und die volle Bedeutung der theoretisch-praktischen Ackerbauschule für den Aufschwung der Kleinwirthschaft nicht länger zweifelhaft sein, wenn die Regierungen sich entschließen, Staatsanstalten auch für diese Zwecke landwirthschaftlichen Unterrichts zu gründen oder nur solche Privat-Institute angemessen zu subventioniren, welche sich einer strengen Controle unterwerfen und von vornherein die Gewähr bieten, daß der ihnen vorgeschriebene Organisationsplan gewissenhaft zur Ausführung kommen wird. Daß der Staat dann größere Geldopfer als bisher für die Zwecke des niederen landwirthschaftlichen Unterrichts wird aufwenden müssen, leuchtet ein, aber ebenso darf man sich überzeugt halten, daß ihm daraus und aus der größeren Sorge um das Gedeihen der betreffenden Schulen ein nicht minder reicher Segen erwachsen wird, als aus der Förderung des höheren und mittleren landwirthschaftlichen Unterrichts.

Der Unterrichtsplan der Ackerbauschule wird von einem 2—3jährigen Cursus auszugehen und mit Ausschluß der fremden Sprachen alle diejenigen Lehrgegenstände zu umfassen haben, welche in dem Unterrichtsplane der Mittelschule ihre Stelle finden. Durch den innigeren Anschluß der Productionslehre an die Naturwissenschaften sowie der Betriebslehre

an die Nationalökonomie wird das Pensum des theoretischen Unterrichts in dem Umfange eine Beschränkung erfahren können, daß für die praktischen Arbeiten und Uebungen in der Gutswirthschaft etwa 2 Stunden täglich gewonnen werden. Uebrigens ist dem Obst-, Gemüse- und Handelsgewächsbau sowie der Bienenzucht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

IV.

Das Capital und Einkommen

in der Landwirthschaft.

Der Mensch verfolgt in seiner Einzelwirthschaft den Zweck, sich durch Production ein Einkommen zu sichern.

Die Production setzt einen Aufwand von Kräften voraus. Werden auch die zur Erzeugung wirthschaftlicher Güter erforderlichen Kräfte der Natur dem Menschen unentgeltlich geboten, so ist das Gleiche doch nicht mit den übrigen Schaffungskräften der Fall, vielmehr sind für ihre Benutzung zum Zweck der Production Opfer erforderlich.

Ohne Arbeitsaufwand können die Kräfte und Stoffe der Natur dem Menschen nicht dienstbar gemacht, kann nichts producirt, nichts erwirthschaftet werden. Für sich allein bleibt aber die Arbeit, dieser mächtige Factor der Gütererzeugung, entweder wirkungslos oder wenigstens ohne einen dem Aufwande entsprechenden Erfolg; erst dann vermag sie die ihr innewohnende Bedeutung zu erringen und ihre Kraft zu entwickeln, wenn sie durch den Erwerb vorangegangener Arbeit, durch Capital unterstützt wird.

Die Ueberlegenheit des Menschen über das Thier beruht zum weitaus größten Theile auf der Mitwirkung des Capitals bei der Arbeit.

In erster Reihe tritt uns bei dem Vergleich der Erfolge menschlicher und thierischer Arbeit die Tragweite des Intelligenz-

oder ideellen Capitals entgegen. Kommt demselben ein Tauschwerth auch nicht zu, und wird es daher von der Betrachtung der Productionskräfte vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ausgeschlossen, so darf sein ungeheurer Einfluß auf die Fortentwickelung der Menschheit doch nicht unbeachtet bleiben.

Alles, was der Mensch erfährt, jede Bereicherung seiner Erkenntnisse, jede Vervollständigung seines Wissens pflanzt sich von Generation zu Generation fort. Die Summe unserer Erfahrungen, welche durch Tradition, durch Wort und Schrift den folgenden Geschlechtern überliefert werden, muß sich unter normaler Entwickelung der Gesellschaft mehr und mehr anhäufen. Der Mensch wird mit der Vermehrung des disponibelen Intelligenz-Capitals verständiger, klüger, besser.

Wie in der physischen Welt kein materielles Atom verloren gehen kann, so erweist sich auch auf dem Felde des Geistes jeder neue Erwerb als dauernde Eroberung. Diesem Fortschritt, der unabsehbar ist, vermag das Thier, mögen seine Instincte durch allmählige Vervollkommnung seiner Organisation und Vererbung des den Verhältnissen Angepaßten im Laufe von Aeonen auch entwickelter werden, nicht zu folgen.

Und doch würde trotz des promethäischen Feuers und seiner Fähigkeit fortdauernder Gluthsteigerung der ursprüngliche Funke noch heute wie in der Thierseele so auch im Menschengeiste unter einer kalten Aschendecke träge fortglimmen, wenn es uns versagt wäre, materielles Capital, das einen Tauschwerth besitzt, in unsern Dienst zu ziehen. Ohne dasselbe lebte auch der intelligenteste Mensch, selbst wenn eine reiche Natur und das mildeste Klima ihm ihre Gaben in Ueberfülle darböten, aus der Hand in den Mund, thierähnlich, unsicher, seiner Bestimmung unwürdig.

Aus solchen kläglichen, seiner Vervollkommnung widerstrebenden Zuständen rettet ihn der Sparsinn. Er bewirkt, daß

nicht alle Producte der Arbeit sofort verbraucht, sondern daß Theile derselben aufgesammelt werden, um die Productionskraft der Arbeit zu steigern, den Arbeitsaufwand für ein gewisses Arbeitspensum zu vermindern und überhaupt bei neuer Production durch Fortführung und Erweiterung derselben Verwendung zu finden.

Die mit Selbstbeherrschung verschwisterte Tugend der Sparsamkeit ist die Mutter des Capitals, Klugheit und Voraussicht (Speculation) sind seine Verwalter. Sie sorgen dafür, daß die Ersparnisse nicht müßig liegen, sondern von Neuem in Circulation treten, um Productionszwecken zu dienen.

Unter Capital haben wir daher jeden zum Zweck der Erzeugung neuer Güter angesammelten Vorrath von Producten zu verstehen.

Nach ihrer Benutzungsweise hat man zwei Arten von Capitalien zu unterscheiden: Anlagecapital und Betriebscapital.

Das Anlagecapital, auch stehendes Capital genannt, gestattet die Benutzung während mehrerer Productionsacte. Die Zahl derselben ist von dem Grade der Vergänglichkeit der Gegenstände, welche das Anlagecapital ausmachen, abhängig. Nur der Werth der Nutzung des auf die Production verwendeten Anlagecapitals geht auf die Erzeugnisse über, ist daher den verschiedenen Productionsacten zur Last zu schreiben und muß durch deren Ergebnisse Ersatz finden.

Das Betriebs- oder umlaufende Capital dient nicht wie jenes einer Reihe von Productionsacten, sondern nur einem einzelnen, in welchem es verbraucht wird, so daß in dem gewonnenen Producte der volle Ersatz für den Werth des Betriebscapital-Aufwandes geboten werden muß.

Das Anlagecapital in der Landwirthschaft umfaßt das Grundcapital und die verschiedenen Arten des im lebenden und todten Inventarium steckenden Capitals.

Zum Betriebscapital gehören die Geld- und Naturalien-Vorräthe zur Bestreitung der Wirthschaftskosten, die Futtermittel, das Saatgut, die Düngervorräthe, das Mastvieh, das Ackerbestellungs- und Saaten-Inventarium.

Das Grundcapital.

Der Grund und Boden ist ursprünglich freies Gut, ebenso wie andere freie Güter, z. B. Luft, Licht, Wärme, von der Natur unentgeltlich geboten. Zu seiner landwirthschaftlichen Benutzung ist ein Aufwand erforderlich, erst durch Arbeit und Capital wird ihm ein Tauschwerth verliehen.

Um den Umfang des Aufwandes zu ermessen, hat man sich die verschiedenen Vorgänge der Bildung und Fortentwickelung eines Landgutes zu vergegenwärtigen.

Die auf den Landbau gerichtete wirthschaftliche Thätigkeit begann in der Regel mit der Occupation des Grund und Bodens, dessen Besitz der Unternehmer sich mit Hilfe von Genossen, die ihr Schicksal an das seinige geknüpft hatten, erst sichern, häufig erkämpfen mußte. Demnächst war die Anerkennung des Eigenthumsrechts durchzusetzen, das Territorium gegen andere Prätendenten, Eindringlinge oder Freibeuter zu schützen. Oft werden lange Zeiträume verstrichen sein, während welcher die Grundstücke nur einen geringen, zum Unterhalt der ersten Bebauer unzureichenden Ertrag gewährten und Capitalzuschüsse von außen nothwendig wurden.

Inzwischen sind die zum Aufenthalt der Menschen und zur Nutzbarmachung der Grundstücke unentbehrlichen Gebäude errichtet, ihnen schließen sich bauliche Vorkehrungen mannigfaltiger Art an: Brunnen werden gegraben, Wege angelegt, Einzäunungen, Verwallungen, Umwehrungen und Brücken hergerichtet. Man geht an die Urbarmachung der Grundstücke. Mannigfaltige

Culturarbeiten werden eingeleitet und allmählig durchgeführt, um dem Boden eine physikalische Beschaffenheit zu verleihen, welche den Anbau der Früchte erleichtert und die Aussicht auf künftige zufriedenstellende Ernten eröffnet. So oder ähnlich mögen sich zumeist die Vorgänge bei der Ansiedelung der ersten Landbebauer vollzogen haben.

Im Laufe der Zeit ordnen sich die politischen und socialen Zustände der Gesellschaft. Die Gemeindebildung hat stattgefunden, nicht ohne materielle Opfer für die genossenschaftliche Vereinigung der Angesiedelten. Das Volk schließt sich zum Staat zusammen, um durch einheitliches Zusammenwirken seiner Wohlfahrt eine sichere Grundlage, der Verfolgung seiner sittlichen Ziele Concentration zu verleihen.

Der Rechtsschutz ist jetzt hergestellt, Kirchen und Schulen werden gegründet, die öffentliche Verwaltung ist organisirt und trägt dafür Sorge, daß jede wirthschaftliche Thätigkeit sich nicht allein frei entfalten kann, sondern auch nach Maßgabe der Bedürfnisse Förderung erfährt.

Die hier kurz skizzirten wirthschaftlichen Processe deuten den Weg an, auf dem Landgüter entstehen, sich entwickeln und mit den herrschenden allgemeinen Culturzuständen harmonisch verflochten werden. Es thut nichts zur Sache, daß die Colonisation mancher Länder nachweislich Abweichungen von den eben geschilderten Vorgängen wahrnehmen läßt; kommt es doch hier nur darauf an, durch Hinweis auf die Mannigfaltigkeit der mit der Fertigstellung eines Landguts verknüpften Acte den Umfang des dazu erforderlichen Aufwandes zu beleuchten. Sei der Aufwand direct auf die Cultur des Bodens und die Verwerthung der Producte desselben oder indirect auf die sociale Machtstellung des Besitzers gerichtet, gehe der Aufwand ohne die Beihilfe Anderer nur aus den eigenen Mitteln des Unternehmers hervor oder aus denen, welche er in Verbindung mit

Gewerbs- und Gemeindegenossen aufbringt, oder endlich der Staat im Interesse des Gemeinwohls ihm zuwendet, immer besteht er aus Arbeit und Capital oder läßt sich auf diese Factoren der Production zurückführen. Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß der Landbebauer an den Früchten der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit participirt oder daß ihm zuweilen Vortheile aus den Unternehmungen Anderer, z. B. aus der Anlage von Kunststraßen, Eisenbahnen, Canälen u. s. w. erwachsen, ohne daß er dafür einen entsprechenden Aufwand zu leisten verpflichtet war.

Im Großen und Ganzen bestätigt die Geschichte des Landbesitzes die Wahrheit des Satzes, daß das Maß des Aufwandes den Werth jedes wirthschaftlichen Gutes darstellt.

Die Summe von Arbeit und Capital, direct und indirect auf die Herstellung eines Landgutes verwendet, würde unter allen Umständen den Tauschwerth desselben ausmachen, wenn nicht im Laufe der Geschichte fast aller Landgüter gelegentlich Capitalverluste eingetreten wären, die sich durch spätere Production nicht wieder ausgleichen ließen. Darf doch hier nur, um ein für heimische Verhältnisse naheliegendes Beispiel zu finden, an den 30jährigen Krieg mit seiner Vernichtung der durch Arbeit und Capital in der Landwirthschaft aufgehäuften Werthe erinnert werden. Leider sind von den aus ähnlichen Veranlassungen herbeigeführten gelegentlichen Güter-Deteriorationen und von dem damit verknüpften Ruin der jeweiligen Besitzer nur wenige Länder verschont geblieben.

In der Regel wird man finden, daß die Zusammenrechnung der Arbeitskosten und Capitalien, welche im Laufe der Zeit auf die Fertigstellung eines Landgutes verwendet und ihm einverleibt wurden, eine größere Summe ergiebt, als der augenblickliche Tauschwerth desselben beträgt.

Es ist einleuchtend, daß die Nutzung (der Ertrag) des Grund und Bodens mit dem Genuß der Zinsen des Grundcapitals, dessen Entstehung und Zusammensetzung vorstehend erörtert wurden und dessen deutliche Begrenzung keinem Zweifel unterliegen kann, identisch ist.

Trotzdem hat sich in weiten Kreisen eine Theorie Geltung verschafft, nach welcher das aus dem Grundcapital herzuleitende Einkommen des Landwirths nicht lediglich Capitalzins sein, es vielmehr noch eine besondere Bodenrente geben soll, die einer andern Quelle als der des Capitals entfließt. Ricardo, der Begründer dieser Theorie, deducirt folgendermaßen*: „Bei der ersten Besiedelung eines Landes, das reich ist an gutem und fruchtbarem Boden, von welchem nur ein kleiner Theil für den Unterhalt der wirklichen Bevölkerung angebaut zu werden braucht oder vielmehr mit dem Capital, über das die Bevölkerung gebietet, angebaut werden kann, giebt es keine Grundrente; denn Niemand wird für die Benutzung des Landes zahlen, so lange es noch eine reichliche Quantität von Land giebt, das nicht occupirt ist und deshalb Jedem zu Gebote steht, der es anbauen mag. — — Wenn alles Land dieselben Eigenschaften hätte, wenn es unbegrenzt in Quantität und gleichförmig in Qualität wäre, könnte man keine Abgabe für dessen Benutzung verlangen, außer da, wo es eigentliche Vortheile der Lage darböte. Also nur, weil das Land nicht unbegrenzt in Quantität und nicht gleichförmig in Qualität ist, und weil mit der Zunahme der Gesellschaft Land von geringerer Qualität oder weniger vortheilhafter Lage in den Bereich der Cultur gezogen wird, nur aus diesen Gründen wird Grundrente für die Benutzung des Landes

---

* Vergl. Die Grundlagen der Socialwissenschaft v. H. C. Carey, herausgegeben von Carl Adler. München, 1863. I. Band, S. 124; III. Band, S. 165.

bezahlt. Sobald bei dem Fortschritt der Gesellschaft Land zweiter Qualität in Anbau genommen wird, so beginnt sofort die Grundrente für das Land erster Qualität, und der Betrag dieser Rente hängt von der Differenz dieser beiden Qualitäten von Land ab. — Sobald Land dritter Qualität in Anbau genommen wird, beginnt unmittelbar die Grundrente für die zweite Qualität und wird wie vorher nach der Differenz der beiderseitigen productiven Kräfte berechnet. Zu gleicher Zeit wird die Grundrente der ersten Qualität steigen, denn diese muß immer um so viel höher sein als die der zweiten Qualität und als die Differenz des Ertrages beträgt, den beide Bodenqualitäten mit demselben Aufwand von Capital und Arbeit erzielen lassen."

„Mit jedem Schritt in der Zunahme der Bevölkerung, der ein Land nöthigt, seine Zuflucht zu Ländereien von schlechterer Qualität zu nehmen, um seinen Vorrath an Nahrungsmitteln erzielen zu können, wird die Grundrente aller fruchtbareren Ländereien steigen.

Nehmen wir also an, daß Land Nr. 1, 2, 3 bei gleicher Verwendung von Capital und Arbeit einen Reinertrag von 100, 90 und 80 Quarter Korn liefere. In einem neuen Lande, wo im Verhältniß zur Bevölkerung ein Ueberfluß von fruchtbarem Lande und wo es deshalb nur nothwendig ist, Nr. 1 anzubauen, wird der ganze Reinertrag dem Bebauer gehören und er wird den Gewinn des von ihm ausgelegten Capitals ausmachen. Sobald aber die Bevölkerung so weit zugenommen hat, daß es nothwendig wird, Nr. 2 anzubauen, von dem nur 90 Quarter erzielt werden können nach Abzug des Unterhaltes der Arbeiter, dann wird die Grundrente für Nr. 1 beginnen, denn es muß entweder zwei Maße des Gewinnes für ein Ackerbau-Capital geben, oder es müssen 10 Quarter oder der Werth von 10 Quartern von dem

Ertrage von Nr. 1 zu irgend einem andern Zweck entzogen werden. Ob nun der Eigenthümer des Landes oder irgend ein Anderer Nr. 1 bebaue, werden diese 10 Quarter doch immer die Grundrente bilden; denn der Bebauer von Nr. 2 wird stets dasselbe Resultat von seinem Capital erhalten, ob er Nr. 1 anbaut und 10 Quarter zahlt, oder ob er fortfährt, Nr. 2 anzubauen, ohne Rente zu zahlen. In derselben Weise kann man nachweisen, daß wenn Nr. 3 in Anbau genommen wird, die Grundrente von Nr. 2 zehn Quarter oder den Werth von 10 Quartern betragen muß, während die Rente von Nr. 1 auf 20 Quarter steigen muß; denn der Landbebauer von Nr. 3 wird immer denselben Gewinn machen, ob er 20 Quarter für die Rente von Nr. 1, oder 10 Quarter für die Rente von Nr. 2 zahlt, oder ob er Nr. 3 anbaut, ohne Rente zu zahlen."

Es würde, so kann man die Ricardo'sche Theorie kurz zusammenfassen, eine Grundrente, d. h. einen Ueberschuß über das Product der Arbeit und des Capitals hinaus nicht geben, wenn die Grundstücke durchweg von gleicher Qualität wären. Da das aber nicht der Fall ist, vielmehr die Grundstücke besserer Qualität reichere Ernten gewähren als solche geringerer Qualität, da ferner der Aufwand von Arbeit und Capital auch auf den geringsten angebauten Böden immer noch lohnend sein muß, so werden alle Böden besserer Beschaffenheit einen über den Aufwand von Arbeit und Capital hinausreichenden Ueberschuß (eine Grundrente) gewähren.

Die Grundrente, welche ein Boden abwirft, ist somit der Ertragsüberschuß über dasjenige Maß hinaus, welches vermöge desselben Productionsaufwandes auf dem angebauten Boden geringster Qualität erzielt worden wäre.

Hiernach wären die Böden Bergwerken vergleichbar, insofern jene wie die letzteren je nach Qualität in größerem oder geringerem Umfange die Ausbeutung der im Boden von der

Natur aufgespeicherten, aneignungsfähigen Stoffe zulassen. Der Reichthum an diesen Stoffen ist auf den besten Böden, welche die Ansiedler stets zuerst cultiviren, als unerschöpflich anzusehen; Grundstücke dieser Art behaupten daher beständig ihre Steigerungsfähigkeit der Productivität allen andern gegenüber. Die Differenz im Ertrage der geringsten Böden und der verschiedenen Abstufungen bis zum Boden erster Classe begründet eine Skala der Grundrenten-Höhe. Den Gefrierpunkt bildet der geringste, aber noch bauwürdige Boden, der außer dem Product der Arbeit und des Capitals keinen Ueberschuß, keine Grundrente abwirft; der Siedepunkt liegt im besten Boden, dessen Productivität oder Grundrenten-Steigerung stets in dem Verhältniß wächst, als der Bedarf an Korn bei Vermehrung der Bevölkerung zum Herabsteigen auf den Anbau immer geringerer Böden nöthigt.

Zunahme der Population, Erhöhung der Preise aller nothwendigsten Lebensbedürfnisse besonders des Getreides, allmählige Ausbreitung der Cultur auch auf den schlechtesten Grundstücken und proportionale Grundrenten-Erhöhung aller besseren Bodenarten bedingen einander gegenseitig und bilden die geschlossenen Glieder in der Kette wirthschaftlicher Vorgänge.

Die Consequenzen aus der Ricardo'schen Theorie der Grundrente sind leicht zu ziehen. Unter allen gewerblichen Thätigkeiten ist es allein die landwirthschaftliche, welche ein Einkommen gewährt, das nicht der Arbeit oder dem Capital, sondern einer Quelle entfließt, welche die Natur in unerschöpflicher Fülle dem Landwirthe bietet. Er hat damit ein Geschenk erhalten, dessen Umfang und Werth sich aus der Differenz im Ertrage der schlechteren und besseren Böden ermessen läßt. Er genießt ein Privilegium, das einem Monopole gleich sieht, dessen ohne Aufwand zu bewerkstelligende Ausbeutung in dem Maße zunehmen muß, als die Bevölkerung und mit ihr die Preise der Lebensmittel steigen und man zur Bebauung immer schlechterer Boden-

arten überzugehen sich gezwungen sieht. Dem entsprechend wird die Lage des Arbeiters eine immer ungünstigere, und es muß sich ihm die Frage nach dem Recht des Grundbesitzer-Monopols, unter dessen Druck er ohne Aussicht auf Besserung der Zustände leidet, aufdrängen. Die nächste Stufe in der Aufeinanderfolge der sich daran knüpfenden schwermüthigen Betrachtungen versetzt den Arbeiter an die Seite des Communisten: ihr Bündniß ist auf der Grundlage des, den Folgerungen der Grundrenten-Theorie nicht widersprechenden Satzes, daß Eigenthum Diebstahl sei, zu Stande gebracht.

Nicht minder ergiebt sich aus der Ricardo'schen Theorie die volle Berechtigung der Grundsteuer. Gewährt die Landwirthschaft außer dem Ertrage der Arbeit und des Capitals noch ein besonderes Einkommen, das den Naturkräften mit den von ihnen gelieferten Tauschwerthen entspringt, so kann nichts gerechtfertigter sein, als daß der Landwirth außer den von andern Staatsangehörigen nach Maßgabe ihres Einkommens gezahlten Steuern noch zu einer Extra-Abgabe verpflichtet werde, zu der Grundsteuer, welche das einer stets wachsenden Ausbeutung fähige Privilegium des Grundrenten-Genusses trifft.

Die Tragweite der Ricardo'schen Lehre leuchtet ebenso ein als die Nothwendigkeit der Untersuchung, ob die Theorie der Grundrente im Sinne Ricardo's richtig ist, denn ohne eine Verständigung darüber läßt sich der Begriff des Grundcapitals und der damit verbundenen Bodenrente unmöglich feststellen.

An der Hand unserer heutigen Erfahrungen ist es nicht schwierig, den Nachweis zu führen, daß die Lehre Ricardo's und seiner Anhänger auf einem Irrthum beruht.

1. Oben schon wurde erwähnt und muß hier von Neuem hervorgehoben werden, daß der directe und indirecte Aufwand an Capital, welches im Laufe der Zeit dem Boden einverleibt oder zum integrirenden Theile eines Landgutes gemacht wurde,

zum Mindesten ebenso groß, in den überwiegenden Fällen aber größer ist, als dem jedesmaligen Werthe des Grund und Bodens entspricht. Diese Thatsache, welche bei jeder neuen Colonisation eines bis dahin unbebauten Landes bestätigt wird, ist ausreichend, die Unrichtigkeit der Ricardo'schen Theorie nachzuweisen. Wenn der erste Bebauer des Landes den Grund und Boden so gut wie umsonst oder doch zu einem Preise erhält, der nur die Erstattung des von der Regierung darauf verwendeten Aufwandes (für Vermessung, allgemeine Landesverwaltung, Herstellung von Verkehrslinien, Maßregeln zum Schutze der Colonisten u. s. w.) darstellt, wie dieses z. B. bis auf den heutigen Tag in den vereinigten Staaten Nordamerikas beobachtet werden kann; wenn ferner die Werthserhöhung solcher Grundstücke lediglich nach Maßgabe des ihnen zufließenden Arbeits- und Capitalaufwandes bemessen wird und erfolgt, so ist damit zugleich erwiesen, daß Grund und Boden in seiner ursprünglichen Verfassung als freies Gut zu betrachten und die in den Grundstücken schlummernde Naturkraft an und für sich Tauschwerthe zu erzeugen nicht fähig ist. Erkennt man dieses an, — und die Thatsachen zwingen dazu —, so ist auch der Theorie Ricardo's der Boden entzogen.

2. Ricardo und seine Schule gehen davon aus und müssen, soll ihre Theorie nicht der Grundlage entbehren, davon ausgehen, daß die ersten Bebauer des Landes sich stets zunächst der besten Bodenarten bemächtigt haben, daß ferner die Cultur mit dem Anwachsen der Bevölkerung schrittweise auf immer geringere Bodenarten gedrängt und ausgedehnt wurde. Auch diese Behauptung ist in ihrer Allgemeinheit mit den Erfahrungen aller Zeiten und den Erscheinungen des Tages nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Die Gesetzmäßigkeit, mit welcher das Herabsteigen der Cultur von dem besten Boden zu dem geringsten vor sich gegangen sein soll, ist lediglich erdacht, aber nicht be-

obachtet. Man wird finden, daß zu allen Zeiten neue Ansiedler, denen die Auswahl der Ländereien freistand, dort zugriffen und solche Ländereien für die besten schätzten, welche verhältnißmäßig wenig Capital und Arbeit zur Einleitung und Durchführung landwirthschaftlicher Cultur beanspruchten. Diese relativ, d. h. unter den primitiven landwirthschaftlichen Verhältnissen der ersten Ansiedler besten Böden sind aber nicht diejenigen, welche die Ricardo'sche Schule unter dieser Bezeichnung versteht. Sie meint damit solche, welche von der Natur besonders reich ausgestattet und zumeist als Alluvionen an Meeresküsten oder in Niederungen anzutreffen sind, Böden also, welche in einem Boden-Classifications-System die erste Stelle einnehmen würden. In der Regel sind es gerade aber diese, von welchen sich die Ansiedler zunächst fern halten, weil die thonige Beschaffenheit derselben den Anbau erschwert, überhaupt die Cultur hier Widerstände zu überwinden hat, denen die Arbeitskraft und das Capital der Colonisten für's Erste nicht gewachsen sind. Ein leicht zu klärender und zu bestellender, möglichst bald verhältnißmäßig sichere Ernten gewährender Boden, dessen natürlicher Reichthum weit hinter dem zurückstehen wird, mit welchem Grundstücke der ersten Classen (absolut beste Böden) von der Natur ausgestattet wurden, ein solcher „Mittelboden" ist beim Beginn der Wirthschaft im Allgemeinen der begehrteste.

Wollte man versuchen, aus der Fluth der Erscheinungen, welche die Besiedelung eines Landes darbieten, wenn auch nicht ein Gesetz so doch eine Regel zu finden, nach welcher die Wahl der Bodenqualitäten erfolgt, so würde sich zeigen, daß zuerst die Mittelböden in Angriff genommen werden, man von ihnen zu den geringeren Sandböden übergeht, um sich erst zuletzt nach Erstarkung der Wirthschaft und vermehrter Capitalansammlung an die kostspielige Urbarmachung und Bebauung der ersten Bodenclassen zu wagen. Daß zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel

durch die Complicirtheit der die Wahl des Landes, der Gegend, des Bodens und der Gutslage bedingenden Einflüsse vorkommen müssen, ist selbstverständlich, bedarf daher keiner weiteren Ausführung.

3. Ricardo wurde bei Aufstellung seiner Theorie der Bodenrente unzweifelhaft von der Anschauung geleitet, daß die im Boden wirkende Naturkraft, welche aneignungsfähig sei und vermöge welcher der Landmann in der Gestalt von Körnern Tauschwerthe erzeuge, auf den besseren Ländereien als unerschöpflich angesehen werden dürfe. Sein Landsmann Tull hatte gelehrt, daß man auf diesen Böden unter Beobachtung eines richtigen Culturverfahrens fortgesetzt ohne Dünger mit gleichbleibendem Erfolge Weizen bauen könne, während auf andern die Naturkraft durch Capitalaufwand in der Gestalt von Dünger in dem Maße angeregt oder unterstützt werden müsse, als sie sich in ihrer Qualität von den besten, naturkräftigsten Böden weiter entfernten. Die Theorie Jetho Tull's und die Ricardo's stehen im engsten Zusammenhange. Leicht war es jetzt, eine Skala der Grundrenten-Höhe für die verschiedenen Grundstücke zu construiren. Auf der einen Seite beste Böden, auf denen Arbeit, Capital und natürliche, unerschöpfliche Bodenkraft dauernd sichere Ernten gewinnen lassen, auf der andern Seite dagegen geringste Böden, denen von Natur Bodenkraft gebricht und die erst durch stärkste Düngung in den Zustand versetzt werden müssen, um einen annähernd gleich hohen Ertrag zu gewähren. Dort also Arbeit, Capital und B o d e n k r a f t = Ernte, hier dagegen Arbeit, Capital und D ü n g e r = Ernte, dazwischen die Mittelstufen der Böden, auf denen die Unzulänglichkeit der Bodenkraft durch entsprechende Quantitäten Dünger ausgeglichen werden muß. Die Reinerträge der Böden sind daher von dem Düngerbedarf abhängig, die Grundrente ist die Differenz in dem Aufwande an Dünger.

Diese der Ricardo-Tull'schen Theorie zu Grunde liegende Anschauung ist ebenso verständlich als irrthümlich.

Wir wissen heute, daß es keine unerschöpfliche Bodenmaterie giebt, insoweit dieselbe zur Ernährung der Pflanzen brauchbar ist, daß ferner die Aneignung der im Boden befindlichen Bestandtheile durch den Ernteertrag nur dann nicht mit der sich allmählig bis zur Ertragslosigkeit steigernden Verarmung der Grundstücke verknüpft ist, wenn wir ihnen im vollen Umfange die Bodenbestandtheile ersetzen, welche sich der Landwirth im Ernteertrage angeeignet hatte. Wir nennen heute ein Verfahren, welches systematisch die Bodenbestandtheile ausbeutet, ohne dafür vollen Ersatz zu leisten, eine Raubwirthschaft, und verurtheilen sie unter den überwiegenden wirthschaftlichen Verhältnissen; wir bezeichnen dagegen diejenige Methode des Anbaues, bei welcher wir die dem Boden durch den Ernteertrag entzogenen Bestandtheile wiedererstatten, mit Stoffersatzwirthschaft, und halten uns überzeugt, daß sie unter geordneten wirthschaftlichen Verhältnissen stets ihre Herrschaft behaupten wird.

So kann denn nach unseren heutigen Erkenntnissen von einer unerschöpflichen Quelle der Naturkraft, welche Tauschwerthe zu erzeugen vermag, nicht wohl die Rede sein, wir müßten diese Quelle denn in der Luft suchen, aus deren Bestandtheilen allerdings die überwiegende Masse des Ernteertrages hervorgeht. Dann hätten wir es aber nicht mit einer Grund-, sondern mit einer Luftcapital-Rente zu thun, die zu genießen nicht das ausschließliche Vorrecht des Landwirths ist.

4. Es ist unbestreitbar, daß landwirthschaftliche Unternehmungen in Ländern und Gegenden, welche sich dem Strome neuer Ansiedler öffnen, sehr verschiedene Ergebnisse liefern werden, selbst wenn den Landbebauern die freie Wahl der in Cultur zu nehmenden Grundstücke offen steht. Der Eine wird durch die Erträge über Erwarten belohnt, ein Anderer sieht sich in seinen Erwartungen getäuscht. Auf der einen Seite erschließt sich vielleicht den Producten der Landwirthschaft durch neu an-

gelegte Verkehrslinien, die Gründung einer Stadt und ähnliche Umstände ein günstiger Markt, oder die Schwierigkeiten der Urbarmachung des Bodens sind leicht zu überwinden, und der Boden erweist sich physikalisch und chemisch gleich günstig ausgestattet, die Rente der Arbeit und des Capitals ist daher eine verhältnißmäßig hohe. Auf der andern Seite glückt es dem Ansiedler viel weniger: der Absatz der Bodenproducte ist erschwert und mit theuren Transportkosten verbunden, unerwartete Hindernisse stellen sich der Urbarmachung des Landes entgegen, kostspielige Meliorationen müssen zur Entwässerung der Aecker ausgeführt werden, Nachtfröste und Hagelschlag vernichten in Folge localer klimatischer Einflüsse häufig die Hoffnungen auf eine ergiebige Ernte. Aus solchen und unzähligen ähnlichen Gründen, die vor der Einleitung der Unternehmung im vollen Umfange zu würdigen oft sehr schwierig wenn nicht unmöglich ist, bezahlt sich die Arbeit schlecht, und die Verzinsung der Capitalien ist eine geringe. Das sind alltägliche Erscheinungen. Kann daraus geschlossen werden, daß der glückliche Ansiedler eine Grundrente im Sinne Ricardo's bezieht, der in seinen Erwartungen getäuschte Colonist dagegen dazu beitragen muß, die Grundrente des Ersteren dauernd zu befestigen? Ein solcher Schluß wäre sophistisch und stände mit allen verwandten Vorgängen im Wirthschaftsleben des Volkes im Widerspruch. Daß glückliche Umstände, größere Intelligenz, ein entwickelterer Unternehmungsgeist die wirthschaftliche Speculation mit einer höheren Arbeits- und Capitalrente lohnen, als sie beim Fortfall oder bei der Verminderung der, jeder Unternehmung fördersamen Einflüsse zu erwarten steht, wird nicht bestritten werden. Landwirthschaftliche Unternehmungen können davon keine Ausnahme machen, und es ist durch nichts gerechtfertigt, zur Ricardo'schen Theorie der Grundrente seine Zuflucht zu nehmen, um etwas erklären zu wollen, was an sich vollständig klar ist.

Von welcher Seite wir daher die Lehre von der Grundrente im Sinne der Ricardo'schen Schule auch betrachten mögen, immer erweist sie sich als ein Irrthum. Daraus ergiebt sich von selbst, daß es widersinnig genannt werden muß, die Landwirthschaft mit einer Steuer zu belasten, welche ein Einkommen treffen soll, das der Grundbesitzer aus der Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezieht. Da es, wie wir im Vorstehenden gesehen haben, ein solches Einkommen nicht giebt, so kann auf dieser Grundlage ein gerechter Anspruch auf Grundsteuer auch nicht erhoben werden.* Man hat sie mit Fallenlassen der Ricardo'schen Theorie auch durch die exceptionelle Stellung, welche die Landwirthschaft in den productiven Thätigkeiten einnimmt, rechtfertigen wollen. Es ist geltend gemacht worden, daß der Werth des Grund und Bodens mit der Entwickelung der Industrie fortdauernd steige, indem die landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Folge der mit letzterer Hand in Hand gehenden dichteren Bevölkerung immer theurer würden. Die Concurrenz könne eine Ausgleichung nicht herbeiführen, weil die Nachfrage nach Grundstücken bei der natürlichen Begrenzung des Grund und Bodens und weil sich dessen

* Mit der Abweisung eines gerechten Anspruchs auf die Erhebung einer Grundsteuer ist noch nicht ausgesprochen, daß es unter allen Umständen eine Ungerechtigkeit zu nennen sei, wenn der Staat von landwirthschaftlich benutzten Grundstücken unter dem Namen „Grundsteuer" eine Reinertrags-Abgabe in allen den Fällen erhebt, wo er seit alten Zeiten ein Recht darauf erworben hat. Vermöge dieses Rechts ist ein Werththeil der Grundstücke expropriirt worden und in den Besitz des Staats übergegangen, hat also eine vertragsmäßige Werthverminderung der Grundstücke stattgefunden. Der zufällige gegenwärtige Besitzer wird von dieser vollzogenen Thatsache gar nicht mehr getroffen, und es kann ihm daraus kein Nachtheil erwachsen, weil er die Grundstücke unter Anerkennung und Berücksichtigung der stattgefundenen Verminderung des Werthes seines Eigenthums erworben hat. Wollte sich der Staat dazu verleiten lassen, eine solche Reinertragssteuer,

Gesammtumfang nun einmal nicht erweitern lasse, einer festen Schranke gegenüberstehe. Diese Vortheile der Landwirthschaft, welche eine Erhöhung der Bodenrente nothwendig zur Folge haben müßten, seien ohne persönliches Zuthun, ohne entsprechenden Aufwand des Besitzers erworben und trügen einen monopolistischen Charakter. Deshalb sei es als unbillig nicht anzusehen, wenn der Staat von dieser mühelos gewonnenen Rente eine Steuer erhebe.

Auch diese Begründung ist ebenso haltlos wie die Ricardo'sche Grundrenten-Theorie. Die in Folge einer aufblühenden Industrie eintretende Verdichtung der Bevölkerung wird zwar gewöhnlich eine Erhöhung der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse zur Folge haben, damit ist aber nicht nothwendig auch ein verhältnißmäßiges Steigen des Reinertrages von Grund und Boden verbunden. Nicht allein, daß unter solchen Umständen gemeinhin durch hohe Löhne der directe Arbeitsaufwand ein größerer wird, sondern es trägt sehr häufig die durch industrielle Thätigkeit veranlaßte Concurrenz dazu bei, den landwirthschaftlichen Arbeiter unzuverlässig und unzufrieden

---

welche trotz des gebräuchlichen Namens: „Grundsteuer," nichts mit der Grundsteuer im Ricardo'schen Sinne gemein hat, aufzugeben, so würde er Staatseigenthum verschleudern, indem er den gegenwärtigen Grundstücksbesitzern ein Geschenk macht. Am überzeugendsten tritt das hervor, wenn erwogen wird, daß behufs Regulirung der sogenannten Grundsteuer demjenigen Grundbesitze, welcher bis dahin entweder Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung genoß, entsprechende Entschädigungs-Capitalien überwiesen worden sind. So geschah es z. B. bei Gelegenheit der in den Jahren 1861—65 durchgeführten Grundsteuer-Regulirung in Preußen. Eine Agitation, welche darauf hinausläuft, unter solchen Umständen die Abschaffung der sogenannten Grundsteuer zu bewirken, entbehrt der Berechtigung und muß von jeder einsichtsvollen Staatsregierung zurückgewiesen werden. Vergl. Meitzen a. a. O. I, S. 17 u. f.; III, S. 18. — Held Landwirthschaft und Industrie (Landw. Jahrbücher v. H. v. Nathusius und H. Thiel, 1874, S. 374.)

zu machen, wodurch nicht selten die Landwirthschaft hart betroffen und die Arbeit indirect vertheuert wird.

Das aus der Beschränktheit der Erdoberfläche hergeleitete Monopol des Landwirths ist den unermeßlichen Strecken bauwürdigen, aber noch nicht in Cultur genommenen Bodens gegenüber wohl noch für Jahrtausende bedeutungslos, zumal der Verkehr dafür Sorge trägt, daß sich in engeren Kreisen nicht ein zu lucrativer Markt für die eine oder die andere Art landwirthschaftlicher Erzeugnisse dauernd befestige.

So stehen den zweifelhaften Vorzügen der Landwirthschaft Schattenseiten gegenüber, welche sie im Vergleich mit Industrie und Handel eher benachtheiligt als begünstigt erscheinen läßt.

Wir haben kennen gelernt, daß die Naturkraft im Boden keinen Tauschwerth desselben begründet und das Naturalcapital — wenn man sich dieser Bezeichnung für die im Boden befindlichen und bis zu seiner Cultivirung latenten Stoffe und Kräfte bedienen darf — auf den Werth des Landgutes ohne Einfluß ist.

Der Charakter des Grundcapitals ist jetzt scharf begrenzt.

Das Grundcapital besteht zunächst aus den Werthen, welche ihm von der Zeit der Besitzergreifung des Bodens durch Arbeits- und Capitalaufwand zugewendet wurden und die eine dauernde Benutzung zulassen. Es begreift daher die ganze Bodencultur-Errungenschaft mit ihrer chemischen und physikalischen Veränderung der Grundstücke, mit den ihnen einverleibten Meliorationen und allen Anlagen, welche zur Aufrechterhaltung dieser Meliorationen erforderlich sind.

Das Grundcapital umfaßt ferner alle Objecte, welche sich von den Grundstücken nicht trennen lassen, wenn der Boden als Productionsmittel dienen soll. Dahin sind Wege, Brücken,

Gräben, Canäle, Umzäunungen, Verwallungen, Brunnen und bauliche Vorrichtungen ähnlicher Art zu rechnen. Nicht minder gehören dem Grundcapital alle zur Bewirthschaftung des Gutes erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude an. Endlich sind auch alle Berechtigungen, die am Grund und Boden haften (Grundgerechtigkeiten), insofern ihnen ein reeller Werth beizumessen ist, selbst dann dem Grundcapital beizuzählen, wenn sie mit der Bewirthschaftung des Bodens in keinem directen Zusammenhange stehen.

Vergegenwärtigt man sich die oben skizzirte Entstehung und Entwickelung der Landgüter, so wird man es selbstverständlich finden, daß der Werth des Grundcapitals sich nicht gleich bleiben kann, vielmehr als Regel im Laufe der Zeit steigen muß, da alle Fortschritte in der Bodencultur auch mit Anhäufung neuer, direct und indirect den Grundstücken zu Statten kommender Werthe verbunden sind. Schon aus diesem Grunde läßt sich nicht absehen, daß die Zeit kommen könnte, wo ein Stillstand in der Wertherhöhung des Grundcapitals beziehungsweise ein Culminationspunkt landwirthschaftlicher Cultur eintreten muß. Aber hätten wir selbst den Standpunkt erreicht, auf dem jedes Landgut sich einer gartenmäßigen Cultur erfreute, so würde damit der Werthsteigerung der Grundstücke noch keine Grenze gezogen sein. Denn die unter normaler Entfaltung sich den Fortschritten des Landbaues anschließende Industrie mit der ihr eigenen Verdichtung der Bevölkerung, Verminderung des Geldwerthes und Preissteigerung der Lebensbedürfnisse sorgt dafür, daß der Werth des Grundcapitals fortdauernd zunimmt, wenn auch, wie wir gesehen haben, damit nicht nothwendig eine Erhöhung der Bodenrente verbunden ist.

Dürfen wir daher vertrauen, daß im Allgemeinen der Werth des Grundcapitals aller Landgüter einer zukünftigen fortdauernden Steigerung entgegengeht, so ist trotzdem damit nicht aus-

geschlossen, daß vorübergehend der Grundcapitalwerth nicht allein eines einzelnen Landgutes, sondern auch der Landgüter weiter Gebiete sinkt. Abgesehen von den Deteriorationen und Verlusten an Grundcapital-Werthen, denen das einzelne Besitzthum durch Verwahrlosung der Unternehmung, nachläßige oder plündernde Bewirthschaftung ausgesetzt ist, wirken auf den Werth der Landgüter in nicht minder empfindlicher Weise Calamitäten ein, welche dann und wann auf längere oder kürzere Zeit wohl ganze Ländergebiete heimsuchen. Innere Unruhen und Kriege, welche — sollten sie im günstigen Falle auch die Landgüter nicht verwüsten — das Vertrauen stören, den Credit schmälern und die Capitalien dem Landbau entziehen; ein plötzlicher Aufschwung der Industrie und des Handels, wodurch Capitalbesitzer veranlaßt werden, ihre disponibelen Mittel den hier winkenden lucrativen Unternehmungen zuzuwenden; das Gründerthum mit seiner Verführung, verwegenen Speculation und schwindelhaften Berückung des kleinen Capitals, — alles das stört den ruhigen, gesunden Entwickelungsgang der Landwirthschaft und schmälert das darin niedergelegte Grundcapital.

Einflüsse dieser Art haben jedoch in einem geordneten Staatswesen keine Dauer, und die harmonische Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeiten bringt auch wieder die Steigerung des Grundcapitalwerthes in Fluß.

Das Inventarien-Capital.

Sollen die dem Grundcapital eigenen Werthe nutzbar gemacht werden, so ist dazu ein Bewirthschaftungs-Apparat erforderlich, der in dem Inventarium des Landwirths besteht.

Das todte Inventarium ist der Wirthschaft, wie auch ihr Betrieb beschaffen sein mag, unentbehrlich. Man möge letzteren noch so einfach gestalten, immer gehört dazu ein gewisser

Vorrath von Utensilien und Werkzeugen. Zwar kann nicht behauptet werden, daß dieser Vorrath bei zunehmender Intensität der Bewirthschaftung des Bodens nothwendig auch eine verhältnißmäßige Vermehrung erfahren muß, denn der intensivste Ackerbau, die Spatencultur, bedarf keines sehr umfangreichen todten Inventariums; in der Regel wird aber der Bedarf an „Schiff und Geschirr" mit der Vervollkommnung der Landwirthschaft und der Complicirtheit der Culturmethoden zunehmen müssen, indem sich den einfacheren Werkzeugen, den Acker- und Wirthschaftsgeräthen allmählig auch landwirthschaftliche Maschinen zur besseren Ausführung der Arbeit und zur Ersparung an Arbeitskosten anreihen.

Es giebt Fälle im Landwirthschaftsbetriebe, in denen man des lebenden Inventariums ganz entrathen kann. So ist es z. B. Wirthschaften kleinsten Umfanges, die einer gartenähnlichen Bodencultur unterworfen werden, meist entbehrlich; auch kommen in der Nähe großer Städte selbst größere Besitzungen vor, auf denen ohne lebendes Inventarium die Wirthschaft vortheilhaft betrieben wird. Wenn die Gelegenheit vorhanden ist, stets rechtzeitig die erforderlichen Gespannarbeiten durch gemiethete Zugthiere billig ausführen zu lassen, die Ernteerzeugnisse aller Art einem nahen Markte zuzuführen und sich den Bedarf an Dünger käuflich zu verschaffen, so liegt keine Nothwendigkeit vor, ein lebendes Inventarium zu halten. Fälle dieser Art gehören indeß zu den seltenen Ausnahmen; gemeinhin läßt sich die Bewirthschaftung von Landgütern ohne die Haltung von Arbeits- und Nutzvieh vortheilhaft nicht bewerkstelligen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die eben gewählte und gemeinübliche Bezeichnung der zwei Abtheilungen des lebenden Inventariums keine besonders glückliche ist, denn im Grunde umfassen sie doch beide solche Thiere, die des wirthschaftlichen Nutzens wegen gehalten werden. Von diesem Bedenken darf

man jedoch absehen, denn es ist deutlich, was man unter Arbeits- und Nutzvieh verstanden wissen will. Während jenes entweder ausschließlich oder doch vorzugsweise zur Arbeit bestimmt ist, dient das letztere dazu, diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche direct theils gar nicht, theils nicht zu angemessenen Preisen verkäuflich sind, in thierische Producte umzuwandeln und dadurch überhaupt erst oder doch höher, als es auf andere Weise geschehen könnte, zu verwerthen.

Man darf somit die Unterscheidung in Arbeits- und Nutzvieh auch ferner gelten lassen, unbekümmert selbst um das weitere Bedenken, daß zuweilen die Leistungen des Viehstandes ihr charakteristisches Merkmal verlieren. Ist doch dem Kleinbesitzer z. B. die Kuh häufig Arbeits- und Nutzthier zugleich, wird doch die Stute nicht selten sowohl zu Zucht- wie zu Arbeitszwecken benutzt.

Uebrigens beruht der Nutzen des gesammten lebenden Inventariums außer dem schon hervorgehobenen besonders auch darauf, daß durch dasselbe, wenn auch nicht der ganze Düngerbedarf der Wirthschaft, so doch in den meisten Fällen der überwiegende Theil desselben gedeckt wird.

Die in dem Inventarium steckenden Werthe sind, wie wir oben gesehen haben, Theile des Anlagecapitals, zu dessen Criterium gehört, daß es eine wiederholte Benutzung zuläßt und mehreren Productionsacten dient. Es geht daraus hervor, daß solche Werthbestände einer Gutswirthschaft, welchen diese Eigenschaft abgeht, dem Anlagecapital nicht beizuzählen sind. Das zur nächsten Einsaat bestimmte Saatgut, die grünen Saaten, die in der vorbereitenden Feldbestellung ruhenden Werthe, die Düngervorräthe gehören daher nicht zum Anlage- beziehentlich Inventarien-Capital, sondern sind Theile des Betriebscapitals. Dasselbe gilt von dem Mastvieh.

Es könnte den Anschein gewinnen, als ob diese Abscheidung einzelner Theile der Ausrüstung des Landgutes von den übrigen,

ihrer Bestimmung nach mit jenen verwandten Inventarienstücken in einer doctrinären, pedantischen Auffassung begründet sei und deshalb wenig empfehlenswerth erscheine. Dem ist jedoch nicht beizupflichten. Es wird gezeigt werden, daß die Reinerträge, welche die verschiedenen Arten der in der Landwirthschaft thätigen Capitalien zu gewähren vermögen, sich durchaus nicht auf gleicher Höhe bewegen. Will man sich daher ein Urtheil darüber verschaffen, welche Rente von diesem oder jenem Theile des Gesammtcapitals zu erwarten oder zu beanspruchen sei, so wird man nicht umhin können, eine Sonderung der Capitalantheile, die ihrem Wesen entspricht, eintreten zu lassen.

Das umlaufende oder Betriebscapital.

Das Wirthschaften ist erst möglich, wenn sich dem Anlagecapital ein mit ihm im angemessenen Verhältniß stehendes Betriebscapital zugesellt. Ohne dieses bliebe Grund und Boden mit seiner Ausrüstung, bliebe das Landgut eine todte Maschinerie. Das Betriebscapital erst verleiht dem Landwirth das Mittel, die Kräfte und Stoffe der Natur mit denen der Wirthschaft in Beziehung zu setzen und dadurch überhaupt zu produciren.

Das Betriebscapital, bestehe es aus einem Vorrath von Geld oder Naturalien, findet seinem Zwecke gemäß sehr mannigfaltige Verwendung. Aus ihm werden die Kosten der in der Landwirthschaft thätigen menschlichen und thierischen Arbeitskräfte bestritten, es dient zur Beschaffung des erforderlichen Futters und Düngers, zur Erwerbung der unzähligen Gegenstände, welche zu den Bedürfnissen des Gutsbetriebes gehören und darin verbraucht werden. Auch müssen aus ihm die Mittel zum Ankauf des wechselnden Mastviehes entnommen und die Kosten bestritten werden, welche mit der Unterhaltung und Vervollständigung des Anlagecapitals verknüpft sind. Das letztere

unterliegt einer fortdauernden Abnutzung, es würden seine Werthe daher allmählig verbraucht werden, wenn ihnen nicht aus den Mitteln des Betriebscapitals ein ausreichender Ersatz zuflösse.

Auch im Beharrungszustande einer Wirthschaft ist die physikalische und chemische Beschaffenheit des Grund und Bodens, welche durch früheren Aufwand hergestellt und wirkungsfähig gemacht wurde, zu bewahren, die Gebäude und baulichen Einrichtungen aller Art zu unterhalten, und es ist Sorge zu tragen, daß durch Reparaturen und Ersatz einer Werthverminderung des Inventarien-Capitals vorgebeugt werde.

Aber nur in den seltensten Fällen wird der Beharrungszustand eines Landgutes sich dauernd mit den volkswirthschaftlichen Zuständen im Einklange befinden. In Culturstaaten pflegt die unaufhaltsame gewerbliche Entwickelung dem Landwirthe die Aufforderung nahe zu legen, in seinem Betriebe hinter den Fortschritten auf dem Gebiete des Handels und der Industrie nicht zurückzubleiben, um an den Vortheilen, welche den Aufschwung wirthschaftlicher Thätigkeit begleiten, den ihm gebührenden Antheil zu empfangen. Unter solchen Verhältnissen wird der Landwirth, welcher die Zeitansprüche richtig würdigt, nicht zaudern, einen Theil seines Betriebscapitals in Anlagecapital zu verwandeln, indem er den Pfad der Beharrungswirthschaft verläßt und sich der Progressivwirthschaft zuwendet.

Von Schritt zu Schritt führt sie ihn zur besseren, gründlicheren Bearbeitung des Bodens, zur Vertiefung der Ackerkrume, zu ihrer Bereicherung durch vermehrte Düngung, zur Drainage der Grundstücke, zu Acker- und Wiesenmeliorationen. Dadurch ist er gezwungen, der reicheren Ernte und größeren Mannigfaltigkeit der Culturen entsprechend die Wirthschaftsgebäude zu erweitern oder deren Zahl zu vermehren. So wird ein Theil des Betriebscapitals festgelegt und auf dessen Kosten das Grundcapital vermehrt, um auf dieser Basis die Gelegenheit zu ge-

winnen, ein immer umfassenderes umlaufendes Capital dem Wirthschaftsbetriebe anzuvertrauen.

Wirthschaftliche Vorgänge dieser Art bedingen aber weiter eine angemessene Bereicherung des lebenden und todten Inventariums, wodurch sich gleichfalls das Betriebscapital in Anlagecapital verwandelt.

Es ist leicht einzusehen, von welcher hohen Bedeutung das umlaufende Capital auch in der Landwirthschaft und wie nothwendig es ist, daß es in ausreichendem Maße zur Verfügung stehe. Denn alle zur Thätigkeit bestimmten und auf die Erzielung von Reinerträgen zu lenkenden Kräfte der Wirthschaft werden gelähmt, wenn es ihnen an dem im Betriebscapital ruhenden belebenden Element gebricht. Die Maschine arbeitet träge oder geräth in Stocken: ihr fehlt der Dampf und die Schmiere!

Der Bedarf an umlaufendem Capital ist im landwirthschaftlichen Betriebe meist verhältnißmäßig größer als in andern gewerblichen Unternehmungen. Industrie und Handel bedürfen in der Regel nicht so langer Zeiträume wie die Landwirthschaft, bis die Auslagen für productive Zwecke wiedererstattet werden, weil es in der letzteren oft geboten ist, Vorschüsse für künftige Production auf Jahre hinaus zu machen, das Capital überhaupt dem Wesen landwirthschaftlicher Erzeugung gemäß langsamer arbeitet als in andern Gewerben. Diese Eigenthümlichkeit, eine Schattenseite der Bodenproduction, ist bei der Veranschlagung des für die Bewirthschaftung eines Landgutes erforderlichen Betriebscapitals wohl zu beachten. Ueber den Bedarf daran kann in jedem besonderen Falle nur die Berechnung genauen Aufschluß geben. Sie hat im Allgemeinen davon auszugehen, daß es die Bestimmung des Betriebscapitals ist, das Anlagecapital hinlänglich zu beschäftigen.

In der Beharrungswirthschaft, in welcher keine wesentliche Vermehrung des Anlagecapitals durch Verwendungen aus dem

umlaufenden Capital stattfindet, ist der Bedarf an letzterem ebenso leicht ersichtlich als stabil, auch sein Umfang relativ beschränkt. Wo der Boden und die landwirthschaftlichen Erzeugnisse billig, Arbeit und Capital dagegen theuer sind, wird es geboten sein, die Verwendung umlaufenden Capitals möglichst zu beschränken. Ganz anders in der Progressivwirthschaft, welche anhebt, sobald die Producte im Preise steigen, Capitalien der Landwirthschaft zufließen, Arbeitskräfte ohne große Schwierigkeiten heranzuziehen möglich ist und die Lebhaftigkeit der gesammten volkswirthschaftlichen Thätigkeit auch die Urproduction beeinflußt. Wollte der Landwirth auf dieser Stufe wirthschaftlicher Entwickelung den Bedarf an Betriebscapital nach den bescheidenen Ansprüchen der Beharrungswirthschaft und des extensiven Betriebes derselben bemessen, so würde das Ergebniß seiner Unternehmung außer Verhältniß zu dem Werthe seiner Besitzung stehen.

Das System, welches man der Bewirthschaftung eines Landgutes zu Grunde legt, ist passend, wenn es mit den volkswirthschaftlichen Zuständen der Gegend, in welcher man die Landwirthschaft betreibt, im Einklange steht, und ein jedes System beansprucht wieder ein anderes Maß von Betriebscapital.

Mit der Wahl des Wirthschaftssystems ist annähernd auch über den Bedarf an umlaufendem Capital entschieden.

Der extensive Betrieb im Rahmen der Beharrungswirthschaft läßt dem umlaufenden Capital nur einen engen Spielraum, die Intensität der Progressiv-Wirthschaft erschließt ihm ein weites Feld lohnender Verwendung. In jener wird die Speculation eher darauf Bedacht nehmen, das Wirkungsgebiet räumlich zu erweitern, in dieser dagegen, durch Beschränkung auf engeren Raum die Productivität der Wirthschaft mehr und mehr zu steigern.

Die Rente und das Einkommen im Betriebe der Landwirthschaft.

Nachdem wir gesehen haben, daß es eine Grundrente im Sinne der Ricardo'schen Schule nicht giebt, wird darüber kein Zweifel aufkommen können, daß ebenso die landwirthschaftliche wie jede andere gewerbliche Thätigkeit nur aus den Quellen der Arbeit und des Capitals einen Reinertrag — eine Rente — zu schöpfen vermag.

Die Productivität der Landwirthschaft beruht auf der Erzeugung wirthschaftlicher Güter; je größer die Massenerzeugung davon ist, desto productiver erweist sich der Betrieb. Die Rentabilität desselben ist abhängig von den Reinerträgen, welche Arbeit und Capital gewähren. Die aus bloßer Vorliebe und Liebhaberei betriebene Landwirthschaft kann in hohem Grade productiv, nur die zugleich des reellen, gewerblichen Zwecks wegen eingeleitete und nach gewerblichen Grundsätzen geführte Wirthschaft kann rentabel sein.

Das Einkommen des Landwirths als Unternehmers einer Wirthschaft setzt sich aus Arbeits- und Capitalrente zusammen.

Mit der Ausdehnung und Intensität der landwirthschaftlichen Unternehmung muß sich der Arbeitsaufwand für die Leitung der Wirthschaft und die Beaufsichtigung aller Vorgänge im Betriebe derselben steigern; in demselben Verhältniß wird daher das Einkommen des Unternehmers, insofern er selbstthätig an der Spitze der Verwaltung steht und die damit verbundenen Geschäfte übernimmt, wachsen. Er wird wie jeder andere Arbeiter nach Maßgabe des Umfangs seiner Leistung, deren Kosten aus dem Betriebscapital zu bestreiten sind, bezahlt. Wenn auch der Natur der Sache nach ein Contractverhältniß zwischen der Gutsverwaltung und dem Unternehmer als ver-

antwortlichem Leiter des Geschäfts nicht besteht und sein Einkommen, insoweit es als Arbeitsrente zu betrachten ist, nicht ausbedungen werden kann, so darf sich doch der vorsichtige Unternehmer einer unparteiischen, gewissenhaften und auf peinliche Rechnung gestützten Prüfung der eigenen Leistung und ihres Werthes mit Rücksicht auf das Wirthschaftsobject nicht entschlagen. Wird das versäumt, und versteht der Unternehmer es nicht, sich in seinen Lebensverhältnissen nach Maßgabe des ihm von der Gutswirthschaft billiger Weise für seine Arbeit zu Gewährenden einzurichten, so ist eine ungünstige Bilanz unvermeidlich.

Der Anspruch, durch den Arbeitsertrag einen standesmäßigen Unterhalt gesichert zu sehen, ist nur dann als gerechtfertigt zu erachten, wenn Stand und Lebensbedürfnisse des Wirthschaftsvorstehers sich mit der Bedeutung seiner Unternehmung im vollen Einklange befinden. Wäre dem nicht so, dann ließe sich einem Zwiespalt zwischen Leistung und Gegenleistung nur durch Anbequemung des Vorstehers an die bescheidene Stellung in beschränktem Wirkungskreise entgehen, was mit dem Verzicht auf die Lebensgewohnheiten eines höheren Standes unvermeidlich verbunden ist.

Die Unternehmung gewährt außer der Arbeitsrente des Vorstehers die Verzinsung des der Gutswirthschaft zugeführten Anlage- und Betriebscapitals. Diese Capitalrente empfängt der Unternehmer, insoweit sein eigenes Vermögen der Wirthschaft einverleibt oder darin thätig ist; sie fließt ihm im vollen Umfange zu, wenn er ohne fremdes Capital wirthschaftet, kommt dagegen dem Gläubiger in dem Maße zu gut, als er dem Unternehmer Capitalien anvertraut hat.

Die aus Arbeits- und Capitalrente bestehenden Reinerträge der Landwirthschaft treten nicht gesondert hervor, sondern sind zusammen in dem Ueberschusse enthalten, der von dem Roh-

ertrage (Brutto-Einnahme) nach Abzug sämmtlicher Kosten der Bewirthschaftung übrig bleibt. Es ist daher die Frage zu entscheiden, welcher Antheil an der Gutsrente Arbeitsertrag, welcher Capitalzins ist, wie hoch ferner bei der Zerlegung und Vertheilung des letzteren die Reinerträge der verschiedenen Capitalarten, die wir oben gekennzeichnet haben, zu stehen kommen? Die Beantwortung dieser Frage beruht zwar auf einer Fiction, indem sie sich auf die Voraussetzung einer gesonderten Betheiligung von Arbeit und Capitalarten an den Reinerträgen der gesammten Unternehmung stützt, eine Voraussetzung, welche deshalb nicht zutrifft, weil sich die Reinerträge der Gutswirthschaft als das Ergebniß vereinter Thätigkeit und Wirkung der productiven Factoren (Arbeit und Capital) im Wirthschaftsbetriebe darstellen. Dennoch läßt sich nicht davon absehen, zur möglichsten Klarheit darüber zu gelangen, welcher Antheil am Reinertrage theils der Arbeit, theils dem Capital der einen oder der andern Art zukommt, und wie groß der Ertrag jeder einzelnen dieser wirkenden Kräfte wäre, wenn wir uns den Fall dächten, daß jede derselben von der andern gesondert ihrem Zwecke dienen würde. Ein begründetes Urtheil darüber zu gewinnen, ist deshalb nothwendig, weil es als Grundlage für die landwirthschaftliche Speculation zu dienen hat. Ob man unter gegebenen Umständen der umfangreicheren oder beschränkteren Unternehmung den Vorzug geben, ein Landgut pachten oder kaufen beziehentlich verpachten oder verkaufen soll; welche Pacht- oder Kaufpreise man fordern oder gewähren darf; inwieweit Capitalverwendungen auf diesen oder jenen Zweck der Production rentabel erscheinen und viele ähnliche, in die Bewirthschaftung des Gutes tief einschneidende Fragen lassen sich erst beantworten durch Klarstellung des Umfanges, in welchem sich einerseits die Arbeit des Unternehmers, andererseits das Anlage- und Betriebscapital an den Reinerträgen der Gutswirthschaft betheiligen.

Der als Productionsaufwand zu betrachtende Arbeitsertrag des Unternehmers, welcher an der Spitze der Verwaltung steht und alle damit verbundenen Geschäfte leitet, richtet sich nach der Intensität und Ausdehnung der Wirthschaft. Einen Anhalt für die Höhe der Entschädigung, auf welche der Unternehmer für seine Arbeit Anspruch hat, gewährt das Einkommen, das man Verwaltern in ähnlichen Stellungen auszusetzen pflegt. Es ist selbstverständlich, daß eine kleine, einfache Gutswirthschaft ihrem Vorsteher für die Leitung der Unternehmung in dem angemessenen Arbeitsertrage nicht einmal soviel bieten kann, daß damit die Kosten auch nur des einfachsten Haushalts zu bestreiten wären. Gemeinhin wird daher der Unternehmer in solcher Lage gezwungen sein, sich auch als Handarbeiter an den Geschäften der kleinen Wirthschaft zu betheiligen und dadurch einen weiter gehenden Arbeitsertrag zu sichern, als ihm die Vorsteherschaft des Landgutes einträgt.

Uebersteigt der Verbrauch des Unternehmers diejenige Summe, welche einem besoldeten Verwalter nach Maßgabe des Gutsumfanges und der Schwierigkeit der Wirthschaftsführung für die Leitung eines Landgutes zu bewilligen üblich ist, so läßt sich der überschießende Aufwand, in soweit er nicht etwa durch Handarbeitsertrag gedeckt wird, nur aus den Reinerträgen der im Wirthschaftsbetriebe thätigen Capitalien bestreiten.

Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen:

Größe des Landgutes.	Arbeitsertrag des Unternehmers als Leiters der Wirthschaft Mark.	Werth der Leistung des Unternehmers als Handarbeiter Mark.	Verbrauch des Unternehmers für sich und seine Familie Mark.	Aus den Zinsen des Capitals sind zu entnehmen Mark.
Kleines Gut .	90	300	540	150
Mittleres Gut	1500	0	3000	1500
Großes Gut .	4500	0	9000	4500

Es ist klar, daß der Unternehmer dem Bankrott verfallen muß, wenn er für seine persönlichen Bedürfnisse einen größeren Aufwand macht, als dem Ertrage seiner Arbeit und des in der Wirthschaft thätigen eigenen Capitals entspricht. Auf Kosten der Zinsen geliehenen Capitals überschreitet er die Grenzen, welche sein Einkommen ihm zieht: er lebt über seine Verhältnisse.

Die Erörterung der Frage über die Höhe des Reinertrages (Zinses) der verschiedenen Arten des landwirthschaftlich angelegten Capitals muß an das Wesen des letzteren anknüpfen und davon ausgehen, daß wir das Capital als eine Waare zu betrachten haben, welche wie jede andere einen nach dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage sich regelnden Preis behauptet. Das ist aus der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes der Capitalien leicht erkennbar, denn in dem Zinse haben wir den Miethpreis des Capitals zu sehen. In capitalarmen Ländern und Gegenden wird der Zinsfuß hoch, in capitalreichen muß er niedrig stehen. Er ist ferner abhängig von der größeren oder geringeren Sicherheit der Capitalanlage. Je geringer die Gefahr erscheint, daß das Capital in der Unternehmung, der es zu dienen bestimmt ist, verloren gehen könnte, desto mäßiger wird der Anspruch auf Zinsgenuß sein und umgekehrt.

Das Anlagecapital ist seiner Natur nach weniger gefährdet als das Betriebscapital, und von den Bestandtheilen des ersteren gewährt wieder das Grundcapital eine größere Sicherheit als das Inventarien-Capital. Demgemäß werden sich auch die Abstufungen des Zinsfußes dieser Capitalien gestalten.

Wo Capitalreichthum herrschend ist, wird er sich in hohen Preisen des Grund und Bodens äußern, weil die Sicherheit

der Capitalanlage die Nachfrage vermehrt. Die Grundcapital-Rente wird daher verhältnißmäßig niedrig sein und kaum die Höhe des landüblichen Zinses erreichen. Es muß deshalb in der Regel auf einen Verlust hinauslaufen, Leihcapital als Grundcapital anzulegen. Auf einen höheren Zinsfuß des letzteren als 3 pCt. wird man sich kaum Rechnung machen können, ja es ist heutigen Tages kein seltener Fall mehr, daß man sich mit $2^1/_2$ pCt. zufriedengestellt erachtet. Wenn die Pachtpreise, welche über die Verzinsung des Grundcapitals am zuverläßigsten Auskunft geben könnten, in vielen Fällen höhere Zinssätze ausweisen, so ist der Grund meistens darin zu suchen, daß dem Pächter in der Regel außer dem Grundcapital auch das gesammte Inventarien-Capital oder wenigstens ein Theil desselben überlassen wird. Für dieses würde aber seiner erheblich größeren Gefährdung wegen ein Zinsfuß von etwa 6 pCt. zu beanspruchen sein. Die Pachtsumme ist dann nicht der Miethpreis für das Grundcapital, sondern für das Anlagecapital, und wenn dasselbe mit 4 bis 5 pCt. verzinst wird, so dürfte in den überwiegenden Fällen für das Grundcapital ein höherer Reinertrag als der oben angegebene nicht erübrigen.

In capitalarmen Ländern und Gegenden, in denen die Concurrenz im Landgüterkauf sich weniger fühlbar macht, ist der Grund und Boden relativ billig, die Pachtpreise dagegen hoch. Der Anreiz, trotz des zu erwartenden mäßigen Reinertrages die Capitalien in Grundbesitz anzulegen, ist gering, weil mannigfaltige Gelegenheit vorhanden ist, das Capital zu hohen Zinsen und ohne Gefährdung seiner Sicherheit anderweitig zu beschäftigen. Billige Güterpreise, durch Knappheit des Capitals veranlaßt, werden die Pachtpreise steigern, indem größere Ansprüche an die Rentabilität des Grundbesitzes gemacht und höhere Zinsen vom Grund- und Inventarien-Capital verlangt werden.

Diejenige Summe, welche von dem Reinertrage der Wirthschaft nach Abzug der unter den obwaltenden wirthschaftlichen Verhältnissen entweder für angemessen zu erachtenden oder ausbedungenen Zinsen des Anlagecapitals (Grundcapital + Inventarien-Capital) übrig bleibt, stellt den Reinertrag des Betriebscapitals dar. Derselbe wird unter allen Umständen höher sein müssen als der Reinertrag des Grund- und Inventarien-Capitals, weil das Betriebscapital den meisten Gefahren ausgesetzt und seine zweckentsprechende Verwendung mit einem größeren Aufwande von Mühe und Intelligenz verbunden ist.

Wenn sich der Reinertrag des Grundcapitals je nach der Concurrenz und dem Capitalreichthum eines Landes oder Districts zwischen $2^1/_2$ bis 4 pCt., derjenige des Inventarien-Capitals zwischen 6 bis 8 pCt. bewegt, so wird man unter denselben wirthschaftlichen Verhältnissen von dem Betriebscapital einen Zinsfuß (Reinertrag) von 10 bis 12 pCt. zu beanspruchen berechtigt sein. Denn die mannigfachen Gefahren, denen durch anhaltende Dürre oder Näſſe, durch Ueberschwemmungen, Nachtfröste, Pflanzenkrankheiten die landwirthschaftliche Production ausgesetzt ist, oder die durch Arbeitseinstellungen, gedrückte Preise der Erzeugnisse, Unruhen, Verkehrsstockungen und ähnliche Calamitäten dem Gelingen der landwirthschaftlichen Unternehmung drohen, sie alle treffen in erster Reihe vorzugsweise das Betriebscapital. Als solches die disponiblen Mittel zu verwenden, wird sich der Capitalbesitzer nur dann verstehen, wenn ein mit der Gefährdung seiner Bemühungen, mit dem Aufwande von Sorge und Intelligenz entsprechender möglicher Lohn den Anreiz dazu giebt. Der lockende Erwerbsgewinn, welcher aus dem Ueberschuß über den bei sicherer Capitalanlage zu erzielenden Zinsfuß gebildet wird, söhnt mit dem zu übernehmenden Risiko aus. Die Hoffnung, daß die Unternehmung von den dem Landwirthschaftsbetriebe eigenen

Unfällen und Verlusten verschont bleiben werde, wird oft genug getäuscht; dann ist es der aus günstigeren Jahren reservirte Erwerbsgewinn (dem man auch die Bezeichnung „Risikoprämie" geben kann), welche zur Deckung der Verluste herangezogen werden muß. Eine Aufeinanderfolge unglücklicher Jahre kann wohl die Mittel auch des vorsichtigen, sparsamen und intelligenten Geschäftsmannes erschöpfen, kann sein Fortkommen in Frage stellen. Diesen naheliegenden Gefahren gegenüber würde es thöricht sein, Capital dem Betriebe einer Gutswirthschaft anzuvertrauen, wenn nicht die Aussicht vorhanden wäre, unter günstigen Umständen davon einen erheblich höheren Reinertrag zu erzielen, als eine sichere Capitalanlage ihn zu gewähren verspricht.

Aus der Untersuchung des Eigenthümlichen, das die verschiedenen landwirthschaftlich benutzten Capitalien an sich tragen, ergiebt sich von selbst, daß es in vielen Fällen vortheilhaft ist, wenn das Grund- beziehentlich Anlagecapital einerseits, das Betriebscapital andererseits nicht von einem, sondern von zwei Unternehmern dem Landgute zugeführt und dadurch zugleich eine das Geschäft fördernde Arbeitstheilung hergestellt wird. Wenn es dem Grundbesitzer entweder an dem erforderlichen Betriebscapital oder an der Neigung, vielleicht auch an den Kenntnissen mangelt, sich der Bewirthschaftung des Landgutes selbst zu unterziehen, oder wenn die Ausdehnung des Besitzes es ihm fast zur Unmöglichkeit macht, das Unternehmen mit genügender Gründlichkeit zu überwachen, dann wird sein Interesse ihm an die Hand geben, entweder das im Grund und Boden steckende Capital allein oder dieses in Verbindung mit dem Inventarium gegen einen bestimmten Zins auszuleihen, d. h. das Landgut zu verpachten.

Der strebsame und intelligente Landwirth, dem nur beschränkte Mittel zu Gebot stehen, erhält durch die Pachtung des Landgutes die Gelegenheit, sein Capital zu höheren Zinsen, als sie ihm durch Ankauf einer verhältnißmäßig kleinen Besitzung

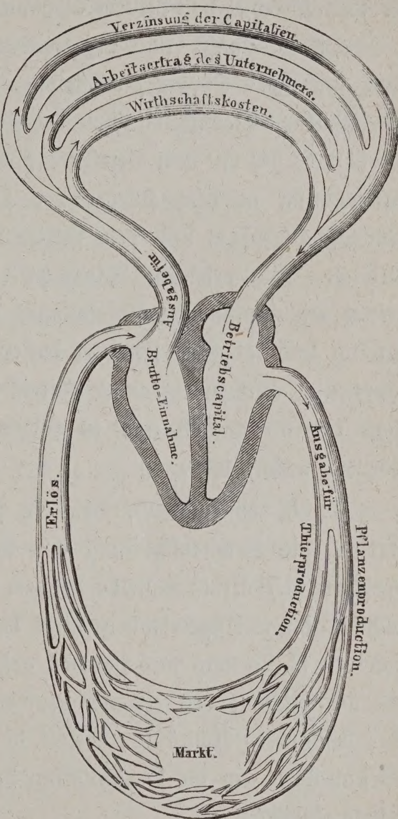
in Aussicht gestellt werden, anzulegen: er giebt durch Zahlung der Pachtsumme den Miethpreis für das Grundcapital oder — wenn ihm die Besitzung mit voller Ausrüstung übergeben wird — für das Anlagecapital an den Grundbesitzer ab und sichert sich sein Einkommen durch Arbeitsrente und Betriebscapital-Zins.

Tritt der Landwirth an die von ihm erwählte gewerbliche Unternehmung heran, so muß er unter allen Umständen darüber im Reinen sein, wie viel Betriebscapital er bedarf, bis die Verwerthung der Erzeugnisse ihn wieder in den Besitz der aufgewendeten Kosten bringt, damit der Umschwung des Capitals von Neuem beginnen kann.

Es dürfte nicht gesucht erscheinen, diesen Turnus mit dem Kreislauf des Blutes zu vergleichen und die zur Verdeutlichung desselben vielfältig in Anwendung gebrachte schematische Darstellung der Blutcirculation auch zur Veranschaulichung der Bewegung des Betriebscapitals, dieses Lebenselements und Blutes der Wirthschaft, zu benutzen. Dort wird bekanntlich vermittelst der Thätigkeit des Herzens aus dessen linker Kammer durch die Aorta das arterielle Blut in das Capillarsystem getrieben, um die Ernährung des thierischen Körpers zu bewerkstelligen. In diesem feinsten Röhrennetze (dem Haargefäßsystem) findet der Stoffwechsel statt. Das Blut nimmt dann die von den Organen ausgeschiedenen Stoffe auf und wird als dunkelrothes Venenblut zur rechten Herzkammer zurückgeführt. Von hier aus durchwandert es die Lungenblutbahn, wird von seinem Kohlensäuregehalt befreit und zur linken Herzkammer zurückgeführt, von wo aus der Kreislauf von Neuem beginnt.

Es wird sich leicht nachweisen lassen, daß trotz der anscheinenden Heterogenität zwischen einem thierischen und wirthschaftlichen Körper doch große Aehnlichkeit in den Ernährungsvorgängen des ersteren und den lebensvollen Prozessen in letzterem

besteht, ja wie das einem thierischen Organismus entlehnte Bild zur Veranschaulichung der Gesetzmäßigkeit des Auf- und Niederfluthens wirthschaftlicher Kräfte beizutragen vermag.



Die Rolle, welche das arterielle Blut im thierischen Körper spielt, übernimmt im Wirthschaftsorganismus das Betriebscapital. Es ergießt sich in die verschiedenen Canäle der Oekonomie und ernährt die Organe, durch deren Thätigkeit pflanzliche und thierische Producte erzeugt werden. Diese wandern auf den verschiedensten, dem Röhrennetz des Capillarsystems vergleichbaren Wegen dem Markte zu.

Der Erlös für die veräußerten Producte gleicht dem venösen Blute: dem Betriebscapitale haben sich Werthe zugesellt, die ihm nicht zu eigen gehören, von denen es, um seine Bestimmung von Neuem erfüllen zu können, befreit werden muß. Wie das venöse Blut in der Lungenblutbahn einem Erfrischungsprozeß unterworfen und von der Kohlensäure befreit wird, so unterliegt die Brutto-Einnahme einer wirthschaftlichen Sonderung. Von dem Reinertrage der im Betriebsorganismus beschäftigten Capitalien, von dem Arbeitsertrage des

Unternehmers und von allen für die Production erforderlich gewesenen Wirthschaftskosten befreit, erscheint das Betriebscapital wieder in einer Gestalt auf dem Platze, von dem es ausging, um dem Stoffwechsel von Neuem in immer gleicher Weise zu dienen.

Die Blutmasse und die Zeitdauer, während welcher jene den thierischen Körper durchströmt, sind von der Art und der individuellen Eigenthümlichkeit des Thieres abhängig. Aehnlich verhält es sich mit dem Betriebscapital: seine Menge und deren Umschwung in dem Körper der Oekonomie wird von dem Wirthschaftssystem und dem speciellen Zuschnitt des Landgutes bedingt. Die extensive Wirthschaft gleicht blutarmen Thierarten mit langsamem Pulsschlage, sie bedarf wenig Betriebscapital und langsam wandert dasselbe durch den Wirthschaftsapparat. Mit zunehmender Intensität des Betriebes muß sich das Capital häufen und in kürzerer Zeit den Wirthschaftskörper durchströmen.

Es ist einleuchtend, daß die Frage, wie viel Betriebscapital die Bewirthschaftung von Landgütern bedarf und in welchem Verhältniß dasselbe zu dem Anlagecapital stehen muß, sich in ihrer Allgemeinheit nicht beantworten läßt. Zu entscheiden ist sie stets nur für den gegebenen Fall mit sorgsamer Berücksichtigung des einzuschlagenden Wirthschaftssystems und der besonderen Umstände, welche in tausend und aber tausend Gestaltungen auf die Organisation der individuellen Gutswirthschaft einwirken.

Wie die Taxation eines Landgutes erst darüber Aufschluß geben kann, welchen Tauschwerth dasselbe besitzt, so vermag man auch den Betriebscapital-Bedarf erst nach Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse zutreffend zu schätzen.

Gewiß ist es verdienstlich, für Wirthschafts-Kategorien und Charakteristiken Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem das Betriebscapital zu den übrigen Capitalien der

Wirthschaft steht, durch Sammlung von Thatsachen zu gewinnen und dadurch die landwirthschaftliche Statistik zu bereichern;* erfahren wir auf diese Weise doch, daß im Landwirthschaftsbetriebe je nach Umständen das Betriebscapital 3 pCt. bis zu 100 pCt. des Anlagecapitals beträgt. Dieser Spielraum begründet daher eine fast so vielstufige Scala, als der Werth von Landgütern sie aufweist. Für den gegebenen Fall bedeuten diese Zahlen daher so gut wie nichts.

Nicht anders verhält es sich mit den Zahlen, durch welche man Fingerzeige zur Beurtheilung des zweckentsprechenden Verhältnisses zwischen den Theilen des Anlagecapitals: dem Grund- und Inventarien-Capital, zu geben unternommen hat. Eine Wirthschaft gleicht so wenig der andern, und es herrscht eine solche Vielgestaltigkeit der Oekonomien selbst in verhältnißmäßig engen Kreisen, daß der Uneingeweihte durch dergleichen Proportionalzahlen eher verwirrt als aufgeklärt wird, während der Erfahrene weiß, daß jeder specielle Fall die eingehendste Untersuchung und Schätzung des gesammten Capitalbedarfs und des Verhältnisses, in welchem zur Durchführung der gebotenen Wirhschaftsmethode die Capitalarten zu einander stehen müssen, erheischt.

---

* Vergl. W. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 1873 S. 105.

V.

Der landwirthschaftliche Credit.

Während beim Tausch- beziehungsweise Kaufgeschäft Leistung und Gegenleistung unmittelbar (Zug um Zug) auf einander folgen, ist das Creditgeschäft mit einem Hinausschieben der Gegenleistung verbunden. Der Creditgeber (Gläubiger) versteht sich zu dieser Hinausschiebung im Vertrauen darauf, daß der Creditempfänger (Schuldner) die Zusage späterer Gegenleistung gewissenhaft halten wird.

Das charakteristische Merkmal des Credits dem Kauf oder Tausch gegenüber liegt daher sowohl in dem Momente des Vertrauens als auch in dem späterer Gegenleistung.

Die Creditgewährung stützt sich auf Creditwürdigkeit, welche entweder ausschließlich auf der Person, die den Credit empfängt, oder auf der Sache, zu deren Gunsten der Credit beansprucht wird, beruht.

Ist auch der Credit an und für sich kein Capital, so wirkt er doch gleich diesem als wirthschaftliches Machtvermehrungsmittel, indem er auf die vorhandenen Productionsfactoren als bewegende Kraft einwirkt.

Durch den für productive Zwecke benutzten Credit gewinnen wirthschaftliche Unternehmungen an Ausdehnung und Intensität, denn er beseitigt die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel und bringt die stockende wirthschaftliche Thätigkeit in Fluß. Ohne ihn hat die Speculation keinen Boden.

Die Leistungen des Credits in den angedeuteten Richtungen sind so mannigfaltig, und seine belebende Wirkung ist eine so

durchgreifende, daß er für ein entwickeltes Wirthschaftsleben geradezu als unentbehrlich zu erachten ist.

Der wohlthätige Einfluß des Credits auf die Anbahnung, Ausbildung und Befestigung einer höheren Culturstufe wird sich jedoch nur dann bemerkbar machen, wenn derselbe auf gesunder Grundlage ruht, nicht leichtsinnig beansprucht und gewährt wird. Nur innerhalb bestimmter Grenzen dient Credit der Production als Förderungsmittel. Der faule, der Nachläßigkeits-Credit führt zur Vergeudung von Productionsmitteln, und Gläubiger wie Schuldner haben sich zu hüten, daß er nicht einreiße, leichtfertigen oder schwindelhaften Unternehmungen zur Stütze diene, die Begriffe der Gewerbtreibenden verwirre und wirthschaftliches Gedeihen störe.

Nach der Art der Sicherstellung des Gläubigers hat man Personalcredit und Realcredit zu unterscheiden, von denen jeder auf dem ihm eigenen Gebiete seine Wirksamkeit entfaltet. Eine richtige Beurtheilung der letzteren darf von strenger Sonderung der Creditarten nicht absehen.

Der Personalcredit stützt sich neben Berücksichtigung der Vermögenslage des Creditempfängers auf das Vertrauen in dessen Persönlichkeit, moralische und geschäftliche Tüchtigkeit. Hat sich der Creditgeber in der Schätzung der Leistungsfähigkeit und Creditwürdigkeit des Schuldners getäuscht, so ist das abgeschlossene Creditgeschäft mit Verlusten nothwendig verbunden.

Der Realcredit sucht seine Sicherheit nicht vorzugsweise in der Person des Schuldners, sondern knüpft sie an eine Sache, auf die dem Creditgeber das Pfandrecht zugestanden wird. Die vorwiegende Garantie des Gläubigers liegt also im Pfandobject, an welches sich derselbe in erster Reihe halten kann, wenn die ausbedungene Gegenleistung nicht rechtzeitig im vollen Umfange erfolgt.

Der Realcredit ist, wenn die Sicherstellung in einer beweglichen Sache (wie z. B. beim Lombardgeschäft) liegt, Faust-

pfandcredit, und er ist Immobiliarcredit, wenn die Garantie in der Hypothek auf eine unbewegliche, grundfeste Sache, auf eine Liegenschaft beruht.

Der Mieth- oder Benutzungspreis (Zins) des Capitals unterliegt den Gesetzen der Concurrenz und wird durch Angebot und Nachfrage geregelt. Auf seine Höhe wirkt ferner die Sicherstellung des verborgten Capitals ein; je mehr Garantie sie dafür bietet, daß das Capital nicht verloren gehen wird, desto niedriger wird sich unter sonst gleichen Concurrenzverhältnissen der Capitalzins gestalten, oder desto billiger wird der Credit sein. Aus diesem Grunde ist er in Staaten, deren Rechtsinstitutionen dem Gläubiger die Gewähr bieten, daß der säumige Schuldner durch Zwang zur schleunigen Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden kann, leichter und billiger zu erlangen als in Ländern, wo die Justiz den Gläubiger dem Schuldner gegenüber im Stich läßt.

Der Realcredit ist in der Regel billiger zu haben als der Personalcredit: das Pfand bietet größere Sicherheit als die Person des Borgers. Dieser Umstand ist namentlich auch dem Immobiliarcredit günstig, zumal wenn er sich der Mithilfe von Instituten erfreut, deren Verfahren bei der Werthermittelung der Liegenschaften von richtigen Grundsätzen ausgeht; wenn ferner ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Pfandobject-Werthes als Credit in Anspruch genommen wird. Der Preis des Credits steigt oder er wird theurer in dem Maße, als sich sein Betrag dem Werthe des Pfandes nähert, denn mit der geringeren Sicherheit müssen vom Creditgeber höhere Procentsätze als Assecuranzprämie des Capitals berechnet werden.

Die Art und Organisation wirthschaftlicher Unternehmungen entscheiden über die Verfügbarkeit des in ihnen thätigen Capitals. Bei der Betrachtung des letzteren haben wir gesehen, daß die Umlaufszeiten des Betriebscapitals je nach der Intensität der

Wirthschaften sehr verschieden sein können, und daß der Umschwung des Capitals so zu sagen dem Pulsschlage der Oekonomie, welcher von der Wirthschaftsorganisation abhängig ist, folgt. Was von dem Betriebscapital gilt, das trifft mehr oder weniger auch für einzelne Theile des Anlagecapitals zu. Der Geschäftsbetrieb bestimmt darüber, ob dem beweglichen Theile des Anlagecapitals eine schnellere oder langsamere Periodicität zukommt.

Die Dauer der Frist, während welcher das Capital arbeitet, um nach erfolgter Circulation wieder für neuen Umschwung oder einen neuen Productionsact verfügbar zu werden, wird mithin von dem Charakter der Unternehmung bedingt. Den daraus herzuleitenden wirthschaftlichen Bedürfnissen und Ansprüchen muß der Credit gerecht werden. Er muß kurz- oder langfristig sein, je nachdem der Capitalumlauf der Eigenart der Unternehmung gemäß eine schnellere oder langsamere Periodicität innehält. Wirthschaftliche Conflicte sind unvermeidlich, wenn für langathmige Unternehmungen ein kurzfristiger Credit in Anspruch genommen wird; ebenso verhält es sich umgekehrt. In beiden Fällen fehlt es an dem Einklang zwischen den Anforderungen der Creditgeber und Creditnehmer: die Gewährung der Leistung und die Möglichkeit der Gegenleistung stehen im Widerspruch mit einander.

Der kurzfristige Credit eignet sich vorzugsweise zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche durch kaufmännische oder industrielle Unternehmungen hervorgerufen werden. Vor Allem zur Verstärkung der Betriebscapitalien ausersehen, daher nur für einen Productionsact berechnet, ist der kurzfristige Credit in der Regel Personalcredit.

Umgekehrt wird der langfristige Credit sich mehr für den Realcredit eignen und namentlich dem Immobiliarcredit dienstbar sein, weil das zur Verbesserung der Grundstücke be-

nutzte Capital der Natur der Verwendung entsprechend eine lange Umlaufszeit bedingt.

Für die zum Erwerb und zur Unterhaltung von Grundstücken benutzten Theile des Immobiliarcredits ist der Fristcredit überhaupt unerwünscht, weil die Festlegung des Grundcapitals Umlaufszeiten ausschließt. Dem Charakter des Immobiliarcredits entspricht daher am besten der dauernde Credit.

So lange die Naturalwirthschaft der Oekonomie des Landbaues das Gepräge aufdrückte, bewegte sich das Creditbedürfniß der Landwirthschaft in engsten Grenzen. Anders wurde es, da die Geldwirthschaft zur Herrschaft gelangte und die moderne Agrargesetzgebung die bis dahin gebundenen wirthschaftlichen Kräfte entfesselte. Jetzt kam es darauf an, den Fußtapfen der Industrie und des Handels, welche der Landwirthschaft gegenüber einen großen Vorsprung gewonnen hatten, zu folgen und diesen gewerblichen Thätigkeiten auch auf dem Creditmarkte Concurrenz zu machen.

In dem Maße, als der Landwirthschaftsbetrieb einen industrielleren Zuschnitt erhielt, die Progressiv-Wirthschaft lohnender erschien, wurde der Bedarf an Capital größer und der als Ersatz für dasselbe dienende Credit ein dringenderes Bedürfniß. Heute gehört der landwirthschaftliche Credit nicht minder zum Lebensnerv der Oekonomie wie derjenige, welcher den Handel und die Industrie unterstützt. Auch läßt sich voraussehen, daß noch für lange Zeiträume hinaus das Creditbedürfniß der Landwirthschaft in größerem Umfange wachsen wird, als es sich auf den übrigen Gebieten gewerblichen Schaffens bemerkbar machen dürfte. Wohin wir uns wenden, treten uns Wünsche des Landwirths entgegen, seinen Betrieb zu verbessern, ihn zeitgemäßem Fortschritt entgegenzuführen; wohin wir schauen, überall giebt es Schätze zu heben, nur daß sich dazu die Hebel: Capitalkräfte und Credit, als unzulänglich erweisen. Auffor-

derung genug, mit voller Rührigkeit dabei mitzuwirken, daß dieser Hemmschuh weiteren Aufschwungs beseitigt werde. Dabei ist männiglich interessirt, denn wer zweifelt daran, daß der Stillstand im Ausbau und in der Vervollkommnung des Landwirthschaftsbetriebes Stagnation des ganzen gewerblichen Lebens zur Folge haben müßte? So erheischt es das Wohl Aller, daß dem dringenden Creditbedürfniß der Landwirthschaft entsprochen werde und die betheiligten Kreise bereitwillig die Hand dazu bieten, daß darauf gerichtete Wünsche Befriedigung finden.

Vergleicht man den Wirthschaftsapparat und die ökonomischen Vorgänge im Landwirthschaftsbetriebe mit den Zurüstungen und der gewerblichen Thätigkeit, welche der Handel und die Industrie beanspruchen beziehentlich ihnen eigen sind, so findet man die durchgreifenden Unterschiede leicht heraus und kann darüber nicht im Zweifel sein, welchen Credit die Landwirthschaft braucht.

Auf der Höhe ihrer Entwickelung ist es allerdings kein seltener Fall mehr, daß die Verarbeitung und Veredelung der theils auf dem Landgute erzeugten, theils erkauften Rohproducte in den Wirthschaftsbetrieb bestimmend und gestaltend eingreifen. Die Verknüpfung der Oekonomie mit technischen Gewerben verwischt die an sich schon nicht streng gezogenen Grenzen zwischen Landwirthschaft und Industrie auch in Betreff des Credits. Der Landwirth kann und wird daher von dem kurzfristigsten, durch Wechsel vermittelten Credit zur Befriedigung der durch seine industriellen Unternehmungen herbeigeführten Bedürfnisse ebenso unbedenklich und mit demselben glücklichen Erfolge Gebrauch machen als der eigentliche Industrielle von Beruf oder der Kaufmann. Die Aufforderung dazu ist jedoch lange nicht so allgemein, daß dadurch dem landwirthschaftlichen Credit der Charakter aufgeprägt würde. Denn einerseits ist der Umfang des Creditbedarfs für die eben hervorgehobenen Zwecke im Vergleich

mit denen, welche im strengeren Sinne des Worts als landwirthschaftliche zu bezeichnen sind, an sich nicht groß, andererseits ist nicht abzusehen, daß in Zukunft die Verbindung des Landbaues mit Industrie (im engeren Sinne) eine gewöhnliche Erscheinung werden und auf den Credit maßgebend einwirken wird. Daß Intensität des Betriebes und die Progressiv-Wirthschaft nicht nothwendig diese Wege führen, zeigt augenscheinlich die englische Landwirthschaft, die trotz ihres hoch entwickelten Standpunktes dem technischen Gewerbebetriebe vollständig fern steht und eine große Einfachheit behauptet.

Der zwar kurze, aber doch für längere Frist, als beim Wechselcredit üblich, auszubedingende Personalcredit genügt zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche bei Bestreitung der Kosten für direct auf die nächste Production verwendete Arbeit, für Futter- und Düngemittel, anzuschaffendes Mastvieh und ähnliche, baldige Erstattung des Aufwandes verheißende Anschaffungen auftreten.

Ein schon erheblich längerer Credit, als er bei kaufmännischen und industriellen Unternehmungen zumeist erforderlich ist, wird der Erwerbung und Verbesserung des Zug- und Nutzviehes, der Geräthe und Maschinen zur Seite stehen müssen, denn in den meisten Fällen werden Jahre darüber vergehen, bis die für solche Zwecke verauslagten Kosten in die Kasse des Unternehmers zurückkehren.

In noch bedeutend höherem Maße trifft dieses für einen großen Theil von Meliorationsunternehmungen und für die meisten der Veranstaltungen zu, welche die Erhöhung der Culturstufe des Landgutes bezwecken. Ein kurzfristiger Credit ist für Verbesserungen dieser Art durchaus ungeeignet, weil die darauf verwendeten Capitalien mit dem Grund und Boden so innig verwachsen, daß sie sich nicht beliebig von demselben wieder trennen lassen. Durch die bewirkte Grundverbesserung steigt zwar

die Rente, so daß eine allmählige Abtragung der Schuld ermöglicht wird, aber ein Herausziehen des Capitals aus der Unternehmung, wie es der kurzfristige Credit beanspruchen würde, ist unausführbar.

Zu Verwendungen als Grundcapital sind die durch Fristcredit aufzubringenden Mittel am wenigsten geeignet. Die Grundcapitalrente ist unter den heutigen Concurrenzverhältnissen so niedrig, daß die Benutzung selbst eines sehr billigen Credits zur Erwerbung von Grund und Boden nur dann sich rechtfertigen lassen wird, wenn der Gläubiger auf die Rückzahlung des Capitals verzichtet, einen dauernden Credit also gewährt. In den überwiegenden Fällen wird schon die ganze Energie und Intelligenz des Unternehmers durch die Aufgabe herausgefordert werden, in der erwirthschafteten Grundcapitalrente den Zins des geborgten Grundcapitals aufzubringen. Ohne billigen und dauernden Credit zum Zweck des Erwerbs von Grund und Boden kann der Landwirth nicht bestehen, weil die Hoffnung, durch Steigerung der Grundcapitalrente die contrahirte Schuld innerhalb gewisser Frist abzustoßen, mehr als trügerisch ist und sich nur auf unwahrscheinliche Glücksfälle stützen könnte. Ihnen darf aber die Entscheidung über Vergehen oder Bestehen gewerblicher Unternehmungen nicht überlassen bleiben.

Wenn einerseits weder über die Tragweite des landwirthschaftlichen Credits für die gesammte volkswirthschaftliche Thätigkeit, noch über die Creditbedürftigkeit der Landwirthschaft abweichende Meinungen herrschen, so wird andererseits auch nicht verkannt werden, von welcher hohen Bedeutung es ist, Mittel und Wege zu finden, um dieses Gewerbe in den Genuß eines ausreichenden und seinem Wesen entsprechenden Credits zu setzen.

Man hat nicht selten und mit einiger Berechtigung die Behauptung aufgestellt, es hätte sich der Landwirth über Mangel

an Credit wohl nicht zu beklagen, denn die oft wahrnehmbare Ueberschuldung der Landgüter liefere ja den Beweis, daß mehr Credit begehrt und bewilligt sei, als es im beiderseitigen Interesse der Gläubiger und Schuldner liege. Die Thatsache darf zugestanden, es muß ihr aber entgegengehalten werden, daß der bewilligte Credit zum überwiegenden Theil ein unzweckmäßiger, der Eigenart des Landbaues widersprechender war, weshalb es nicht verwundern kann, daß er der Landwirthschaft schon tiefe Wunden geschlagen und viele Unternehmer ohne ihr Verschulden ruinirt hat.

Wenn der landwirthschaftliche Credit trotz seiner ihm von allen Seiten eingeräumten hervorragenden Wichtigkeit für die gesammte volkswirthschaftliche Thätigkeit heute noch nichts weniger als erfreuliche Seiten darbietet, so liegt die Frage nahe, ob es nicht in erster Reihe zu den Pflichten des Staates gehöre, im Interesse des Gemeinwohls Veranstaltungen zur Erleichterung und Vermittelung dieses Credits zu treffen? Innerhalb gewisser Grenzen wird diese Frage unbedingt zu bejahen sein. Keine aufgeklärte Regierung darf sich die Lösung der dankbaren Aufgabe entgehen lassen, durch geeignete Maßnahmen auf die Hebung des landwirthschaftlichen Credits einzuwirken.

Zwar indirect, aber deshalb nicht weniger durchgreifend wird dieser Pflicht auf legislatorischem Wege entsprochen. Unter den Vorschlägen, welche darauf abzielen, unmittelbar dem landwirthschaftlichen Credit aufzuhelfen, giebt es keinen, der die wohlthätige Wirkung verhieße wie das, was für den beabsichtigten Zweck mittelbar durch eine weise Schuld-Bank- und Hypotheken-Gesetzgebung, ferner durch eine gute Subhastationsordnung zu leisten ist. Wenn die Staatsregierung aus dem Princip heraus, die Hemmnisse der wirthschaftlichen Entwickelung fortzuräumen und freies Walten jeder gesunden wirthschaftlichen Kraft zu sichern, an der Reform der einschlagenden Gesetzgebung

arbeitet, so kommt diese Leistung freilich nicht allein der Landwirthschaft, sondern der gesammten Gewerbsthätigkeit zu Statten. Aber auch den specifisch landwirthschaftlichen Interessen ist am meisten damit gedient, daß die Gesetzgebung jede Art wirthschaftlichen Schaffens mit gleichem Maße mißt.

Es ist kein Verstoß gegen dieses Princip der Gerechtigkeit, wenn der Staat unmittelbarer die Landwirthschaft und ihren Credit dadurch fördert, daß er Institutionen schafft, welche die Abstreifung der Fesseln ermöglichen, die den Landwirthschaftsbetrieb Jahrhunderte lang belasteten (S. 48). Die Freiheit der Person und des Eigenthums zur Wahrheit zu machen und in kurzer Zeit die zahllosen Grundlasten und Servituten zu beseitigen, welche Bleigewichten gleich jeden Aufschwung der Landwirthschaft verhinderten, dazu bedient sich der Staat der Tilgungskassen für Ablösungsschulden (Rentenbanken). Die Erfolge der Agrargesetzgebung Preußens legen Zeugniß davon ab, was auf diesem Wege nicht etwa nur zum Besten der Landwirthschaft, sondern auch zum Segen ganzer Länder erreichbar ist.*

Nicht minder angezeigt und der allgemeinen Wohlfahrt dienend erweisen sich staatliche Maßregeln zur Förderung großartiger Meliorationen, zu deren Durchführung weder die Kräfte des Einzelnen noch die ganzer Culturgenossenschaften aus-

---

* Eine im Jahre 1859 erschienene Denkschrift über die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Landescultur in Preußen äußert sich vollkommen zutreffend folgendermaßen: Die erwarteten Wirkungen der Agrargesetze sind nicht ausgeblieben; an die Stelle der Erschlaffung ist eine erfreuliche Regsamkeit der ländlichen Bevölkerung getreten. Der Ausführung der Separation folgte der Wetteifer der großen und kleinen Grundbesitzer auf dem Fuße, ihre Ländereien durch die mannigfachsten Meliorationen in einen erhöhten Culturzustand zu versetzen und durch eine möglichst

reichend sind. Schuldgarantien, Schuldverwaltungen und Creditgewährungen bieten die Mittel, um Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Bewaldungen, Dünen-Befestigungen und ähnliche, dem ganzen Lande zum Segen gereichende Culturfortschritte zu ermöglichen.

Das Criterium für die Beurtheilung, in welchen Fällen den Staatscredit mittel- oder unmittelbar der Bodencultur dienstbar zu machen räthlich erscheint, ist leicht gefunden: staatliche Unterstützung der einen oder andern Art darf als gerechtfertigt angesehen werden, sobald ein vorwiegendes Allgemein-Interesse auf die Abstellung culturschädlicher Einflüsse und Zustände hinweist.

Darüber hinausgehende Ansprüche durch staatliche Creditbewilligungen befriedigen zu wollen, wäre mit einem Verkennen der Aufgaben des Staates verknüpft und könnte nur unheilvoll wirken. Denn unvermeidlich würde die einseitige Begünstigung des landwirthschaftlichen Credits zu einer Bevormundung und Gängelung der betheiligten Grundbesitzer führen und ihr Vertrauen auf die eigene Kraft, deren Stärkung gerade vor Allem noth thut, schmälern. Auch könnte es kaum ausbleiben, daß Mancher sich zu gewagten Unternehmungen hinreißen ließe, wenn ihm eine directe Begünstigung der Staatsregierung sicher wäre. Mögen problematische Existenzen lieber zu Grunde gehen,

---

vortheilhafte Verwendung deren Erträge zu steigern. Mit Hilfe der vermehrten Production von Lebensmitteln wird die Bevölkerung des Staates, ungeachtet ihrer bedeutenden Zunahme, jetzt reichlicher ernährt als sonst und daneben ein beträchtlicher Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an das Ausland abgesetzt. Das Zusammentreffen glücklicher Conjuncturen hat unter den Besitzern der Bauerngüter sowohl als der Rittergüter eine allgemeine Wohlhabenheit verbreitet, und die Erwerbspreise aller Landgüter haben sich wegen deren ungehinderter Culturfähigkeit und der unbegrenzten Concurrenz der Käufer fast bis zum Uebermaße gehoben.

als daß man ihnen durch Staatshilfe ein künstliches Dasein fristet und einem unsicheren und ungesunden Zustande, der schließlich doch zu einem Zusammenbrechen der unhaltbaren Unternehmungen führen muß, Pflege angedeihen läßt.

Es ist aus diesen Gründen der Landwirth behufs Befriedigung des überwiegenden Theiles seines umfassenden Creditbedürfnisses auf sich selbst und auf die Hilfe angewiesen, welche genossenschaftliche Vereinigungen für diesen Zweck zu gewähren vermögen. Wird das genügend erkannt, erwartet man nicht immer wieder von anderer Seite Unterstützung, vertraut man der eigenen Kraft und zögert man nicht, die Initiative zur Abstellung der Noth zu ergreifen, dann wird es in Zukunft an einem angemessenen, der Eigenthümlichkeit des Landwirthschaftsbetriebes angepaßten Credit nicht fehlen.

Fragt man nach den Mitteln, der Creditnoth zu begegnen, so wird auf die Befriedigung des Personal- und Realcredits gesondert einzugehen sein.

Jener, auf die Verstärkung des umlaufenden Capitals berechnet, kann nach früher Erörtertem nur kurzfristig und muß theurer als der Realcredit sein.

Seit Jahrhunderten bedient sich der Stand der Kaufleute und Industriellen zum Zweck der Vermittelung des innerhalb ihrer Gewerbsthätigkeit in den Vordergrund tretenden Personalcredits der sogenannten Banken. Ohne diese Institute, eine Schöpfung der Thatkraft und Einsicht der kaufmännischen und industriellen Welt, bewegte sich heute noch deren gewerbliches Leben in Zuständen der Kindheit.

Dem gegenüber hat die Landwirthschaft, obgleich seit dem Einbrechen der Geldwirthschaft in ihr Gebiet und seit der Richtung auf größere Intensität des Betriebes der Personalcredit auch für sie eine mit jedem Jahre steigende Wichtigkeit erlangt hat, die Kinderschuhe noch nicht abgelegt. Darin liegt mit ein Grund,

daß die Landwirthschaft hinter den Fortschritten des Handels und der Industrie zurückgeblieben ist; sie wird ihnen ohne Aussicht auf gleiche Erfolge so lange schwerfällig nachhinken, bis die Landwirthe sich zu gleicher Leistung wie die von ihnen beneideten Gewerbtreibenden aufraffen und für ihre Zwecke gleichfalls Creditvermittelungs-Institute zur Befriedigung des Personalcredits ins Leben rufen. Darf daran gezweifelt werden, daß fester Wille und Gemeinsamkeit der Bestrebungen in der angedeuteten Richtung das vorgesteckte Ziel erreichen lassen werden?

Was Selbsthilfe im Rahmen der Genossenschaft auch auf dem Gebiete des Credits zu leisten vermag, das lehrt mit beredtem Munde die Neuzeit. Wie lange ist es her, daß der Handwerker und kleine Gewerbsmann unter dem Druck des Capitals und der Creditnoth seufzten; daß die Gefahr nahe lag, diesen für die Wohlfahrt der Gesellschaft so nützlichen Stand seinen Leiden erliegen, von großen Unternehmern aufgesogen und zum Proletariat herabgedrückt zu sehen? Da war es der Gedanke eines Schulze-Delitzsch und das praktische Genie dieses erleuchteten Volkstribunen, die den kläglichen Zuständen des bedrängten Standes ein Ziel setzten. Nicht sobald waren seine Volksbanken — Credit- und Erwerbsgenossenschaften — gegründet, nicht sobald ihr directer und noch mehr ihr indirecter, erziehender Einfluß in den betheiligten Kreisen lebendig geworden, als die im Handwerks- und Kleingewerbs-Stande herrschende Trostlosigkeit ihre Endschaft erreichte und sich dort, wo die neuen Institutionen einem richtigen Verständniß begegneten, die vordem eingerissene Verkümmerung des Kleingewerbes in Aufschwung, ja in Gedeihen wandelte.

Halten sich nun die Landwirthe, wie es nicht anders sein kann, davon überzeugt, daß die für Handel und Industrie wirkenden Banken der Kürze des von ihnen zu bewilligenden

Credits wegen dem landwirthschaftlichen Personalcredit keine ausreichende Befriedigung gewähren können, so wird es an ihnen sein, zur Abhilfe der herrschenden Noth den von Schulze-Delitzsch angedeuteten Weg zu betreten. Was dessen Volksbanken dem Kleingewerbe leisteten, das vermögen recht wohl auch landwirthschaftliche Banken dem Personalcredit zu leisten.

Schon regt sich's hier und dort, man sucht Institute ins Leben zu rufen, denen die Aufgabe zufällt, unter Adoptirung der den Credit- und Vorschußvereinen zu Grunde liegenden Principien dem landwirthschaftlichen Personalcredit zu dienen. So ruht in den auf Anregung Raiffeisen's gegründeten Rheinischen Darlehnskassen-Vereinen unverkennbar ein gesunder Kern,* und es ist kaum mehr daran zu zweifeln, daß es dort gelingen wird, durch Fortentwickelung dieser jetzt schon segensreich wirkenden Institute und durch Concentrirung der Einzelbestrebungen Darlehnskassenbanken zu Stande zu bringen, denen eine große Zukunft bevorsteht.

Jetzt gilt es, die Ideen, welche vereinzelt bereits Wurzel geschlagen und Gestaltung gewonnen haben, fortzutragen, über das ganze Vaterland ein Netz von Instituten der oben bezeichneten Art mit den je nach Gegenden und speciellen Bedürfnissen als zweckmäßig zu erachtenden Modificationen auszuspannen und dabei ebenso die Bedürfnisse der größeren wie der mittleren und kleinen Grundbesitzer ins Auge zu fassen. Wenn das geschehen, dann ist auch dem

---

* Vergl. Adolf Held: „Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage." Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Von Hildebrand. V. Band. 1869; — ferner von dems. Verf.: „Die ländlichen Darlehnskassen-Vereine in der Rheinprovinz." Der Arbeiterfreund. 1873. S. 295. — Capaun-Karlowa, über denselben Gegenstand, „Neuwieder Zeitung," 1874, Nr. 248 u. 249.

Personalcredit des Landwirths Abhilfe verschafft. Wie lange es währen wird, bis das Ziel erreicht ist, das hängt von der Willens- und Thatkraft der Landwirthe ab. Mögen sie, statt in Klagen und Leiden zu verharren, energisch Hand anlegen, dann werden jene verstummen und diese verschwinden.

Wie das umlaufende Capital durch den Personalcredit, so muß das Anlagecapital durch den Real- beziehentlich Immobiliarcredit verstärkt und unterstützt werden. Ihm ist vorzugsweise in der Landwirthschaft eine hervorragende Stelle anzuweisen, denn der überwiegende Theil der Werthe, die in ihrem Wirthschaftsbetriebe zur Production benutzt werden, ist mit dem Grund und Boden untrennbar verbunden.

Die Landwirthschaft würde, wenn ihr ein zweckdienlicher Immobiliarcredit nicht zur Seite stände, eines mächtigen Werkzeugs des Aufschwungs und der Mittel zur wünschenswerthen Steigerung der Production beraubt sein. Es liegt daher nahe, daß die gesammte gewerbliche Thätigkeit eines Volkes in hohem Maße bei der Frage über den Immobiliarcredit der Landwirthschaft, dessen Art und Ausdehnung interessirt ist. Man hat sich zu vergegenwärtigen, in welchem Umfange das jetzt disponibele umlaufende Capital geschmälert werden würde, wenn die Erwerbung eines Landgutes mit der Nothwendigkeit verbunden wäre, den Kaufschilling in vollem Umfange baar auszuzahlen und das betreffende Vermögen als Grundcapital festzulegen.

Mit dem Genuß eines ausreichenden Immobiliarcredits übernimmt der Besitzer des Landgutes für einen Werththeil desselben die Rolle des Pächters: er verzinst das geborgte Grundcapital und benutzt den ihm gewährten und der Sicherheit der

Anlage entsprechend billigen Credit dazu, die eigenen Mittel in höherem Betrage, als es ihm sonst möglich wäre, als umlaufendes Capital mit größerem Gewinn arbeiten zu lassen.

Daß in der auf diese Weise vermittelten Beweglichkeit des Capitals ein wesentliches Förderungsmittel der Landwirthschaft ruht, ist unverkennbar. Es kann sich eine größere Zahl unternehmender und intelligenter Landwirthe, deren bescheidene Mittel sie sonst vielleicht an dem Kauf von Landgütern verhinderte, an Erwerbung derselben betheiligen und wünschenswerthe Verbesserungen des Grund und Bodens sowie dessen Ausrüstung durchführen. Ein lebendigeres Interesse, als es dem Pächter des Landgutes der Natur der Sache nach eigen ist, knüpft den Eigenthümer an die Scholle und verleiht ihm mit der Liebe für das Besitzthum und der Gewähr der Dauer des Besitzes ein sichereres Auftreten, das sich auch in Unternehmungen äußern wird, die erst im Verlaufe langer Jahre den vollen Nutzen versprechen.

So wünschenswerth, ja unerläßlich für das Gedeihen der Landwirthschaft es daher auch ist, daß es ihr an Immobiliarcredit nicht gebricht, so wenig fördersam erweist sich eine zu weit gehende Inanspruchnahme desselben und die damit verbundene Ueberschuldung der Landgüter. „Der Credit ist ein zweischneidiges Schwert," und wenn der Realcredit nicht dazu dient, eine entsprechende Quote des eigenen Vermögens des Unternehmers mobil zu machen, sondern als Mittel von dem Unvermögenden benutzt wird, den Gutsbesitzer zu spielen, dann muß die Landwirthschaft kranken und der Staat gefährdet werden. Denn ihm fehlt alsdann das stabile Element, auf das er sich stützen und dem er vertrauen kann, wenn politische oder sociale Unruhen sein Gefüge bedrohen. Ihm geht ein unentbehrlicher Rückhalt verloren, sobald ein tief verschuldeter Grundbesitzer-Stand der Calamität nicht gewachsen ist, welche ungünstige Jahre über den Landwirth verhängen.

Zum Gedeihen der Landwirthschaft gehört nicht allein, daß der Immobiliarcredit ausreichend, sondern daß er auch billig und dauernd sei.

Bei Betrachtung der landwirthschaftlich benutzten Capitalien und ihrer Reinerträge haben wir gesehen, daß die Rente des Grundcapitals sich verhältnißmäßig niedrig gestaltet. Den Landwirth müssen daher unausbleiblich Verluste treffen, wenn der Immobiliarcredit theurer ist, als der zu erzielenden Grundcapitalrente entspricht.

Eine Versöhnung der Ansprüche einerseits des Capitalverleihers, eine möglichst hohe Rente zu gewinnen, und andererseits des Grundbesitzers, den Immobiliarcredit billig zu erhalten, liegt in der Sicherheit der durch diesen bewirkten Capitalanlage. Der Darleiher weiß, daß mit zunehmender Sicherheit der letzteren die Capitalrente sinken muß, und er giebt sich aus diesem Grunde mit einem mäßigen Zinse in allen den Fällen zufrieden, wo die Garantie vor möglichen Verlusten ihm mehr gilt als eine höhere Rente.

Der Immobiliarcredit soll aber nicht allein billig, sondern auch langfristig sein, ja er entspricht dem Charakter des Landwirthschaftsbetriebes erst dann im vollen Maße, wenn er auf die Dauer, d. h. unkündbar gewährt wird.

Capitalien, welche Werththeile des Grund und Bodens geworden sind, lassen sich von diesem nicht mehr trennen, ohne seinen Culturzustand herabzudrücken oder das Landgut zu devastiren; das Inventarien-Capital als Theil des Anlagecapitals aus der Unternehmung herauszuziehen, ist unausführbar, denn der ganze Wirthschaftsbetrieb würde damit unmöglich werden. Kurzfristiger Credit und Immobiliarcredit stehen in unversöhnlichem Gegensatz zu einander.

Es gehört daher zu den berechtigtsten und aus der ökonomischen Eigenart der Landwirthschaft sich von selbst ergebenden

Forderungen, daß der ihr zur Verfügung gestellte Realcredit ein dauernder, d. h. an keine Kündigungsfrist gebundener sei.

Um den Realcredit nicht zu einem ewigen zu machen, wird sich der Unternehmer dem Zugeständniß nicht abgeneigt zeigen, sich jährlich mäßige Zuschläge zu dem Grundcapitalzins gefallen zu lassen, durch welche im Laufe längerer Zeiträume eine Tilgung — Amortisation — seiner Schuld herbeigeführt werden kann.

Bei besonnener Erwägung der Interessen des Gläubigers und Schuldners wird der Landwirth, so fest er die Erlangung billigen und dauerden Realcredits im Auge zu behalten gezwungen ist, sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ein Credit dieser Art nur mit maßvoller Gewährung vereinbar ist.

In der Garantie, daß die Sicherheit der Capitalanlage durch Conjuncturen, Crisen, Personenwechsel, politische und sociale Strömungen oder ähnliche Eingriffe in die Wirthschaft nach menschlichem Ermessen nicht gefährdet werden kann, liegt für den Capitaldarleiher der Beweggrund, dem Wunsche des Landwirths nach billigem und dauerndem Credit entgegenzukommen.

Die volle Gewähr für die Sicherung des Capitals läßt sich aber nicht anders bieten, als daß die Werthschätzung des Landgutes mit höchster Vorsicht erfolgt und die Beleihung nicht den ermittelten Gesammtwerth des Pfandobjects, sondern nur einen Theil seines Werthes umfaßt (S. 165). Die Creditgewährung von $^2/_3$ des Gutswerthes darf als eine hoch bemessene Maximalgrenze erachtet werden. Ein darüber hinausgehender Credit ist nicht mehr als unverfälschter, reiner Realcredit anzusehen, sondern greift bereits in das Gebiet des Personalcredits hinüber.

Untersucht man nun, ob und inwieweit der dem Landwirthe zur Verfügung stehende Immobiliarcredit mit den soeben

erörterten Anforderungen im Einklange steht, so kommt man zu dem ebenso überraschenden als beklagenswerthen Ergebniß, daß der bei Weitem überwiegende Theil dieses Credits die Verneinung der berechtigten Ansprüche der Landwirthschaft einschließt. Denn die große Masse des Immobiliarcredits wird gegen aufkündbare Hypothek gewährt.

An dem verpfändeten Landgut wird eine Hypothek bestellt und dem Gläubiger der Hypothekenbrief ausgehändigt, kraft dessen ihm die Befugniß zusteht, das geliehene Capital nach Ablauf der Kündigungsfrist, welche häufig nur 3—6 Monate währt, in vollem Betrage zurückzufordern.

Dabei ist der Zinsfuß veränderlich; er steigt, sobald die Conjuncturen dem Capital eine höhere Rente, als die Landwirthschaft sie aufzubringen im Stande ist, in andern Gewerben verheißen. Die nothwendige Folge der Preissteigerung des Hypothekarcredits muß ein Fallen der Güterpreise sein, weil eine Abwälzung der vermehrten Productionskosten durch Erhöhung der Preise landwirthschaftlicher Producte in Folge der weitverzweigten Concurrenz nicht ausführbar ist.

Es ist klar, daß die Interessen des Gläubigers durch einen derartigen Hypothekarcredit in ausgedehntestem Maße gewahrt sind: die Leistung des Schuldners ist dem Darleiher unter allen Umständen gesichert, während des Letzteren Gegenleistung nicht entfernt jener gleichwerthig erscheint. Nach kurzer Frist kann er durch Kündigung des Credits über sein Capital wieder frei verfügen, trotzdem der Schuldner außer Stande ist, die Wirthschaft so einzurichten, daß das Darlehn, welches als Anlagecapital Verwendung gefunden hat, bald in seine Kasse zurückkehrt. Die Kündigung des Capitals muß daher mit den äußersten Verlegenheiten für den Schuldner verbunden sein. Gelingt es ihm nicht, einen andern Darleiher zu finden, — und das hat gemeinhin seine großen Schwierigkeiten, ja ist in geldknapper

Zeit fast unmöglich, — so ist er gezwungen, zur Befriedigung des Gläubigers das Landgut zu verkaufen, was dann in der Regel nur mit so großen Opfern zu bewerkstelligen ist, daß der Unternehmer als ruinirter Mann die Scholle verlassen muß. Sollte sich der Gläubiger aber auch durch die eindringlichsten Vorstellungen dazu bestimmen lassen, die Kündigung zurückzunehmen, so wird das in der Regel nur aus speculativen Gründen und mit der Bedingung höheren Zinsgenusses geschehen, wodurch der Realcredit theurer wird, als ihn die Landwirthschaft tragen kann. Auch schwebt der Unternehmer stets in Gefahr, daß die Capitalkündigung, durch die äußersten Opfer abgewehrt, von Neuem erfolgt und die kaum beseitigte Gefahr wieder heraufbeschwört.

Man müßte mit Blindheit geschlagen sein, wollte man nicht einräumen, daß dieser Zustand ein unleidlicher ist und wie ein schweres Verhängniß auf der Landwirthschaft lastet. Wie sollte es möglich sein, daß der Landwirth frohen Muthes im Vertrauen auf die Zukunft wirkt und schafft, wenn ihm der Augenblick bittere Sorge bereitet und das Damoklesschwert über seinem Haupte schwebt?

Die Hoffnung, daß es vielleicht gelingen würde, den geschilderten Uebelständen durch Hypothekenversicherungs-Anstalten abzuhelfen oder sie wenigstens zu lindern, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die Anstalten verfolgen den Zweck, gegen Entrichtung der bedungenen Prämie einerseits das Risiko der Sicherheit einer Hypothek zu tragen, andererseits dem Schuldner im Falle einer Kündigung der Darlehen anderweitig Capitalien zu beschaffen. Die für die Leistungen der Actiengesellschaften dieser Art zu zahlenden Beiträge vertheuern jedoch den landwirthschaftlichen Credit in einem Maße, daß die gebotene Hilfe ihn nicht minder wie das Uebel selbst drückt. „Darum kann, so urtheilt ein mit dem landwirthschaftlichen Creditwesen tief

Eingeweihter, „eine Hypothekenversicherung, welche zu dem Aufwande hoher Zinsen denjenigen der Prämie zufügt, dem Grundbesitz nicht nützlich werden; es schafft dieselbe oder erhält ungesunde Zustände".*

Zu den Mitteln, dem landwirthschaftlichen Gewerbsleben ein nicht minder sicheres Fundament zu verschaffen, wie sich dessen Handel und Industrie erfreuen, gehört in erster Reihe die Umwandlung des jetzt noch die ausgedehnteste Herrschaft behauptenden kündbaren Hypothekarcredits in einen die Interessen der Landwirthschaft wahrenden Immobiliarcredit.

Es könnte auf den ersten Augenblick scheinen, als ob es ein unlösbares Problem wäre, ein Creditsystem zu finden, das ebenso den Ansprüchen der Capitalbesitzer wie denen creditsuchender Landwirthe gerecht wird. Diese beanspruchen Unkündbarkeit des Realcredits, einen möglichst niedrigen, unveränderlichen Zinsfuß und die Möglichkeit, das Darlehn in kleinen Raten und im Laufe langer Zeiträume allmählig zu tilgen; jene dagegen sind, wenn sie sich auch der Sicherheit ihrer Capitalanlage wegen mit einem mäßigen Zinse einverstanden erklären möchten, nicht geneigt, durch Aufgeben ihres Kündigungsrechts sich die Verfügbarkeit über ihr Capital schmälern zu lassen. Auch paßt es ihnen wenig und verursacht ihnen nur Unbequemlichkeiten, in kleinen Theilzahlungen, deren Betrag sich schwer unterbringen läßt, das Capital vom Schuldner zurückzuempfangen.

Dem Genie eines Büring war es vorbehalten, den Weg zu finden, auf dem sich eine Versöhnung der Interessen beider Parteien und die Erfüllung ihrer soeben formulirten Forderungen einfach und geschickt bewerkstelligen ließ. Der große Gedanke Büring's zündete in kurzer Zeit. Mit Begeisterung

---

* Reuning, die Landwirthschaft in Sachsen. Festschrift. Dresden, 1865.

von Friedrich dem Großen aufgenommen, von Carmer in Schlesien weiter verfolgt und ins Leben eingeführt, ist er seit einem Jahrhundert die leitende Idee fast aller genossenschaftlichen Creditanstalten geworden.*

Zunächst galt es, zwischen die Interessenten d. h. die Capitalisten und Creditsuchenden, welche bisher unter sich und ohne Hilfe eines Dritten hypothekarische Creditgeschäfte abzuschließen vermochten, ein vereinbarendes Glied einzuschieben, einen Vermittler, der aus dieser Mittelstellung kein Geschäft zu machen beabsichtigte und als großer und sicherer Schuldner volle Creditwürdigkeit in Anspruch nehmen durfte. Dazu schien der Staat nicht geeignet, weil seine Sorge sich nicht auf ein Gewerbe, also hier die Landwirthschaft, erstrecken und ihm nicht zugemuthet werden durfte, den Credit des letzteren mehr zu begünstigen als den für Handel und Industrie. Auch würde die geschäftliche Schwerfälligkeit, welche unabwendbar staatlichen Verwaltungen anklebt, die Wirkung der zu schaffenden Zwischenstellung gefährdet haben. Ebenso wenig wie der Staat eignete sich dazu ein Geschäftsmann oder eine Zahl derselben. Sie würden die Form der Actiengesellschaft dazu gewählt und eine solche Vermittlerrolle nicht von der Hand gewiesen haben, wenn ihnen ein entsprechender Gewinn in Aussicht gestellt werden konnte. Der Vermittler aber mußte uneigennützig auf jeden geschäftlichen Vortheil Verzicht leisten, um den Credit den Nehmern desselben nicht zu vertheuern.

So blieb nur übrig, daß die betheiligten creditsuchenden Landwirthe selbst sich zu einer Association zusammenschlossen

---

* Ueber die Gründung und Entwickelung landwirthschaftlicher Pfandbriefinstitute vergl. Meitzen, a. a. O. III. S. 130; ferner v. Görtz: „Die schlesische Landschaft", in d. Festschrift f. d. XXVII. Vers. deutsch. Land- und Forstwirthe, S. 139.

und in dieser Vereinigung mittelst besoldeter Beamten die Vermittelung zwischen Gläubigern und Schuldnern übernahmen.

Es bildeten sich bezirksweise Genossenschaften — landschaftliche Creditanstalten, Pfandbriefinstitute, — deren Mitglieder mit ihrem Grundbesitz für die aus dem abzuschließenden Creditgeschäft sich ergebenden Verpflichtungen solidarisch verhaftet waren. Die an den incorporirten Landgütern bestellten Hypotheken wurden als Inhaberpapiere ausgefertigt, so daß sie ohne Cession als geldwerthe Waare aus einer Hand in die andere wandern konnten. Wie der Staat durch Ausprägung der Metalle den hergestellten Münzen ihren Werth garantirt, so gewährleisteten die gebildeten Creditgenossenschaften den Werth der ausgegebenen Pfandbriefe, welche das mobilisirte Grundcapital der verpfändeten Landgüter darstellten.

Die Kündbarkeit des Credits hätte unter solchen Umständen für die Gläubiger kaum einen Werth gehabt, da sie sich durch Veräußerung der Pfandbriefe in den Besitz des Capitals setzen konnten. Die Unkündbarkeit des Hypothekarcredits war damit ohne Beanstandung seitens der Gläubiger erreicht, während umgekehrt dem Schuldner das Recht der Kündigung des Darlehns und die Abzahlung desselben in baarem Gelde oder Pfandbriefen gewahrt wurde.

Es zeichnete die geschaffenen Creditanstalten ferner ein mäßiger und fester Zinsfuß aus. Auch gereichte ihnen zum Vorzuge, daß sie den Schuldnern die Verpflichtung auferlegten, durch Zahlung von Annuitäten, welche in Tilgungsbeträgen von etwa $1/2$ — 1 pCt. des aufgenommenen Darlehns bestanden, die contrahirte Schuld allmählig zu amortisiren. Indem man die aufgelaufenen Tilgungszahlungen (Amortisationszinsen) zur Einlösung von umlaufenden Pfandbriefen verwendete, stattete man das Pfand — die beliehenen Landgüter — mit einem höheren Grade der Sicherheit für den Gläubiger aus und verlieh

dadurch den Pfandbriefen einen günstigeren Cours. So war eine durch das Gesetz verständiger Oekonomie gebotene, planmäßige Tilgung der Schuld ohne zu große Belastung der Verpflichteten vorgesehen und dafür gesorgt, daß der dauernde Credit nicht zum ewigen werde.

Man sieht, wie durch die Principien, auf denen die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Creditinstitute beruht, die anscheinend sich widerstrebenden Interessen der Gläubiger und Schuldner mit einander in Einklang gebracht sind: jenen ist Unkündbarkeit des Capitals, mäßiger und unveränderlicher Zinsfuß und eine nicht drückende, allmählige Abtragung des Darlehns, diesen sicheres Unterpfand, pünktliche Zinsenzahlung und in dem Pfandbrief ein zu jeder Zeit leicht und kostenlos verwerthbares Schuldpapier gesichert.

Man hätte nun meinen sollen, daß durch Errichtung landschaftlicher Pfandbriefinstitute, die sich im Laufe der Zeit über ganz Deutschland verbreiteten und in allem Wesentlichen dem schöpferischen Gedanken ihrer Gründer treu blieben, eine neue Aera der Landwirthschaft anbrechen müsse. Und zu verkennnen ist in der That nicht, daß die Landschaften und ähnliche Creditinstitute unendlichen Segen gestiftet und wohl gezeigt haben, was auf genossenschaftlichem Wege auch in der Landwirthschaft den schwierigsten Aufgaben gegenüber geleistet werden kann. Es steht daher einem Manne wie v. Görtz, der sich um die Verwaltung und Fortentwickelung des ersten deutschen Pfandbriefinstituts unvergängliche Verdienste erworben hat, wohl an, wenn er im Rückblick auf die zu lösenden Aufgaben und die wirklichen Leistungen der Landschaft sich wie folgt ausspricht: „Vor fast einhundert Jahren, als noch der seitdem so mächtig entwickelte Associationstrieb in tiefem Schlummer lag, finden wir in der Landschaft und in ihrer Generalgarantie bereits eine ebenso großartige als überraschende Bethätigung desselben.

In einer Zeit, da bei strenger Scheidung des Real- und des Personal-Credits die Rechtsverfolgung an die langwierigen Formen des gemeinrechtlichen Prozesses gebunden war, finden wir hier eine Durchdringung des Realcredits mit dem Princip schleunigster und exactester Rechtsverfolgung mit fast wechselmäßiger Strenge. In einer Zeit, da die absolute Monarchie die Staaten und deren Gemeinwesen regierte und in der Regentenweisheit Friedrichs des Großen die höchsten Triumphe feierte, sehen wir mit Genehmigung und unter dem Beifall dieses Königs einen gesellschaftlichen Organismus mit frei gewählten Organen der Vertretung und der Verwaltung entstehen, welche ihre gesellschaftlichen Angelegenheiten selbständig betreiben. In der Zeit der drückendsten Creditlosigkeit und mannigfacher Zerrüttungen tritt ein Creditinstitut auf, welches durch die Solidität seiner Einrichtungen sofort das allgemeine Vertrauen zu gewinnen und durch Inanspruchnahme dieses Vertrauens für die von ihm auszugebenden Werthpapiere sich die Mittel zu verschaffen weiß, um der Creditnoth entgegenzutreten und zur Heilung der Wunden wirksam beizutragen, welche drei in der Provinz geführte Kriege dem Wohlstande derselben geschlagen haben. Wie viele damals neue Ideen, die alle plötzlich verkörpert erscheinen!"*

Ja es war mit der Gründung dieser Associationen der Schuldner ein großartiger Fortschritt angebahnt. Und doch läßt sich die oben schon hervorgehobene Thatsache nicht bestreiten, daß nur ein verschwindend kleiner Antheil des creditfähigen landwirthschaftlichen Grundcapitals von den genossenschaftlichen Pfandbriefinstituten erfaßt ist,** die große Masse der Credit-

---

* v. Görtz: Die Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft. Breslau, 1867.

** Reuning schätzt für das Königreich Sachsen den von Pfandbriefinstituten in Anspruch genommenen landwirthschaftlichen Immobiliarcredit auf 5 pCt. der gesammten Hypotheken.

nehmer dagegen nach wie vor unter dem Druck aller der Verhältnisse seufzt, welche durch Beleihung der Güter mittelst kündbarer Hypotheken hervorgerufen werden.

Forscht man nach den Gründen dieser auffallenden Erscheinung, so wird man finden, daß sie nicht in den Principien der genossenschaftlichen Pfandbriefinstitute zu suchen sind. Denn von keiner Seite wird bezweifelt, daß die Grundzüge dieser Creditanstalten auch heute noch unanfechtbar dastehen. Man kann daher nicht behaupten, daß sich dieselben überlebt hätten und die Neuzeit zweckentsprechendere Institutionen an ihre Stelle zu setzen wüßte. Aber ein Anderes ist's, was die Thatsache der geringen Creditnahme durch Vermittelung dieser Anstalten erklärt und sie verhindert, genügend weite Gebiete ihrer Wirksamkeit zu erschließen.

Wenn wir auch die Bemühungen einzelner Landschaften, sich mit den Forderungen der Neuzeit in Einklang zu setzen, gern anerkennen wollen, so ist doch nicht zu bestreiten, daß die Institution in ihrer Allgemeinheit einen schwerfälligen Zuschnitt, der an die Anschauungen und Gewohnheiten der Zopfzeit erinnert, nicht abzustreifen vermocht hat.. Viele ihrer Einrichtungen sind veraltet, ihre Taxprincipien bedürfen einer gründlichen Reform, die Verwaltung bewegt sich in zu schwerfälligen Formen, das Geschäftsverfahren bedarf der Vereinfachung. Alle diese und aus ihnen von selbst sich ergebenden weiteren Mängel mannigfaltiger Art ließen die landschaftlichen Creditinstitute nicht zur vollen Machtfülle gelangen.

Der Umschwung in dem der Landwirthschaft zugewendeten Hypothekarcredit vollzog sich nicht in dem Grade, wie das moderne Gewerbsleben es erheischte, und immer noch schaute der überwiegende Theil der Unternehmer nach einer durchgreifenderen Hilfe aus, als sie ihm von den Landschaften gewährt werden konnte.

Da waren es Vereine von Capitalisten, welche dem Landmanne ihre Vermittelung zur Beschaffung eines langen oder auch dauernden Hypothekarcredits antrugen. Es entstanden und entstehen Hypothekenbanken als Actienunternehmungen unter den verschiedensten Namen und Firmen. Die Garantie, welche die associirten Grundbesitzer in der solidarischen Haftbarkeit der incorporirten Landgüter gewähren, bieten die Capitalisten-Vereine in dem Actiencapital der Gesellschaften. Sie suchen durch Adoptirung der Grundsätze, denen die Form der Creditgewährung seitens der Landschaften angepaßt ist, sich für ihre Operationen Eingang zu verschaffen.

Ein größerer Erfolg würde ihnen dabei zur Seite stehen, wenn sie sich auf die Befriedigung des unkündbaren Hypothekencredits, wie ihn die Landwirthschaft braucht, beschränkten. Dabei lassen sich aber, da der Zins nicht erheblich höher sein darf, als die Bank selbst für die aufgenommenen Capitalien zu zahlen gezwungen ist, keine großen, gewinnbringenden Geschäfte machen, und das ist doch wieder der ausgesprochene Zweck der Banken. Um ihn zu erreichen, wird die Actienunternehmung einen höheren Preis des Credits in Anspruch nehmen und sich außerdem bemühen müssen, durch eigentliche Bankgeschäfte, wie sie den Handelsbanken eigen sind, den Actionären eine erkleckliche Dividende, den Beamten eine hohe Einnahme zu erwirthschaften. Bestrebungen dieser Art, von denen sich die auf hohen Gewinn speculirenden Creditbanken ihrer Tendenz gemäß gar nicht frei machen können, sind wenig dazu angethan, ihnen in landwirthschaftlichen Kreisen Vertrauen zu erwerben. Man läßt sie gelten, macht wohl als Nothbehelf von ihren Anerbietungen beschränkten Gebrauch, ist aber doch darüber im Reinen, daß sie für den landwirthschaftlichen Credit überhaupt und namentlich für eine zukünftige gedeihliche Umgestaltung desselben niemals eine Bedeutung erlangen werden.

Die Hoffnung, daß von dieser Seite und auf dem bezeichneten Wege der landwirthschaftliche Realcredit eine belangreiche Förderung erfahren werde, ist daher aufzugeben.

Es hat den Anschein, als ob es unter so bewandten Umständen kaum als Pessimismus ausgelegt werden könnte, wenn man die Ansicht verträte, daß dem landwirthschaftlichen Immobiliarcredit, wie beklagenswerth dessen gegenwärtige Lage auch sein möge, eine durchgreifende Abhilfe überhaupt nicht zu verschaffen sei. Die hohen Erwartungen, die man an die Gründung landschaftlicher Pfandbriefinstitute knüpfte, haben sich als trügerisch erwiesen, und die neuen Hypotheken- und Bodencredit-Actienbanken gewähren nicht den gewünschten Ersatz. Der Schluß: die Landwirthschaft befinde sich auf der alten Stelle, die Zukunft ihrer Creditverhältnisse sei nicht minder düster als deren Vergangenheit und Gegenwart, und ein Ausweg aus diesem Wirrsal trostloser Zustände sei nicht zu finden, hat den Schein der Berechtigung für sich.

Aber auch nur den Schein! Wir wollen nicht vergessen, daß sich die Absicht, der Landwirthschaft den Segen des Credits zu erschließen, 400 Jahre später Geltung zu verschaffen suchte, als die auf gleiche Ziele gerichteten Bemühungen des Handelsstandes.* Wenn uns daher die Fertigkeit der Credit-Institutionen, die dem Handel und der Industrie dienen, noch nicht zur Seite steht, so ließe sich dieses allein schon aus der Verschiedenheit der Zeitdauer des Kampfes für den Crediterwerb erklären. Dazu kommt nun noch die im Landwirthschaftsbetriebe begründete erheblich größere Schwierigkeit der Anbahnung und Herstellung eines befriedigenden Credits, eine Schwierig-

* F. Neumann, der landwirthschafliche Credit in Oesterreich. — Oesterreichische Revue, 1864, III. B., S. 115.

keit, an deren Beseitigung man erst mit der Umwandlung der Naturalwirthschaft in Geldwirthschaft und nach Zerschlagung der aus der Feudalzeit sich herschreibenden Fesseln durch eine freisinnige Agrargesetzgebung denken konnte.

Wir haben uns mit dem Gedanken zu befreunden, daß die Erfüllung der meisten auf den Genuß eines zweckdienlichen landwirthschaftlichen Realcredits gerichteten Wünsche und Forderungen erst durch ernste Arbeit, durch thatkräftiges Zusammenwirken für die Zukunft zu erreichen ist. Dabei werden die Anstrengungen von der Ueberzeugung getragen werden müssen, daß auf diesem Gebiete landwirthschaftlicher Interessen kein Heil abzusehen ist, es sei denn im Wege der Genossenschaft.

Die alten landschaftlichen Credit-Societäten enthalten in dem Wesen ihrer Einrichtungen so weise Fingerzeige, daß man nicht fehlgreifen kann, wenn man ihnen folgt und nur insofern das den betreffenden Instituten eigene Organisationswerk umgestaltet, als die Neuzeit mit ihrem Anspruch auf Befriedigung des Credits in allen Kreisen der Landwirthe, auf den Fortfall jeder Exclusivität ständischer Verbände, auf Einfachheit und Schnelligkeit des Geschäftsverfahrens es gebieterisch fordert. Aber lernen wir von jener Zeit, da die landschaftlichen Pfandbrief-Institute ins Leben traten und Leben schafften, auch in der Richtung, daß wir uns die Begeisterung ihrer Begründer, den hingebenden Eifer derselben für die Durch- und Einführung der neu zu bildenden Institutionen zum Muster nehmen. Wenn Gemeinsinn, guter Wille und Vertrauen auf eigene Kraft sich die Hand reichen, so kann es den neu zu schaffenden Realcredit-Associationen um so weniger fehlen, als die Staatsregierungen fortdauernd ihre Bereitwilligkeit bekunden, zum Zustandekommen heilsamer Creditgenossenschaften helfend und fördernd mitzuwirken. Was dieser großen, dankbaren Aufgabe gegenüber die Landwirthe zu thun haben, das führt ein gewiegter

Fachmann überzeugend folgendermaßen aus: „Die genossenschaftlichen Realcreditinstitute sind am besten lokaler Art, damit der Verwaltung die nöthige Kenntniß der Verhältnisse nicht abgehe. Die Behauptung, daß es ihnen an Geld fehlen würde, ist nur ein Vorwand für den Mangel an Energie; denn solche Pfandbriefe bei guter Verwaltung der Banken sind gerade so gut, wenn nicht besser als Prioritäten. Genossenschaftsbanken würden dem Publicum die Möglichkeit gewähren, Geld auf Hypotheken anzulegen, ohne daß man mit einem persönlichen Schuldner zu thun hat, und so, daß das Forderungsrecht in einem courshabenden Inhaberpapiere besteht; sie würden eben das Geld in die Landwirthschaft wieder hereinziehen, und der Cours der Pfandbriefe würde dem der besten Prioritäten nicht nachstehen, sowie erstere nur allgemein verbreitet und dadurch auch allgemein beliebt würden. Um die absolut nothwendigen Realcreditgenossenschaften zu schaffen, die bisher nur ganz spärlich existiren und zu deren Schaffung der Eifer seit der Aera der Actienhypothekenbanken erst recht erkaltet ist, ist es unentbehrlich, daß der Stand der Grundbesitzer das Bedürfniß erkenne und die Sache selbst in die Hand nehme. Die Gründung solcher Institute anzuregen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der landwirthschaftlichen Vereine, und die landwirthschaftliche Interessenvertretung würde sehr gut thun, sich auf innere Angelegenheit der Landwirthschaft zu werfen. Das Ideal wäre offenbar dies, daß jeder Regierungsbezirk ein solches Realcreditinstitut besäße."*

---

* Prof. Held in Bonn: „Landwirthschaft und Industrie." Landw. Jahrbücher von H. v. Nathusius und H. Thiel. Berlin, 1874. S. 385.

Die Ziele, welche man bei Gründung der Landschaften verfolgte und auch bei Neugestaltung der nach ihrem Muster ins Leben zu rufenden zahlreichen genossenschaftlichen Institute fest ins Auge zu fassen hat, laufen darauf hinaus

1. der drohenden Ueberschuldung des Grundbesitzes, der Ueberlastung des Immobiliarcredits vorzubeugen. Als Mittel zum Zweck dient die fest gezogene Beleihungsgrenze, damit eine Vermischung des Real- und Personalcredits vermieden werde; ferner die Verpflichtung zur Zahlung von jährlichen Schuldtilgungsbeiträgen, um durch Amortisation die Verewigung der Schuld und das Anwachsen derselben zu verhindern; —
2. die Höhe der Zinsen des in dem Grundcapital sicher gestellten Darlehns den Schwankungen der Conjuncturen des Landgüter- und Geldmarktes zu entziehen und so dem Preise des Immobiliarcredits möglichste Stabilität zu verleihen; —
3. durch den dauernden Pfandbriefcredit die Grundcapitalschuld gewissermaßen in eine unkündbare Rentenschuld umzuwandeln.

Daß die letztere dem Wesen der Landwirthschaft und des Immobiliarcredits mehr entspricht als die Capitalschuld, sobald letztere mit den Ansprüchen des kündbaren Hypothekencredits auftritt, dürfte aus den bisherigen Betrachtungen unwiderleglich hervorgehen.

Vereinzelt ist man auch in der Anerkennung dieses Rentenprincips schon weiter gegangen und hat ihm praktische Folge gegeben. So adoptirte es der Staat, als die moderne Gesellschaftsverfassung freies Grundeigenthum im freien Staate forderte und die Ablösung aller Arten von Grundlasten, Frohndiensten, Zehnten u. s. w. zur Nothwendigkeit machte. Die dazu erforderlichen Capitalien erhielten die Verpflichteten als

Darlehen, die sie durch Verpfändung der Grundstücke sicher zu stellen, durch Rentenzahlung zu verzinsen und im Verlaufe eines längeren Zeitraumes (41 — 56 Jahre) zu amortisiren hatten. In ähnlicher Weise wurde verfahren, als es sich darum handelte, Grundverbesserungen zu ermöglichen und durchzuführen, bei welchen die allgemeine Staatswohlfahrt ebenso lebhaft interessirt war als der Privatvortheil der Grundbesitzer (S. 173). Rentenbanken, Landes-Credit- und Tilgungskassen ordnen und verwalten die aus dieser Art von Creditgewährung erwachsenden umfassenden Geschäfte.*

Die Consequenzen des Rentenprincips gipfeln in den Vorschlägen, welche in neuerer Zeit Rodbertus zur Umgestaltung des landwirthschaftlichen Credits gemacht hat. Dieser ebenso geniale wie klare Kopf weist, nachdem er die traurige Lage der Landwirthschaft als Folge des herrschenden Immobiliarcredit-Systems in helles Licht gestellt hat, darauf hin, daß eine Besserung der Zustände nur zu erwarten sei, wenn man mit dem bisherigen Capitalisationsprincip vollständig breche und das Rentenprincip an seine Stelle setze.** Das letztere besteht darin, „daß der landwirthschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als Das behandelt wird, was er ist, als ein immerwährender Rentenfonds."

Legt man dieses Princip der Gestaltung des landwirthschaftlichen Credits zu Grunde, so würden nach Rodbertus u. A. folgende Grundsätze ins praktische Leben einzuführen sein:

---

* Vergl. Meitzen a. a. O. III, S. 119.

** Rodbertus — Jagetzow: Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. I. Band. Berlin, 1868; II. Band. Jena, 1869.

Die Abschätzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes geschieht nur nach Ertragswerth oder Rentengrundwerth, d. h. dem Rentenbetrage, den das Grundstück abwirft.

Der Rentengrundwerth ist in allen den Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäften der allein maßgebende Werth.

Miterben an einem Grundstück haben nur Anspruch auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Rentenantheil, auf eine immerwährende Rentenabfindung; dasselbe gilt für die Verkäufer eines Grundstücks bezüglich des rückständigen Theiles des Kaufpreises.

Darlehen auf Grundbesitz können nur in der Form des Rentenkaufs aufgenommen werden.

Alle den Grundbesitz aus Erbtheilungen, Verkäufen oder Capitalaufnahmen dinglich belastenden Obligationen sind selbstständige Rentenobligationen.

Die urkundliche Form für die den Grundbesitz dinglich belastende Obligation ist der Rentenbrief.

Es werden qualificirte oder Landrentenbriefe creirt. Solche Qualification erhalten diejenigen Rentenbriefe, die in der Inhaberform und unter solidarischer Verhaftung des Grundbesitzes des Landes ausgestellt sind.

In allen Verkäufen unter öffentlicher Autorität darf die Deckung des Kaufpreises nur entweder durch Uebernahme von Rentenschulden oder durch Rentenzahlung — mittelst Landrentenbriefen — erfolgen.

Um dem bezeichneten Theil der Rentenbriefe die Qualification von Landrentenbriefen zu verleihen, wird aus den verbundenen Grundbesitzern eine Behörde errichtet, welche die Grenze bestimmt, bis zu der Rentenbriefe dieser Qualification auf jedes Gut ausgefertigt werden dürfen; welche der Ausfertigung dieser Briefe vorsteht; die pünktliche Zahlung der Renten vermittelt; für die Förderung des Courses der Briefe thätig ist; den

Wirthschaftsbetrieb der Grundbesitzer überwacht, — kurz, anolog den heutigen Landschaftsbehörden, die ganze Competenz, die zur gedeihlichen Leitung eines solchen Landrentenbrief-Instituts erforderlich ist, ausübt.

Aus diesen Principalsätzen läßt sich die Tragweite der von Rodbertus empfohlenen Reform des landwirthschaftlichen Credits leicht ermessen. Die Durchführung der Vorschläge würde es nicht mehr mit einer Umgestaltung der bestehenden Creditformen und einer durch sie herbeigeführten Verbesserung derselben, sondern mit der Nothwendigkeit einer Umwälzung des gesammten landwirthschaftlichen Creditwesens zu thun haben. Gelänge der keck entworfene und bis auf alle Einzelheiten sorglich durchdachte Plan, so würde er, das scheint ausgemacht, in höherem Maße als irgend ein sich auf das Capitalisationsprincip stützendes Creditsystem dem Grundbesitz Hilfe gewähren. Aber es ist fast zu besorgen, daß in absehbarer Zeit die Landwirthschaft sich der neuen Aera, die mit der rückhaltlosen Annahme des Rentenprincips in Aussicht stände, nicht zu erfreuen haben wird.

Ist es auch keinem der zahlreichen Gegner Rodbertus' gelungen, ihm wesentliche Irrthümer in seiner Auseinandersetzung der Vorschläge zur Sicherung eines befriedigenden Immobiliarcredits nachzuweisen, so halten doch selbst seine Anhänger, wie lebhaft sie sich für die neuen Ideen auch erwärmen mögen, mit der Ansicht nicht zurück, daß die praktische Durchführung des Rentenprincips als Grundlage für den landwirthschaftlichen Credit aussichtslos sei. Ob sein Schöpfer auch mit der antiken Ueberzeugungstreue und Consequenz eines Cato warnt und räth, unser modernes Zeitalter widerstrebt der ihm fremdartigen Theorie. Die Anschauungen des Volkes sind mit dem Capitalisationsprincip so eng verknüpft, daß weder Gläubiger noch Schuldner bereit sein würden, den auf der neuen

Grundlage geschaffenen Institutionen vertrauensvoll entgegenzukommen. Auch die Gesetzgeber werden sich nicht finden lassen, die geneigt wären, dem Reformwerke Rechtsschutz zu verleihen; noch weniger aber ist zu erwarten, daß — wie Rodbertus es als Eventualität ernster Erwägung werth erachtet — der Staat dictatorisch erklärte: so und nicht anders soll es sein! Die Entwickelung unserer modernen Culturstaaten schließt glücklicherweise das Verpflichtende eines solchen Machtspruches und die Beglückung wider Willen aus.

„Ein Stück socialer Reform", so meint Rodbertus selbst, würde die Realisirung seiner Vorschläge bedeuten; er will es in dem Sinne verstanden wissen, daß die Grundbesitzer durch Selbstverwaltung ihres Credits zur größeren Selbständigkeit und mit ihr wieder zu der ihnen gebührenden socialen Machtstellung gelangen sollen. Jeder Verständige wird diesen Wunsch theilen; wer sollte es nicht auch freudig begrüßen, wenn ein edles Selbstgefühl, aus wahrer Bildung entsprungen, die Brust eines Jeden erfüllt, der den hohen Beruf empfing, als Grundbesitzer der Gesellschaft zu dienen? Aber dazu bedarf es nicht der Selbstverwaltung seines Credits nach einem bestimmten System, und denselben Erfolg könnten gewiß auch creditgenossenschaftliche Verbände zum Zweck der Verallgemeinerung und Ausbildung des unkündbaren Hypothekarcredits haben.

Daß die Landwirthschaft unserer Tage weit und breit unter dem Druck eines Nothstandes, der im Creditwesen wurzelt, zu leiden hat, wird von keinem Eingeweihten bestritten.

Will man hier Abhilfe schaffen, so wird vor Allem erst der Grund des Uebels festzustellen sein. Wir haben gesehen und es muß hier von Neuem hervorgehoben werden, daß die

Creditnoth nicht auf einem Mangel an Credit überhaupt beruht, daß sie vielmehr in der Unzulänglichkeit eines zweckmäßigen, der gewerblichen Besonderheit der Landwirthschaft entsprechenden Credits zu suchen ist; daß sie sich ferner häufig in einer Ueberlastung des Grundbesitzes mit kurzfristigem Credit äußert, wodurch der Bewirthschaftung der Landgüter die zum Gedeihen der Unternehmung nothwendige Sicherheit geraubt wird.

Bei Erwägung der Mittel, in dieser und jener Richtung erfreulichere Zustände anzubahnen, wird man nothwendig die Frage zur Erledigung bringen müssen, ob die Landwirthschaft an und für sich und vermöge ihrer ökonomischen Eigenthümlichkeit die Creditnoth als unvermeidliche Last zu tragen hat; ob ferner, wenn diese Frage zu verneinen ist, die Landwirthe selbst und in welchem Grade den herrschenden und von Allen beklagten Nothstand verschuldet haben?

Selbst der strengste Kritiker wird, welche Mängel er auch der heutigen Landwirthschaft vorwerfen mag, einzuräumen nicht Anstand nehmen, daß der Fleiß im Anbau des Bodens gegen früher wenigstens keine Veränderung erfahren hat, erhöhtes Interesse und größere Erfolge aber auf dem Gebiete der Thierzucht anzuerkennen sind; daß ferner die Melioration der Grundstücke erfreuliche Fortschritte gemacht und die Intelligenz der Landwirthe es verstanden hat, die Landgüter im Großen und Ganzen auf eine erheblich höhere Culturstufe, als sie zu Anfange dieses Jahrhunderts angetroffen wurde, zu heben. Kann solche Thatsache nicht bestritten, ja muß eingeräumt werden, daß im Allgemeinen diese Entwickelung ihren ruhigen Fortgang hat, so geht daraus wohl unwiderleglich hervor, daß die Creditwürdigkeit der Landwirthschaft eine größere geworden ist. Auch hieße es, den Capitalisten Unrecht thun, wollte man annehmen, daß die hervorgehobenen Momente von ihnen nicht genügende Beachtung fänden und ein unberechtigtes

Vorurtheil sie abhielte, der jetzt besser als früher fundirten Landwirthschaft Capital anzuvertrauen.

Bei dieser Sachlage darf mit dem Bekenntniß nicht zurückgehalten werden, daß die Hauptschuld an der herrschenden Creditnoth die Landwirthe selbst tragen, es daher auch in ihrer Hand liegt, durch Beseitigung der veranlassenden Ursachen dem Nothstande für die Zukunft zu steuern.

Zunächst muß daran erinnert werden, daß die Preise der Landgüter in den letzten Decennien zu einer schwindelnden, mit den Reinerträgen des Grund und Bodens außer allem Verhältniß stehenden Höhe heraufgeschraubt worden waren. Wir befinden uns jetzt in den Nachwehen einer Crisis, die zwar einen weniger stürmischen Verlauf nahm als diejenige, welche vor kurzer Zeit die Börse erschütterte, aber in ihren Folgen nicht weniger einschneidend gewirkt hat.

Ein großer Theil der Besitzer hat, wie er zu seinem Schaden wahrnehmen muß, zu theuer und mit nicht ausreichenden Mitteln Landgüter erworben. Auch der ausgebildetste Credit wird hier keine Abhilfe gewähren. Die durch Ueberspeculation im Landgüterkauf geschlagenen Wunden kann nur die Zeit heilen.

Die Sucht, ein möglichst großes Gut zu erwerben, um entweder als Großgrundbesitzer sich des vermeinten höheren gesellschaftlichen Ansehens zu erfreuen oder bei günstiger Conjunctur und beim Steigen der Güterpreise ein vortheilhaftes Geldgeschäft zu machen, hat nicht Wenige bewogen, sich auf Unternehmungen einzulassen, denen ihre Capitalkräfte nicht im Entferntesten gewachsen waren. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Kaufgeldes ward baar gezahlt, der Rest als kündbare Hypothek auf das Gut eingetragen. So verfehlte Speculationen, die zum Nachtheil für die Landwirthschaft dann und wann wie das Hazardspiel glücken und von Neuem Leichtsinnige heranziehen, machen aus dem Grundbesitzer den sorgen-

vollen Verwalter der Capitalien Anderer, wenn nicht der Bankerott dem Drama ein frühes Ende bereitet. Derartigen unsoliden Unternehmungen kann kein solider Credit helfen.

Mit größerer Theilnahme verfolgen wir das oft nicht minder traurige Loos eines solchen Landwirths, der aus der Zahl der Erbberechtigten als Eigenthümer das Landgut mit der Verpflichtung übernimmt, die Miterben abzufinden. Die Auszahlung der Erbtheile ist ihm bei sonstiger Mittellosigkeit unmöglich, es wird daher häufig eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Capitalien der Miterben durch Bestellung von kündbaren Hypotheken an dem verpfändeten Gute sicher gestellt werden. Findet unter solchen Umständen nicht eine sehr wesentliche Begünstigung des gutsübernehmenden Miterben statt, so gestaltet sich sein Loos gewöhnlich nicht günstiger als das vorhin geschilderte: ein mit unzureichenden Mitteln wirthschaftender Landwirth seufzt dann unter der Sorgenlast, die ihm aus tiefer Verschuldung mit kündbaren Hypotheken erwachsen ist. Wir werden der Liebe des Gutsherrn zu der angestammten Flur, dem Erbe seiner Väter, unser Mitgefühl nicht versagen; aber der Zweifel ist wohl berechtigt, ob nicht der Sache und den Personen besser damit gedient worden wäre, wenn man mit Beiseitesetzung gemüthlicher Motive andere Dispositionen über das Besitzthum getroffen hätte. Ein mit hinreichendem Capital ausgerüsteter fremder Unternehmer waltete dann wohl über das Landgut, das jetzt dem Verfall entgegengeht oder wenigstens nicht emporkommen kann. Und der in ungünstigen Jahren oder bei auch nur geringer Preissteigerung des kündbaren Hypothekencredits vom Bankerott bedrohte Erbe hätte sich bei der Wahl eines bescheideneren, dem ihm zugefallenen Capital entsprechenden Unternehmens eine behagliche Existenz zu gründen vermocht.

Wir haben im Verlaufe unserer Betrachtungen über den

landwirthschaftlichen Credit kennen gelernt, welche Macht uns zu Gebote steht, um den jetzt sterilen Boden dieses Gebietes erfolgreich anzubauen: die Genossenschaft. Wir haben gesehen, was sich durch sie erreichen läßt, mußten aber auch wahrnehmen, daß erst die Zukunft unsere Hoffnungen, durch sie und mittelst der auf dem Genossenschaftsprincip beruhenden Creditinstitute einem gesunden Credit belangreiche Stützen verliehen zu sehen, erfüllen soll. Die Gegenwart hat von dem bekannten, bewährt gefundenen und so nahe liegenden Mittel genossenschaftlicher Vereinigung zum Zweck der Hebung des landwirthschaftlichen Credits einen viel zu beschränkten Gebrauch gemacht. Findet diese Thatsache, so müssen wir fragen, nicht ihre Erklärung in einem Mangel an Rührigkeit im Kreise der Landwirthe, an Entschlossenheit und Energie in Verfolgung praktischer Ziele, sobald diese nicht eine unmittelbare Wirkung auf den Wirthschaftsbetrieb auszuüben versprechen? Man möchte geneigt sein, die Frage im Hinblick darauf zu bejahen, daß sich noch viele Landwirthe namentlich im Stande mittlerer und kleiner Grundbesitzer finden, die darüber nicht hinlänglich unterrichtet sind, welcher Creditanstalten die Landwirthschaft sich jetzt schon erfreut, ob und inwieweit die eine oder die andere ihnen nützen kann. Hier gilt es, aufzuklären, anzuregen, fortzureißen, damit ein reger, frischer Geist die Interessenten durchwehe. Hic Rhodus, hic salta! möchten wir der landwirthschaftlichen Interessenvertretung zurufen.

VI.

Das Landgut und die landwirthschaftliche Unternehmung.

Unter einem Landgute oder einem „Gute", wie man sich wohl auch der Kürze wegen auszudrücken pflegt, verstehen wir einen auf der Basis der Landwirthschaft ruhenden Organismus, der die Thätigkeit seines Leiters, sei er Besitzer oder Pächter, ausschließlich oder doch vorzugsweise in Anspruch nimmt und dem Unternehmer die Mittel zu seinem standesgemäßen Lebensunterhalt und dem seiner Familie zu gewähren vermag. Nicht der Umfang landwirthschaftlich benutzter Grundstücke macht sie zum Landgute, sondern die Einheitlichkeit und Selbständigkeit der auf die Bewirthschaftung des Grund und Bodens gerichteten Unternehmung.

Auf der Vortheilhaftigkeit oder Nothwendigkeit des Eingreifens thierischer Arbeitskräfte in den technischen Betrieb beruht die Spannfähigkeit einer Gutswirthschaft. Die Gespannhaltung gehört zwar gewöhnlich zu den Merkmalen des Landgutes, sein Begriff wird durch den der Spannfähigkeit aber nicht erschöpft. Für die Bewirthschaftung landwirthschaftlich zu benutzender Grundstücke kann die Haltung eines Gespannes vortheilhaft sein, obgleich ihnen das Kriterium des Landgutes abgeht, während umgekehrt eine Unternehmung, deren Charakter die bewirthschafteten Grundstücke zu einem Landgute stempelt, durch ausgedehnte und glücklich betriebene Spatencultur auf das Heranziehen thierischer Arbeitskräfte ausnahmsweise wohl zu verzichten im Stande ist.

Gewöhnlich unterscheidet man zwischen großen, mittleren und kleinen Landgütern zur Kennzeichnung ihres Betriebsumfanges. Es hat diese Bezeichnung stets nur einen relativen Werth und muß landschaftlich gedeutet werden. In Gegenden und Ländern, wo in der Regel bedeutende Flächen durch einen einheitlichen Grundbesitz zusammengeschlossen sind, wird man vielleicht ein Landgut zu den kleinen zählen, das in anderen Gebieten, wo der räumlichen Ausdehnung der Gutskörper durchweg enge Schranken gezogen sind, schon groß genannt werden würde. Wollte man versuchen, die Ausdrücke groß, mittel und klein für deutsche Gutswirthschaften annähernd zu bestimmen, so würde man etwa zu folgenden Zahlen gelangen:*

	Norddeutschland.	Mitteldeutschland.	Süddeutschland.
Großes Landgut	über 1000 $\frac{\text{Ha.}}{4}$	über 500 $\frac{\text{Ha.}}{4}$	über 250 $\frac{\text{Ha.}}{4}$
Mittleres „	200—1000 „	100—500 „	30—250 „
Kleines „	30—200 „	20—100 „	10—30 „

Uebrigens sind die gebräuchlichen Größen-Bezeichnungen so deutungsfähig und wandelbar, daß sie zur Begrenzung von Landgüter-Kategorien nur sehr bedingt anwendbar erscheinen.

---

* Das Wirrsal der Feldmaße, deren es in Deutschland seiner früheren Zerrissenheit entsprechend bis vor kurzem wohl einige Dutzend gab, ist durch die Einführung des metrischen Maßes gelöst worden. Man rechnet nicht mehr nach Acker, Morgen, Tagwerk u. s. w., sondern nach Hektaren. Daß in dieser Beseitigung particularer Besonderheiten ein großer Fortschritt ruht, wird Niemand leugnen wollen Aber man wird auch nicht bestreiten, daß es ein Anderes ist, mit einer Größe schematisch rechnen und mit ihr denken. Es drängt sich der schwerwiegende Zweifel auf, ob das Hektar sich begrifflich so einbürgern wird, daß es zu lebendiger Anschauung kommen und dem deutschen Volke geläufig genug werden wird, um mit diesem Flächenmaß in seinen Beziehungen zur Wirthschaft geistig zu operiren. Unseres Erachtens ist das Hektar für diesen hochwichtigen Zweck viel zu groß, es bleiben uns daher alle Zahlen, zu denen man gelangt, wenn wirthschaftliche Combinationen auf das Hektar zurückgeführt werden, begrifflich fremd. Daß eine zu große Flächenmaß-

Die wirthschaftliche Bedeutung oder Größe der **Unternehmung** hängt weniger von dem Flächenumfange des bewirthschafteten Bodens, als von der Intensität des Betriebes ab. Es ließe sich daher der Maßstab für die Beurtheilung der Größe von Landgütern bestimmter Gegenden wohl in dem ihrer Bewirthschaftung eigenen Aufwande an Arbeit und Capital finden. Der Sprachgebrauch hält aber mehr an der räumlichen Ausdehnung des Landgutes fest und versetzt z. B. ein kleines Gut deshalb nicht in die Kategorie der großen, weil es mit einem ungewöhnlichen Aufwande von Arbeit und Capital bewirthschaftet wird. Auch sachlich läßt sich gegen den Sprachgebrauch nichts Wesentliches einwenden, denn die Fläche ist etwas Gegebenes, Festes, die Intensität des Betriebes dagegen den mannigfaltigsten Schwankungen und Veränderungen unterworfen.

In allen Culturländern treten landwirthschaftlich benutzte Grundstücke auf, die nach unserer Begriffsdefinition ein Landgut

---

Einheit dem landwirthschaftlich speculativen Denken unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen muß, kann man sich leicht vergegenwärtigen, wenn man z. B. versuchen wollte, 1 □Meile als Flächeneinheit für landwirthschaftliche Vorstellungen und Berechnungen zu wählen. Die Unfaßbarkeit einer übergroßen Fläche in ihren Beziehungen zur Wirthschaft, ihren Verhältnissen zur Arbeit und zum Capital läßt es durchaus unpraktisch erscheinen, dem ökonomischen Feldmaß einen Umfang einzuräumen, der Anschauungen, Schätzungen, das Finden und Einprägen von Verhältnißzahlen erschwert. — Um den hervorgehobenen Unzuträglichkeiten zu begegnen und ein leichteres Verständniß der sich auf Flächenmaße beziehenden Angaben zu vermitteln, wird sich der Verfasser als Feldmaß-Einheit stets der Fläche von 25 Ar = $1/4$ Hektar bedienen und sie **Neumorgen** nennen. Es stimmt dieselbe ziemlich genau mit dem preußischen „Morgen" überein und entfernt sich entweder gar nicht (Nassau, Braunschweig, Hessen, Oldenburg) oder doch nicht weit von den Feldmaßen, welche früher in einem großen Theile von Deutschland gleichfalls unter der Bezeichnung „Morgen" landüblich waren. Im Folgenden ist dafür das Zeichen $\frac{\text{Ha.}}{4}$ ($1/4$ Hektar) gewählt.

nicht ausmachen oder eine selbständige Unternehmung nicht begründen. Unter diesen Landbesitzungen (wie man diejenigen Grundstücke benennen mag, denen die Landgut-Qualität abgeht) finden sich ausnahmsweise umfangreiche Ländereien, die dem Eigenthümer eine bedeutende Rente abwerfen, ohne daß er sich eines gegliederten Wirthschaftsapparates zur Erzielung derselben bedienen dürfte. Dazu verhilft bald die Verpachtung der Grundstücke an benachbarte Besitzer oder an „kleine Leute", bald die directe Veräußerung der Bodenproducte (Gras, Heu, Rohr u. s. w.), dann wieder die Gestattung des Viehauftriebes gegen Entrichtung eines Weidegeldes oder eine ähnliche Veranstaltung zur Nutzbarmachung des Bodens.

In der Regel bestehen jedoch die Landbesitzungen aus kleinen Parzellen, welche sich an eine Wirthschaft anlehnen oder sie unterstützen, deren Fundament nicht ausschließlich der Betrieb der Landwirthschaft ist. Hier gewähren diese „ländlichen Nahrungen" dem Unternehmer (Büdner, Kossäthen, Colonisten, Gärtner) den überwiegenden Theil seines Einkommens, so daß er nur vorübergehend oder nebenbei einem anderweitigen Verdienste nachzugehen gezwungen ist, dort wieder tragen die Reinerträge der kleinen Landbesitzung nur in beschränktem Maße zu dem erforderlichen Einkommen des ländlichen Handwerker-, Häusler- und Arbeiterstandes bei.

Wir haben an einer andern Stelle (S. 41) gesehen, von welcher hohen nationalökonomischen Bedeutung es ist, daß im Einklange mit den wirthschaftlichen Zuständen und bereiten Capitalkräften des Volkes Landgüter und Landbesitzungen der verschiedensten Größe vorhanden sind. Es ist beklagenswerth, wenn die Gelegenheit fehlt, den vorliegenden oder sich herausbildenden Bedürfnissen kleiner Unternehmer volle Befriedigung zu verschaffen. Möchte in nicht zu ferner Zukunft der Zeitpunkt kommen, wo der überwiegende Theil unserer ländlichen

Bevölkerung, auch derjenigen, die sich jetzt ohne jeglichen Landbesitz in der Arbeitermasse bewegt, des Segens eines Stückes Land, und sei die Scholle noch so klein, theilhaftig werden kann. Der Staat, die Gesellschaft und der Landbau würden sich wohl dabei befinden, denn auch der bescheidenste Grundbesitz macht den Landbewohner zuverlässiger, tüchtiger, vorsorglicher und entrückt ihn der sonst drohenden Gefahr, in Zeiten eintretender Arbeitsstockung der bittersten Noth preisgegeben zu sein.*)

Mit einem Heere brot- und besitzloser Arbeiter ist der Landwirthschaft schlecht gedient, denn nur zu häufig wird der Fall eintreten, daß man sie „um Gottes willen" beschäftigen muß. Diese künstliche, indirecte Vermehrung des Productions-Aufwandes fällt fort, wenn der überwiegende Theil der ländlichen Handarbeiter aus der Zahl freier Häusler und Stellenbesitzer hervorgeht. Ihnen kommt zu Statten, daß die Neben- und Füllarbeit derjenigen Familienmitglieder, welche sich nicht weit vom Hause zu entfernen und dem auswärtigen Arbeitsverdienste nicht nachzugehen vermögen, auf der Flur der Landbesitzung die lohnendste und angemessenste Verwendung findet.

Die Behauptung, daß die Reinerträge des kleinen und kleinsten Grundbesitzes sich mit denen der Landgüter nicht messen können, die Begünstigung der Vermehrung jenes Besitzstandes daher mit den allgemeinen Wirthschaftsinteressen nicht in Uebereinstimmung zu bringen sei, ist nicht begründet. Wäre dem so, dann müßte der Wohlstand einer Landschaft und die Culturstufe ihres Ackerbaues mit dem Zurücktreten kleiner Landbesitzungen zunehmen, mit der Vermehrung der letzteren dagegen Armuth der Bevölkerung und Verfall der Agricultur

*) „'t liggt deip in de minschliche Natur, dat Einer en noch so lüttes Stück von uns' Jrd sin eigen nennen will, un 't sünd nich de legsten Minschen, de dornach trachten." (Fritz Reuter: Ut mine Stromtid).

Platz greifen. Thatsachen beweisen das Gegentheil und reden der Vermehrung des kleinen Grundbesitzes das Wort.*)

Die Besitzer von Landgütern sind vielleicht von dem Vorwurf nicht ganz frei zu sprechen, daß sie bisher den günstigen Einfluß, den der kleine Grundbesitz neben dem Bestande der Landgüter auf den Wohlstand und die Moral der ländlichen Bevölkerung unfehlbar ausübt, nicht genügend gewürdigt haben. Mit einiger Mißachtung, der sich da und dort wohl auch Scheelsucht zugesellte, sah man auf die „Zwergwirthschaft" herab, in vielen Fällen gern geneigt oder auch lüstern darauf bedacht, sie aufzusaugen und das Landgut dadurch abzurunden. Selbst die Staatsregierungen waren wenig geneigt, durch fördernde Maßregeln der Ansiedelung bescheidener Unternehmer und der Vermehrung kleiner Besitzungen Vorschub zu leisten.**) Die Stimmen aus England, welche sich als Ausfluß der mehr und mehr zur

---

*) Die Zahl der kleinen Besitzungen innerhalb der verschiedenen Provinzen des preußischen Staates giebt z. B. einen ziemlich genauen Maßstab für deren landwirthschaftliche Culturstufe. So finden wir in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen, welche in der Bodencultur am wenigsten vorgeschritten sind, nur 67—76 kleine Landbesitzungen unter 30 Neumorgen und 114—154 mit Landwirthschaft beschäftigte Grundeigenthümer auf der □Meile, während auf derselben Fläche in Westfalen 383, in Rheinland 488 Grundeigenthümer wirthschaften und 406 resp. 1123 kleine Landbesitzungen auftreten. Um wie viel die letztgenannten Provinzen bezüglich der landwirthschaftlichen Cultur die ersteren überragen, ist bekannt. — Vergl. Meitzen a. a. O. I, S. 519.

**) Darin ist wenigstens zum Theil die Erklärung der Thatsache zu suchen, daß der Kleinbesitz in Preußen eine Ausdehnung, die seiner volkswirthschaftlichen Bedeutung entspricht, bisher nicht hat gewinnen können. Von je 1000 Morgen der Gesammtfläche der östlichen Provinzen und Westfalens (95,181,893 Morgen) befanden sich im Jahre 1859 durchschnittlich 597 Morgen in einer Hand, 352 Morgen waren unter spannfähige Bauernwirthschaften vertheilt und nur 51 Morgen fielen nicht spannfähigen Eigenthümern, also dem Kleinbesitz zu. Dieses Verhältniß hat bis heute wenig Veränderungen erfahren. Im Verlaufe von mehr als 40 Jahren, während

Herrschaft gelangenden Manchester-Schule dahin vernehmen ließen, daß ein besitzloser Landbewohner als Lieferant der Arbeitswaare dem Staate und der Gesellschaft mehr werth sei und bessere Dienste leiste als ein landhungriger Büdner, fanden williges Ohr. Die Neuzeit hat uns von dieser krankhaften, überbildeten Anschauung geheilt und die Ueberzeugung der meisten deutschen Nationalökonomen zu Ehren gebracht, daß in der glücklichen Verbindung von großen, mittleren und kleinen Landgütern, in dem Nebeneinander derselben mit vielen kleinen Landbesitzungen und in der gegenseitigen Beeinflussung aller dieser verschiedenen Arten des Grundeigenthums nicht nur die Staatswohlfahrt überhaupt, sondern insbesondere auch das Gedeihen der ländlichen Bevölkerung und damit verbunden ein steter Fortschritt in der Bodenkultur zu suchen sei. „Es sprießt der Stamm der Riesen aus Bauernmark hervor" (Chamisso). Es wird die Zeit kommen, wo selbst England seine bisherigen Vorurtheile über die zweckmäßigste Vertheilung des Grundeigenthums fallen läßt und zu der Einsicht gelangt, daß der jetzige agrarpolitische Zustand des Landes, der die Machtstellung des Grundbesitzes den wenigen Tausenden überliefert, welche den weitaus überwiegenden Theil des Bodens Großbritanniens ihr eigen nennen, von Jahr zu Jahr unhaltbarer wird.*) Deutschland wird von den Umwandlungen, welche sich dort voraussichtlich vollziehen werden, unberührt bleiben; es hat weise den kleinen Grundbesitz conservirt, und die Staatsregierungen sind jetzt in richtiger Würdigung des im Bodeneigenthum ruhenden social-conservativen Schwerpunktes eher geneigt, die Zahl

welcher sich die Bevölkerung beinahe verdoppelt hat, gewann der Kleinbesitz noch nicht ganz ein halbes Procent (0,48) von der Fläche, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen einnahmen. — S. Meitzen I. S. 509.

*) Ungefähr die Hälfte des Grund und Bodens in England und Schottland befindet sich im Besitz von 162 Landlords.

der Besitzenden zu vermehren als durch Begünstigung der Bildung von „Herrschaften" (Latifundien) die Macht des Großgrundbesitzes nach englischem Muster zu erweitern.*)

Der nächste Schritt auf dieser Bahn wird dahin führen, ein Institut in Deutschland wieder zu beseitigen, das weder in politischer noch wirthschaftlicher Beziehung mit den Ansprüchen eines hochentwickelten Culturstaates im Einklang steht: das Familienfideicommiß. Was man auch gegen die freie Verfügung über das Grundeigenthum und gegen die Mobilisirung des Bodens sagen mag, es läßt sich, wenn man das Für und Wider vorurtheilsfrei und mit gerechtem Sinne gegen einander abwägt, nicht bestreiten, daß sie überwiegend wohlthätig wirken. Einrichtungen und Gesetze werden daher, wenn sie gegen dieses Princip verstoßen, meist als culturschädlich zu erachten sein.

Andere Zeiten, andere Bedürfnisse. Auch das Institut, welches in Abweichung von der gemeinrechtlichen Erbfolge das Landgut einem bestimmten Geschlecht bis zum Erlöschen seines Stammes und Namens zu erhalten die Bestimmung empfing, das Familienfideicommiß, es hat heute seine Berechtigung eingebüßt. Die ihm eigene Auflehnung gegen das Princip der Theilbarkeit des Grund und Bodens, die Unmöglichkeit der Veräußerung des Landgutes oder eines Theiles desselben, das Verbot der Verschuldung seiner Substanz erscheinen uns fremdartig, unheimlich und widersinnig. Wenn wir auch anerkennen, daß der Wirthschaft des Mittelalters durch Befestigung der Leistungsfähigkeit angesehener Familien, deren Namen, Einfluß und Glanz mit einem umfassenden Grundbesitz eng verbunden waren, aus dem Institute politische und wirthschaftliche Vortheile erwuchsen, heute muthet es uns fast an wie veraltetes

*) Vergl. v. Scheel: Das Recht und die Pflichten des ländlichen Grundeigenthums (Landw. Jahrbücher 1874, S. 463) — Roscher: Der

Rüstzeug, auf das man mit Pietät schauen mag, dessen angemessener Platz jedoch die Raritätenkammer ist. Das Familienfideicommiß schädigt Volks- und Landwirthschaft, indem es „das Eigenthum aus der großen Fluth der Capitalien und Menschenkraft isolirt“ und sich als unzeitgemäße, unbehagliche Fessel des Bodenverkehrs darstellt. Man kann nicht umhin, den Worten beizustimmen, die Gustav Freytag*) dem nüchtern und klar urtheilenden Kaufmann in den Mund legt: „Wer von Haus aus den Anspruch an das Leben macht, zu genießen und seiner Vorfahren wegen eine bevorzugte Stelle einzunehmen, der wird sehr häufig nicht die volle Kraft behalten, sich eine solche Stellung zu verdienen. Sehr viele unserer alten angesessenen Familien sind dem Untergange verfallen, und es wird kein Unglück für den Staat sein, wenn sie untergehen. Ihre Familienerinnerungen machen sie hochmüthig ohne Berechtigung, beschränken ihren Gesichtskreis, verwirren ihr Urtheil. Wohl muß jeder vernünftige Mann wünschen, daß der adelige Schacher mit Grundbesitz in unserm Lande aufhört, Jedermann wird es vortheilhaft halten, wenn die Cultur desselben Bodens vom Vater auf den Sohn übergeht, weil so die Kräfte des Ackers am ersten liebevoll und planmäßig gesteigert werden. Wir schätzen ein Möbel, was unsere Vorfahren benutzt haben. So ist es auch natürlich, wenn im Gemüth des Landwirths der Wunsch entsteht, das Stück Natur, welches ihn umgiebt, die Quelle seiner Kraft und seines Wohlstandes, den Menschen zu erhalten, welche ihm die liebsten sind. Aber dafür

---

neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Werthe des Bauernstandes (Mittheil. des landw. Instituts der Universität Leipzig 1875. I. Heft). — v. Miaskowski: Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1873, S. 129).

*) Soll und Haben, V. Aufl. II., S. 234.

giebt es nur ein Mittel, und dies Mitel heißt, sein Leben tüchtig machen zur Behauptung und zur Vermehrung des Erbes.*) Wo die Kraft aufhört in der Familie oder im Einzelnen, da soll auch das Vermögen aufhören, das Geld soll frei dahin rollen in andere Hände, und die Pflugschaar soll übergehen in eine andere Hand, welche sie besser zu führen weiß. Und die Familie, welche im Genusse erschlafft, soll wieder heruntersinken auf den Grund des Volkslebens, um frisch aufsteigender Kraft Raum zu machen. Jeden, der auf Kosten der freien Bewegung Anderer für sich und seine Nachkommen ein ewiges Privilegium sucht, betrachte ich als einen Gegner der gesunden Entwickelung unseres Staates."

Was der Großgrundbesitzer, wenn er mit umfassenden Capitalien, Intelligenz und gemeinnützigem Sinn die Unternehmung leitet, für die Landwirthschaft und deren Fortentwickelung zu wirken vermag, wie erheblich sein Einfluß auf weitere Kreise in dieser Richtung sein kann, das wird jeder Verständige willig anerkennen. Aber daß es, um diesen Stand tüchtiger, hochherziger und politisch besonnener Landwirthe zu conserviren, der Fortdauer des Instituts der Familienfideicommisse bedürfte, muß bestritten werden. Ein Blick in die Kreise der Großgrundbesitzer lehrt, daß der Erbherr für das Gemeinwohl nicht mehr leistet als der Gutsherr auf seinem durch ein Fideicommiß nicht gebundenen Grund und Boden. Und fragt man, wo ohne das letztere eine Gewähr dafür zu finden sei, daß die großen Allodialgüter nicht allmählig zerbröckeln, sich in mittlere und kleine Landgüter oder Landbesitzungen auflösen, so liegt die Gegenfrage nahe, welche Garantie uns geboten ist, daß die Fideicommißgüter den beschränkten Grundbesitz nicht aufsaugen,

*) In gleichem Sinne läßt Goethe seinen Faust sprechen:
Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwirb es, um es zu besitzen.

nicht zu Latifundien ausarten. Das Eintreten beider Fälle wäre unerwünscht, aber bei freier Wahl und entwickelter Cultur wird man den ersteren lieber hinnehmen als den letzteren gelten lassen.

Das Landgut möge groß oder klein sein, seinem Wesen gemäß besteht es aus verschiedenen Theilen, welche durch die Wirthschaftsorganisation einheitlich zusammengefaßt werden und ein wirthschaftliches Ganzes bilden sollen.

Zu den hauptsächlichsten Theilen des Landgutes gehören seine Grundstücke. Wenn die meisten, zumal die größeren Landgüter auch Grundstücke der verschiedensten Art umfassen, so treten ausnahmsweise doch auch solche auf, welche ausschließlich oder doch vorzugsweise nur mit einer Art von Grundstücken ausgestattet sind. Darin liegt allerdings der Vorzug, daß die Bewirthschaftung vereinfacht wird, im Allgemeinen ist jedoch diese Einseitigkeit als günstig und fördersam für die Wirthschaft nicht zu erachten. Am wenigsten wird sie noch störend empfunden werden, wenn die Grundstücke nur aus Ackerland bestehen, das den ersten Bonitätsklassen angehört und die Cultur fast aller in einem gemäßigten Klima angebauten Gewächse gestattet. Aber selbst hier macht sich, wenn die Viehzucht in die Bewirthschaftung mit eingreift, der Mangel eines Futters, das nur von Wiesen zu gewinnen ist, namentlich bei der Ernährung junger Thiere geltend. Auf dasselbe ganz zu verzichten, ist wenig rathsam, und so müssen dann beim Mangel an Wiesenheu für seine käufliche Herbeischaffung besonders in solchen Gegenden, wo allgemeine Knappheit daran herrscht, erhebliche Opfer gebracht werden. Noch viel empfindlicher wird durch den Mangel an Wiesen eine Wirthschaft ge-

troffen, deren Aecker vorzugsweise den leichten, sandigen Bodenarten angehören, auf denen in vorherrschend trockenen Jahren ein Mißrathen der Futterpflanzen die Regel ist.

Hat die Wirthschaft es nur mit Ackerländereien zu thun, so läßt sich der Ersatz an Pflanzennährstoffen durch die Düngung, insoweit die Erzeugnisse des Feldbaues dazu nicht ausreichen, nur mittelst käuflicher Düngemittel bewirken, was bei weiter Entfernung und geringer Entwickelung des Düngermarktes unverhältnißmäßige Kosten verursachen kann. Dem wird durch das Miteingreifen von natürlichen Futterfeldern in den Wirthschaftsbetrieb vorgebeugt, denn der aus der Verfütterung des Wiesengrases oder Heues gewonnene Dünger liefert nun den dem Ackerbau unentbehrlichen Stoffersatz. Diese Verbindung von Acker und Wiese hat einen um so höheren Werth, als die Pflanzennährstoffe, welche der Wirthschaft durch das Futter von den Wiesen beziehentlich durch den daraus gewonnenen Dünger zufließen, die beste Verwerthung auf dem Ackerlande erhalten. Denn wenn die Wiese so beschaffen ist, daß die Dauer ihrer Ertragsfähigkeit mittelst Wässerungsdüngung gesichert wird, dann erscheint ein weiterer Ersatz für die ihr in dem geernteten Futter entzogenen Pflanzennährstoffe entbehrlich, ja bedeutungslos, und die letzteren werden für den Ackerbau verfügbar. Dieser Umstand macht es auch deutlich, daß die nur mit einer Art von Grundstücken versehene Wirthschaft noch mehr benachtheiligt wird, wenn der Grund und Boden nicht durchweg aus Ackerland besteht, sondern ausschließlich von natürlichen Futterfeldern eingenommen wird, denen durch regelmäßig wiederkehrende Wässerung ein ausreichender Stoffersatz zu Theil wird. In diesem Falle leidet die Wirthschaft nicht nur unter dem Ausfall an Stroh, sondern die gewonnenen thierischen Auswürfe finden auch keine angemessene Verwerthung. Kommt es unter solchen Verhältnissen doch heute

noch vor, daß die Excremente wie Torf getrocknet und lediglich als Brennmaterial benutzt werden!

Ein nicht zu unterschätzender Vorzug des Beisammenseins von Grundstücken verschiedener Art liegt auch darin, daß die jährlichen Reinerträge des so ausgestatteten Landgutes nicht in dem Maße Schwankungen ausgesetzt sind, als wenn alle Ländereien desselben nur einseitig benutzt werden können. Mißernten und ihnen entsprechende Einnahme-Ausfälle sind weniger zu besorgen, wenn zu den Erträgen des Landgutes mannigfaltige Grundstücke: Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Gärten, Wald u. s. w. beitragen. Die Witterungs-Einflüsse werden dann, da sie nicht in gleichem Grade durchschlagend auf die Ernten von Grundstücken aller Art einwirken, den Wirthschaftsergebnissen der verschiedenen Jahre am wenigsten die erwünschte Gleichmäßigkeit und Festigkeit entziehen.

Die Benutzungsart der Grundstücke eines Landgutes wird von sehr mannigfaltigen Umständen beeinflußt, indem natürliche und volkswirthschaftliche Verhältnisse darauf bestimmend einwirken. Das Klima, die Lage der Grundstücke, die chemische und physikalische Beschaffenheit des Bodens einerseits, Verkehrsverhältnisse, Productenpreise, Umfang und Charakter der Arbeiter-Bevölkerung andererseits verlangen eingehende Berücksichtigung, sobald die Frage entschieden werden soll, welche Benützungsweise des Bodens die höchste Rente verheißt? Die Erwägung der maßgebenden Factoren darf ferner die agrarpolitischen, die Rechts- und Creditverhältnisse des Landes oder der Landschaft, worin sich das Gut befindet, nicht unbeachtet lassen und hat außerdem mannigfaltige mehr locale Gesichtspunkte von oft nicht minder zwingender Art im Auge zu behalten. Alle diese Momente machen sich auch geltend, wenn es sich um die systematische Einrichtung des Landgutes oder die Wirthschaftsorganisation handelt. Die Ansicht scheint daher

berechtigt, es möchte die Benutzung der Grundstücke lediglich dem Organisationsplane folgen. Diese Anschauung würde das Richtige treffen, wenn jedes Grundstück jede Benutzungsart gestattete und stets, zu welcher Production man es auch bestimmte, den höchsten Reinertrag gewähren würde. Daß es sich in Wirklichkeit anders verhält, kann keinem mit den Erscheinungen des Pflanzenbaues und der Wirthschaft auch nur oberflächlich Vertrauten entgehen. Es ist zwar unbestreitbar, daß es Grundstücke giebt, welche sich ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen dazu eignen, ebensowohl der einen wie der andern Productionsrichtung zu dienen, die man daher als Ackerland, Wiese, Weide, Garten oder Wald, je nachdem es erwünscht scheint, zu benutzen vermag. Aber es wird nur äußerst selten vorkommen, daß die natürliche Beschaffenheit des Bodens ihn in gleichem Grade zu jeder Culturart geeignet macht, und daß seine natürliche Ertragsfähigkeit nicht eine wesentliche Schmälerung erfährt, wenn er einer ihm vorzugsweise passenden Benutzungsweise entzogen wird. Das Organisationswerk wird diesen Besonderheiten der Grundstücke daher sorglich Rechnung zu tragen und es nach Möglichkeit zu vermeiden haben, den Boden derjenigen Culturart zu entziehen, für welche er vermöge seiner Eigenart am meisten geeignet erscheint.

Viele Grundstücke besitzen übrigens eine Beschaffenheit, welche von vornherein jeden Zweifel ausschließt, welche Cultur auf ihnen betrieben werden muß. Wie es absoluten Waldboden giebt, so finden wir auch landwirthschaftlich zu benutzende Ländereien, welche unbedingt bald als Ackerland, bald als Wiese oder Weide zu bewirthschaften sind.

Es könnte als selbstverständlich angesehen werden, daß in Culturstaaten, denen seit vielen Menschenaltern die Einsicht der Landbebauer zu Statten gekommen ist, heutigen Tages jedes Grundstück diejenige Benutzung gefunden haben dürfte, welche

seiner natürlichen Beschaffenheit und den übrigen maßgebenden Verhältnissen am vollkommensten entspricht. Und doch verhält es sich vielfältig anders. Die Gewohnheit und gedankenloses Festhalten am Hergebrachten ketten viele Liegenschaften an Culturarten, denen eine längst vergangene Zeit sie überwies, für welche sie aber jetzt unter wesentlich veränderten Zuständen nicht mehr als geeignet zu erachten sind. Speculatives Abwägen und fortdauernde Untersuchung müssen daher den Landwirth darüber ins Reine setzen, ob die von den Altvorderen ihm überlieferte Benutzungsweise der Grundstücke, insofern sie als eine für alle Zeit unbedingt gebotene, in der Natur der Dinge begründete nicht erachtet werden kann, aufrecht zu erhalten oder ob der Moment gekommen sei, wo eine Veränderung in der Culturart rathsam erscheint. Die Ackerbaukunst hat uns gelehrt, das Wasser zu beherrschen: trockene Böden verwandeln sich durch Berieselung in üppige Wiesen, Weiden auf kaltem, zähen Thonboden durch Drainage in ertragreiches Ackerland. Durch Abgrabungen, Entwässerungen und Eindeichungen wird Sumpf und Oede in fruchttragende Fläche, das Moor in Gemüseland, durch Aufforstung die Sandschelle in einen schützenden Wald verwandelt. Wie hier die Technik und Cultur umgestaltend einwirken, so geschieht es dort nicht minder eingreifend durch Gebote, welche dem Landbebauer von den Veränderungen der volkswirthschaftlichen Zustände dictirt werden. Ein dürftiger Acker wird dann vielleicht unter dem Einfluß niedriger Getreidepreise und hoher Arbeitslöhne bald den Weidegründen, bald dem Walde einverleibt, oder steigende Bevölkerung, sicherer Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse und billige Arbeitskräfte in Hülle und Fülle verwandeln den Wald in landwirthschaftliches Culturland. Solchen Wandelungen aufmerksam zu folgen und mit der That zur Hand zu sein, um aus den gebotenen Modificationen des Betriebes bald

den sicheren Gewinn zu ziehen, darf der Landwirth nicht versäumen.

Die in der Organisation des Landgutes ruhende Verbindung aller seiner Theile zu einer geschlossenen wirthschaftlichen Einheit führt es mit sich, daß ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen den verschiedenen Grundstücken mit ihren charakteristischen Culturarten besteht. Häufig ist das Ackerland auf die Wiese und auf die ihm von dieser gelieferten Düngermaterialien angewiesen; das Gartenland beansprucht von der Wirthschaft den ihm unentbehrlichen Stallmist, der Wald liefert seine Producte der Verwaltung des Landgutes, welche sie den Haushaltungen, der Stellmacherei, den technischen Gewerben, baulichen oder andern wirthschaftlichen Zwecken überweist. Diese relative Abhängigkeit der Culturarten ist in der Regel unvermeidlich, denn erst durch die wirthschaftlichen Beziehungen und Verknüpfungen der verschiedenen Grundstücke zu und mit einander erhält jeder Theil der Liegenschaften seinen vollen Werth und die Fähigkeit, den möglich höchsten Reinertrag zu liefern. Das wird jedoch nur dann zutreffen, wenn das Abhängigkeitsverhältniß ein durch die Natur der Wirthschaft gebotenes und deshalb gerechtfertigtes ist, wenn es also nicht dazu führt, diese oder jene bald aus Liebhaberei bald gewohnheitsmäßig betriebene Culturart auf Kosten einer andern zu bevorzugen. Auch in dieser Beziehung findet man zuweilen noch Althergebrachtes, das vor dem Forum speculativer Erwägungen nicht besteht. Eine vernünftige Buchführung muß darüber aufklären, ob und inwieweit in zweifelhaften Fällen solche Abhängigkeitsverhältnisse zu lösen räthlich ist. Dabei darf jedoch nicht unbeachtet bleiben, daß der relative oder indirecte Vortheil, der sich aus den Verknüpfungen der Grundstücks-Nutzungen für das ganze Unternehmen ergiebt, wohl die Veranlassung sein kann, von einer Aenderung der bestehenden organisatorischen Einrichtung abzusehen. Der Wiesen und ihres

indirecten Nutzens haben wir oben schon gedacht; ähnlich verhält es sich mit einer natürlichen, dem Wirthschaftshofe nahen Weide, deren absoluter Ertrag oft gering sein mag, die aber für junge oder kranke Thiere so unersetzlich sein kann, daß es thöricht wäre, sie aus ihrer Culturart zu reißen. Der Wald, um ein anderes Beispiel anzuführen, sichert vielleicht die Beschäftigung eines tüchtigen Arbeiterstammes zu Zeiten, wo die übrige Oekonomie von seiner Arbeitskraft keinen vortheilhaften Gebrauch machen kann. Oder die geringsten Holzsortimente, welche kaum verkäuflich sind, gewähren den Arbeitern das erforderliche Brennmaterial und decken damit ein Bedürfniß, dessen Befriedigung auf andere Weise mit erheblichem Aufwande verknüpft sein würde.

Daraus und aus unzähligen anderen Beispielen, die zu nahe liegen, als daß sie weiter anzuführen nöthig wäre, läßt sich leicht erkennen, wie geboten es ist, über Veränderungen in der Verbindung der Grundstücke und in ihren Beziehungen zu einander erst nach allseitiger Prüfung, der volle Vertrautheit mit allen einschlagenden Verhältnissen zur Seite stehen muß, Entschließungen zu fassen. Jede Uebereilung darin muß sich schwer bestrafen und wird, selbst wenn die Umgestaltung an sich zweckmäßig wäre, die Wirthschaft hart treffen, sobald die dazu erforderlichen Capitalien nicht bereit liegen oder zu einem angemessenen Zinsfuße herbeizuschaffen sind. Nichts ist verkehrter, als Wiesen, Weiden, Wald in Ackerland zu verwandeln oder an ähnliche Culturveränderungen heranzutreten, wenn die Capitalkraft der Unternehmung damit nicht harmonirt.

Das Ackerland.

Mit Ackerland bezeichnet man Grundstücke, welche der regelmäßigen Bearbeitung durch den Pflug, den Spaten und andere

Werkzeuge unterworfen werden und trocken genug liegen, um den Anbau der dem Klima, der Lage und den Bodeneigenthümlichkeiten angepaßten Culturpflanzen zu gestatten.

Zur Charakteristik des Ackerlandes gehört es ferner, daß durch Düngungen der einen oder der anderen Art ein Wiederersatz der dem Boden durch die Ernte entzogenen „Kraft“ gewährt werden muß, da ohne dieses Verfahren über kurz oder lang das Grundstück so erschöpft wird, daß es den Reinertrag versagt. Man fabelt zwar von der unerschöpflichen Fruchtbarkeit mancher Bodenarten in Amerika, Rußland, Ungarn und selbst einzelnen bevorzugten Gegenden Deutschlands; aber man fabelt eben! Alle diese gepriesenen Aecker werden, wenn man sie regelmäßig zum Fruchtanbau heranzieht, „ausgebaut“, d. h. sie gerathen früher oder später, je nach dem in ihnen aufgehäuften Vorrath von Pflanzennährstoffen in einen Zustand der Erschöpfung, welcher ihrer landwirthschaftlichen Benutzung immer engere Schranken zieht.

In Culturstaaten und unter dem Einfluß des ihnen eigenen Productionsaufwandes ist ein lohnender Ackerbau an die regelmäßige Düngung der ihm überwiesenen Grundstücke geknüpft.

Die Bewirthschaftung des Ackerlandes gestattet, dem Landwirthschaftsbetriebe den höchsten Grad der Intensität zu verleihen; auf der obersten Stufe seiner Entwickelung reicht der Ackerbau dem Gartenbau die Hand. Der Verwendung von Arbeit und Capital auf die landwirthschaftliche Production ist damit der weiteste Spielraum vergönnt.

Zu der Zeit, als ein neues Ackerbausystem, die Fruchtwechselwirthschaft, sich weiteren Eingang auch in Deutschland verschaffte und auf den durch vorangegangene Plünderwirthschaft verarmten Aeckern überraschend günstige Ergebnisse lieferte, machte sich weit und breit ein Umschwung in der Meinung über den Werth des Ackerlandes, verglichen mit dem der Wiesen

und Weiden, geltend. Die letzteren Grundstücke, welche bis dahin der Verarmung des Ackerlandes einigermaßen vorgebeugt hatten, büßten in dem Maße die Achtung der Landwirthe ein, als man lernte, dem Boden ergiebige Ernten an Futterkräutern abzugewinnen. Ebenso erfreut über die Möglichkeit der Emancipation des Fruchtlandes von den natürlichen Futterfeldern wie über die günstigen Erfolge eines intensiven Ackerbaubetriebes, nahm man vielfältig nicht Anstand, ertragreiche Wiesen und Weiden in Pflugland zu verwandeln. Gingen die Wogen der Begeisterung in den Flitterwochen der Fruchtwechselwirthschaft doch so hoch, daß man sich nicht selten dazu entschloß, seiner geringen Meinung von dem Werth der natürlichen Futterfelder in dem Umbruch sehr ergiebiger Wiesen Ausdruck zu geben, um dafür ein Ackerland von nur mäßiger Qualität einzutauschen. Auf ihm meinte man besseres und billigeres Futter nach Bedarf bauen zu können. Gewaltmaßregeln dieser Art wurden als ein gutes Mittel erachtet, einen Zwang auf das eigene Urtheil auszuüben, um nun, nachdem man die Schiffe hinter sich verbrannt, wohl oder übel als „Rationeller" einen selbständigen Ackerbau zu betreiben.

Enthusiasten verstiegen sich so weit, dem Landbebauer zu verkünden, die Zeit sei gekommen, wo man, von der Wissenschaft unterstützt, den Widerstand der Natur so zu bemeistern vermöge, daß auch der geringste, bisher zum Ackerbau kaum für tauglich erachtete Boden zum hohen Grade der Ertragsfähigkeit emporgehoben werden könne. Warum sollte das, was dem Gärtner im Kleinen gelingt, sich nicht auch im Großen bewerkstelligen lassen, zumal in der Fruchtwechselwirthschaft das Mittel gefunden sei, aus bisher gering geachteten Grundstücken die fruchtbarsten Culturböden zu schaffen? Und die Erfolge des kleinen Grundbesitzes in solchen Gegenden, wo der von Natur dürftigen Landparcelle im Laufe langer Zeiträume

eine dem Gartenbau sich nähernde Cultur verliehen worden war, schienen jenen Verheißungen das Wort zu reden.

Niemand wird bestreiten wollen, daß es ausführbar ist, durch Mischung von Bodenarten und Bodenschichten, durch Bereicherung der Aecker mittelst angemessener Düngungen, durch Veränderung seines physikalischen Verhaltens im Wege zweckmäßiger Meliorationen Außerordentliches zu leisten, — aber oft stellte man sich doch Unternehmungen dieser Art viel leichter vor, als sie sich in der Praxis gestalteten. Man berücksichtigte nicht genügend die Momente der Zeit und des Aufwandes. Bei so durchgreifenden Veränderungen, denen ein der landwirthschaftlichen Cultur mannigfaltigsten Widerstand entgegenstellender Boden unterworfen werden muß, will die Thätigkeit eines Menschenalters nicht viel sagen; und „das Paradies aus Nichts" beanspruchte schon in den Vorhallen so große materielle Opfer, daß diejenigen, welche solchen Verheißungen getraut hatten, bittere Enttäuschungen erfahren mußten.

Auch heute noch ist es in der Regel billiger, dankbares Ackerland durch Kauf zu erwerben, als auf dem Wege durchgreifender und kostspieliger Meliorationen aus Grundstücken geringsten Werthes neu zu schaffen.

Steht dem Landwirthe die Wahl frei, so wird er meist nicht wohl daran thun, ein Landgut zur Grundlage seiner Unternehmung zu machen, das sich durch die vorzüglichste natürliche Beschaffenheit seiner Böden auszeichnet. Denn er begegnet hier gewöhnlich der stärksten Concurrenz, welche vielfältig den Preis der Grundstücke über ihren reellen Werth hinaufschraubt. In besonders hohem Grade macht sich dieses bei mittleren und kleinen Landgütern geltend. Andererseits ist es ebenso wenig rathsam, sich der Bewirthschaftung geringster Aecker oder Grundstücke anderer Art zu unterziehen. Mag immerhin der Reinertrag dem werbenden Capital eine ausreichende Rente sichern,

der Landwirth braucht mehr als das: Freude an seinem Schaffen. Und die wird ihm, hat er es durchweg mit Grundstücken geringster Qualität zu thun, so oft und gründlich vergällt, daß er Muth und Vertrauen einbüßt. Dabei aber kann die Unternehmung nicht gedeihen.

Ein Landgut zu finden, das alle Wünsche des Unternehmers sowohl in gewerblicher wie ideeller Beziehung befriedigt, wird niemals glücken. Wer so weit gehende Ansprüche nicht zu beschränken willens ist, der vermehrt die Zahl jener unermüdlichen Güterjäger, die bis an ihr Lebensende etwas suchen, was nicht vorhanden ist: ein nach ihren Anschauungen vollkommenes Landgut. Höchste Vorsicht beim Eingehen auf eine landwirthschaftliche Unternehmung ist gewiß empfehlenswerth, aber man darf von der Beharrlichkeit im Anschauen, Prüfen und Abwägen des Gebotenen nicht die Verwirklichung einer Idee, das Auffinden eines Ideal-Landgutes erwarten. Man wird sich zufrieden geben müssen, wenn das Gut im großen Ganzen und in der Hauptmasse seiner Grundstücke den Anforderungen entspricht, und wird stets gezwungen sein, manches Unbefriedigende, zu dem meist auch Aecker geringster Qualität gehören, mit hinzunehmen.

Wir begegnen hier der Nothwendigkeit, zu einer Verständigung darüber zu gelangen, was unter geringem Ackerlande, was unter bestem, guten und mittleren Boden zu verstehen sei, welche Abstufungen der Ertragsfähigkeit und des Tauschwerthes derselben überhaupt auftreten. Unsere Betrachtungen werden daher zur Vermeidung weitläufiger und wiederholter Umschreibungen zweckmäßig an ein festes Ackerclassifications-System anzuknüpfen haben.

Obgleich die Krume, welche der Landwirth bei der Cultur des Ackers bearbeitet, und der Untergrund, auf dem die bewegte Schicht des Bodens ruht, nur aus wenigen Hauptbestand-

theilen: Thon, Sand und Humus, zusammengesetzt ist, tritt uns doch eine unendlich große Mannigfaltigkeit der Ackerländereien entgegen. Das beruht nicht allein auf den verschiedenen Mischungsverhältnissen dieser Hauptbestandtheile des Bodens in der Krume und dem Untergrunde, sondern auch auf der wechselnden Mächtigkeit der ersteren dem letzteren gegenüber und auf dem physikalischen Verhalten beider zu den Ansprüchen, welche in dieser Beziehung die Culturpflanzen an ihren Standort stellen. Dazu kommt, daß die Böden mit gewissen unorganischen Stoffen, deren Masse vor jenen Hauptbestandtheilen zwar weit zurücktritt, die aber bei der Ernährung der Pflanzen eine wichtige Rolle spielen, sehr ungleich ausgestattet sind. Daraus erklärt es sich leicht, daß der Boden mosaikartig in tausend und aber tausend Gestaltungen auftreten und dem entsprechend Eigenschaften darbieten muß, welche der Cultur und dem Pflanzenwachsthum bald förderlich, bald nachtheilig sind, der Arbeit und dem Capital im Betriebe der Landwirthschaft ein mehr oder weniger günstiges Feld der Thätigkeit eröffnen.

Die Unternehmungen des Landwirths würden, wenn ihm der Ariadne-Faden in diesem Labyrinth mannigfaltigster Bodenarten mit dem Wechsel ihrer Reinertragsfähigkeit nicht geboten wäre, dem Zufall preisgegeben sein. Die Classification des Bodens hat das Führeramt auf diesem verwickelten Gebiete zu übernehmen.

Je enger der District ist, in welchem die Bodenarten einer Schätzung ihrer Ertragsfähigkeit beziehentlich ihres Werthes unterworfen werden sollen, und je gleichartiger sich die maßgebenden Verhältnisse gestalten, desto einfacher wird das Classifications-System, welches jedem Grundstück seine Stelle anweist, sein können. Wir bedürfen dagegen für den vorhin angedeuteten Zweck der Verständigung und Orientirung ein System, das

nicht für die Einfachheit einer bestimmten Landschaft berechnet, sondern erschöpfend genug ist, um sich weit und breit an den Stätten des Ackerbaues als brauchbar zu bewähren. Es darf zu uns nicht in dem Dialect eines beschränkten Gebietes reden, sondern muß sich in der sachlichen Bedeutung des Wortes einer Weltsprache bedienen, d. h. seine Begriffe müssen, weil auf wissenschaftlicher Grundlage ruhend, allgemein verständlich sein. Geologen und Geognosten vermögen, an der Hand der von ihnen adoptirten Classifications-Systeme sich über das Gebirgsland in allen Theilen der Welt, über Natur und Charakter seiner Gesteine, Schichten und Formationsglieder und seine Einreihung in das System leicht zu verständigen. Aehnliches soll das Ackerclassifications-System den Landwirthen leisten. Aber wir beanspruchen noch mehr von ihm: die einem bestimmten Boden zugehörige Stelle in dem System soll nicht allein über seinen agronomischen, sondern auch seinen wirthschaftlichen Werth, über das Verhältniß dieses einen Bodens zu den übrigen bezüglich seiner Ertragsfähigkeit Aufschluß geben.

Wie schwierig die gestellte Aufgabe auch erscheinen mag, unlösbar ist sie nicht, und die schönen Arbeiten, welche wir den Forschungen der Neuzeit auf diesem dankbaren Gebiete verdanken*), erwecken die Hoffnung, daß uns die Ausbildung der Agriculturgeognosie auch ein erschöpfendes und zuverlässiges System der Bodenclassification auf agronomisch-ökonomischer Grundlage bringen wird. „Wie seither im Gebirge die Geognosie Hand in Hand mit dem Bergbau gegangen und beide einander gefördert, ja sich einander unentbehrlich gemacht

*) Dr. G. Berendt: Die Diluvial-Ablagerungen der Mark Brandenburg. Berlin, 1863.

A. Orth: Geognostische Durchforschung des schlesischen Schwemmlandes. Berlin, 1872. — Derselbe: Die geognostisch-agronomische Kartirung. Berlin, 1875.

haben, so wird und muß im Tieflande Geognosie und Landbau unzertrennlich sein und eins das andere fördern helfen" (Berendt). Bis dahin, wo sich dieses vollzogen haben wird, werden wir in unseren Ansprüchen allerdings bescheidener aufzutreten, uns auf das Schwemmland zu beschränken und selbst darauf zu verzichten haben, die hin und wieder in größerer Ausdehnung auftretenden Kalkböden der Classification einzureihen.

Unser System baut auf der Grundlage fort, welche Thär in seiner Agronomie gegeben hat. Durch v. Flotow und Koppe fortentwickelt, wurde es mit Modificationen und Vervollständigungen der Grundsteuer-Regulirung im Königreich Sachsen dienstbar.*) So hat es gewissermaßen deutsches Bürgerrecht erworben. Verbesserungsfähig in dem Maße, als ihm die Fortschritte der Wissenschaft zugewendet werden, fordert es dazu auf, die Bemühungen daran zu setzen, daß es Gemeingut der Landwirthe werde. Vielleicht wird das, was wir selbst nach Form und Inhalt dem Classifications-System zugetragen haben, diesen Zweck fördern helfen.

*) Vergl. Reuning a. a. O. S. 226.

System der Acker-Classification.

Haupt=
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertrags=fähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Haupt=classen darstellend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs=Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe I.
Reicher, tiefer, milder Thon- und Aueboden.
Warm, thätig, mild und mürbe, überhaupt in jeder Beziehung fehlerfrei.
Mindestens 21—26 Centimeter.
In erwünschtem Grade durchlassend. Bis zu einer Tiefe von 0,8 Meter wenig abweichend von der Ackerkrume.
Weizenboden I. Classe. Vorzügliches Gedeihen aller Culturpflanzen, die einen großen Sand- oder Kalkgehalt im Boden nicht beanspruchen. Handelsgewächse aller Art, Raps, Rübsen, Weizen, Gerste, Hülsenfrüchte, Klee, Rüben.
Im günstigsten Culturzustande. Zur Tiefcultur vorzüglich geeignet.
Reinertrags-Verhältniß $\underbrace{89}_{\frac{\mathrm{I}+\mathrm{II}}{2}}$ Reinertrags-Verhältniß $\underbrace{83}_{\frac{\mathrm{I}+\mathrm{III}}{2}}$
100

Haupt-
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclasse, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Hauptclasse darstellend.
Unterclasse, den Humusböden angehörend und in den Reinerträgen mit der Hauptclasse übereinstimmend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs-Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe II.
Humoser, reicher, milder Lehmboden.
Wie Classe I.
Nicht flacher als 21 Centimeter.
Wie Classe I.
Gerstenboden erster Classe. Für Gerste auf's Vorzüglichste geeignet, für die übrigen Culturpflanzen wie auf Classe I. mit Ausnahme des Weizens, der dort hohe Erträge mit größerer Sicherheit gewährt.
Die Blattbildung mehr begünstigend als die Entwickelung der Körner, welche weniger schwer ausfallen als auf Classe I.
Reinertrags-Verhältniß 67 $\frac{II + IV}{2}$
Humusboden A. Milder, thoniger und lehmiger Humus- und Aueboden. Die Krume aufziehender Beschaffenheit, daher für Winterfrucht unsicher. Zum Gemüsebau vorzüglich geeignet. Große Stroh-, qualitativ ungenügende Körnererträge. — Roggen, Gerste, Grünwicken, Rüben aller Art, Futtergräser am Platze.
78

Haupt-
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Hauptclassen darstellend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe III.
Schwerer, kräftiger Thonboden.
Streng, stark gebunden, schwierig zu pulvern, leicht erhärtend.
Nicht flacher als 21 Centimeter.
Mäßig durchlassend. In nassen Jahren durch Anhäufung der Feuchtigkeit die Bearbeitung erschwerend und verzögernd.
Weizenboden zweiter Classe. Für Weizen und Hafer besser als für Roggen und Gerste geeignet. Bohnen Wicken, Rothklee, Runkelrüben. Liefert schwere Körner.
Starkes Angespann, mannigfaltige und stark gebaute Ackerinstrumente erfordernd. Die Drainage äußert sehr günstige Wirkung.
Reinertrags-Verhältniß $\frac{I + III}{2}$ (s. o. bei Classe I). $\overbrace{\frac{III + VI}{2}}^{44}$
67

	Haupt=
Charakteristische Benennung.	
Physische Beschaffenheit des Bodens.	
Tiefe der Ackerkrume.	
Beschaffenheit des Untergrundes.	
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertrags=fähigkeit für eine Hauptfrucht.	
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.	
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Haupt=classen darstellend.	
Unterclasse, den Humusböden angehörend und in den Reinerträgen mit der Hauptclasse übereinstimmend.	
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.	

Classe IV.

Milder, tiefer, frischer Lehmboden und sandiger Lehmboden.

Der Thongehalt ausreichend, um einen günstigen Feuchtigkeitsgrad selbst in trockenen Jahren zu sichern. Locker, porös, warm.

Mindestens 16 Centimeter.

Der Ackerkrume ziemlich ähnlich; in den tieferen Schichten vermehrt sich der Sandgehalt. In erwünschtem Grade durchlassend.

Gerstenboden zweiter Classe.
Für Roggen besser als für Weizen, für Gerste so gut wie für Hafer geeignet. Alle Hülsenfrüchte und Futtergewächse. Rüben und Kartoffeln gleich gut. Raps, Rübsen, Lein.

Sehr sicher in Roh- und Reinerträgen. Nicht schwierig, auf höhere Culturstufe gehoben und darin erhalten zu werden.

Reinertrags-Verhältniß 44

$\frac{II + IV}{2}$ (s. o. bei Classe II). $\frac{IV + V}{2}$

Humusboden B.
Milder Humusboden mit schwacher Lehm- und Sandbeimischung. Die aufziehende Beschaffenheit der Krume in dem Grade auftretend, daß die Winterfrucht gefährdet ist. Im sonstigen physikalischen Verhalten und in den übrigen Merkmalen übereinstimmend mit Humusboden A. (s. Classe II). Mäßig durchlassend; in tieferen Schichten zuweilen zäher Thon.

56

	Haupt-
Charakteristische Benennung.	
Physische Beschaffenheit des Bodens.	
Tiefe der Ackerkrume.	
Beschaffenheit des Untergrundes.	
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit für eine Hauptfrucht.	
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.	
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Hauptclassen darstellend.	
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs-Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.	

classe V.

Leichter sandiger Lehm- und lehmiger Sandboden.

Trocken, thätiger als wünschenswerth; zu locker.

Mindestens 13 Centimeter.

Wegen des mit der Tiefe zunehmenden Sandgehalts die Feuchtigkeit nicht genügend anhaltend.

Roggenboden I. Classe.
Roggen, bei hoher Cultur kleine Gerste. Sommerroggen im Gemisch mit Hafer und Erbse, Lupine, Klee- und Grasgemische, Kartoffeln, Kohlrüben.

Düngung mit passendem Mergel erhöht die Ertragsfähigkeit dieser Böden außerordentlich. Weidewirthschaft und Schäfereibetrieb gewinnen hier höhere Bedeutung.

Reinertrags-Verhältniß

$$\frac{IV + V}{2} \text{ (s. o. bei Classe IV). } \overbrace{\frac{V + VII}{2}}^{25}$$

33

Haupt=
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Hauptclassen darstellend
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs=Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe VI.

Kalter, zäher Thon- und Lehmboden.
Aehnlich der Classe III., aber kälter, unthätiger und in nassen Jahren durch Uebermaß von Wasser das Pflanzenwachsthum gefährdend.
Mindestens 13 Centimeter.
Strenger, undurchlassender, steifer Thon (Lette); wassergallige, zähe Lehmschichten; mit Lette verkitteter Kies.
Weizenboden dritter Classe. Wie Classe III.
Die Ertragsfähigkeit des Bodens und die Sicherheit der Ernten sind durch Drainage wesentlich zu heben.
$\frac{III + VI}{2}$ (s. o. bei Classe III.) $\overbrace{\frac{VI + VIII}{2}}^{\text{Reinertrags-Verhältniß } 16}$
22

Haupt=
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertrags=fähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Haupt=classen darstellend.
Unterclasse, den Humusböden angehörend und in den Reinerträgen mit der Hauptclasse übereinstimmend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs=Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe VII.

Leichter, magerer Sandboden; dürftiger lehmiger Sandboden.
Zu trocken. Feines Korn. In der Krume oft zu lose bis staubig.
Mindestens 11 Centimeter.
Feinkörniger Quarzsand. Trocken.
Roggenboden zweiter Classe. Roggen, Sommerroggen und Hafer im Gemenge, Buchweizen, Lupinen, Weißklee und Hopfenluzerne im Gemisch mit bescheidenen Gräsern, Wundklee, Spörgel, Kartoffeln.
Von Natur dürftig, weil mit den wichtigsten mineralischen Pflanzennährstoffen sehr stiefmütterlich bedacht.
$\frac{V + VII}{2}$ (s. o. bei Classe V.) Reinertrags-Verhältniß $\overbrace{\frac{VII + IX}{2}}^{12}$
Humusboden C. Saurer, sandiger Humusboden. Der faserige Humus mit feinem Sande innig gemischt. Die in trockener Zeit lose und staubige Krume fließt bei Regen breiartig zusammen. Im Untergrunde Schluff, Lette, Quellsand. Roggen, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln, Weidegräser in dem Anbau besonders zu berücksichtigen. Durch Mergeln und Drainage wesentlich zu verbessern und zum Anbau von Futterkräutern geschickt zu machen.
17

Haupt=
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertrags=fähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Haupt=classen darstellend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs=Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe VIII.
Strenger, zäher, naßkalter Thonboden von lettenartiger Beschaffenheit.
Kalt, unthätig, widerspenstig, bei Trockenheit steinartig erhärtend. Der beigemischte Sand meist von sehr feinem Korn. — Das Wasser standhaft zurückhaltend, daher schwer austrocknend und für die Bearbeitung im richtigen Feuchtigkeitsgrade selten zugänglich.
Häufig nicht mächtiger als 8 Centimeter.
Aehnlich wie bei Classe VI., nur noch steifer und undurchlassender.
Haferboden erster Classe. Weizen, Hafer, Bohnen, Wicken, Rothklee.
Schwierige Bearbeitung, kostspielige Bewirthschaftung. Große Unsicherheit in den Erträgen aller Culturpflanzen. Bis zu einem gewissen Grade ist diesen Uebelständen durch Drainage abzuhelfen.
$\frac{VI + VIII}{2}$ (s. o. bei Classe VI.) $\overbrace{\frac{VIII + X}{2}}^{\text{Reinertrags-Verhältniß } 8}$
11

Haupt-
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Hauptclassen darstellend.
Unterclasse, den Humusböden angehörend und in den Reinerträgen mit der Hauptclasse übereinstimmend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs-Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe IX.
Armer Sand- und Kiesboden.
Dürr, ohne genügende wasserhaltende Kraft. Die Krume oft mit Steinen erfüllt.
8—10 Centimeter.
Grober Sand und Grand, oft mit Steinen gemischt.
Roggenboden dritter Classe. Wie Classe VII.
Die Pflanzen brennen in Folge der dürren Krume und des trockenen Untergrundes leicht aus. Der Waldbau erweist sich in den überwiegenden Fällen lohnender als der Ackerbau.
$\frac{VII + IX}{2}$ (s. o. bei Classe VII.) $\overbrace{\frac{IX + X}{2}}^{\text{Reinertrags-Verhältniß } 6}$
Humusboden D. Saurer Haidehumus mit geringer Quarzsand-Beimischung. Hauptfrüchte und Charakteristik wie bei Humusboden C. der Hauptclasse VII.
7

Haupt=
Charakteristische Benennung.
Physische Beschaffenheit des Bodens.
Tiefe der Ackerkrume.
Beschaffenheit des Untergrundes.
Hauptfrüchte und Benennung des Bodens nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit für eine Hauptfrucht.
Bemerkungen zur Charakteristik und Bewirthschaftung des Bodens.
Zwischenclassen, in Eigenschaften und Reinerträgen das Mittel der entsprechenden Hauptclassen darstellend.
Unterclasse, den Humusböden angehörend und in den Reinerträgen mit der Hauptclasse übereinstimmend.
Verhältniß des Reinertrages, denselben unter mittleren klimatischen, wirthschaftlichen und Verkehrs=Verhältnissen für den Boden I. Classe = 100 gerechnet.

classe X.
Töpferthon, loser Sand, Grand-, Kies- und ähnliche Böden geringster Ertragsfähigkeit.
Der charakteristischen Benennung entsprechend bald versumpft und kaum mit dem Pfluge zu bearbeiten, bald so dürr, daß das Pflanzenwachsthum bei landwirthschaftlicher Cultur nicht aufkommen kann.
Häufig über 5—6 Centimeter nicht hinausreichend.
Kies, Steingerölle, Schluff, Raseneisenstein.
Haferboden zweiter und dritter Classe. Auf trockenen Stellen Roggen, Lupinen, Buchweizen, Kartoffeln, auf thonigen Hafer. Weißklee und bescheidene Gräser.
Die Unsicherheit in den ohnehin sehr niedrigen Erträgen läßt es meist zweckmäßig erscheinen, den Boden zur dauernden Weide niederzulegen, wenn derselbe landwirthschaftlich benutzt werden soll. In den überwiegenden Fällen wird der Waldbau lohnender sein.
$\frac{VIII + X}{2}$ $\frac{IX + X}{2}$ (s. o. bei Classe VIII u. IX.)
Humusboden E. Mooriger, saurer Torfboden. Nasse, schwammige Krume mit geringer Beimischung von Sand, im Untergrunde Moor und Torf. Winterung zu unsicher. Hafer, Buchweizen, Gräser.
5

Vorstehende Ackerclassen geordnet nach den hauptsächlichen Bestandtheilen der verschiedenen Bodenarten.

Benennung.	Hauptclasse.	Zwischenclasse.	Unterclasse.	Verhältnißzahl für den Werth resp. die Ertragsfähigkeit. (Bester Boden = 100)
Thonböden	I	.	.	100
	.	$\frac{I + III}{2}$	.	83
	III	.	.	67
	.	$\frac{III + VI}{2}$	.	44
	.	$\frac{VI + VIII}{2}$	.	16
	VIII	.	.	11
	.	$\frac{VIII + X}{2}$	.	8
Uebergangsböden vom Thon z. Lehm	.	$\frac{I + II}{2}$	.	89
	VI	.	.	22
Lehmböden	II	.	.	78
	.	$\frac{II + IV}{2}$	.	67
	IV	.	.	56
Uebergangsböden v. Lehm zum Sand	.	$\frac{IV + V}{2}$	.	44
	V	.	.	33
	.	$\frac{V + VII}{2}$	.	25
Sandböden	VII	.	.	17
	.	$\frac{VII + IX}{2}$	.	12
	IX	.	.	7
	.	$\frac{IX + X}{2}$	.	6
	X (zuweilen auch den Thonböden angehörend.)	.	.	5
Humusböden	.	.	zu II., Humusboden A.	78
	.	.	= IV., = B.	56
	.	.	= VII., = C.	17
	.	.	= IX., = D.	7
	.	.	= X., = E.	5

Vorstehende Ackerclassen geordnet nach einer der auf ihren Böden angebauten Hauptfrüchte.

Benennung der Hauptfrucht.	Gütegrad.	Haupt-classe.	Zwischenclasse.	Verhältnißzahl für den Werth resp. die Ertragsfähigkeit. (Bester Boden = 100.)
Weizenboden	erster Classe	I	.	100
		.	$\frac{I + II}{2}$	89
		.	$\frac{I + III}{2}$	83
	zweiter Classe	III	.	67
		.	$\frac{III + VI}{2}$	44
	dritter Classe	VI	.	22
		.	$\frac{VI + VIII}{2}$	16
Gerstenboden	erster Classe	II	.	78
		.	$\frac{II + IV}{2}$	67
	zweiter Classe	IV	.	56
		.	$\frac{IV + V}{2}$	44
Roggenboden	erster Classe	V	.	33
		.	$\frac{V + VII}{2}$	25
	zweiter Classe	VII	.	17
		.	$\frac{VII + IX}{2}$	12
	dritter Classe	IX	.	7
		.	$\frac{IX + X}{2}$	6
Haferboden	erster Classe	VIII	.	11
	zweiter Classe	.	$\frac{VIII + X}{2}$	8
	dritter Classe	X	.	5

Vorstehende Ackerclassen geordnet nach der Reihenfolge des Werthes beziehentlich der Reinertragsfähigkeit des Bodens.

Hauptclasse.	Zwischenclasse.	Unterclasse (Humusböden)	Verhältnißzahl. Bester Boden = 100.	
I	.	.	100	
.	$\frac{I + II}{2}$	.	89	
.	$\frac{I + III}{2}$	.	83	
II	.	.	78	
.	.	zu II (A.)	78	
III	.	.	67	
.	$\frac{II + IV}{2}$	.	67	
IV	.	.	56	
.	.	zu IV (B.)	56	
.	$\frac{III + VI}{2}$	.	44	
.	$\frac{IV + V}{2}$	.	44	
V	.	.	33	
.	$\frac{V + VII}{2}$	.	25	
VI	.	.	22	
VII	.	.	17	
.	.	zu VII (C.)	17	
.	$\frac{VI + VIII}{2}$	.	16	
.	$\frac{VII + IX}{2}$	.	12	
VIII	.	.	11	
.	$\frac{VIII + X}{2}$	.	8	
IX	.	.	7	
.	.	zu IX (D.)	7	
.	$\frac{IX + X}{2}$	.	6	
X	.	.	5	
.	.	zu X (E.)	5	

Wiesen.

Wiesen stellen dauernde, entweder von der Natur oder künstlich geschaffene Futterflächen dar, deren Pflanzenbestand von einem Gemisch verschiedener Gräser, welchem sich in der Regel Kräuter in größerer oder geringerer Menge zugesellen, gebildet wird. Das Verhältniß, in welchem diese Pflanzenarten auf der Wiese vertreten sind, hängt sowohl von der Bodenbeschaffenheit, als auch von dem Grade der Feuchtigkeit des Wiesengrundes ab, wechselt übrigens einigermaßen in den verschiedenen Jahren nach Maßgabe der atmosphärischen Niederschläge und der Temperatur.

Das Futter wird in der Regel abgemäht; nur ausnahmsweise oder nach der letzten Mahd werden Wiesen dem Behüten unterworfen.

Zu den Merkmalen der Wiese gehört ein dauernder Feuchtigkeitsgrad, der weiter reicht, als er für Ackerland zulässig ist. Stauende Nässe ist jedoch dem Gedeihen geschätzter Gräser und Kräuter nachtheilig, ein Uebermaß von Wasser verdrängt sie vollständig und ruft eine Vegetation von Pflanzen geringeren Futterwerthes hervor. Aufgabe der Wiesencultur ist's daher, den Feuchtigkeitsgrad des Wiesengrundes mit den Ansprüchen der auf ihm zu erhaltenden oder anzusiedelnden werthvolleren Futterpflanzen in Einklang zu setzen.

An Gedeihlichkeit für landwirthschaftliche Hausthiere kommt kein anderes Rauhfutter dem auf guten Wiesen gewonnenen gleich. Da es namentlich für junge, in der Entwickelung begriffene Individuen schwer zu ersetzen ist, so liegt, wie wir früher schon hervorgehoben haben, in diesem Umstande allein schon ein Vorzug des mit Wiesen ausgestatteten Landgutes einem andern gegenüber, welches dauernder Futterfelder dieser Art vollständig ermangelt.

Eine Wiese bedarf nicht wie das Ackerland nothwendig der künstlichen Zuführung von Düngemitteln, um sich auf der ihr eigenen Stufe der Ertragsfähigkeit zu erhalten. Der Ersatz für die in der Ernte dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe erfolgt bald in vollem bald in beschränkterem Umfange durch das Wasser, welches sie entweder zeitweilig von unten durchtränkt, oder das über sie fortrinnt, sie überschwemmt, auf längere oder kürzere Zeit überstaut oder endlich künstlich über sie geleitet wird. Dadurch wird nicht nur der erwünschte Grad von Feuchtigkeit dem Wiesengrunde verliehen, sondern es werden auch die im Wasser gelösten oder suspendirten Pflanzennährstoffe auf der Fläche abgesetzt beziehentlich vom Boden absorbirt, mithin düngend wirksam.

Es ist daraus leicht zu ermessen, welche bedeutungsvolle Stelle die Wiese im Haushalt der Landwirthschaft einnimmt. Die sich in Bäche, Ströme und Meere ergießenden Wassermassen wälzen eine so ungeheure Menge von Pflanzennährstoffen fort und entziehen sie der Bodenproduction, daß damit verglichen das Gesammtquantum aller auf der Erde verwendeten sogenannten künstlichen Düngemittel zu einem verschwindenden Bruchtheil zusammenschrumpft.

Sind diese Verluste in vielen Fällen auch nicht zu verhüten, so lassen sie sich in andern dadurch wenigstens bedeutend ermäßigen, daß man das mit Pflanzennährstoffen geschwängerte Wasser zwingt, seinen Weg über Wiesenflächen zu nehmen, ehe es die Feldmark verläßt und sich in seine großen Reservoire ergießt.

Man sieht daraus, von welcher Wichtigkeit es sein kann, daß geneigte Ländereien mit Wiesenstreifen, welche sich durch die Fluren schlängeln, in Verbindung stehen. Oft werden einfache und wenig kostspielige Vorkehrungen genügen, um das Wasser solche Wege zu führen, daß die hervorgehobenen Vor-

theile erreicht und damit die Reinerträge des Landgutes wesentlich gesteigert werden.

Der auf diese Weise erzielte Zuwachs an Düngesubstanz ist gewissermaßen als ein dem Betriebe zu Theil gewordenes Geschenk anzusehen, da ohne die vermittelnde Wirkung der Wiese es unmöglich wäre, die Nährstoffe des von den Ackerländereien abfließenden Wassers für die Production auszubeuten.

Auf dem vorgezeichneten ökonomischen Schaffensgebiete bewegen wir uns noch in den Kinderschuhen, arbeiten noch zu roh und lassen uns aus Gleichgültigkeit naheliegenden Gewinn entgehen. Wir können uns zwar sehr ereifern über die Stumpfheit des bäuerlichen Wirths, welcher die Jauche aus Ställen oder Höfen ungenützt fortfließen läßt; wie soll aber das Verfahren vieler „rationellen" Landwirthe genannt werden, welche mit Gemüthsruhe zusehen, daß die mit düngenden Bestandtheilen geschwängerten Wasser sich von ihren Feldmarken direct in den benachbarten Strom ergießen. So füttert man Fische statt für das lebende Inventarium des Landgutes zu sorgen, und düngt Flüsse und Meere mit Bodenbestandtheilen seiner eigenen Flur. Vorsorgliche Regulirung des Wasserlaufs und Wiesenpflege! das predigen Betrachtungen dieser Art. Wie viele würden auf den Ankauf von Dünger zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Erschöpfung des Ackers durch Pflanzenbau und Ersatz dafür zu verzichten vermögen, wenn sie das ihnen gebotene natürliche Hilfsmittel: die dem Wasser beigemischten Pflanzennährstoffe, ausbeuten und sich dazu des Wiesenbaues bedienen wollten.

Der Vorzug des mit guten Wiesen ausgestatteten Landgutes beruht somit nicht allein auf dem Erbau eines vorzüglich gedeihlichen Viehfutters, sondern besonders auch auf der Fähigkeit dieser Grundstücke, den Aeckern fortdauernd als Düngerlieferanten zu dienen, ohne an Ertragsfähigkeit einzubüßen.

Zu einer richtigen Schätzung des Werthes dieser Leistung gelangt man, wenn die durch das Futter von den Wiesen bewirkte Einfuhr werthvoller Mineralbestandtheile in die Düngerwirthschaft des Landgutes in Anschlag gebracht wird. Die Ernte eines Neumorgens Wiese liefert, abgesehen von dem Stickstoffgehalt des Futters, in etwa 1000 Kilogramm lufttrockenes Heu ca. 13 Kilogr. Kali und 4 Kilogr. Phosphorsäure mit einem Gesammtwerthe von ca. 7 Mark. Nach der Verfütterung des Heues wandern diese Stoffe in dem gewonnenen Stallmist fast unverkürzt auf den Acker, ohne daß der Wiese, welche die angegebenen Werthe lieferte, dafür ein Ersatz geboten werden dürfte. Dieser Umstand, welcher verursacht, daß viele Wirthschaften sich im Gleichgewicht der Bodenkraft erhalten und dem Raubbau des Ackers nicht verfallen, darf nicht unbeachtet bleiben, wenn man über die Ertragsfähigkeit der Wiesen ein gerechtes Urtheil gewinnen will.

Der Anlage von Kunstwiesen unter allen Umständen und um jeden Preis soll damit das Wort nicht geredet sein. Wo ein geeignetes Wasser nicht zur Verfügung steht und es wichtige Pflanzennährstoffe darin nicht auszubeuten giebt, weil sie ihm eben mangeln, ist die Anlage von Kunstwiesen ein Fehlgriff.

Der durchschlagende Einfluß des die Wiese befruchtenden Wassers auf die Ertragsfähigkeit derselben erklärt es, daß die Bodenbeschaffenheit für die Reinerträge der Wiesen viel weniger entscheidend ist als für die des Ackerlandes. Ein Grundstück, dessen Bodenqualität in physikalischer und chemischer Beziehung so gering ist, daß es in unserm System der Ackerclassification eine der letzten Stellen einnehmen würde, kann unter den günstigsten Bedingungen der Lage und Wässerung zu den ersten Wiesen-Bonitätsclassen aufsteigen.

Außer den Grundstücken, welche zur Nutzbarmachung geeigneter Wasser dem Wiesenbau dienen oder ihm überwiesen wer-

den sollten, sind ihm auch solche Ländereien zugehörig, auf denen die Cultur der auf dem Ackerlande anzubauenden Pflanzen unzulässig ist, weil ein rauhes Klima sie nicht zur Reife kommen läßt, während bei entsprechender Lage und Feuchtigkeit der Grundstücke Wiesenpflanzen noch eine gedeihliche Entwickelung finden. Für dieselbe Culturart sind Grundstücke zu bestimmen, die wegen steiler Lage den Pflanzenbau mit offenem Boden nicht mehr gestatten, sich jedoch dem Grasbau günstig erweisen; ferner andere, auf denen der Ackerbaubetrieb durch Ueberschwemmungen häufig gestört nnd gefährdet wird.

Unzulässig ist der Schluß, daß deshalb, weil das Wasser für die Dauer der Ertragsfähigkeit des Wiesengrundes von einschneidender Wichtigkeit ist, nun auch eine jede anderweitige Düngung desselben unter allen Umständen als verschwenderisch zu erachten sei. Wir haben anerkannt, daß es nicht wenig Wiesenflächen giebt oder doch geben könnte, auf welchen eine andere als die durch Wasser vermittelte Düngung entbehrlich wird, weil sie durch die letztere auf der Höhe ihrer Ertragsstufe erhalten werden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß eine angemessene künstliche Düngung stets zu widerrathen sei. Es wird sich im Gegentheil in sehr vielen Fällen empfehlen, auf diese Weise die Ertragsfähigkeit der Wiese zu steigern, zumal in jeder Gutswirthschaft Düngesubstanzen zur Verfügung stehen, welche auf der Grasfläche eine größere Wirkung ausüben als auf Ackerländereien. Aber nicht allein räthlich, sondern auch geboten ist die Wiesendüngung, wenn der Unzulänglichkeit des dem Grundstücke zugeführten Wassers wegen der natürliche Ersatz den durch die Ernte verursachten Verlust an Bodenbestandtheilen nicht deckt. Das Erforderniß, alsdann zur Verhütung einer allmähligen Verarmung des Bodens nicht minder systematisch die Düngung der Wiesen zu betreiben wie die des Ackerlandes, ist vielfältig verkannt worden, weil man von der

unklaren Ansicht ausging, daß ein Verfahren, welches bei der Bewirthschaftung des Ackerlandes selbstverständlich sei, sich in der Uebertragung auf die Wiesen nicht rechtfertigen lasse. Diese müßten ihren eigenen natürlichen Hilfsmitteln überlassen werden. Als ob hier der Pflanzenbau anderen Gesetzen als auf dem Ackerlande unterworfen wäre! Was man mit Bezug auf letzteres für ein unerfüllbares Verlangen ansah: volle Ernten ohne Düngung, das sollte in Betreff der Wiese berechtigte Forderung sein. So konnte es denn nicht anders kommen, als daß diejenigen Wiesengrundstücke, denen es an ausreichendem, düngenden Wasser gebrach, mehr und mehr verarmten, die Pflanzen darauf sich für ökonomische Zwecke verschlechterten und endlich Moose darauf zur Herrschaft gelangten.

Da war es ein hochverdienter Mann, der seine Stimme erhob, um Uebelständen, für viele Gutswirthschaften nicht minder bedrohlich als eine auf Ackerländereien systematisch durchgeführte Plünderwirthschaft, Abhilfe zu verschaffen. Das Wort v. St. Paul's wirkte um so überzeugender, als es sich auf die von ihm in der Praxis gewonnenen Ergebnisse stützte. Ihnen gegenüber mußte jeder Zweifel über die Behandlung natürlicher Futterflächen, insoweit deren Düngung nicht oder nicht allein dem befruchtenden Wasser überlassen werden konnte, verstummen. Wer nach solchen Mahnungen und überzeugenden Resultaten nicht hören und Nachfolge leisten wollte, dem war nicht zu helfen.*)

Wie schon hervorgehoben wurde, hat sich das Utheilr über den Werth der Wiesen als Bestandtheil des Landgutes in neuerer Zeit wieder günstiger gestaltet, nachdem man kennen

*) Vergl. Landwirthsch. Jahrbücher aus Ostpreußen, 1860, S. 183. — Die Moor- und Wiesencultur in Jäcknitz. 1864, gedr. b. E. Krämer in Potsdam.

gelernt hat, daß es ein Irrthum war, die Fruchtwechselwirthschaft und den ausgedehnten Anbau von Futterpflanzen auf dem Ackerlande als sicheres Mittel zu betrachten, die Wiese unter allen Umständen entbehrlich zu machen. Auch haben die günstigeren Preise der thierischen Erzeugnisse nicht verfehlen können, die Reinerträge der natürlichen Futterflächen zu steigern*) und den Landwirth zu veranlassen, manches vordem der Wiese entrissene Grundstück in seine frühere Culturart zurückzuführen. Man ist wieder dessen eingedenk, was die Wiese als Erhalterin der Fruchtbarkeit des Ackerlandes für den Bestand der Wirthschaft gewirkt hat und glaubt der Fruchtwechselwirthschaft nicht zu nahe zu treten, wenn man auf ein Wort aus der Zeit der Herrschaft des Dreifeldersystems zurückkommt: die Wiese ist die Mutter des Ackerbaues. Möchte der Landwirth nun auch diesem Gleichniß gemäß der Wiese in Zukunft den Grad von Sorgfalt und Liebe angedeihen lassen, daß sie fürder ungeschwächt ihre Mutterpflichten erfüllen kann.

Die Besorgniß vor einem Anwachsen der natürlichen Futterflächen über das wünschenswerthe Verhältniß zum Ackerlande hinaus liegt heute noch sehr fern. In Preußen z. B. deckt der Erbau auf der gesammten grastragenden Fläche etwa nur den fünften Theil des Bedarfs an Viehfutter, ein wahrlich nicht besonders günstiges Verhältniß.*)

---

*) Wie wenig gerechtfertigt die Meinung ist, daß im Allgemeinen die Reinerträge des Ackerlandes durchschnittlich diejenigen der Wiesen erheblich überragen, zeigt u. A. das Grundsteuer-Classifikationswerk des Preußischen Staates. Es ergiebt sich nämlich aus ihm, daß der höchste Reinertrag des besten Ackerlandes nicht weiter reicht als der höchste Reinertrag der besten Wiesen (420 Sgr. p. Pr. Morgen), daß ferner im Durchschnitt des Staates der Morgen Wiese mit einem Reinertrage von 45 Sgr., der Morgen Ackerland dagegen mit einem Reinertrage nur von 44 Sgr. eingeschätzt ist. Der Durchschnitts-Reinertrag der Wiesen übersteigt daher noch um etwas den des Ackerlandes. Vergl. Meitzen a. a. O. II. 308; IV. 191.

Dauernde Weiden.

Weiden nennt man diejenigen natürlichen Futterfelder oder grastragenden Flächen, welche entweder gar nicht oder doch nur ausnahmsweise gemäht werden und so trocken liegen, daß die Grasnarbe durch den Tritt der Weidethiere nicht leidet. Sie unterscheiden sich daher zunächst von den ihnen nahe verwandten Wiesen durch einen geringeren Grad der Feuchtigkeit des Bodens, denn auf den letzteren würde während eines großen Theiles des Jahres, ist dasselbe nicht ausnahmsweise trocken, das Behüten mit dem Zertreten und der Verschlechterung der Narbe verbunden sein. Demnächst und damit zusammenhängend wird die Dauer unverminderter Ertragsfähigkeit beständiger Weiden nicht, wie gemeinhin bei Wiesen, durch Wässerungsdüngung gewährleistet. Wasser tritt auf die Weide entweder gar nicht oder nicht so regelmäßig, daß dadurch immer von Neuem ein ausreichender Ersatz für die entzogenen Nährstoffe geboten würde. Die Wiedererstattung der im Weidefutter dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe erfolgt durch die Excremente des Weideviehes in dem Umfange, daß es nur eines relativ geringen Zuschusses an Düngestoffen bedarf, um einer Abnahme der Bodenkraft vorzubeugen.

Dauernde Weiden in großer Ausdehnung gehören zu den Merkmalen der extensiven Wirthschaft. Mit verhältnißmäßig geringem Aufwande von Arbeit und Capital wird den Grundstücken der Reinertrag abgewonnen. Darin liegt jedoch noch kein Urtheil über den Werth oder die wirthschaftliche Berechtigung einer umfassenden Weidewirthschaft. Nur dann würde es gerechtfertigt sein, ihren Betrieb mit Mißachtung zu betrachten, wenn man denselben auch unter Verhältnissen, die der Intensität der Landwirthschaft das Wort reden, durchführen wollte. Auch beruht die Meinung, das Verschwinden dauernder Weiden

müßte ohne Ausnahme dem Betreten einer höheren Culturstufe, dichter Bevölkerung und dem Steigen des Preises landwirthschaftlicher Erzeugnisse auf dem Fuße folgen, auf Mißverständniß und Vorurtheil. Sehen wir doch z. B. in unmittelbarer Nähe Hamburgs die Kuhweiden pfleglich erhalten und ihnen Reinerträge abgewinnen, die selbst mit denen des benachbarten Gemüsebaues glücklich concurriren.

Aus dieser und vielen ähnlichen Thatsachen ergiebt sich von Neuem, wie einseitig es ist, in dem Auftreten beständiger Weiden das untrügliche Merkzeichen einer untergeordneten oder doch wenig entwickelten Wirthschaft zn erblicken. Nur die auf gewissenhafte Rechnung gestützte speculative Umschau und die Durchdringung aller maßgebenden Verhältnisse ist zur Entscheidung darüber berufen, ob und in welcher Ausdehnung beständige Weiden in jedem gegebenen Falle am Platze sind.

Uebrigens ist ihre Pflege unter allen Cultur- und Bodenverhältnissen in Gebirgsdistricten an denjenigen Stellen, wo die Bearbeitung des Landes der Steilheit des Hanges wegen unausführbar wird und das Grundstück nach oben Erörtertem zur Benutzung als Wiese nicht geeignet ist, geboten. Ebenso empfiehlt sich diese Culturart an Hängen, wo, sollten sie auch dem Pfluge noch zugänglich sein, ein Abspülen der auf steingerölligem Untergrunde ruhenden flachen Bodenschicht und das Entführen der Krume in die Tiefe zu besorgen steht.

Ein Landgut mit vorherrschend thonigen Ackerländereien, deren künstliche Futterfelder regelmäßig beweidet werden, gewinnt durch die Ausstattung mit einer dauernden Weidefläche aus dem Grunde, weil dadurch der Weidebetrieb auch unter vorübergehend ungünstigen Witterungseinflüssen keine Beeinträchtigung erfährt. In Regenperioden beziehen die Thiere das dauernde Weiderevier, dessen Rasennarbe seiner größeren Dichtheit wegen unter dem Tritt des Viehes unversehrt bleibt, wohin-

gegen das Behüten des Futterschlages auf dem Ackerlande unter solchen Umständen mit einem Zertreten der erweichten Narbe verbunden sein muß.

Den Wirthschaftshöfen nahe gelegene Tummelplätze auf dichtem Rasen gestatten, schwächlichen oder in der Entwickelung begriffenen werthvollen Zuchtthieren eine Haltung und Pflege angedeihen zu lassen, die zur Kräftigung ihrer Constitution wesentlich beiträgt.

Man sieht, daß es wenig vorsichtig gehandelt heißt, sich bei Entscheidung über die Frage, ob eine dauernde Weide dem Umbruch unterworfen oder erhalten werden soll, nur von der allgemeinen Anschauung leiten zu lassen, eine höhere Culturstufe sei im Flachlande mit dieser Benutzungsweise des Bodens nicht verträglich.

Uebrigens läßt sich heutigen Tages die Behauptung nicht mehr aufrecht erhalten, daß dauernde Weideflächen dort, wo die Cultur ihre Beschränkung empfehlenswerth erscheinen läßt, noch in zu großer Ausdehnung angetroffen werden.*) Eher ist das Gegentheil der Fall, denn mancher herrliche Weideplatz ist theils von der Dreifelder-, theils von der Wechselwirthschaft verschlungen worden, von jener, um darauf Getreide zu bauen, von dieser, weil der Landwirth damit dem modernen Wirthschaftsprincip ein Zugeständniß machen zu müssen glaubte.

Gartenland.

Welche bedeutenden Vervollkommnungen in der Bearbeitung des Ackerlandes die Neuzeit aufzuweisen hat, ist bekannt. Sowohl die plumpen Instrumente unserer Altvorderen, als

*) Im preußischen Staate entfallen auf 1000 Morgen der Gesammtfläche des landwirthschaftlich benutzten Bodens 172 Morgen grastragende Fläche. Die natürlichen Weiden liefern nur 19,4 pCt. des von der gesammten grastragenden Fläche gelieferten Futters.

auch deren sinnreich construirten Geräthe, welche einen hohen Grad der Geschicklichkeit des Führers erheischen, wenn damit eine brauchbare Arbeit geliefert werden soll, sind mehr und mehr zurückgedrängt oder haben bereits vollständig solchen Acker-werkzeugen weichen müssen, deren Construction auf besserer Berücksichtigung der Gesetze der Mechanik beruht, die einen geringeren Kraftaufwand beanspruchen oder es ermöglichen, daß auch ein nicht vollkommen geschulter Arbeiter mit ihnen Zufriedenstellendes leistet. Und doch muß man sich trotz aller dieser Verbesserungen gestehen, daß auch hier „das Unzulängliche Ereigniß wird." Sehen wir uns z. B. die vom Pfluge, unserm wichtigsten Bodenbearbeitungs-Instrumente vollführte Leistung näher an, so wird man bei streng kritischem Urtheil nicht Anstand nehmen dürfen, sie einen Hohn auf die Forderung zu nennen, welche wir an die Bearbeitung unserer Aecker zu stellen berechtigt sind. Auch macht es dabei wenig aus, ob der Pflug von thierischer oder Dampfkraft bewegt wird.

Niemand hat das eindringlicher zum Bewußtsein denkender Landwirthe gebracht als Wren Hoskyns,*) der ebenso launig als überzeugend den Nachweis der Unvollkommenheit des Pfluges führt. Alle Bemühungen, durch Constructions-Verbesserungen der einen oder der andern Art die Leistungsfähigkeit dieses Acker-Instruments, das „quetschend, pressend und knetend" den Boden bearbeitet, zu erhöhen, heißt nach ihm nichts Anderes als neuen Wein in alte Schläuche füllen. Er will, wenn die Ackerbaukunst einmal Dampfkraft an die Stelle der thierischen Zugkraft setzt, dann auch den nunmehr erreichbaren Vorzug verwirklicht sehen: das Princip, auf welchem alle pflugartigen Beackerungsgeräthe beruhen, wird aufgegeben; das neu zu construirende Instrument hat die Aufgabe zu lösen, ein Saatbeet

*) Chandos Wren Hoskyns: Talpa oder Chronik einer Thon-Farm. Nach freier Uebersetzung bearb. v. A. Krocker. Berlin, 1860.

herzustellen, dessen Erdreich sich so gelockert darstellt, wie der vom Maulwurf frisch aufgewühlte Boden.

Was mit einer solchen Umwälzung im Bau der Beackerungs-Geräthe zu erreichen wäre, das hat schon Jethro Tull (S. 134), Hoskyns' würdiger Vorkämpfer, anerkannt. War er doch so weit gegangen, die Düngung des Ackerlandes für überflüssig zu erklären, sobald man dahin gelangt sei, jeden Boden in denjenigen physikalischen Zustand zu versetzen, welcher das Gartenbeet auszeichnet.

Ob Hoskyns' Ideen sich in der einen oder anderen Gestalt jemals verwirklichen werden, mag auf sich beruhen, aber richtig und im Princip unanfechtbar sind sie. Es ist möglich, daß die technischen Schwierigkeiten sich unüberwindlich erweisen, daß der rotirende Maulwurfspflug niemals construirt werden und das alte Instrument sein Recht auch in Zukunft unangefochten behaupten wird. Wenn und so lange das der Fall, wird auch unbestreitbar bleiben, daß der Pflug und die ihn begleitende Egge das nicht zu leisten vermögen, was Spaten, Hacke und Harke in der Bearbeitung des Bodens und in der Herstellung eines möglichst vollkommenen Saatbeetes erreichen lassen.

Eine gartenartige Cultur des Landes vermag von dem Pfluge nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, nicht etwa nur aus dem Grunde, weil der gewöhnlich beschränkte Raum des zu bestellenden Grundstücks dem flotten Gange des Pfluges hinderlich, sondern weil auch die damit bewerkstelligte Arbeit eine zu rohe, unbefriedigende ist. Niemand wird bei vorurtheilsfreier Prüfung einzuräumen Anstand nehmen, daß die Spatencultur eine Bodenbearbeitung mit sich bringt, die auf irgend schwierig zu bestellenden Aeckern dem Gedeihen der meisten anspruchs- und werthvollen landwirthschaftlichen Gewächse nicht minder dienlich ist als dem Gerathen der Gartenpflanzen. Verzichtet man trotzdem auf ein Culturverfahren, dessen mecha-

nische Hilfsmittel überwiegend in dem Spaten, der Hacke und Harke bestehen, so wird dieses theils durch den Mangel an genügenden Menschenkräften, theils durch den erforderlichen, verhältnißmäßig hohen Arbeitsaufwand veranlaßt. Denn die Spatencultur verursacht wohl dreimal so große Kosten als die Bearbeitung des Feldes mittelst Ackerinstrumente, die durch Zugthiere oder Dampfkraft bewegt werden. Pflug, Haken, Egge, Cultivatoren, Walzen müssen aus diesem Grunde Ersatz leisten für jene einfachen Handgeräthe, durch die man namentlich auf allen gebundenen Aeckern ein Saatbeet herzustellen vermag, das unter übrigens sonst gleichen Bedingungen des Gedeihens der Culturpflanzen Maximalerträge derselben in Aussicht stellt. Dadurch werden die Mehrkosten der Cultur nicht allein aufgewogen, sondern auch Reinerträge erzielt, an welche die Ueberschüsse einer mit Zugthieren operirenden Wirthschaft nicht heranreichen.

Die der Spatencultur entgegenstehenden Hindernisse werden am leichtesten in der Kleinwirthschaft überwunden. Ist hier der Unternehmer des Wortes eingedenk: im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen! gesellen sich dem Fleiße und der Unverdrossenheit die treuen Gefährten dieser Tugenden zu, Sittlichkeit und Wirthschaftlichkeit, dann ruht auch im beschränkten Grundbesitz Wohlsein und Gedeihen der mit ihm verbundenen Bevölkerung. Ein Garten liegt dann das Feld der Kleinbauern da, und im Verein mit großen und mittleren Landgütern entwickelt sich, unterstützt von der Industrie, ein Ineinandergreifen wirthschaftlicher Thätigkeiten, das nach allen Richtungen zum Heil gereicht. Ein Kinderspuk wird dann das in der Malthus'schen Lehre versteckte Gespenst der Uebervölkerung, es verstummt die Klage über den Mangel an Arbeitern, nach denen Güter im Gewande der landwirthschaftlichen Industriewirthschaft ausschauen, denn fleißige Menschenhände sind jetzt weit und breit zu finden.

Man wolle uns doch nicht mit „Zwergwirthschaft" und „Pulverisirung des Bodens" schrecken. Wir loben uns Beides. Wir halten sie hoch, diese Zwergwirthschaft, in der ein fleißiges Völkchen thätig ist gleich jenen kleinen Wesen, die in unsern germanischen Sagen leben, ausgezeichnet ebenso durch Kenntnisse und Geisteskräfte, wie durch Kunstfertigkeit und Emsigkeit, dem Menschen hilfreich und segenspendend. Wir loben uns auch die Pulverisirung des Bodens, die mit solcher Zwergwirthschaft verbunden auftritt. Da haben wir sie dann, „die Schatzgräber" unseres Bürger, wie sie getreu der Mahnung: grabt, grabt! den Boden pulverisiren und jede Pflanze dreifach tragen sehen.

Wie viele Zwergwirthschaften fehlen uns noch und wie viele Schatzgräber, die ihre Kunst in der Pulverisirung des Bodens suchen! Viel bleibt dem Deutschen hier noch zu thun übrig, und ein weites Feld der Thätigkeit öffnet sich unsern vielgeschmähten Ackerbauschulen, daß die Zeit komme, wo jeder deutsche Kleingrundbesitzer im gartenmäßigen Feldbau mit dem emsigen Ostasiaten wetteifern mag.*)

---

*) Die Schilderung der Culturverhältnisse in der chinesischen Gebirgsprovinz Sz'—tschwan, welche wir dem Freiherrn v. Richthofen verdanken, (Tageblatt der 47. Vers deutsch. Naturforscher und Aerzte in Breslau 1874) gewährt uns einen klaren Einblick in den Landwirthschaftsbetrieb eines Volkes, dessen Wohlstand und Dauer schon 2356 v. Ch., wo seine Geschichte beginnt, auf dem conservativen Charakter einer hochentwickelten Agricultur beruhten, einer Agricultur, durch die instinctmäßig die einfachen Gesetze des Feldbaues zur Anwendung gelangten, die ferner im Kleinbetriebe und in der Spatencultur die Mittel fand, den Ansprüchen einer immer wachsenden Bevölkerung gerecht zu werden. Darin spricht sich in der That eine Erbweisheit sonder gleichen aus. — Die Provinz, welche uns hier geschildert wird, zählte i. J. 1812: 22 Millionen Einwohner, heute besitzt sie deren 35 Millionen, trotzdem sich den Fortschritten ihrer Agricultur viele unwirthbare Höhen und Gebirgszüge, wo jeder Anbau des Bodens aufhört, entgegenstellen. In einem dieser Districte (Tsching — tu,) der 1900 Seemeilen vom Meere entfernt liegt, leben auf 110 □ Meilen 3,600,000 Menschen!

China nimmt einen Flächenraum ein, der dem Europa's (mit Ausschluß von Rußland) nahezu gleichkommt; es ernährt aber eine doppelt so starke Bevölkerung. Und was hat seine wahrhaft großartige Production, welche dem Wohlstande und Behagen des Menschen stets zur Grundlage dient, geschaffen? Der gartenmäßige Feldbau und die Spatencultur. Diese riefen eine bewunderungswürdige Technik des Landbaues ins Leben und blieben die Bewahrer derselben.

Wir versagen dem Feldbau der Engländer unsere Anerkennung nicht und lassen ihn als nachahmenswerth für den Großbetrieb gelten. Aber er dient uns auch als warnendes Beispiel, wohin der Staat gelangt, wenn er zuläßt, daß die Kleinwirthschaft von dem Genuß des Grundbesitzes ausgeschlossen wird. England könnte, wenn es diesen verkehrten Weg verließe und das Capital kleiner Unternehmer zum Feldbau hinlenkte, wenn es dadurch die jetzt noch in ungeheurer Ausdehnung halbwüst liegenden aber bauwürdigen und sich bis nahe an die Thore London's heranziehenden Grundstücke cultivirte, seine landwirthschaftliche Production bequem verdoppeln.

Wir dürfen übrigens, wenn wir Muster für den gartenmäßigen Feldbau suchen und nach dem Segen fragen, welcher daraus dem Kleinbetriebe der Landwirthschaft erwächst, nicht bis zum Reiche der Mitte wandern; selbst viele wenn auch zerstreute und enge Kreise in Deutschlands Gauen sprechen beredt von der Bedeutung einer Cultur, welche in der Kleinwirthschaft mit der Ausgestaltung und Blüthe des Feldbaues eins ist.*)

*) S. Meitzen a. a. O. I. 250, II. 178. — Ferner Dr. L. Rau (Studien über süddeutsche Landwirthschaft. Speyer, 1852.) Da hören wir, daß z. B. ein Landcommissariat der baierischen Rheinpfalz 8389 Bewohner auf eine □Meile zählt. Wir haben es mit einem District zu thun, in welchem bis zur ersten franz. Revolution Fürsten, Grafen, Herren, Bischöfe, Klöster, denen der überwiegende Theil des Bodens gehörte, mit ihren Un-

Daß dieses bis jetzt nicht genügend erkannt ist, läßt sich daraus leicht entnehmen, daß z. B. im Königreich Preußen von je 1000 Morgen Gesammtfläche beziehentlich 531 Morgen fruchttragender Fläche nur 17 Morgen der Spatencultur unterworfen sind. Ihr müßten aber, wenn auch nur die nicht spannfähigen und auf sie recht eigentlich angewiesenen Landbesitzungen davon Gebrauch machten, nahezu 26 Morgen eingeräumt sein. Jetzt ist dieselbe leider auf die Gärten im engeren Sinne des Worts beschränkt, und die überwiegende Masse der Kleinbesitzer bestellt ihre Grundstücke mit Kühen oder gemietheten Gespannkräften. Die Bodencultur gestaltet sich dabei in der Regel so elend, daß sie das Mitleid oder den Spott des vorgeschrittenen Großbesitzers erregt. Muß das so sein? Wenn man die Frage bejaht und der Meinung huldigt, industrielle

---

terthanen so heillos wirthschafteten, wie sonst im heiligen römischen Reiche bis zu jener Zeit üblich war Ein nicht kleiner Theil des Landes bestand aus Sümpfen und Oeden, das Ackerland lag ein Jahr ums andere brach. Dem entsprechend sah es mit dem Wohlstande und der Bildung des Fröhners aus. Wie hat sich das heute geändert! Ueberall herrschen Gesittung, Bildung und Wohlstand, trotzdem oder auch weil „die Zersplitterung des Grundeigenthums so ausnehmend weit gediehen ist, wie man es nur in wenigen deutschen Gauen wieder finden wird.“ 39 pCt. aller Grundbesitzer verfügen nicht einmal über ein volles Tagewerk (1 Morgen 86 □ Ruthen Pr.); 27 pCt. zwischen 1—3 Tagew. = 1,33 bis 3,9 Pr. M.; 22 pCt. 3—10 Tagew. = 3,9 bis 13,3 Pr. M. — Der Gemüsebauer in Bobenheim gewinnt seinen Unterhalt schon auf 48 □ Ruthen Pr., der in Frankenthal auf 1 Morgen 32 □ Ruthen Pr. „Hier“, so schließt Rau seine Betrachtung, „führt sie (die Bodenzersplitterung) nicht zur Verarmung, sondern aus der Armuth heraus zum allgemeinen Wohlstand. Die Zersplitterung minderte auch nicht die Productionskraft des Bodens, sondern steigerte dieselbe seit 60 Jahren um das Doppelte und noch darüber.“ Die Spatencultur verbreitet sich dort mehr und mehr. „Wir nehmen keinen Anstand“, sagt der Autor, „zu erklären, daß von der häufigeren oder selteneren Anwendung derselben der Wohlstand der Bewohner größtentheils abhängt. Je mehr der Landbau gartenmäßig betrieben wird, desto mehr Hände können sich durch denselben ernähren, um so reichlicher wird der Ertrag.“

Hochcultur und Kleinwirthschaft seien unversöhnliche Gegensätze, dann wird man freilich leicht ein Verächter der letzteren werden. Wie wenig gerechtfertigt aber eine solche Ansicht ist, das zeigen die vorhin angeführten Beispiele, darüber belehrt ferner der belgische Ackerbau, welcher 20 pCt. aller landwirthschaftlich benutzten Grundstücke der Spatencultur unterworfen hat.

Der Gartenbau im engeren Sinne ist in Deutschland ebenso beschränkt wie die Spatencultur des Feldbaues,*) und zwar gilt dieses ebensowohl von der Kunst- und Ziergärtnerei wie von der Nutzgärtnerei oder dem landwirthschaftlichen Gartenbau.

Der Ziergarten verheißt in der Regel keinen Reinertrag in gewerblichem Sinne. Erwerbsfanatiker werden daher geneigt sein, ihm die Berechtigung abzusprechen. Wenn es nur darauf ankäme, „am Leibe zu leben,“ dann wäre diesem Urtheile beizustimmen; aber der Mensch braucht mehr als das tägliche Brot, um sich glücklich zu fühlen. Er will Freude an seinem Dasein haben, sein Heim soll ihm in den Stunden der Erholung Behagen gewähren, daß die Ruhe eine Quelle der Erhebung des Gemüths werde. Dazu trägt ein sich dem Wohnhause anschließender Garten, und wäre er noch so klein, unverkennbar viel bei. Wir müssen daher wünschen, daß er keinem Landgute, keiner Landbesitzung fehle. Aber leider ist der Sinn dafür namentlich im Stande der Kleinbesitzer noch wenig geweckt, und es werden sich aufgeklärte Staatsregierungen der Aufgabe nicht entziehen dürfen, auch diesem Gebiete ihre Sorge zuzuwenden, denn auf ihm ist ein nicht gering zu achtendes Mittel der Volksveredelung zu suchen. Die Bestrebungen, durch zweckmäßig angelegte Schulgärten die Neigung für Gärtnerei in die Seele

*) In Preußen nehmen die Gärten 0,7 pCt. der Gesammtfläche ein.

des Kindes zu pflanzen, sind gewiß der höchsten Beachtung werth.

Die Nutzgärtnerei oder der landwirthschaftliche Gartenbau verfolgt ein streng wirthschaftliches, nicht wie die Ziergärtnerei ein vorzugsweise ideelles Ziel.

Man kann nicht behaupten, daß dieser Zweig des Landbaues mit der allgemeinen Culturentwickelung gleichen Schritt gehalten hat, denn das Mittelalter pflegte in vielen Gegenden den feldmäßigen Gartenbau mehr als die Neuzeit mit ihrer oft nur dem Nächstliegenden zugewendeten Sorge, die sich wohl auch darin gefällt, gegen Baumpflanzungen zu Felde zu ziehen. Mancher Obstgarten ist seitdem verschwunden, manche von den früheren Klöstern verbreitete Kenntniß in der Veredelung und Behandlung des Obstbaumes ist dem kleinen Manne verloren gegangen. Von vielen Weinbergen unserer Altvorderen berichten nur noch dunkle Sagen. Und mit diesen Culturen schwand vielfach auch der Sinn für eine sorgfältige Ackerbestellung. Der gärtnerisch Geschulte übertrug die ihm zur Gewohnheit gewordene Saubetkeit der Gartenarbeit auch auf die Technik des Feldbaues, so daß die Gärtnerei die Lehrmeisterin des Landwirths wurde. Mit dem Verfall des Gartens ging dann auch der Feldbau zurück. Erst jetzt mühen sich wohlmeinende Regierungen wieder, die Liebe für den Gartenbau in weitere Kreise zu tragen.

Der landwirthschaftliche Gartenbau ist als der Höhepunkt des gartenmäßigen Feldbaues zu betrachten. Sein Element ruht in der Kleinwirthschaft, in der die Lage oder Beschränktheit des Areals der Gespannhaltung entgegensteht. Die Durchführbarkeit und Vortheilhaftigkeit einer so intensiven Cultur haben nicht allein Ueberfluß an fleißigen Händen, die mit Lust und Intelligenz die Arbeit anfassen, zur Voraussetzung, sondern sind auch an eine Gegend geknüpft, in welcher man eines

leichten Absatzes der Gartenerzeugnisse zu guten Preisen stets sicher ist. Da verschwinden gemach die Unterschiede zwischen Feld- und Gartenbau, indem die feineren Culturen des Handelsgewächsbaues von selbst zu letzterem hinüberleiten. Obst- und Gemüsebau entfalten sich und nehmen je nach Umständen einen größeren oder geringeren Theil der Grundstücke des Landgutes oder der Landbesitzung ein.

Es ist erstaunlich, was der landwirthschaftliche Gartenbau bei dem Zusammentreffen günstiger Verhältnisse für die Ertragsfähigkeit der Wirthschaft zu leisten vermag. Mit der Emsigkeit von Bienen und dem gleichen Verständniß für weise Oekonomie arbeitet Einer dem Andern in die Hand, daß es eine Lust ist, dieses landwirthschaftlich industrielle Schaffen des tüchtigen Landvolkes anzuschauen, eine noch größere, daran Theil zu nehmen.

Für die Großwirthschaft hat die Nutzgärtnerei lange nicht die Bedeutung und Tragweite wie für Landgüter beschränkteren Umfanges. Hier steht der Unternehmer mit den Mitgliedern der Familie inmitten der Geschäfte, sie nicht allein leitend, sondern auch selbstthätig sich an den mannigfachen Culturarbeiten betheiligend, Kosten und Ertrag in jedem Falle peinlich abwägend; dort fällt es in der Regel schwer, eine genügende Zahl brauchbarer Gehilfen und geschickter Arbeiter heranzuziehen und sie in dem Maße für das Gelingen der Culturen zu interessiren, daß ein angemessener Reinertrag nicht ausbleibt. Wird nicht streng gerechnet und läßt sich der Unternehmer aus Vorliebe für die Nutzgärtnerei dazu verleiten, die eine oder andere Culturart durch Leistungen aus der Gesammtwirthschaft zu unterstützen, ohne deren Werth unparteiisch in Anschlag zu bringen, so erfährt die Oekonomie eine Beeinträchtigung, die besonders dann verhängnißvoll werden kann, wenn dem Feldbau zu einer Zeit Arbeitskräfte entzogen werden, wo er deren dringend bedarf. Der Gärtnerei wird dann ein Ertrag angeschmeichelt,

der ihr nicht zukommt, weil er sich von der Beraubung der übrigen Zweige des Wirthschaftsbetriebes herschreibt.

In der Kleinwirthschaft ist die Nutzgärtnerei häufig Mittelpunkt der Unternehmung, in der Großwirthschaft stets nur ein Nebenzweig derselben. Als solcher kann sie auch hier ihre volle Berechtigung besitzen, ob das aber wirklich der Fall, darüber muß eine vorurtheilsfreie, nicht durch Liebhaberei beeinflußte Rechnungsführung Aufschluß ertheilen. Sonst gestaltet sich die Nutzgärtnerei zur Schmarotzerpflanze des großen Gutes, und der Landwirth ist dann trotz seiner Erfolge im Obst-, Gemüse- und Handelsgewächsbau ein schlechter Oekonom.

Holzungen und Wald.

Es ist kein ungewöhnlicher Fall und in manchen Gegenden sogar die Regel, daß zu den Bestandtheilen wenigstens der größeren Landgüter auch mit Holz bestandene Grundstücke gehören. Dadurch bilden sich zwischen Land- und Waldwirthschaft mannigfaltige Berührungspunkte heraus, die nicht ohne Einfluß auf den Betrieb beider Arten des Landbaues bleiben können.

Zusammenhängende Waldungen, welche den überwiegenden Theil weiter Ländergebiete einnehmen, sind der landwirthschaftlichen Benutzung des Bodens nicht günstig. Sie führen ein rauhes, kaltes Klima mit sich, veranlassen einen häufigen und starken Regenfall und vermindern die Zahl der sonnigen Tage, durch welche Einflüsse den edleren Gewächsen des Feldbaues die Bedingungen freudigen Gedeihens und reichen Ertrages entzogen werden. Auch die gesammte Culturentwickelung eines Volkes wird durch zu ausgedehnte Forsten niedergehalten, denn die dem Waldbau charakteristische einseitige und beschränkte Production läßt Handel und Wandel nicht aufkommen. Das Regen und Ringen frischen gewerblichen Lebens muß sich daher durch Beschränkung der Waldfläche aus solcher Beengung zu befreien suchen.

Darauf gerichtete Anstrengungen hatten so viel Verlockendes und verhießen solchen Lohn, daß unter allen aufstrebenden Nationen ein frischer, fröhlicher Krieg gegen den Wald volksthümlich wurde. In verhältnißmäßig kurzer Zeit entledigte man sich der gestellten Aufgabe mit einer Gründlichkeit, die weiter reichte, als der Culturkampf es erheischt hätte. Wenige Staaten möchten heutigen Tages zu finden sein, in denen sich dem Vaterlandsfreunde nicht der Wunsch aufdrängt, man hätte der Lichtung und Vernichtung der Wälder früher ein Ziel gesetzt und Frieden mit dem Forst geschlossen. Denn man hat jetzt weit und breit diejenigen Schäden zu beklagen, von denen nicht nur die Landwirthschaft, sondern mit ihr die ganze volkswirthschaftliche Thätigkeit überall hart getroffen wird, wo durch zu weit getriebene Schmälerung des Waldes ein tiefer Eingriff in den Haushalt der Natur stattfindet.

Die Privatunternehmung wird sich in ihren wirthschaftlichen Maßnahmen stets von dem Grundsatze leiten lassen, daß die Benutzungsart der Grundstücke mit der Erzielung möglich höchsten Reinertrages im Einklange stehen muß. Sie wird daher, ist das Landgut mit Waldungen ausgestattet, ihnen so lange das Terrain verkürzen, als eine andere Benutzungsweise der entwaldeten Fläche dauernd eine höhere Grundcapitalrente verheißt. Sobald das Gleichgewicht in dem Reinertrage, welcher auf der einen Seite von dem landwirthschaftlich, auf der andern von dem forstwirthschaftlich benutzten Boden zu erwarten steht, hergestellt ist, fällt auch jeder Widerstreit der Interessen zwischen land- und forstwirthschaftlichen Antheilen des Gutskörpers fort. In der Forderung gleich gerechter Behandlung beider Zweige des Landbaues und der nämlichen ihnen zugewendeten treuen Sorge und Obhut liegt nichts, was den gewerblichen oder Berufs-Neigungen des Grundbesitzers widerspräche. Als Land- und Forstwirth verfolgt er das Ziel lohnen-

der Pflanzenproduction, ihr dient, ob sie in der einen oder andern Richtung zum Ziele strebt, Natur und Wirthschaft zur Grundlage. Der Landwirth betritt daher, wenn er forstmännisch thätig ist, ein ihm durchaus befreundetes Gebiet, und es verräth eine in hohem Grade einseitige Berufsauffassung, wenn ihm der Waldbau fremdartig und seine stiefmütterliche Behandlung selbstverständlich erscheint.

Dem Betriebe der Forstwirthschaft auf den dazu geeigneten Grundstücken wird man besonders dann eine bevorzugte Stellung einzuräumen haben, wenn Extensität der Oekonomie die berechtigtste Wirthschaftsform ist. Unter allen Arten der Pflanzenproduction beansprucht der Waldbau den geringsten Aufwand von Arbeit*) und Capital, denn der Factor Natur, deren Kräfte und Stoffe unentgeltlich geboten werden, tritt hier entschiedener in den Vordergrund als in der landwirthschaftlichen Stofferzeugung.

Die Extensität der Forstwirthschaft und die damit eng verbundene Billigkeit und Einfachheit der Production gewinnen im Vergleich mit der analogen landwirthschaftlichen Betriebsform noch dadurch, daß ein Ersatz für diejenigen Stoffe, welche durch den Holzzuwachs dem Boden entzogen wurden, nicht erforderlich ist. So bedeutend die Kohlenstoffproduction der Waldbäume auch sein mag, immer wird die atmosphärische Kohlensäure den Bedarf für jene zum Ueberfluß decken, so daß der Boden dazu nicht allein nichts beizutragen braucht, sondern in Folge des Laub- und Nadelabfalles an Kohlenstoff (Humus) sogar noch bereichert wird. Auch ist die atmosphärische Vorraths-

---

*) In Preußen beschäftigt die Landwirthschaft ca. 50 pCt. der Bevölkerung, die Forstwirthschaft ca. 1/2 pCt. (s. Max Wirth, Grundzüge der National-Oekonomie. 1873, IV. B., S. 221.) Der landwirthschaftlich benutzte Boden nimmt ca. 68 pCt., der forstwirthschaftlich benutzte ca. 23,5 pCt. der Gesammtfläche ein.

kammer vollständig ausreichend, um der Waldvegetation den erforderlichen Stickstoff zu liefern. Nur die nicht minder unentbehrlichen mineralischen Nährstoffe muß der Waldboden hergeben, die zum freudigen Baumwuchse nothwendige Menge davon ist aber eine relativ so geringe, daß die bisherigen Erfahrungen noch keine Veranlassung dazu gegeben haben, auf einen Ersatz dieser Stoffe Bedacht zu nehmen. Die Erklärung für die Entbehrlichkeit selbst der mineralischen Düngung des Waldbodens ist darin zu suchen, daß sich die Aufnahme des verhältnißmäßig kleinen Quantums feuerfester Bodenbestandtheile auf viele Jahre vertheilt und der Wurzelthätigkeit Zeit bleibt, aus immer tieferen Bodenschichten und weiterem Bereich zu schöpfen.

Der erörterten Gründe wegen ist unter Verhältnissen, welche die extensive Wirthschaft fordern, der Waldbau vor Allem beachtenswerth. Der Grundbesitzer ist auf ihn um so bestimmter angewiesen, als die Dürftigkeit des Bodens verbunden mit einem dauernd niedrigen Stande der Preise landwirthschaftlicher Producte dem Betriebskapital eine wenig lohnende Anlage verspricht oder als überhaupt Knappheit des Capitals und die Schwierigkeit der Heranziehung menschlicher Arbeitskräfte der Wirtschaftsentwickelung enge Schranken anweisen. Wie viele Grundstücke müßten jede Rente versagen, wenn der Unternehmer es unterließe, den Waldbau in seinen Dienst zu ziehen!

Schon im Eingange erwähnten wir, daß die mit der Bewirthschaftung landwirthschaftlich benutzter und forstwirthschaftlich behandelter Grundstücke verknüpften Productionsthätigkeiten mannigfaltige Berührungspunkte zur Folge haben, die einen innigen Zusammenhang vermitteln, wenn Land- und Forstwirthschaft von demselben Gute umfaßt werden.

Die Wechselbeziehung äußert sich zunächst in der Erleichterung, zu jeder Jahreszeit über eine gewisse Zahl ständiger Arbeiter zu verfügen und sie angemessen zu beschäftigen. Wäh-

rend des Winters, wo die Landwirthschaft neuerdings in Folge der Beseitigung oder Beschränkung des Handdrusches nur wenig Arbeiter zu verwenden vermag, finden sie im Walde einen lohnenden Verdienst, denn in diese Jahreszeit fällt hier der stärkste Arbeitsverbrauch. Umgekehrt verhält es sich mit der Beschäftigung im Sommerhalbjahr, während dessen der Feldbau die Arbeitskräfte, welche nun der Forst entbehren kann, an sich zu ziehen sucht.*)

Ein nicht gering anzuschlagender Vorzug des mit einem Walde ausgestatteten Landgutes liegt auch darin, daß der Bedarf desselben an dem nothwendigen Brennmaterial und Nutzholz verhältnißmäßig billig gedeckt wird, was besonders auf dem wenig kostspieligen Transport der Materialien beruht. Im anderen Falle muß man diese der Wirthschaft so unentbehrlichen Stoffe vielleicht aus weiter Ferne herbeischaffen, wodurch dann die Bewirthschaftungskosten wesentlich gesteigert werden.

Durch die geringeren und ihrer theuren Gewinnung halber im Wege des Verkaufs einen sehr mäßigen Reinertrag abwerfenden Holzsortimente lassen sich die Haushaltungen der Arbeiter des Landgutes belangreich unterstützen. Die auf billige Weise zu erzielende Befriedigung eines der unentbehrlichsten

*) Wie verschieden der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft in der Land- und Forstwirthschaft überhaupt, sowie im Winter- und Sommerhalbjahre insbesondere ist, ergiebt sich z. B. aus Folgendem: Die Bewirthschaftung der Domaine Proskau (3467 Neumorgen landw. benutzter Grundstücke umfassend) verursacht mit Ausschluß des Beamtengehalts, der Gesindelöhne und des vom technischen Gewerbebetriebe beanspruchten Tagelohns einen Arbeitslohn-Aufwand von 12 Mark p. Neumorgen; davon fallen 7 Mark p. $\frac{\text{Ha.}}{4}$, auf das Sommerhalbjahr, 5 Mark p. $\frac{\text{Ha.}}{4}$ auf das Winterhalbjahr. — Die Verwaltung des Königl. Forstes Proskau (20,032 Neumorgen) zahlt dagegen Tagelöhne: im Sommerhalbjahr 8 Pfennige p. $\frac{\text{Ha.}}{4}$, im Winterhalbjahr 76 Pf. p. $\frac{\text{Ha.}}{4}$ im Ganzen also 84 Pf. p. $\frac{\text{Ha.}}{4}$.

Bedürfnisse der kleinen Wirthschaft, die Möglichkeit, das Brennmaterial mit Hilfe schwacher Personen der Familie gelegentlich und rechtzeitig herbeizuschaffen, gewähren den Arbeitern eine Vergünstigung, durch die sie an das Landgut gekettet werden und sich bestimmen lassen, ihm auch in solchen Arbeitsperioden treu zu bleiben, wo der durch Verpflichtungen nicht Gebundene nur zu häufig anderweitigen, verlockenden Angeboten nachgiebt und das nahe Landgut im Stich läßt.

Enger noch als mittelst der geschilderten Beziehungen wurden Land- und Forstwirthschaft durch die sogenannten Waldnebennutzungen mit einander verknüpft. Man erachtete sie in früheren Zeiten da und dort wohl für so weitreichend, daß man ihnen einen die Holznutzung noch überwiegenden Werth beimessen zu dürfen vermeinte. Der Landwirth zumal gewöhnte sich daran, den ihm zufallenden Löwenantheil an diesen Nebennutzungen für einen so selbstverständlichen Tribut anzusehen und ihn in dem Maße als seinem Gewerbe zugehörig und unentbehrlich zu erachten, daß er ohne ihn die Landwirthschaft ernstlich gefährdet glaubte.

Unter der Herrschaft solcher Anschauungen war ein friedliches Nebeneinandergehen und einträchtiges Zusammenwirken der Land- und Forstwirthe nur so lange möglich, als letztere den Forderungen des Feldbaues bereitwillig oder gleichmüthig nachgaben. Mit dem Augenblicke, wo der Waldbau und die Waldpflege sorgliche und energische Vertreter fanden, waren Conflicte unvermeidlich. Jeder verständige Forstwirth mußte, wenn er das ihm zufallende Gebiet nicht preisgeben wollte, es von dem landwirthschaftlichen so weit auszusondern suchen, daß die Grenzen beider Hauptzweige pflanzlicher Production sicher bestimmt waren und eine Vermischung und Verwischung der Interessen nicht unklare Verhältnisse befestigten. Das stimmte wenig zu den Neigungen des Landwirths, und er war geneigt,

in dem beanspruchten Verzicht auf einige ihm besonders werthvoll erscheinende Waldnutzungen, wie Gräserei, Weide und Streu, eine unberechtigte Prätension der Forstwirthe zu erblicken. Wenn diese erklärten, die bisherige Ausbeutung des Waldes wäre mit dem Ruin des ihrer Obhut anvertrauten Wirthschaftsobjects verknüpft, so zögerten die Vertreter des Feldbaues nicht, die Gegenerklärung abzugeben, mehr als der Waldbau bedeute der Feldbau, jener hätte sich daher den Forderungen des letzteren anzubequemen.

Aus diesem Widerstreit der Meinungen und Ueberzeugungen wird die Heftigkeit des Kampfes um die Interessenbegrenzung zwischen Land- und Forstwirthschaft leicht verständlich. Jahrhunderte hindurch mit Lebhaftigkeit, ja zuweilen Erbitterung unterhalten, hat er bis heute zu einem Ausgleich noch nicht geführt, der die Bürgschaft dauernden Friedens gewährt. Er entbrennt gelegentlich immer von Neuem, es ist daher auch heute noch wohl angezeigt, die Streitpunkte vor das Forum parteiloser Untersuchung zu ziehen.

So lange man die Viehzucht als eine den üblichen Betrieb der Landwirthschaft beschwerende, aber unvermeidliche Last ansah nnd demgemäß bemüht war, sich mit ihr als einem „nothwendigen Uebel", so gut es eben gehen wollte, abzufinden, erschienen Waldweide und Waldgräserei als vorzügliche Auskunftsmittel, sich der Sorge für die Haltung und Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere mit möglichst geringem wirthschaftlichen Aufwande zu entledigen. Die beschränkte Nutzbarkeit der daraus sich entwickelnden Racen harmonirte mit der Verwahrlosung des Waldes. Diese primitiven Verhältnisse haben heutigen Tages meist nur noch geschichtliches Interesse. Die vorgeschrittene Wirthschaft geordneter Staaten weist in einem verlassenen Winkel ihres Gebietes wohl noch schwache Anklänge an jene Urzustände auf, im Allgemeinen gehören sie aber zu

den überwundenen Standpunkten. Der Forstmann einerseits fordert, daß ihm sein Revier durch Weidevieh nicht beschädigt werde, und sein Sinnen und Trachten ist darauf gerichtet, die Gräserei nicht aufkommen zu lassen; der Landmann andererseits müßte es für eine starke Zumuthung ansehen, sein werthvolles, auf reiche Ernährung mit gedeihlichem Futter angewiesenes Vieh im Walde herumirren zu lassen oder ihm die im Schatten gewachsenen saft- und kraftlosen Gräser und Kräuter des Waldes vorzulegen. So ist beiden Theilen gedient, denn was die Forstwirthschaftspflege versagen zu müssen glaubt, wird von einem vernünftigen Betriebe der erstarkten Landwirthschaft nicht weiter beansprucht.

Verhält es sich anders mit der Waldstreu, welche Nebennutzung ganz besonders den Zankapfel zwischen Land- und Forstwirthen bildete und vereinzelt auch heute noch zum Gegenstande heftiger Controversen gemacht wird? Wir können nicht umhin, die sich daran knüpfenden Fragen*) zu Gunsten der Forstwirthschaft zu entscheiden.

Ohne die aus dem abgefallenen Laube oder aus den Nadeln der Bäume sich bildende schützende Deckschicht würde der Waldboden in zu hohem Grade der Einwirkung der Sonne ausgesetzt sein. Die aus der Verwesung jener Substanzen entstehende Humusdecke hält wie ein Schwamm die Feuchtigkeit zurück und giebt sie, dem Bedürfniß der Waldbäume entsprechend, nur allmählich wieder ab. Fehlt es an ihr, so muß daraus eine zu schnelle Verdunstung der Bodenfeuchtigkeit und auf allen durchlassenden Grundstücken ein baldiges Versinken der wässrigen Niederschläge in die tieferen, den Baumwurzeln nicht mehr zugänglichen Bodenschichten folgen.**) Auf das

*) Vergl. Bernhardt: Die Waldstreu-Frage. Landw. Centralblatt f. Deutschland. 1872, S. 108.

**) Die Verdunstung einer freien Wasserfläche ist im Walde um mehr als

Wachsthum der Waldbäume, welche durch ihre Blätter oder Nadeln eine große Masse Wasser verdunsten, wird daher mangelnde Bodenfeuchtigkeit, durch Entziehung der Streudecke veranlaßt, den verderblichsten Einfluß ausüben.

Aber nicht nur die physikalische Beschaffenheit des Waldgrundes wird durch seine Beraubung an humusbildenden Bestandtheilen verschlechtert, sondern es wird der Boden dadurch auch in chemischer Beziehung benachtheiligt. Da man ihm nicht wie den Aeckern Stickstoff in der Gestalt von Dünger zuführt, er vielmehr auf den atmosphärischen Stickstoff, der in den wässrigen Niederschlägen zum Boden gelangt, angewiesen bleibt, so ist es von Belang, daß den Bestandtheilen des Bodens die Eigenschaft innewohnt, den ihm aus dieser Quelle zugeführten Stickstoff zu binden. In hohem Grade kommt dem Humus diese Absorptionsfähigkeit zu. Seine Wirkung in der eben bezeichneten Richtung begünstigt vorzugsweise die leichten, sandigen Böden, deren Bestandtheilen das Vermögen, den Stickstoff zurückzuhalten, nicht in dem wünschenswerthen Grade eigen ist.

Der Humus, welcher im Walde seine Entstehung der Streudecke verdankt, ist ferner eine dauernde Quelle der Kohlensäure. Durch das Wasser auch in die tieferen Schichten des Untergrundes geleitet, trägt sie wesentlich dazu bei, die dem Pflanzenwuchs unentbehrlichen mineralischen Bodenbestandtheile aufzu-

---

60 pCt. geringer wie im freien Felde; aus einer mit Wasser capillarisch gesättigten 14 Cent. tiefen Bodenschicht verdunsten Volumtheile Wasser

im Walde mit Streudecke	im Walde ohne Streudecke
15	38

wenn aus der gleichen Bodenschicht im freien Gelände und ohne Pflanzendecke 100 Volumtheile Wasser verdunsten." (Nr. 301 der Drucksachen des Preußischen Abgeordneten-Hauses, II. Session 1875. Bericht der IX. Commission. Berichterstatter: Abg. Bernhardt.)

schließen, zu lösen und dadurch in eine Form zu bringen, welche die Aufnahme derselben durch die Baumwurzeln möglich macht.

Endlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Boden in dem Blätter- und Nadelabfall der Bäume einen immerhin beachtenswerthen Theil der ihm durch die Wurzeln entzogenen mineralischen Nährstoffe zurückempfängt. Dieses Moment fällt hier um so mehr ins Gewicht, als die Waldwirthschaft einen anderweitigen Ersatz für die dem Boden in der Holzernte entzogenen unorganischen Bestandtheile aus früher angeführten Gründen nicht gewährt. Wird den Grundstücken auch diese Rückerstattung der von ihnen hergegebenen feuerfesten, dem Baumwuchs unentbehrlichen Stoffe dauernd versagt, so muß eine Verarmung daran allmählich eintreten, die sich auf von Natur dürftigen, mit mineralischen Nährstoffen nichts weniger als verschwenderisch ausgestatteten Waldböden unfehlbar bemerklich machen wird.

Ueberschaut man die ganze Reihe der in den verschiedensten Richtungen sich hier geltend machenden, wohlthätigen Einflüsse des Humus, so ist nicht zu zweifeln, daß seine Bedeutung für den Waldbau mindestens eben so groß wenn nicht noch durchgreifender ist als für den Feldbau. Daraus ergiebt sich der durch keine Gegenrede zu erschütternde Satz, daß die fortdauernde Entziehung der Waldstreu, des Materials für die Humusbildung, jedem Waldboden über kurz oder lang empfindliche Nachtheile bereiten, den mit nur dürftigem Grunde ausgestatteten Forst aber in verhältnißmäßig kurzer Zeit ruiniren muß.

Fragt man nun, ob die durch Entnahme der Waldstreu dem Feldbau gewährte Vergünstigung zu der Benachtheiligung des Forstes in angemessenem Verhältniß stehe, so kann die Antwort nur verneinend lauten.

Wo die Rentabilität der Landwirthschaft nicht in ihr selbst

beruht, sondern erst durch Ausbeutung der Waldnutzungen von dem Forst erbettelt oder im Kriege mit ihm erobert werden soll, da haben wir es mit ungesunden Zuständen zu thun, mit einer Hungerleiderwirthschaft, der die innere Berechtigung abgeht und deren schmarotzendes Bestehen kein wirthschaftliches Interesse gewährt.

Die Waldservituten hatten in Gegenden, wo nur geringere Böden der Landwirthschaft zur Verfügung standen, ein Heer von Landwirthen großgezogen, die in der gewohnheitsmäßigen Ausbeutung des benachbarten Waldes etwas Selbstverständliches sahen. Ein hergebrachter Schlendrian war Generationen hindurch in der Oekonomie eingerissen und ließ es zu einem Zusammenfassen der eigenen Hilfsmittel, zu wirthschaftlicher Selbständigkeit nicht kommen.

Es liegt um so weniger Veranlassung vor, Zustände dieser Art künstlich zu conserviren, als die Erfahrung hinlänglich darüber belehrt hat, daß das beste Mittel, den heruntergekommenen Wirthschaften aufzuhelfen, in der Ablösung der Waldservituten und der Nöthigung beruht, zu der Leistungsfähigkeit der eigenen Wirthschaft Vertrauen zu fassen.

Was von den Waldnebennutzungen im Allgemeinen gilt, das trifft in vollem Umfange auch für die Waldstreu im Speciellen zu. Durch sie wollte man ein durch Raubbau geplündertes Feld bauwürdig erhalten. Den hungernden Acker mußte der Wald in Kost nehmen, und den anspruchsvollen Kostgänger beunruhigte es wenig, wenn sein gutmüthiger Wirth die Besorgniß aussprach, der ungebetene Gast würde ihn aussaugen. Da war es für Jenen Zeit, dem Nimmersatten die Thüre zu schließen.

Ist die Beschaffenheit der Grundstücke in der That derartig, daß sie durch landwirthschaftliche Benutzung einen Reinertrag zu gewähren nicht vermögen, so soll ihnen die Ertragsfähig-

keit nicht auf die denkbar theuerste Weise, durch Beraubung und allmähliche Vernichtung des Waldes verliehen werden. Man überantworte sie alsdann dem Holzanbau, zu dem sich ein solcher „absoluter Waldboden“ allein schickt.

Es läßt sich leider die Thatsache nicht ableugnen, daß im Allgemeinen der in Privathänden ruhende forstliche Wirthschaftsbetrieb mit den Vervollkommnungen der Landwirthschaft nicht gleichen Schritt gehalten hat. In größeren Schwierigkeiten der Bewirthschaftung des Waldes ist das nicht begründet, denn die Technik des Waldbaues ist einfacher als die des Feldbaues, die Grundlagen für die Wirthschaft beider sind aber die nämlichen. Die Vernachlässigung der Privatforsten ist vor Allem darin zu suchen, daß dem Germanen die Liebe für den Wald, die seine Vorfahren beseelt hatte, im Laufe der Zeit abhanden gekommen war; eine Liebe, die sich nicht mit Liedern und Sentenzen zufrieden giebt, sondern in hingebender wirthschaftlicher Sorge, in klarem Verständniß für die Anforderungen und Bedürfnisse des Waldes ausspricht.

Das beschränkte Waldrevier zumal, der Antheil des kleinen Landgutes, wurde gewöhnlich wie eine willkommene Beute behandelt, denn der Sinn für Wald-Schonung und Pflege war dem Bauer im Laufe der Drangperiode, während welcher man ihm meist seinen Antheil am Forste entzogen und die Neigung zur Beraubung des fremden Waldes eingepflanzt hatte, geschwunden. Aber auch auf vielen großen Besitzungen war es um den Forst nicht viel besser bestellt. Eine zahlreiche Klasse von Schacherern suchte vor Allem solche Landgüter zu erspähen, welche sich, Dank einer Reihe einsichtsvoller Vorbesitzer, gut behandelter Waldungen erfreuten. Gelang das Kaufgeschäft, so gehörte es gewöhnlich zu den ersten Operationen, mit dem

Walde aufzuräumen. Wenig wurde danach gefragt, ob auch das Capital vorhanden oder zu beschaffen sei, die abgetriebenen Forstgrundstücke in landwirthschaftliches Culturland zu verwandeln, ob sie überhaupt sich dazu eigneten. Und wieder in andern Fällen sollte der Forst bald den mit dem Bankerott ringenden Besitzer retten, bald für alle etwaigen Ausfälle in den Einnahmen aus dem Landwirthschaftsbetriebe fort und fort ausreichenden Ersatz bieten. So entstand die große Zahl verwahrloster Wälder, der Blößen und Oeden.

Weit und breit begegnete man denselben kläglichen Erscheinungen als Folge der geschilderten Vorgänge. Wie hätten da weitsehende, patriotische Männer mit objectivem Urtheil nicht laut ihre Stimme erheben sollen, damit Jeder erfahre, was bei solcher Wirthschaft die Zukunft bringen würde. Sie erinnerten an die Schicksale der Länder wie Mesopotamien, Persien, Aegypten, welche im Alterthum wegen ihrer Fruchtbarkeit berühmt waren, durch Waldverwüstungen aber diesen Vorzug einbüßten; sie wiesen auf Phönicien, Palästina, Griechenland, Sicilien, auf Spanien, Frankreich und Italien hin, die durch Entwaldungen schwere Einbuße an ihrer gesammten Productivität erlitten hatten. Selbst die neue Welt, die man sich häufig mit Urwäldern noch bedeckt denkt, lieferte den Mahnern Beispiele, was bei plan- und rücksichtsloser Entwaldung herauskomme. Ließen sich doch viele Stimmen aus den vereinigten Staaten Amerikas dahin vernehmen, daß es dort bereits weite Gebiete gebe, in denen man an den Folgen der Waldverwüstung zu leiden habe. Und wie steht es damit in Deutschland? Canning konnte seinen Landsleuten noch sagen: „Wir besitzen keine Mittel, die andere Nationen nicht auch haben; den Deutschen möchte bei ihren herrlichen Gebirgswaldungen blos die unzerstörbare Energie des britischen Volkes und jener Unternehmungsgeist fehlen, welcher dessen Handel bis an das Ende der

Welt ausdehnt und das ganze Menschengeschlecht in Erstaunen setzt.“ Heute dürfte das Urtheil dieses scharfblickenden Staatsmannes wesentlich anders lauten: Mangel an Thatkraft und Unternehmungsgeist würde er dem Deutschen wahrscheinlich nicht vorwerfen, aber auch unsere Gebirgswaldungen nicht mehr loben.

In der That ist der Zustand der deutschen Privatforsten, wenn man von rühmlichen Ausnahmen absieht und sie in ihrer Gesammtheit auffaßt, ganz dazu angethan, uns bald auf eine Stufe mit denjenigen Staaten zu stellen, die als warnende Beispiele von den Folgen der Waldverwüstung dastehen. Und welches die Folgen sind, das lehrt die Neuzeit für den, welcher der Belehrung zugänglich ist, unzweideutig genug. Nicht daß damit lediglich die Ertragsfähigkeit der verhunzten Waldgrundstücke herabgedrückt, die Productivität weiter Strecken absoluten Waldbodens geschmälert oder vernichtet, Unzulänglichkeit an einem der unentbehrlichsten Rohstoffe herbeigeführt und der gesammte Landbau arg bedroht würde; die Gefolgeschaft der Waldverwüstungen ist noch weit verhängnißvoller und beschwört alle die Leiden herauf, welche mit unsinnigem Eingreifen in den Haushalt der Natur für die Wohlfahrt der Staaten und der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar verknüpft sind.

Der Skeptiker freilich könnte geneigt sein, die Realität dieses düsteren Bildes in Zweifel zu ziehen, indem er dialektisch nachzuweisen sucht, daß ähnliche Störungen oder Zerrüttungen der Cultur, wie sie durch das Verwüsten und Vernichten des Waldes veranlaßt werden sollen, von anderer Seite auch ganz anderen Einflüssen zugeschrieben würden. Liebig habe gelehrt, daß der Raubbau der Felder den Verfall früher blühender Staaten und zwar derselben, denen auch Waldverwüstung zum Vorwurf gemacht werden müsse, verschuldet habe. Die Liebig'sche Schule vertrete die Ansicht, daß ganz Europa an den Folgen des landwirthschaftlichen Raubbaues kranke und er ei-

nem Krebsschaden gleich die Staaten mit Verarmung und Entvölkerung bedrohe. Würden nun dieselben Thatsachen von der einen Seite mit der Waldverwüstung, von der andern mit dem Raubbau in Verbindung gebracht und erklärt, so erscheine der Zweifel sehr begründet, ob nicht beide sich entgegenstehende Ansichten irrthümlich seien, indem der Verfall oder die rückgängige Bewegung der Cultur wesentlich anderen Einflüssen zugeschrieben werden müßte.

Lassen wir es uns jedoch gesagt sein, daß in den so angefochtenen beiderseitigen Behauptungen nur anscheinend ein Widerspruch liegt. Waldverwüstung und landwirthschaftlicher Raubbau sind eng gesellte Dämonen, die sich einander in die Hand arbeiten, die Menschen mit Blindheit schlagen und seine Wirthschaft ruiniren. Ist der Acker verarmt, so wird, wo sich die Gelegenheit dazu findet, der Forst in Anspruch genommen und mit Hilfe der Waldstreu ein kümmerlicher Ackerbau aufrecht erhalten. Der Spanier besorgte es noch schneller und gründlicher: er brannte den Wald nieder, um mit der Asche dem entkräfteten Ackerlande aufzuhelfen.*) Beides führt schließlich zu demselben Ergebniß, der Wald verschwindet und die Fortsetzung der Raubwirthschaft überantwortet die Flur der Verarmung. Der Landwirth macht es wie Saturn, der seine eigenen Kinder verschlingt.

Daß eine solche Auflehnung und Versündigung gegen den vernünftigen Landbaubetrieb sich nicht allein gegen den Einzelnen kehrt, sondern in hohem Maße das Gemeinwohl bedroht, lag zu sehr auf der Hand, als daß nicht manche wohlmeinende Regierung sich für ebenso berechtigt als verpflichtet hätte erachten sollen, mit beschränkenden Maßregeln in die Machtbefugnisse der Privatwirthschaft einzugreifen und in patriarchali-

*) Liebig, die Naturgesetze des Feldbaues. 1865. S. 249.

schem Geiste Gesetze zu erlassen, darauf berechnet, dem Umsichgreifen bereits eingerissener Uebel Schranken zu setzen und den Waldbestand vor Schmälerung oder Deterioration zu bewahren.

Die moderne Gesetzgebung durchbrach diese Bemühungen, deren Tragweite und Weisheit wir hier nicht untersuchen wollen. Die große That auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens, sich in der preußischen Agrargesetzgebung zu Anfange dieses Jahrhunderts und besonders in dem Landesculturedict vom 14. September 1811 bekundend, setzte an die Stelle der „Staatsraison" und polizeilicher Bevormundung die wirthschaftliche Freiheit (S48).*) Wie durch sie die Landwirthschaft fortan keinem Zwange in der Benutzung der Grundstücke und in der Verfügung über sie mehr unterworfen war, so wurde mit wenigen Ausnahmen auch die Forstwirthschaft von früheren Fesseln befreit, und dem Privatwaldbesitzer war es freigestellt, über seinen Forst und dessen Bewirthschaftung ebenso schrankenlos zu verfügen wie über seine landwirthschaftlich benutzten Grundstücke.

Das lichte Bild der jenen Gesetzen folgenden wirthschaftlichen Erhebung war nicht frei von Schattenseiten. Hatten sich vorher schon trotz aller restrictiven Maßregeln der Regierungen die bedenklichsten Erscheinungen in der Privatforstwirthschaft bemerkbar gemacht, jetzt mußten sie nach dem Fortfall jeder wirthschaftlichen Beschränkung seitens einer controlirenden Behörde mit jedem Jahre fühlbarer hervortreten und aufgeklärten Staatsregierungen die Frage nahe legen, ob und welche Mittel dagegen zu ergreifen seien? Sie ließ sich nicht eher beantworten, als bis entschieden war, welche Bedeutung dem Walde nicht in der Wirthschaft des Einzelnen, sondern im Haushalt der Natur und in der Wirthschaft ganzer Nationen zukommt.

---

*) G. Freytag: Die Staatsraison und der Einzelne. (Neue Bilder aus dem Leben des deutschen Volkes. 1862. S. 166.)

Eine freisinnige Landescultur-Gesetzgebung muß davon ausgehen, daß die Privatunternehmung, wie geartet dieselbe auch sein möge, Leitung und Gängelung von obenher nicht erträgt, daß sie ferner das Vertrauen beanspruchen darf, es werde der Einzelne am besten zu beurtheilen vermögen, was seiner Wirthschaft und seinen Special-Interessen frommt. Lassen Thatsachen darüber keinen Zweifel, daß in dem einen oder andern Kreise diese Einsicht noch mangelt, so wird durch fördernde Maßregeln zur Hebung der allgemeinen und gewerblichen Bildung das Mittel zu suchen sein, einem befriedigenderen Wirthschaftsbetriebe Eingang zu verschaffen. Directe staatliche Einwirkung, das Wirthschaften nach Commando und Schablone läßt diesen Zweck nicht erreichen: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“

Der Staat würde, wollte er es versuchen, durch Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß dieser oder jener für unentbehrlich erachtete Rohstoff der Landwirthschaft in genügender Quantität und Qualität erzeugt wird, nicht minder fehlgreifen, als wenn er die Holzproduction nach Maßgabe des Bedarfs der Bevölkerung zu erzwingen trachtete.

Die Frage, welche Artikel das Landgut am vortheilhaftesten producirt, ob Getreide, Fleisch, Wolle, Milch, Butter, Holz u. s. w., läßt sich lediglich vom Standpunkte des Unternehmers durch speculatives Abwägen entscheiden. Jeder directe Eingriff der Regierung in die Sphäre ökonomischer Maßnahmen würde einer Verhöhnung des modernen Wirthschaftssystems und der Umkehr zu den abgestorbenen Zuständen des Patriarchalstaates und der Naturalwirthschaft gleichkommen.

Anders verhält es sich, wenn nicht das wirthschaftliche Gedeihen der einzelnen Unternehmer, sondern die Wohlfahrt der Nation, die Bedingungen, unter denen die Gesammtbevölkerung glücklich zu leben vermag, und die Existenz des Staates Gegenstand der Sorge sind. Inwiefern der Waldbestand und

die Erhaltung desselben damit zusammenhängen, darüber muß Klarheit herrschen.

Alle bisherigen Beobachtungen und Untersuchungen stellen es außer Zweifel, daß in den europäischen Staaten eine gewisse proportionale Waldfläche unentbehrlich ist, um das Klima zu reguliren und ihm diejenige Beschaffenheit zu verleihen, welche der Bodenproduction die günstigsten Verhältnisse und damit zugleich der Volkswohlfahrt eine genügend feste Grundlage darbietet.

Die Landwirthschaft wird daher in erster Reihe und unmittelbar von dem Umfange des Waldbestandes beeinflußt, und dem Staatswirth, der mit ihrem Wohle das der Volkswirthschaft innig verknüpft sieht, wird die Frage nahe gelegt, welche Ausdehnung der Forst im Verhältniß zur Gesammtfläche einzunehmen hat, damit der von den Waldungen ausgehende wohlthätige Einfluß auf das Klima hergestellt oder erhalten bleibe.

Die Beschäftigung mit dieser Frage muß auf die Besonderheit größerer Ländercomplexe, die einen von Natur einheitlichen Charakter an sich tragen, eingehen. Findet dieser Gesichtspunkt die ihm gebührende Berücksichtigung, so kann die Entscheidung nur dahin ausfallen, daß nach Maßgabe der mitwirkenden Factoren, — wie Gebirge, Nähe des Meeres, Erhebung über die Meeresfläche, geographische Breite, Bodenbeschaffenheit, — für das eine oder das andere Ländergebiet sehr verschiedene Procentsätze des Waldbestandes als wünschenswerth oder nothwendig zu erachten sind.*) Aber nicht allein um die verhält-

*) Nach den zeitherigen Beobachtungen dürfte es vielleicht nicht fehlgegriffen sein, wenn man für Deutschland einen Waldbestand von 20—30 pCt. der Gesammtfläche als Erforderniß annimmt. Den Mittheilungen des preußischen Ackerbau-Ministers Dr. Friedenthal zufolge gestaltet sich der Waldbestand in denjenigen europäischen Staaten, über welche ein in diesem Punkte

nißmäßige Ausdehnung des Forstgrundes handelt es sich, sondern nicht minder kommt es darauf an, daß die Waldfläche angemessen vertheilt und ihrer Aufgabe entsprechend bewirthschaftet sei, denn für Culturzwecke hat der sogenannte, d. h. nur dem Namen nach bestehende Forst weder direct noch indirect einen Nutzen.

Man würde jedoch den Werth des Waldes in seinem Einfluß auf die Wohlfahrt der Staaten unterschätzen, wenn man ihn lediglich als Regulator des Klimas auffaßte. Gewiß hat der Wald eine tiefgreifende Wirkung auf die Temperatur und Feuchtigkeit der Luft, auf die Gestaltung günstiger Bedingungen für das Gedeihen der Pflanzen- und Thierwelt und im engen Zusammenhange damit auf die Bewohnbarkeit eines Landes, die Gesundheit der Bevölkerung. Aber das Gewicht seines Eingreifens in die Culturzustände reicht noch weiter.

Wo sich gut gepflegte Schutzwaldungen über Gebirge und die Wasserläufe umsäumende Höhenzüge ausbreiten, da behauptet das Quellengebiet der großen Ströme seine volle Ergiebigkeit; verschwindet der Schutzwald und versiegen damit die Quellen, so wird eine beständige Abnahme des Wasserstandes die nothwendige Folge davon sein. Welchen verderblichen Einfluß dieses

---

„einigermaßen zuverläßiges Material" vorliegt, wie folgt: Schweden 43 pCt. seiner Gesammtfläche, europäisches Rußland 37 pCt., Baiern 32 pCt., Oesterreich-Ungarische Monarchie 30 pCt., deutsche Bundesstaaten mit Ausschluß von Preußen und Bayern 27 pCt., Preußen 23½ pCt., Schweiz 18 pCt., Italien 17 pCt., Frankreich 15—16 pCt., Belgien 13—14 pCt., Holland 7—8 pCt, Spanien 7 pCt., Dänemark 5 pCt., Großbritannien und Irland 4 pCt., Portugal 1½ pCt. „Preußen steht hiernach etwa in der Mitte, und es führt dies zu der wenn auch nicht strict nachzuweisenden Annahme, daß es zur Zeit einen Waldbestand besitzt, welchen in der Hauptsache in der gegenwärtigen Höhe zu erhalten, dem Durchschnitte der verschiedenen hierbei in Frage kommenden, an gewissen Punkten einander gegenüberstehenden Interessen entsprechen möchte." (Preußisches Haus der Abgeordneten, Sitzung v. 1. Febr. 1875.)

auf die gesammte Production ausübt, liegt klar zu Tage, und die Neuzeit giebt leider oft genug davon Kunde.*)

Auf anderen Standorten wieder schützt der Wald den Boden, daß an steilen Hängen, Bergrücken und Kuppen die flache Erdschicht nicht abgeschwemmt und in die Tiefe geführt werde, daß im Tieflande Sandschellen vom Winde nicht bewegt und zum Verderben für bessere Böden ins Land geweht werden. Den Wanderungen der Düne am Meeresstrande stellt sich der Wald entgegen, er wirkt hier wie eine Schutzmauer, indem er verhindert, daß fruchtbares Hinterland vom Sande bedeckt und die dort aufgehäufte Cultur verschlungen werde.

Müßte es nicht einen hohen Grad von Kurzsichtigkeit verrathen, wollte man im Hinblick auf die Vielseitigkeit der tief in das Leben des Volkes eingreifenden Wirkungen des Waldes verneinen, daß der Staat als Repräsentant der Gesammt-Genossenschaft seiner Bürger an einem durch die Verhältnisse gebotenen und ihnen entsprechenden Waldbestand das höchste Interesse hat?

Wenn dem so ist, dann ergiebt sich daraus von selbst die Verpflichtung der Staatsregierung, Vorsorge zu treffen, daß es dem Staatsgebiete an einem wohl gepflegten Walde von hinlänglicher Ausdehnung nicht mangele und Schutzwaldungen dort nicht vermißt werden, wo es gilt, allgemeine Culturinteressen zu wahren.

Am natürlichsten und einfachsten wird dieser Pflicht zu genügen sein, wenn der Staat in dem erforderlichen Umfange und an den Stellen für seine Rechnung den Forstwirthschafts-

*) Der mittlere Wasserstand der Ströme in Preußen erfährt eine fortdauernde Abnahme; sie beträgt nach genauen Pegelmessungen seit 50 Jahren bei der Weichsel 61 Cent., beim Rhein 56 Cent., bei der Elbe 40 Cent., bei der Oder 40 Centimeter.

betrieb durchführt, wo der Gesichtspunkt der Gemeinwohlfahrt darauf hinweist. Behält man stets im Auge, daß der Staat eine Culturgemeinschaft darstellt, so kann man darüber nicht zweifelhaft sein, ob auf dem hier vorgezeichneten Gebiete, welches mit dem Gemeinwohl untrennbar verbunden ist, die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates einzutreten habe. Er darf, unbeeinflußt von den die Privatwirthschaft bestimmenden Motiven, auch bei denjenigen seiner Unternehmungen, welche auf gewerblicher Grundlage ruhen, von einem directen Nutzen oder dem höchsten Reinertrage absehen, sobald derselbe mit der höheren Aufgabe, dem Ganzen zu dienen, unvereinbar ist.

Die Erfüllung der hiernach dem Staate zufallenden Pflicht ist an das Recht der Verfügung über die nach Umfang und Lage für zweckentsprechend zu erachtenden Grundstücke geknüpft. Es läßt sich daher nicht umgehen, auf dem Wege der Zwangsenteignung (Expropriation) den Grund und Boden zu staatlichem Eigenthum zu machen, insoweit das Domanium (die Staatsdomainen) sich unzulänglich erweist.

Gegen die Berechtigung des Staates zu so einschneidenden Maßregeln wird Derjenige sich auflehnen, welcher in der Freiheit des Eigenthums und in der Heiligkeit desselben das unveräußerliche Palladium des modernen Rechtsstaates sieht. Hinter dieser Anschauung steckt ebensoviel Schwärmerei wie begriffliche Unklarheit über das Wesen des Staates und des Eigenthums. Soll etwa der Grundsatz zur Geltung gelangen: fiat justitia, pereat mundus!? Und darauf müßte es doch hinauslaufen, wenn man den Eigenthumsbegriff absolut fassen und ihm demgemäß auch in allen wirthschaftlichen Fragen praktische Folge geben wollte.

„Das Eigenthum ist eine in den Fluß der Geschichte gestellte sociale Einrichtung; seine absolute Definition ist als logische Formel, nicht aber als Richtschnur für praktische Politik

brauchbar." *) Die natürliche Thatsache des Eigenthums erfährt erst durch Sitte und Recht Sanction, und diese feierliche Anerkennung kann nur unter der Beschränkung erfolgen, daß sie nicht im Widerspruch steht mit dem Wesen des Staates, den wir als die höchste sittliche Institution kennen gelernt haben. (S. 45.)

Wir werden es daher zu den Rechten und Pflichten des Staates zu zählen haben, daß er in allen Fällen der Freiheit des Eigenthums Schranken zieht, in denen das Gemeinwohl dieses gebieterisch erheischt. Und es ist zu übersehen nicht schwer, daß die Fortentwickelung des Culturstaates ihm diese Pflicht häufiger nahe legen wird, als Mancher heute noch ahnt oder zugeben will. Denn der Staat entsteht, wie schon Aristoteles hervorhob, zum Zweck des Zusammenlebens, er besteht aber zu dem Zweck, daß seine Angehörigen glücklich leben.*)

Andererseits kann darüber kein Streit entstehen, daß die Maßregeln des Rechtsstaates, weit entfernt von denen der Despotie, insofern dem Gesetze der Gerechtigkeit mit pedantischer Strenge treu bleiben müssen, als sie die specifisch materiellen Interessen der Privaten nie verletzen dürfen. Der für das Gemeinwohl nothwendige Aufwand ist nicht vom Einzelnen, sondern von der Allgemeinheit zu tragen.

Diese Grundsätze führen uns mit Bezug auf die vorliegende Waldfrage zu dem Schluß, daß dem Staate unbedenklich das Recht der Expropriation behufs Herstellung von öffentlichen Forsten einzuräumen ist, wenn ihm kein anderes Mittel geboten ist, dem seiner Obhut anvertrauten Gemeinwesen einen genügenden Waldbestand zu gewährleisten. Der Gesammtheit gehört dann der Wald, der für die Gesammtheit wirkt.

---

*) Vergl. H. v. Scheel: Das Recht und die Pflichten des ländlichen Grundeigenthums. Landwirthsch. Jahrbücher. 1874, S. 463.

Dagegen ist die staatliche Berechtigung, einen Zwang auf den Privat-Grundbesitzer dahin auszuüben, daß er den Waldbestand seines Gutes unversehrt erhält und die Bewirthschaftung des Forstes zur Sicherung der Zweckerfüllung des letzteren unter staatliche Controle stellt, weit abzuweisen. Denn Zwangsmaßregeln dieser Art schließen die Forderung ein, daß der Privatbesitzer sich für die Staatswohlfahrt zu Opfern versteht, welche nicht der Einzelne, sondern die Gesammtheit zu bringen verpflichtet ist.

In derselben Weise wie zum Zweck der Erhaltung und Herstellung eines dem Lande heilsamen Waldbestandes hat der Staat zu verfahren, wenn es darauf ankommt, Schutzwälder zu conserviren beziehentlich neu zu schaffen, deren Einfluß sich über das ganze Staatsgebiet verbreitet.

Die Höhe der Kosten, welche zur Durchführung staatlicher Maßregeln und Unternehmungen der bezeichneten Art erforderlich sind, können niemals Veranlassung sein, von letzteren abzustehen. Ist die Frage einmal entschieden, welcher Umfang dem Forst mit Einschluß des dem ganzen Staatsgebiete dienstbaren Schutzwaldes zu geben ist, dann ist auch entschieden, daß die mit der etwa nothwendigen Erweiterung des Forstes verknüpften Kosten nicht Einzelnen, sondern der Gesammtheit, d. h. dem Staate, zur Last fallen müssen. Die damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten für unüberwindlich ansehen, hieße die Existenz des Staates oder die Möglichkeit, sein Fortbestehen aus eigener Kraft zu behaupten, in Frage stellen. Dann hätten wir es mit einem absterbenden Staatswesen zu thun.

Mit der Sorge für den gesammten Waldumfang und allgemeinen Landes-Bann- oder Schutzwald darf die Einwirkung des Staates auf die Regelung der forstwirthschaftlichen Zustände als abgeschlossen nicht betrachtet werden.

Die wohlthätige Wirkung eines Schutzwaldes erstreckt sich

sehr häufig nicht über das gesammte Staatsgebiet, sondern nur über einen bald engeren bald weiteren Kreis desselben. Hier kommt es darauf an, den geschützten District zu begrenzen, die Interessenten festzustellen und sie nach Maßgabe des ihnen aus der Herstellung und Unterhaltung des Bannwaldes erwachsenden Nutzens zur Tragung des Aufwandes anzuhalten. Soll auch das Princip der Selbstverwaltung mit Bezug auf diese Interessenten-Waldungen möglichst gewahrt bleiben, so wird der Staat das Recht der Controle doch nicht aus der Hand geben dürfen.

Ein gleiches gilt bezüglich derjenigen Waldungen, welche ganzen Communen und Instituten (Schulen, Kirchen 2c.) gehören und anders zu beurtheilen sind als Privatforsten. Bei ihrer Bewirthschaftung ist das einseitige Interesse derzeitiger Nutznießer nicht entscheidend, der Staat wird sich vielmehr bewußt sein müssen, daß er als Anwalt der Nachfolger deren Rechte wahrzunehmen und durch seine Controle diejenige Vorsorge zu treffen habe, welche der Verschlechterung der Substanz vorbeugt und die Nachhaltigkeit des Ertrages kommenden Generationen garantirt. Diese Pflicht knüpft an das Wesen des Gemeinde- und Instituts-Forstes an, denn er ist ein „halb öffentlicher Wald."

Dieselbe Verpflichtung hat der Staat solchen Unternehmungen gegenüber, welche aus Majoritäts-Beschlüssen der Gemeinde hervorgehen und darauf abzielen, gewisse Grundstücke und Holzungen zu Genossenschaftswaldungen zusammenzuschließen.

In Folge der Separation fielen bedeutende Waldflächen kleinen Grundbesitzern zu. Nicht nur, daß die einzelnen Waldparzellen für eine selbständige forstliche Bewirthschaftung in der Regel zu klein waren, sondern ihrer pfleglichen Behandlung stellten sich auch seitens benachbarter Grundstücke, wenn diese von Holz entblößt und landwirthschaftlich benutzt wurden, un-

sägliche Schwierigkeiten entgegen. In so zersplitterter und vermengter Lage der Grundstücke kann eine vernünftig betriebene Forstwirthschaft nicht aufkommen; der Wald gewährt keinen angemessenen Ertrag und leistet weder dem Einzelnen noch der Allgemeinheit einen wesentlichen Dienst.

Hier ist nur durch die Bildung von Genossenschaften zu helfen, durch welche man Einrichtungen anbahnt beziehentlich wiederherstellt, wie sie in den alten Wald- und Markgenossenschaften zur Zeit der Blüthe germanischer Kraft und zum Heil der Selbständigkeit und des Wohlstandes der Gemeinde bestanden. Unsere moderne Gesetzgebung mit ihrer das Gemeindegefühl stärkenden Selbstverwaltung wird hoffentlich dazu beitragen, daß auch das Gemeinwesen wieder von vorurtheilsfreien Anschauungen, welche dem Bauer im Laufe der Feudalzeit fast abhanden gekommen waren, durchgeistigt wird. Es kann nicht fehlen, daß dann ein mannhaftes Aufraffen der Kräfte die Gemeinde zum Bewußtsein dessen bringen wird, was sie zur Lösung gemeinnütziger wirthschaftlicher Aufgaben zu thun hat (S. 51). Entschließungen, welche auf die Bildung von Genossenschafts-Waldungen abzielen und dadurch die Verwahrlosung der Gemeindeholzungen verhüten, können dann nicht ausbleiben.

Fördernd muß hier der Staat eingreifen, wenn auch nicht mit dem Zwange, den er behufs Herstellung eines ausreichenden Staats- und Bannwaldes auszuüben verpflichtet ist. Entschließt sich eine Mehrzahl der Betheiligten zu dem Antrage auf die Bildung einer Genossenschaft, so wird der Staat der Durchführung des Vorhabens sowie der gewissenhaften Erfüllung des der Waldbewirthschaftung zu Grunde zu legenden Statuts seine gesetzgeberische Hilfe und Mitwirkung nicht versagen dürfen.

Wir haben versucht, an der Hand unserer heutigen Erkenntnisse und Rechtsanschauungen zur Klarheit darüber zu gelangen, was der Staat für die Herstellung und Erhaltung der Waldungen zu thun vermag, wo und wie er zu diesem Zweck, ohne das Eigenthum und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen weiter als absolut erforderlich zu beschränken, eingreifen darf und eingreifen soll. Auch haben wir gesehen, daß die überwiegende Zahl der Landgüter, welche mit Holzungen ausgestattet sind, forstwirthschaftliche Zustände wenig befriedigender Art aufweisen. Wie gerechtfertigt ist da der lebhafte Wunsch, es möge die nächste Zeit uns auf diesem Productionsfelde erfreulichere Erscheinungen darbieten. Das würde die Interessen der Privatwirthschaft ebenso begünstigen als der Staatswohlfahrt zum Segen gereichen.

In vielen Staaten besteht der überwiegende Theil der gesammten Waldfläche aus Privatforsten,*) woraus sich leicht ermessen läßt, welche Wunden dem Lande geschlagen werden müssen, wenn die Liederlichkeit nicht aufhört, mit der bisher forstlich gewirthschaftet wurde.**) So weit die deutsche Zunge klingt hört man mit Begeisterung singen: „Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut“ u. s. w., dabei wird aber der „schöne Wald“ anstandslos

---

*) 59 pCt. der gesammten Waldfläche des preußischen Staates nehmen die Privatforsten ein. Vergl. Meitzen a. a. O. II., S. 328.

**) Hören wir z. B. die Stimme eines Eingeweihten aus der landwirthschaftlich so hoch stehenden Rheinprovinz: „Nach sachverständiger Schätzung befinden sich 2/3 sämmtlicher rheinischer Privatwaldungen, rund eine Million Magdeburger Morgen, in dem allerverwahrlosesten, trostlosesten Zustande. Ein großer Theil dieser Flächen hat zu Zeiten die schönsten Laubwälder getragen; heute gewähren sie Schafen und Schweinen eine kümmerliche Weide oder eine mehr und mehr versagende Waldstreu, und wenn da keine Hilfe geschieht, so werden Sie in einer gewissen Reihe von Jahren eine öde Steinkluft sehen.“ v. Löper-Löpersdorf, im Hause der preußischen Abgeordneten, IV. Sitzung vom 1. Februar 1875.

verwüstet. Ist das nicht zum Erröthen, und drängt sich da nicht die Frage auf, was aus uns hätte werden sollen und welche Stellung wir unter den Culturvölkern einnehmen würden, wenn die Landwirthsschaft mit ähnlicher Indolenz betrieben worden wäre? Was ist's denn, das uns entschuldigt, den Waldbau nicht mit gleicher Liebe wie den Ackerbau umfaßt zu haben?

Bricht sich doch mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß der Landwirthschaftsbetrieb erst dann in den Händen Berufener ruht, wenn jeder Unternehmer sich durch Lehre und Leben in den Vollbesitz der dazu erforderlichen Kenntnisse gesetzt hat. Und die Forstwirthschaft sollte nicht berechtigt sein, für ihr Gebiet dieselbe Forderung zu stellen!

Machen wir den Satz zur Wahrheit, daß mit der Feindschaft gegen den Wald die Cultur beginnt, ihre Blüthe aber mit seiner Schonung und Pflege sich verschwistert.

Wie viele Grundstücke giebt es noch, welche durch Waldbau einen höheren Ertrag abwerfen würden denn als Ackerland; und wie vielen Oeden begegnen wir, die unzugänglich der landwirthschaftlichen Cultur, Holz produciren könnten!*) Kaum dürfte es ein großes Landgut geben, welches nicht größere oder kleinere Flächen besäße, auf denen Holz wachsen könnte, ohne daß dadurch die landwirthschaftliche Production eine wesentliche Schmälerung erfahren würde.

Dem Privat-Unternehmer ist füglich nicht zuzumuthen, Waldbau des allgemeinen Bestens wegen auf Grundstücken zu treiben, welche durch landwirthschaftliche Benutzung einen höheren Ertrag gewähren. Aber verlangen kann man, daß er sich zum Niederschlagen des Waldes erst dann entschließt, wenn die

*) Selbst in dem hochcultivirten England finden wir noch 8—9 pCt. der Gesammtfläche des Landes ertraglose Oede.

genaueste Untersuchung über den dadurch zu erreichenden Gewinn keinen Zweifel läßt. Und die gewissenhafte Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse wird nicht unterlassen dürfen, auch des Waldes indirecte Vortheile, deren wir früher gedachten, sowie die fortdauernd steigenden Holzpreise gebührend mit in Anschlag zu bringen.

Die Qualität des Waldbodens pflegt man bei Speculationen, welche auf seine Umwandlung in landwirthschaftliches Culturland abzielen, zu überschätzen, während die zur Urbarmachung der Fläche und zur Ausstattung der erweiterten Oekonomie mit dem nothwendigen Wirthschaftsapparat erforderlichen Capitalien häufig niedriger veranschlagt werden, als strenge Rechnung sie nachgewiesen hätte.

Der Versuch einer dauernden Versöhnung zwischen der Land- und Forstwirthschaft sowie der innigsten Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau liegt in dem Vorschlage H. Cotta's, mit der Baumfeldwirthschaft eine neue Methode der Bodenbenutzung einzuführen, durch welche „mehr Brot, mehr Holz und mehr Erwerb“ zu schaffen sei.*)

Cotta's Vorschläge stützen sich auf folgende Sätze:

1. Der Boden wird fruchtbarer, wenn er umgearbeitet, aufgelockert und dem Einflusse der Luft ausgesetzt wird.
2. Der Wuchs eines freistehenden Baumes ist weit stärker als der Wuchs eines in vollem Schlusse, auf gleichem Standorte stehenden, von der nämlichen Holzart.
3. Die Abwechselung mit den Gewächsen gewährt bessere Ernten.

Die Baumfeldwirthschaft verlangt daher, daß Wald und

*) Heinrich Cotta: Die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau oder die Baumfeldwirthschaft. Dresden 1819.

Feld nicht als gesonderte Wirthschaftskörper behandelt werden. Die Grundstücke tragen abwechselnd Holz und landwirthschaftliche Culturpflanzen. Die holztragende Fläche wird in den Fruchtumlauf (Rotation) mit aufgenommen.

Die Idee Cotta's ist in der Praxis nicht verwerthet worden und hat keine Zukunft. Die Baumfeldwirthschaft wird weder den Anforderungen des Waldbaues noch denen des Ackerbaues in vollem Umfange gerecht, Forst- und Landwirthe sind daher darüber einig, daß es besser sei, den Wald- und Feldbau von einander zu sondern und jeden auf den ihm passendsten Grundstücken in voller Selbständigkeit zu betreiben.

Ebenso wenig wie die Baumfeldwirthschaft hat der Hackwald, die Wirthschaft der Hauberge, für weitere Kreise eine größere Bedeutung. Auch sie will zwischen Land- und Forstwirthschaft in der Weise vermitteln, daß der Boden abwechselnd Holz und landwirthschaftliche Frucht trägt. Nach dem Abholzen der Fläche wird der Boden mit Schonung der Mutterstöcke mittelst der Hacke bearbeitet und einige Jahre hindurch landwirthschaftlich benutzt, um demnächst in etwa 15—20 jähriger Umtriebszeit wieder der Holzzucht zu dienen. Auch hier dieselbe Unzulänglichkeit wie in der Baumfeldwirthschaft: nach beiden Richtungen ein unvollkommener Betrieb, so daß weder für die Bäume noch für landwirthschaftliche Pflanzen so gut gesorgt ist, wie Hochcultur es verlangt.

Wie realistisch der Landwirth übrigens auch denken, wie gewerblich erwägend und geschäftsmäßig rechnend er auch verfahren mag, in dem Punkte möge die Stimme des Nestors deutscher Forstwirthschaft Cotta ihm ernste Mahnung sein, daß freudig jede Gelegenheit ergriffen werden sollte, um das Landgut der trostlosen Kahlheit zu entziehen, in die es so häufig durch sinnloses Niederschlagen der Bäume gerathen ist. Landschaftliche Schönheit und Nützlichkeit gewinnen dabei, wenn der

Landwirth Straßen, Ufer, Raine und jede Stelle, wo ein Baum ohne wesentliche Störung des Feldbaues wachsen könnte, sorglich bepflanzt. Während jetzt der Landwirth nicht selten nach jedem Baume, nach Busch und Strauch, welche der Cultur (?) zum Opfer fallen sollen, ausspäht, wird man dann mit sorglichem Blick jedes Plätzchen aufsuchen, das ohne Beeinträchtigung der Landwirthschaft einen Baum, einen Strauch zu tragen und nützlichen Thieren eine Herberge zu gewähren vermag.

Gebäude. Wirthschaftshöfe. Lage und Eintheilung der Flur.

Eine angemessene Rente läßt sich dem Boden nur abgewinnen, wenn mannigfaltige Vorkehrungen zur vortheilhaften Production getroffen worden sind und das Landgut seine Ausgestaltung zu einem organischen Ganzen erfahren hat.

Der erste und nothwendigste Aufwand zu diesem Zweck wird verursacht durch

Gebäude und bauliche Einrichtungen.

Zahl, Umfang und Bauart derselben hängen, abgesehen von der Größe und Bewirthschaftungsweise des Landgutes, sehr wesentlich von dem Klima ab. Mit dem Vorrücken der Cultur nach Norden muß man sich dazu entschließen, die Wirthschaftsgebäude nicht allein umfangreicher, sondern auch fester und dauerhafter herzustellen, um den Erzeugnissen des Landgutes sowie dem lebenden und todten Inventarium einen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse zu bieten. In diesem Umstande liegt es mit begründet, daß die Bewirthschaftung der Landgüter in nördlichen Gegenden oder überhaupt in einem rauhen Klima verhältnißmäßig theuer zu stehen kommt.

Der Tauschwerth eines Landgutes ist von dem Maße des Aufwandes bedingt (S. 31. 126). Es ist einleuchtend, daß nur die zweckentsprechende Leistung als wirthschaftlich gerechtfertigter Aufwand gelten darf. Der Zweck des gewerblichen Betriebes der Landwirthschaft besteht darin, mit Berücksichtigung aller gegebenen Verhältnisse durch die Bewirthschaftung des Landgutes der Arbeit und dem Capital eine zufriedenstellende Rente abzugewinnen. Wer aus Laune, Liebhaberei oder Unkenntniß mit den Gesetzen einer weisen Oekonomie Vorkehrungen trifft, welche über das gewerblich gesteckte Ziel hinausschießen, verursacht einen unökonomischen Aufwand, welcher den Tauschwerth des Gutes unberührt läßt und keine Rente verheißt.

Dessen muß man besonders bei Herstellung von landwirthschaftlichen Baulichkeiten, bestehen sie nun aus Wohnhäusern, Gebäuden zur Bergung der Ernte, Aufbewahrung der Vorräthe, Unterbringung des Viehes, Durchführung technischer Betriebe oder aus Umwehrungen, Brücken, Brunnen u. s. w., eingedenk bleiben.

Gebäude sind ein nothwendiges Uebel, ein Mittel zu dem Zweck, den Grundstücken Werth zu verleihen. Das Streben, dieses Uebel nach Möglichkeit zu vermindern, wird daher dem rechnenden Landwirthe nahe gelegt. An und für sich gewähren die Baulichkeiten keine Rente, sondern immer nur als Theil der Grundstücke, von denen die Producte gewonnen werden. Die über das Bedürfniß hinaus aufgeführten Gebäude sind also ein Luxus, welcher das productive Capital schmälert und in Folge der bedeutenden Reparaturkosten die Rente herabdrückt. „Der Luxus kann erst auf einen erzielten Erwerb sich gründen, das Geschäft als solches kann mit Luxus vereint nicht gedeihen; will man ihn mit solchem verbinden, so müssen die Bedingungen desselben vorhanden sein, dann aber ist die Land-

wirthschaft nicht mehr ein reines Gewerbe, und dieses zu scheiden, ist unerläßlich." *)

Der Landwirth hat sich aber auch vor dem Fehler zu hüten, den Aufwand so zu beschränken, daß durch Unzulänglichkeit an Gebäuden dem Betriebe Nachtheile bereitet werden. Das Sprichwort: „Wer will sein Gut gehörig nützen, der muß nicht bauen, sondern stützen", ist nur mit gewissem Vorbehalt zutreffend. Es wendet sich mit Recht gegen landwirthschaftliche Luxusbauten und die manchen Landwirth beherrschende Baupassion. Wer durch Pflege des Kunstsinnes und durch dessen Bethätigung im Bauwesen sich einen Genuß zu verschaffen, architektonische Leistungen in das Gebiet landwirthschaftlichen Bauwesens zu legen sucht, der mag, wenn er die erforderlichen Mittel dazu besitzt, einer unanfechtbaren Neigung folgen. Aber er soll nicht den Anspruch erheben, daß er mit seinen Schöpfungen etwas praktisch Brauchbares, Mustergiltiges und Nachahmungswerthes hergestellt hat. Die Gebilde des Schönen haben mit der Landwirthschaft als Gewerbe nichts zu thun, sie erträgt es nicht, daß z. B. die Stallmiethe für eine Kuh mit etwa 45 Mark, für ein Schaf mit 5 Mark berechnet werden muß, weil man Luxusbauten für die Unterbringung dieser Thiere ausführte. Und selbst diese und ihnen entsprechenden Sätze für andere bauliche Vorkehrungen sind noch nicht das Höchste, was man da und dort antrifft. Auch sind es nichts weniger als ausschließlich Besitzer großer und reicher Herrschaften, denen die Verquickung der Freude an kostspieligen Bauausführungen mit den praktischen Zielen der Landwirthschaft vorzuwerfen ist; nicht minder häufig tritt die Neigung dazu im Stande reicher Bauern hervor, welche durch einen Aufwand dieser Art der Eitelkeit

*) Reuning: Landwirthschaftl. Briefe über England. 1862. S. 21.

fröhnen, zu glänzen suchen und auch weniger Bemittelte, die neidisch die Prachtbauten ihrer Standesgenossen betrachten, zu so unwirthschaftlichem Aufwande verleiten.

Oft wird uns, und zwar in vielen Stücken mit Fug und Recht, die englische landwirthschaftliche Oekonomie als mustergültig geschildert, Nachahmung findet sie jedoch am wenigsten im Punkte des landwirthschaftlichen Bauwesens, das gerade der höchsten Beachtung werth ist. Es wird beherrscht von dem Princip weiser Beschränkung. Scheunen z. B. sowie Räumlichkeiten zur Aufbewahrung des Futters fehlen dem dortigen Wirthschaftshofe, denn der Engländer versteht es, die Ernteproducte in Feimen (Mieten — Diemen) so meisterhaft aufzustapeln, daß sie sich darin besser als in Gebäuden halten. Und um wie viel billiger ist dieses Verfahren!

Man wolle die in England herrschende Methode und die von ihr abweichende der meisten Gegenden Deutschlands doch nicht als natürliche Folge des Klimas dieser Länder ansehen. Dasselbe ist in England für die Bergung der Ernte kaum günstiger als in dem überwiegenden Theile deutscher Gauen.

Läßt man es auch gelten, daß in dem einen oder dem anderen durch die Ungunst des Klimas vorzugsweise betroffenen District des Continents billige Scheunen und Futterräume zur Unterbringung einer *mittleren* Ernte bereit gehalten werden, so ist es doch selbst hier als unökonomisch zu betrachten, Räumlichkeiten herzurichten, die zur Aufnahme auch des *reichsten* Einschnitts ausreichend sind. Lernen wir nur nach englischem Muster Mieten setzen, dann werden wir bald Verächter der Scheunen und Bodenräume sein. Die ungeschlachten, nachlässig zusammengeworfenen Haufen, wie man sie nur zu häufig unter dem Namen „Feimen" bei uns antrifft, thun es freilich nicht. Aber die Tragweite des Gegenstandes wäre wohl dazu angethan, ernstes Mühen darauf zu verwenden, daß aus der

Zahl der Dienstleute des Landgutes tüchtige Meister im Setzen von Getreide- und Futtermieten herangebildet werden.

Aus der in Großbritannien zum leitenden Grundsatz im landwirthschaftlichen Bauwesen erhobenen Sparsamkeit und Knappheit folgt, daß der Betrag, welcher einer bestimmten Fläche Culturland an Baucapital zur Last fällt, verhältnißmäßig niedrig sein muß. Da er in den meisten Fällen nicht mehr als ca. 30—45 Mark auf 1 Neumorgen ausmacht, so stecken etwa 5—7½ pCt. des Gutswerthes in den Baulichkeiten.

Und nun in Deutschland? Es wird hier schon als günstig angesehen werden dürfen, wenn der Gebäudewerth nicht mehr als 60—90 Mark per $\frac{\text{Ha.}}{4}$ ausmacht und ungefähr 20 pCt. des Gesammt-Gutswerthes auf das Capital der Baulichkeiten entfallen. Im Durchschnitt wird letzteres wohl mindestens den dritten Theil des Werthes der Landgüter erreichen. Aber diese Procentsätze, durch welche den herrschenden Witterungseinflüssen schon im vollsten Umfange Rechnung getragen wäre, sieht man in vielen Fällen weit überschritten. Es ist durchaus nichts Unerhörtes, daß auf die Baulichkeiten wohl 80 pCt. des Gutswerthes entfallen, ohne daß die natürlichen Verhältnisse dieses unvermeidlich erscheinen lassen. Leicht begreiflich ist es, wie schwer der Landbau bei solcher ökonomischen Sachlage zu leiden hat und welcher Druck dadurch auf die Rentabilität der Landwirthschaft ausgeübt wird. Darf man sich doch nur vergegenwärtigen, um wie viel günstiger die Ergebnisse der Unternehmung sein würden, wenn der Betrag des zum Ueberflusse im Landgute steckenden Baucapitals nicht todt daläge, sondern als umlaufendes Capital belebend in den Betrieb eingriffe. So aber begegnet man in baulich verschwenderisch ausgestatteten Wirthschaften häufig grellen Contrasten: in luxuriösen Ställen darbt das Vieh, die Prachtscheunen

wollen sich nicht füllen und von den Zinnen stolzer Schlösser schaut man auf dürftige Felder hinab.

Aus welchem Material die landwirthschaftlichen Gebäude am zweckmäßigsten herzustellen sind, läßt sich vorweg und allgemein zutreffend nicht entscheiden. Die localen Verhältnisse und Bedürfnisse sind gewöhnlich so zwingender Art, daß unter Wahrung des Princips der Zweckmäßigkeit und Billigkeit des Bauwesens die Wahl der erforderlichen Materialien für den gegebenen Fall wenig Schwierigkeiten macht. Welche Baustoffe zu wählen man sich aber auch nach Lage der Sache entschließen möge, immer wird die größte Sorgfalt darauf gerichtet sein müssen, daß so im Ganzen wie in den Einzelheiten die Bauausführung ihren praktischen Zwecken entspricht. Beachtet man, durch eine wie lange Reihe von Jahren die mannigfaltigsten Arbeitsverrichtungen in den Wirthschaftsgebäuden sich abwickeln, so wird man nicht versäumen, ihnen eine Einrichtung zu geben, welche der Arbeitsförderung nach Möglichkeit Vorschub leistet. Nicht minder berücksichtigenswerth ist die richtige, d. h. arbeitssparende Stellung der Gebäude zu einander. Auf älteren Höfen, deren Baulichkeiten aus einer Zeit stammen, in der die Arbeitskraft wenig galt und kaum in Anschlag gebracht wurde, findet man in diesem Punkte oft die ärgsten Verstöße gegen ökonomisches Bauwesen; bei den heutigen Preisen der Arbeit bestrafen sich dergleichen Abweichungen von dem praktisch Gebotenen durch erhöhten Wirthschaftsaufwand sehr empfindlich.

Die Schätzung des Werthes eines Landgutes oder der Rentefähigkeit seiner Grundstücke geschieht unter der Voraussetzung, daß die zum Betriebe erforderlichen Baulichkeiten, welche wir als integrirende Theile des Grund und Bodens zu betrachten haben, wirklich vorhanden sind. Es wird ferner davon ausgegangen, daß ihr Bauzustand ein normaler sei und

nicht allein die Einrichtung der Gebäude, sondern auch die Stellung derselben zu einander und zu den Grundstücken des Gutes einen unverhältnißmäßigen Arbeitsaufwand nicht bedingen. Zeigt die Untersuchung, daß diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sich vielmehr in dem einen oder anderen Punkte Unzulänglichkeiten bemerkbar machen, so hat die Schätzung darauf gebührend Rücksicht zu nehmen, damit eine entsprechende Kürzung der ermittelten Werthsumme des Landgutes eintrete. Enttäuschungen können nicht ausbleiben, wenn bei Kauf- oder Pachtgeschäften über Umstände, welche auf die Reinertragsfähigkeit der Grundstücke einen so durchschlagenden Einfluß ausüben, leicht fortgegangen wird.

Die hervorgehobenen Gesichtspunkte mahnen auch zur höchsten Vorsicht, sobald die Unternehmung darauf ausgeht, zum Zweck der Gründung eines neuen Landgutes Grundstücke zusammenzulegen, welche mit Gebäuden entweder gar nicht versehen sind, oder deren Baulichkeiten sich in die neue Planlage nicht einfügen lassen. Wenn es unausführbar ist, die zusammengekauften Ländereien einem schon bestehenden Gute ohne wesentliche Veränderung seines Bauzustandes zuzuschlagen, mithin die Nothwendigkeit entsteht, einen Wirthschaftshof mit allen seinen baulichen Vorkehrungen neu zu schaffen, dann stellt sich am Schluß gewöhnlich heraus, daß die Speculation eine verfehlte war.

Nicht minder sieht sich ein Anderer betrogen, der sich verleiten ließ, ein Landgut aus dem Grunde über seinen absoluten Werth zu schätzen, weil es mit überzähligen oder luxuriös aufgeführten Gebäuden versehen ist. Was die Rentabilität nicht erhöht, kann auch den reellen Werth nicht steigern.

Von der Lage des Wirthschaftshofes zu den Grundstücken sind die Reinerträge der Unternehmung in hohem Grade abhängig.

Es könnte auffallend erscheinen, daß es eine so große Zahl von Landgütern giebt, in deren ungünstiger Hoflage der Grund einer wenig befriedigenden Rente gesucht werden muß. Die Thatsache ist dadurch leicht zu erklären, daß sich die Entstehung vieler Güter aus einer Zeit herschreibt, in der die Stelle für das Gehöft von ihrer größeren natürlichen oder doch leichter zu bewerkstelligenden Sicherheit gegen feindlichen und gewaltthätigen Einbruch bestimmt wurde. Auch fand damals der mit einer wirthschaftlich ungünstigen Hoflage verknüpfte Aufwand der Billigkeit der Arbeit wegen keine besondere Beachtung.

Dazu kommt, daß der Anspruch, dem Gehöft einen passenden Baugrund anzuweisen, auf genügenden und nahen Wasservorrath Bedacht zu nehmen, die herrschenden Winde und viele in der Localität begründeten Einflüsse ähnlicher Art abzuwägen und zu berücksichtigen, den Platz für den Wirthschaftshof nicht frei wählen läßt.

Wenn dergleichen Umstände nicht dazwischen treten und über die Wahl des Wirthschaftshofes entscheiden, wird für denselben der passendste Platz in der Mitte derjenigen Grundstücke zu finden sein, welche den größten Arbeitsaufwand beanspruchen. Das sind die Ackerländereien. Der denkbar günstigste Fall ist es daher, wenn sich der Wirthschaftshof im Mittelpunkte der kreisförmig um ihn gruppirten Grundstücke befindet, von denen diejenigen dem Centrum am nächsten liegen, auf welche der größte Betrag an Arbeitskosten entfällt.

Entfernen sich die Ackerländereien über $^1/_4$ Meile (1883 Meter) vom Hofe, so ist ein Wirthschaftssystem, das sich auf nur einigermaßen starke Benutzung der Arbeitskraft stützt, vortheilhaft nicht mehr durchführbar, weil dann die Brutto-Einnahmen außer Verhältniß zu dem Aufwande stehen.

Schon bei einer nichts weniger als hochgespannten, sondern nur mittleren Intensität des Landwirthschaftsbetriebes*) beansprucht der Aufwand für menschliche und thierische Arbeitskraft 50—60 pCt. der gesammten Wirthschaftskosten, wenn die mittlere Entfernung der Ackerländereien vom Hofe etwa 250 Ruthen (941,5 Meter) beträgt, die weiteste also nicht über 500 Ruthen (1/4 Meile oder 1883 Meter) hinausreicht.

Mit der Ueberschreitung dieser Grenze und der dadurch herbeigeführten Steigerung der Kosten für menschliche und thierische Arbeitskräfte vermindern sich die Reinerträge in dem Maße, daß sie, wenn dasselbe System mittlerer Intensität des Ackerbaues aufrecht erhalten wird, bei einer Entfernung von 1000 Ruthen (3766 Meter) auf 0 herabsinken. Dem ist nur zu begegnen, wenn entweder auf der entfernteren Flur ein anderes, extensiveres Anbausystem, das die Arbeitskraft weniger in Anspruch nimmt, durchgeführt oder ein neuer Wirthschaftshof dort errichtet wird. Durch dieses wie jenes Auskunftsmittel wird die Werthverminderung der Grundstücke im Vergleich mit denen, welche im normalen Wirthschaftskreise eines Gehöftes liegen, klar gestellt. Entweder muß die extensive Wirthschaft wohl oder übel durchgeführt werden, wie wenig sie auch sonst den Verhältnissen entspräche, oder ein neuer Hof ist auf dem sonst werthlosen Lande zu etabliren. Ob das Eine oder das Andere rathsamer erscheint, darüber kann in jedem gegebenen Falle nur eine genaue Berechnung Auskunft ertheilen.

Einer ungünstigen Hof- und Flurlage läßt sich zuweilen

---

*) Wir verstehen darunter Anbausysteme, welche ungefähr die Hälfte des Ackerlandes den Körnerfrüchten und von der anderen Hälfte 2/3 den Futterkräutern und 1/3 den Behackfrüchten einräumen.

durch gegenseitigen Austausch der Ländereien benachbarter Landgüter abhelfen. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke wird durch Arrondirung für alle Zeit meist so beträchtlich erhöht, daß man sich gern zu den damit verknüpften Opfern verstehen kann und nie versäumen sollte, die sich etwa darbietende Gelegenheit zur besseren Abrundung des Gutes beim Schopfe zu fassen, sofern die Willfährigkeit der Grenznachbaren irgend die Hand dazu bietet.

Die durch unwirthschaftliche Planlage herbeigeführten Nachtheile treten auf kleinen Besitzungen vieler Gegenden und Länder besonders grell hervor. Sie schaffen und unterhalten Zustände, unter denen die Reinerträge der Güter tief herabgedrückt werden und jede Vervollkommnung des Betriebes ausgeschlossen ist. Wie sollte es nicht traurig um die Landwirthschaft bestellt sein, wenn sich die Grundstücke, von dem Hofe entfernt, in schmalen, die Bearbeitung auf's Aeußerste erschwerenden Streifen lang fortziehen, wenn ferner die zu einer Besitzung gehörigen Parzellen mit denen der Dorfgenossen bunt durcheinander gewürfelt und weit zerstreut daliegen? Solche Gemengelage läßt keinen Fortschritt der Landwirthschaft aufkommen, Arbeit und Capital werden dabei vergeudet. Welch ein Zuwachs an Nationalvermögen, wenn durch zweckmäßige Zusammenlegung der Grundstücke (Consolidation, Commassation Separation) die wirthschaftliche Noth gebannt, die Unternehmungslust geweckt wird, und ein neues Leben und Streben die betreffenden Kreise durchdringt!

Wohl giebt es Vieles, was dem weiteren Aufschwunge der Landwirthschaft noch hemmend entgegensteht, aber nichts, das dem Uebel gleich käme, welches die Gemengelage der Landgüter und Landbesitzungen im Gefolge hat. Darin liegt für jeden Berufenen Aufforderung genug, durch Belehrung, An-

regung und thätige Beihilfe sich nach Kräften die Abstellung dieses Uebels angelegen sein zu lassen.*)

Mit der Separation sollte, wenn die Verhältnisse es irgend gestatten, die Landgüter nicht zu klein und die Unterschiede in der Bodenqualität nicht zu bedeutend sind, der Abbau verbunden werden, so daß dem Hofe möglichst die Mitte der Flur angewiesen wird.

Das Dorfsystem bot früher unzweifelhaft große Vorzüge vor dem System der Einzelhöfe. Es entstand zu einer Zeit, wo Personen und Eigenthum nicht genügend geschützt waren und die ganze Gemeinde schnell von der ihr etwa drohenden Gefahr unterrichtet werden mußte, um rechtzeitig Vorkehrungen zur Abwendung derselben zu treffen. Ueberfällen, Einbrüchen und Verbrechen wurde so am ehesten vorgebeugt. Ferner verminderten sich durch das Dorfsystem die allgemeinen Wirthschaftskosten, denn Hirten und Wächter dienten der ganzen Gemeinde, und für genügende Wasservorräthe und manche anderen Bedürfnisse des Haushalts ließ sich am leichtesten gemeinsam Vorsorge treffen. Auch erschwerten die schlechten Wege den Besuch der Schule, wenn sich diese nicht im Dorfe selbst befand.

---

*) Wer aus eigener Anschauung die ganze Misere der in Gemengelage bewirthschafteten Landgüter nicht kennen gelernt hat, würdigt selten die Tragweite der Separation. Beispiele lassen darüber freilich keinen Zweifel aufkommen. Eins derselben, das Meitzen (a. a. O. I. S. 439) zum Belege anführt, möge hier eine Stelle finden. Durch die Separation der Feldmarken Großen- und Altengottern mit einem Flächeninhalt von 12934 Morgen erhöhte sich nach den eigenen Angaben der Interessenten der Reinertrag um 1 Thaler 15⅚ Sgr. für jeden Morgen jährlich. Und durch diese Summe kam nur der directe und sofort erzielte Gewinn zum Ausdruck.

Das hat sich Alles sehr wesentlich geändert und damit sind die meisten Beweggründe für die Beibehaltung zusammenhängender Dörfer hinfällig geworden. Es soll nicht verkannt werden, daß auch heute noch das Beisammenwohnen der Gemeindegenossen in Dörfern manche Lichtseiten darbietet. Die Pflege des Gemeinsinns erfährt dadurch eine Förderung, die communale Selbstverwaltung und die Handhabung der Polizei werden erleichtert, und die gegenseitige Controle schafft ein oft heilsames Sittengericht. Aber diesen Vorzügen stehen auch viele Schattenseiten, moralische und wirthschaftliche Uebel gegenüber. Mit Bezug auf letztere gilt noch immer, was einst Schwerz zum Lobe der Einzelhöfe in Brabant und Flandern hervorhob.*)

Eine zweckmäßige Separation hat zur Folge, daß kleine und mittlere Güter von ihrem Wirthschaftshofe aus mit Leichtigkeit übersehen werden können und die Nachtheile vermieden werden, welche die zu große Entfernung der Grundstücke von dem Centralpunkte der Oekonomie begleiten. Beträgt die weiteste Entfernung der Ländereien vom Gehöfte nicht über

*) „Ein Pächter, der mitten in seinen Besitzungen wie eine achtsame Spinne in dem Mittelpunkte ihres Gewebes sitzt, jede Verrückung fühlt, das Ganze mit einem Blick übersieht und mit einem Sprunge überall zugegen ist, hat gegen den, der mit anderen in dem immer etwas entlegenen Dorfe zusammen wohnt, Vortheile, die leicht zu begreifen sind. Wenn dieser sein Gespann und Geschirr in den elenden Dorfstraßen zu Grunde richtet; wenn er in nassen Wintern und Frühjahren mit seinem Miste nicht vom Hofe kann; wenn er zu jeder Zeit eine Achtel- oder Viertel-Meile weit Ernte, Klee und Mist ein- oder auszufahren hat; wenn seine Knechte und Arbeiter in dem Bezirke einer halben Meile nach verschiedenen Seiten zerstreut sind und also das Auge des Herrn nicht leicht zu fürchten haben; wenn bei unsicherem Wetter die Kornernte oder das gedörrte Klee- und Winterfutter eiligst nach Hause soll: dann muß der Mann wohl fühlen, wie ungemächlich es ist, den Heerd so weit von der Küche zu haben.“

250 Ruthen (941,5 Meter) so werden durch die Arrondirung schon ca. 1000 Neumorgen umfaßt, eine Fläche, über welche die Größe mittlerer Güter nicht hinausreicht.

Bei der Bewirthschaftung großer Güter kommt in Frage, ob sich um einen Hof die Ländereien gruppiren lassen oder die Gesammtfläche so zu vertheilen ist, daß außer dem Hauptgute, auf dem sich gewöhnlich der Herrensitz befindet, Nebenhöfe (Vorwerke) mit dem entsprechenden Areal etablirt werden.

Gewerblich angezeigt ist es, der Gutsverwaltung möglichste Concentration zu verleihen. Die Erfolge der Bewirthschaftung gestalten sich am günstigsten, wenn der Apparat derselben von einem Punkte aus in Bewegung gesetzt wird. Allen von der Spitze der Verwaltung ausgehenden Anordnungen vermag man dann schnell Folge zu geben, und sowohl die Uebersicht über die Oekonomie als auch die Wirthschaftsführung mit ihrer Aufsicht und Controle werden dadurch erleichtert. Schon aus diesem Grunde ist es geboten, die Zahl der Wirthschaftshöfe nicht ohne genügenden Grund zu vermehren. Dafür spricht aber ferner der geringere Aufwand an allgemeinen Wirthschaftskosten sowie an Baulichkeiten Je weniger Höfe auszurüsten sind, desto mehr kann an Wohnhäusern für das Aufsichtspersonal, an Hofumwehrungen, Brunnenanlagen und mannigfaltigen anderen baulichen Vorkehrungen gespart werden.

Wenn man der durchschnittlichen Entfernung der Grundstücke vom Hofe eine Ausdehnung von etwa 1000 Metern giebt, so daß die weiteste nicht über 2000 Meter beträgt, wenn ferner die Ländereien compact beisammen liegen, einer Kreisfläche sich nähernd, dann fallen auf einen Wirthschaftshof ca. 4000 Neumorgen. Aber eine so günstige Arrondirung ist leider selten zu finden oder ausführbar. Oft genug liegen die Ländereien so zerstreut und auseinander gezogen, daß zwei ja drei Höfe der eben angegebenen Fläche

unentbehrlich werden, wenn man das den übrigen Verhältnissen entsprechende Wirthschaftssystem der Flurlage wegen nicht opfern will.

Umfassende Planlagen gebieten, organisatorisch darauf hinzuwirken, daß die Ackerländereien ihrer Entfernung von dem Hofe entsprechend derjenigen Benutzungsart unterworfen werden, welche eine angemessene wirthschaftliche Verwerthung der erforderlichen Arbeitskraft verbürgt. Dem Hofe zunächst wären die Hauskoppeln zu legen, welche als Tummel- und Grasplätze für besonders werthvolle junge Thiere, die unter beständiger Aufsicht stehen müssen, zu benutzen sind. Ihnen schließt sich die erste Zone der Ländereien an (Binnenschläge), in welcher die Spatencultur, wäre sie sonst am Platze, ihre passendste Stelle fände, übrigens Gemüse- und Handelsgewächsbau betrieben wird. Die zweite Zone wäre den Hauptschlägen mit einem mittleren Verbrauch an Arbeitskraft einzuräumen. In die dritte Zone fallen die Außenschläge, welche mit Bezug auf erforderlichen Arbeitsaufwand extensiv zu bewirthschaften sind. Es hält nicht schwer, die Ausdehnung der Zonen, deren Zahl und Benutzungsweise so zu regeln, daß die Zusammenfassung ihrer Culturen mit dem System, welches der Gesammtwirthschaft zu Grunde gelegt werden soll, im Einklange steht.

Die Lage der Wiesen und dauernden Weiden ist gemeinhin gegeben und die Dauer ihrer Ertragsfähigkeit davon so abhängig, daß eine Verrückung ihres Platzes unmöglich wird. Man muß es daher auch hinnehmen, wenn Grundstücke dieser Art dem Hofe näher liegen, als es in Anbetracht ihres verhältnißmäßig geringen Arbeitsverbrauchs sonst erwünscht wäre.

Wenn wir daran festhalten, daß die normale Entfernung der verschiedenen Liegenschaften von dem Centralpunkte der Oekonomie den aus ihrer Natur sich ergebenden Ansprüchen an Arbeitskosten proportional ist, so kann uns der Vorzug

nicht entgehen, welchen ein Landgut besitzt, dessen Wiesen sich der entferntesten Zone der Ackerländereien anschließen, während demnächst dauernde Weiden und endlich Holzungen oder Wald folgen.

Inwieweit es ausführbar wäre, die möglichste Annäherung an diese ideale Planlage durch zweckmäßige Gruppirung der Grundstücke herbeizuführen und doch der Eigenart der Ländereien Rechnung zu tragen, ist in jedem gegebenen Falle reiflich zu erwägen.

Die landwirthschaftliche Unternehmung.

Wer durch Zusammenfassung der Productionsfactoren dem Capital und der Arbeit eine Rente abzugewinnen trachtet und zu diesem Zweck die Landwirthschaft auf eigene Gefahr geschäftsmäßig betreibt, ist landwirthschaftlicher Unternehmer.

Ob er die zur Production erforderliche Arbeit selbst leistet oder durch andere Arbeitskräfte verrichten läßt, ob er ferner mit eigenem oder fremdem Capital wirthschaftet, ist für den Charakter seiner wirthschaftlichen Thätigkeit, die sich als Unternehmung darstellt, nicht maßgebend.

In welchem Umfange der Unternehmer an den erzielten Reinerträgen participirt, haben wir bei Untersuchung der Rente und des Einkommens im Betriebe der Landwirthschaft kennen gelernt. (S. 148.)

Die gewerbliche Thätigkeit tritt in verschiedenen Geschäftsformen auf und äußert sich bald als Einzel- bald als gemeinsame Unternehmung. Die letztere verfolgt ihre Zwecke entweder auf genossenschaftlichem Wege, oder sie wählt eine der capitalistischen Geschäftsformen (Collectivunternehmung oder offene Handelsgesellschaft; Commanditgesellschaft; Actienunternehmen).

Unter allen Geschäftsformen ist das Einzelunternehmen für den Betrieb der Landwirthschaft weitaus am passendsten, weil es mit deren Besonderheit in voller Uebereinstimmung steht, während alle übrigen gegen die eigenartigen Ansprüche

der landwirthschaftlichen Geschäfts-Führung und Leitung mehr oder weniger verstoßen.

Die Landwirthschaft beansprucht, wenn die ihr zugewendeten Unternehmungen glücken sollen, nicht nur ein verständnißvolles Anschmiegen an die gegebenen und sich mannigfaltig ändernden volkswirthschaftlichen Verhältnisse, sondern auch eine hochentwickelte Technik. An die Persönlichkeit des Leiters stellt das überaus complicirte Geschäft weitgehende Ansprüche: unbedingte Hingabe an die Wirthschaft, Unverdrossenheit in dauernd anstrengender Thätigkeit, freien Blick über das weite Feld der in einander eingreifenden Operationen und wieder pedantisches Eingehen auf die kleinsten, dem Uneingeweihten kleinlich erscheinenden Gegenstände und Verrichtungen. Mit Ruhe und Zähigkeit des Charakters und kühler Hinnahme der durch das Eingreifen einer höheren Macht verursachten Benachtheiligungen und Störungen des Geschäfts muß sich Rührigkeit und Entschlossenheit paaren. Hängt doch von der Energie, mit welcher ein oft karg bemessener Zeitraum zur Bergung der Ernte, zur Bestellung der Saat benutzt wird, nicht selten das Wirthschaftsergebniß eines ganzen Jahres ab. Ueberblickt man die tausendfachen Beziehungen zwischen Natur, Arbeit und Capital, welche sich hier nicht immer im ruhigen Verlauf der Wirthschaftsvorgänge abspielen, sondern wohl auch in Katastrophen umwälzen, so wird nicht zweifelhaft sein, daß nur die landwirthschaftliche Einzelunternehmung mit der ihr zugehörigen Sorgfalt, Peinlichkeit und klugen Voraussicht allen Möglichkeiten der Geschäftsstörung gewachsen ist. Denn keine andere gewerbliche Unternehmung hat es mit einer so großen Zahl widriger Einflüsse zu thun als die landwirthschaftliche, keine beansprucht daher in solchem Maße das Einsetzen der ganzen Persönlichkeit des Geschäftsleiters und dessen fortdauernd gespanntes Interesse für das Gelingen des Unternehmens.

Diejenigen Momente dagegen, welche gemeinsamen und gesellschaftlichen Unternehmungen das Wort reden und namentlich capitalistische Geschäftsformen empfehlenswerth erscheinen lassen, vermissen wir in dem Landwirthschaftsbetriebe theils ganz, theils treten sie vor den soeben erörterten vollständig in den Hintergrund. Die Capitalmassen, welche jene concentriren müssen, um das Geschäft in Schwung zu bringen und darin zu erhalten, sind hier nicht von so durchschlagender Bedeutung, denn das Capitalerforderniß der Landwirthschaft übersteigt nicht die Kräfte des Einzelunternehmers. Die Großartigkeit des Geschäfts, von welcher dort dessen Gelingen meist abhängt, ist dem Landwirthschaftsbetriebe wenig fördersam, ja auch das kleinste Unternehmen vermag auf seinem Gebiete mit dem umfassendsten glücklich zu concurriren, so daß der Wettstreit der Interessen zur möglichsten Ausdehnung des Betriebes nicht herausfordert. Darf auch nicht behauptet werden, daß die Landwirthschaft dem Unternehmer ein durchaus sicheres Geschäft öffnet, so ist das zu übernehmende Risiko doch ungleich geringer als in capitalistischen Unternehmungen, welche der größeren Gefahr des Mißlingens wegen die Verantwortlichkeit auf alle Mitglieder der Erwerbsgesellschaft übertragen müssen.

Was der Einzelunternehmung die höchste Stärke und Gewähr des Gelingens verleiht, ist für den gesellschaftlichen Gewerbebetrieb von untergeordneter Bedeutung, was dagegen den letzteren in Flor bringt, ist für das Schicksal der Einzelunternehmung ohne Belang.

Nur als Einzelunternehmung wird der Landwirthschaftsbetrieb das Beste leisten und sich zeitgemäß fortentwickeln. Alle Vorschläge, auch ihm durch gemeinsame Unternehmungen freiere Bahnen zu eröffnen, beruhen auf einem nicht genügenden Verständniß seiner Eigenthümlichkeiten, und die Versuche, trotz derselben die Bewirthschaftung der Landgüter in die Form

eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes zu pressen, werden in der Regel scheitern.

Die landwirthschaftliche Einzelunternehmung tritt in den Formen der Eigenbewirthschaftung und der Pachtung auf.

Die Eigenbewirthschaftung (Selbstverwaltung) des Landgutes durch den Privatbesitzer.

Das lebendigste Interesse knüpft den Besitzer an seine Scholle, und seine Unternehmung ruht auf der breitesten und sichersten Grundlage. Nur der Eigenthümer hat volle Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung und vermag seine Maßnahmen auf lange Zeiträume hinaus so zu treffen, daß die wohlthätigen Einflüsse derselben noch kommenden Geschlechtern zum Nutzen gereichen. Weit aussehende Meliorationen und Urbarmachungen, verheißen sie nur einen sicheren Erfolg, wird er nicht abweisen; er kann warten.

Nur der Besitzer wird dürftige Ländereien, welche die landwirthschaftliche Cultur nicht genügend lohnen, dem Waldbau überantworten; nur er wird sich dazu entschließen, durch schonende Fruchtfolgen und über den nächsten Bedarf hinausreichende Düngungen das in Folge früherer Plünderwirthschaft verarmte Feld auf eine höhere Stufe des Bodenreichthums zu heben. Was er an Capital hingiebt, um die Cultur seines Ackers zu steigern und die Fruchtbarkeit desselben zu erhöhen, geht ihm nicht verloren, bleibt sein oder der Seinigen Eigenthum. Und was die volkswirthschaftliche Thätigkeit um ihn herum und im Ganzen schafft, das befruchtet auch sein Landgut und erhöht unter günstigen Umständen dessen Werth.

Sein Heim ist ihm mehr als die Grundlage des Geschäfts, und die warme Liebe zu der Stätte seines Wirkens und seiner Sorge ist eng verbunden mit der Verstattung, die ideale Seite

des Landbaues zu pflegen. So sieht er das Landgut an, „als wär's ein Stück von ihm."

Die Lösung der Aufgabe, durch das Abkommen mit den landwirthschaftlichen Arbeitern ebenso deren Wohl zu fördern als seinem Gewerbsbetriebe Sicherheit zu verleihen, ist dem Besitzer des Gutes erleichtert. Denn er begegnet keinen Schwierigkeiten, wenn er sich entschließt, zu diesem Zweck contractliche Verpflichtungen zu übernehmen und Einrichtungen zu treffen, die den erwünschten Erfolg dann verheißen, wenn sie auf längere Zeit hinaus Abhilfe schaffen und Dauer haben.

So stellt die Selbstverwaltung das natürliche Verhältniß zwischen dem Landgute und seinem Bewirthschafter her und entspricht am meisten der germanischen Art, die in dem, was die Eigenbewirthschaftung in höchstem Maße gewährt: Unabhängigkeit und Selbständigkeit, den Sporn zum unverdrossenen frohen Schaffen findet. Und darin liegt wieder die Kraft der Unternehmung und die Bürgschaft ihrer Dauer.

Aber die Selbstverwaltung des Landgutes kann, was sie ihrer Natur gemäß verheißt, nur unter gewissen Bedingungen, an welche ihre Erfolge geknüpft sind, gewähren. Das Landgut darf über eine Größe nicht hinausgehen, welche gestattet, daß der Selbstverwalter die Wirthschaft in ihren Einzelheiten übersieht und ihr als Leiter selbst vorsteht. Der Fähigkeit, die damit verbundenen Arbeiten und Geschäfte zu übernehmen, muß sich die Freude daran zugesellen. Der Besitzer darf ferner nicht tief verschuldet sein, und seine Selbstverwaltung muß von einem ausreichenden, dem passenden Wirthschaftssystem entsprechenden Betriebscapital getragen werden. Wem es nicht gegeben oder durch seine wirthschaftliche Lage versagt ist, diese Forderungen im vollen Umfange zu erfüllen, möge von der Selbstverwaltung des Landgutes abstehen. (S. 155.)

Was die Eigenbewirthschaftung der Landgüter selbst bedeutenden Umfanges in Deutschland belangreich unterstützt und wesentlich dazu beiträgt, sie empfehlenswerth erscheinen zu lassen, ist die Existenz eines Standes landwirthschaftlicher Beamten, der sich durch Tüchtigkeit auszeichnet, durch Intelligenz und Gewissenhaftigkeit eine ehrenvolle Stellung in der Gesellschaft erobert hat. Typen wie sie uns Fritz Reuter in seinem Onkel Bräsig und Carl Hawermann vorführt, sind nicht Romanfiguren, sondern ein getreues Abbild der braven Männer, von deren Schweiß und Sorge das Wohl und Wehe des Wirthschaftsbetriebes großer Landgüter mit abhängig ist. Und doch sind sie, wahrlich nicht zum Schaden des Gutsbesitzers, wieder anders geworden: ein wissenschaftliches Streben macht sich unter ihnen allgemein geltend. Dem ist es zu danken, daß sie, wenn ihre Mittel es ihnen gestatten, Fachschulen aufsuchen, um ihrer technischen Bildung eine wissenschaftliche Grundlage zu verleihen und auch den schwierigsten Aufgaben des landwirthschaftlichen Berufes gewachsen zu sein.

Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß der Großgrundbesitzer nun getrost das Schicksal seines Landgutes in die Hände von Beamten legen und sich der oberen Leitung des Wirthschaftsbetriebes ohne Gefährdung seiner Interessen entziehen dürfe. In den überwiegenden Fällen würde er dabei zu kurz kommen, denn selbst das entwickeltste Pflichtgefühl leistet in der Regel nicht das, was auch im gewerblichen Leben der Kampf um's Dasein zu erreichen vermag. Unter sonst gleichen Umständen verleiht das Eigeninteresse stets einen Vorsprung.

Die Selbstverwaltung der Landgüter durch den Staat.

Das Axiom der Communisten: Eigenthum ist Diebstahl, zieht als Consequenz die Durchführung der Gütergemeinschaft

in dem utopistischen Zukunftsstaate nach sich. Denn da sich nach socialistischer Anschauung jeder Besitz und in erster Reihe der Grundbesitz auf unberechtigte Aneignung oder auf Raub stützt, man es daher durchweg mit einem traditionellen Gewalteigenthum zu thun hat, so muß eine neue, gerechtere Eigenthumsordnung jedem Staatsangehörigen den gleichen Antheil an dem Gesammtbesitz garantiren. Es darf mithin der Einzelne in diesem „Wolkenkukuksheim" der Socialisten Grundeigenthum weder besitzen noch jemals erwerben; müssen die Liegenschaften doch Allen gehören, Collectivbesitz sein.

Da der Staat die Leitung der Production und Consumtion in die Hand zu nehmen und daher Jedem seine Stellung in der Gesammtwirthschaft anzuweisen hat, so versteht es sich von selbst, daß der Grundbesitz unter öffentliche Verwaltung gestellt wird. Der Staat ist nunmehr im Auftrage aller ihm Angehörigen der einzige landwirthschaftliche Unternehmer und läßt den Grund und Boden durch diejenigen Arbeiter, denen er vermöge seiner autoritativen Organisation der Arbeit in dem Landbau ihre Existenzposition zuweist, bewirthschaften.

Das ein Stück des Traumes jener modernen socialistischen Apostel, welche einen neuen Staat aufzubauen trachten, in welchem „die Aermsten mehr Genuß haben als jetzt die Könige." Auch hier zeigt sich wieder, daß Vorschläge zu socialen Umwälzungen, wie wunderlich, ja absurd sie uns unter den heutigen Culturzuständen auch vorkommen mögen, nicht ohne Anklänge aus der wirklichen Welt dastehen. Findet man doch heutigen Tages im Orient noch Länder, in denen es Privat-Grundbesitz nicht giebt, vielmehr der absolute Herrscher, also quasi der Staat, alleiniger Grundbesitzer ist und über die Benutzung der Liegenschaften nach seinem Ermessen zu verfügen hat. Daß in despotisch regierten Staaten Einrichtungen dieser Art nicht ganz ohne Berechtigung sind, soll nicht bestritten

werden; aber welche Umkehr würde es bedeuten, wenn heute der Culturstaat den Ideen der Socialisten entsprechend sich mit der Selbstverwaltung alles Landbesitzes wieder den Urzuständen der Wirthschaft zuwendete!

Ein umfassender Grundbesitz gehörte ursprünglich zu der unentbehrlichen Ausstattung der Staaten. Abgesehen davon, daß deren Dynastien in ihm eine der sichersten Stützen ihrer Machtstellung zu suchen hatten, war die Staatsverwaltung während der Herrschaft der Naturalwirthschaft auch darauf angewiesen, aus den Domainen (domanium), dem productiv arbeitenden Eigenthum des Staats, den Hauptantheil seines Bedarfs zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu entnehmen. Die Gebundenheit des wirthschaftlichen Lebens ließ andere Einnahmequellen nur sehr sparsam fließen. Auch stellten die Domainen-Einkünfte eine Steuer dar, welche von den Staatsangehörigen am wenigsten drückend empfunden wurde.

In demselben Maße, als die volkswirthschaftliche Thätigkeit Fortschritte macht und die Staatsidee begriffen wird, fallen auch die Beweggründe fort, auf ein gewaltiges Domanium Gewicht zu legen. Nicht in ihm findet jetzt die Dynastie Befestigung ihrer Machtstellung, denn sie beruht sicherer in der „Liebe des freien Mannes.“ Die Kosten des Staatshaushalts durch directe und indirecte Steuern zu decken, begegnet keinen Schwierigkeiten mehr. Dem landwirthschaftlich benutzten Boden weiß die Privatthätigkeit höhere Reinerträge abzugewinnen, als es in den überwiegenden Fällen der Staat, in seinen gewerblichen Unternehmungen gelähmt durch eine ebenso unentbehrliche als schwerfällige Verwaltungs-Maschinerie, durch besoldete Beamte vermag.

Die Zeiten, in denen erleuchtete Fürsten es für eine ihrer wichtigeren Aufgaben erachten mußten, durch musterhaften Betrieb der Landwirthschaft auf den Domainen den Grund-

besitzern ein anregendes, nachahmungswerthes Beispiel zu geben, sind in Culturstaaten vorüber. Die Staatsverwaltung versteht es, auf anderem Wege und unter den heutigen Verhältnissen weit erfolgreicher den landwirthschaftlichen Fortschritt zu fördern. Ihre Musterwirthschaften würden hinter denen weit zurückstehen, welche der intelligente, mit reichen Mitteln wirthschaftende Privatmann ins Leben ruft. Denn er ist nicht wie die landwirthschaftliche Verwaltung des Staats in seiner freien Bewegung durch einen breiten Controlapparat beengt und gebunden. Indem er, selbstthätig an der Spitze der Unternehmung stehend, in einem strammen Regiment leitend und regelnd, hier ermunternd dort belohnend die Thätigkeit seiner Beamten lebendig erhält, entgeht er den Unzulänglichkeiten, welche allen Gutsverwaltungen ankleben, deren Beamtenpersonal im Kampfe mit einem todten Formalismus nach und nach resignirt und müde wird.

Und doch, so könnte dagegen eingewendet werden, leistet ja der Staat auf dem Gebiete der Forstwirthschaft so Anerkennenswerthes, daß der Wunsch, diese seine productive Thätigkeit an Ausdehnung gewinnen zu sehen, häufig wohl berechtigt ist. Warum sollte, was ihm in einem Zweige des Landbaues gelingt, bei einer zweckmäßigen Verwaltungs-Organisation ihm nicht auch in einem anderen, jenem so verwandten Zweige glücken? Dieser Einwand läßt unbeachtet, daß trotz der zwischen Land- und Forstwirthschaft herrschenden Aehnlichkeit doch auch wieder Unterschiede bestehen, deren Charakteristik zur Genüge erklärt, weshalb die Selbstverwaltung des Staates in der Forstwirthschaft recht wohl an ihrem Platze, in der Landwirthschaft dagegen wenig erfolgreich ist. Der Betrieb der ersteren zeichnet sich durch Einfachheit und Stetigkeit aus; die Verwaltung des Capitals verlangt vorzugsweise geduldiges Abwarten. Damit sind auch die Elemente gegeben, welche

staatlich productives Schaffen nicht allein gestatten, sondern der Privatwirthschaft gegenüber wohl auch einen Vorsprung verheißen. Aber die Erfolge der Landwirthschaft beruhen, wie wir früher gesehen haben, auf ganz anderer Grundlage. In ihrem Gebiete herrscht mehr Bewegung als dort, in ihrem Betriebe mehr Beweglichkeit. Der Augenblick will erfaßt, die Conjunctur benutzt, ein complicirter Wirthschaftsapparat fortdauernd peinlich überwacht sein. Gespanntes Erwerbsinteresse tritt an die Stelle beschaulichen Zuwartens.

Das sind die Gründe, weshalb staatliche Selbstverwaltung dem Betriebe der Landwirthschaft nicht ausreichend gewachsen erscheint. Daraus würde sich folgern lassen, daß es dem Staatsinteresse am meisten entspräche, wenn der landwirthschaftlich zu benutzende Boden durchweg in die Hände von Privatbesitzern überginge. Es finden sich jedoch genügende Veranlassungen, den Staat zu bewegen, sich seiner Landgüter nicht vollständig zu entäußern. Wenn er sie auch nicht selbst bewirthschaftet, es vielmehr in der Regel vorzieht, durch ihre Verpachtung die Verwaltung zu vereinfachen und die Capitalrente sicherzustellen, so behält er doch freie Hand, über die Domainen zu verfügen, wenn ein öffentliches Interesse dieses erheischt. Und die Aufforderung dazu, in beschränktem Umfange als landwirthschaftlicher Unternehmer aufzutreten, findet sich für den Staat durchaus nicht so selten. Wir haben ja eingeräumt, daß der Erwerbstrieb, die Concurrenz, die eiserne Nothwendigkeit mächtigste Triebfedern zur angespannten Sorge um die Rentabilität des Landwirthschaftsbetriebes sind. Aber die höchste Rentabilität des Unternehmens für den Einzelnen ist in vielen Fällen durchaus noch nicht der Inbegriff der Nützlichkeit für die Gesammtheit. Dieser gereicht es zum Gewinn, wenn ein Unternehmer Opfer bringt, um u. A. gewissen Culturzweigen, die im Lande noch nicht genügend verbreitet sind, Eingang zu

verschaffen. Hier ist's der Obst-, dort der Gemüse-, Wein- und Gartenbau, welche Pflege und Förderung erheischen; dort wieder gilt es, dem Wiesen- oder Handelsgewächsbau neue Stätten zu bereiten, von wo aus sich deren rationelle Behandlung verbreiten kann. Bestrebungen in dieser Richtung wirken erst durchgreifend, wenn sich passende Landgüter an Unterrichtsanstalten anlehnen, denen Lehre und Pflege solcher einzelnen Zweige des Landbaues anvertraut werden.

Veranstaltungen dieser oder ähnlicher Art erheischen materielle Opfer, die zu bringen einem Privatbesitzer nicht zuzumuthen ist. Hier muß der Staat als Unternehmer eintreten. Ebenso verhält es sich bezüglich derjenigen Landgüter, welche Theile des Lehrapparates landwirthschaftlicher Unterrichtsanstalten sein sollen. (S. 98; 117). Die Selbstverwaltung der Domainen ist ferner dort geboten, wo sie, wie z. B. im Falle der Staatsgestüte und Remonte-Depots, solchen Instituten, welche für allgemeine Cultur- oder Staatszwecke wirken, die sicherste Grundlage des Gedeihens verleiht. Es leuchtet daher ein, von welcher Wichtigkeit es ist, daß der Staat auf das Verfügungsrecht über eine gewisse Zahl von Landgütern nicht verzichtet. Aus der Veräußerung aller Domainen können ihm unter Umständen große Verlegenheiten erwachsen. Er hat es, stehen sie ihm im Ueberschuß zur Disposition, auch in der Hand, da und dort in Fällen des Bedürfnisses regulirend auf die Gestaltung der Besitzverhältnisse einzuwirken und durch Veräußerung einer Zahl der Domainen theils das wünschenswerthe Gleichgewicht zwischen den Gütern verschiedener Größe herzustellen, theils einen wohlthätigen Einfluß auf die sociale Lage der Landbebauer auszuüben.

Die Pacht der Landgüter.

Unter „Pacht" versteht man den Vertrag, durch welchen eine fruchttragende Sache, das Pachtobject, vom Verpächter dem

Unternehmer — Pächter — gegen einen bestimmten Zins sowohl zum Gebrauch wie auch zum Fruchtgenuß überlassen wird.

Die durch Pacht eingeleitete Einzelunternehmung erscheint in den Formen der Erbpacht und der Zeitpacht.

Die Erbpacht.

Die Eigenthümlichkeit der Pacht überhaupt bringt es mit sich, daß diesem Rechtsverhältniß gewisse Mängel anhaften, welche sich der Erreichung des Höhepunktes landwirthschaftlicher Cultur mehr oder weniger hemmend entgegenstellen. Der Eigenthümer ist durch den Vertrag gezwungen, sich eine erhebliche Beschränkung desjenigen Einflusses, welchen er als Selbstverwalter auf die Bewirthschaftung seines Landgutes und auf dessen Culturzustand ausübt, während der Pachtdauer gefallen zu lassen. Selbst der vortrefflichste, mit höchster Vorsicht entworfene Pachtvertrag enthebt ihn nicht ganz der Sorge, daß das Landgut in der Hand des Pächters in der einen oder andern Weise einer Gefährdung seines Werthes beziehentlich einer Verminderung seiner Rentefähigkeit ausgesetzt sein könne. Der Pächter dagegen ist durch den Vertrag in seinem Auftreten als Unternehmer beengt; wie gewissenhaft er auch sei, ihm wird und muß sein Geschäft, die möglich höchste Verzinsung des angelegten Capitals, mehr am Herzen liegen, als der Zustand und das Schicksal des Landgutes über die Pachtperiode hinaus.

Mag dieser Interessenwiderstreit einerseits durch die Persönlichkeit der Contrahenten, andererseits durch sachgemäße Bestimmungen des Pachtvertrages oder traditionelle Usanzen noch so sehr abgeschwächt werden, fühlbar muß er sich stets machen.

Diesen nicht zu verkennenden Unzulänglichkeiten des Rechtsverhältnisses glaubte man durch die Erbpacht zu begegnen, eine Einrichtung, welche wir schon im Alterthum antreffen und die in der römischen Kaiserzeit unter dem Namen Emphyteusis bekannt

war. Sie nimmt zwischen Verkauf und Pacht eine Mittelstellung ein. Sind auch die Modalitäten der bezüglichen Verträge sehr verschieden, so stimmen sie doch im Wesentlichen und besonders darin überein, daß der Kaufschilling durch das beim Eingehen des Verhältnisses zu erlegende Erbbestandsgeld, der Pachtzins durch den Kanon ersetzt wird.

Indem der Unternehmer durch Bestellung des Erbbestandsgeldes für einen Werththeil der Substanz des Landgutes gewissermaßen Eigenthümer wird, ist der Obereigenthümer davor geschützt, daß der Erbpächter dasselbe verwirthschaftet. In dem jährlich zu entrichtenden Kanon (Erbzins) empfängt der Grundherr die Rente des durch das Erbbestandsgeld nicht gedeckten Anlagecapitals. Um ihn vor etwaigen Gefährdungen, die aus dem Verkauf des Gutes oder aus der Besitzveränderung durch Erbgang erwachsen könnten, zu schützen, pflegt dem Grundherrn die Genehmigung zur Uebertragung des Pachtverhältnisses oder das Vorkaufsrecht zuzustehen. Die Bewilligung des Besitzwechsels, vorzugsweise im Wege käuflicher Veräußerung an Fremde, bleibt gewöhnlich noch an die Entrichtung eines Lehngeldes — Laudemium —, das 2 bis 10 Procent des Gutswerthes auszumachen pflegt, geknüpft. Auch ist es ein nicht seltener Fall, daß nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes der Kanon eine Erhöhung erfahren kann, wenn die erneute Abschätzung eine Steigerung der Ertragsfähigkeit des Landgutes nachweist.

Dem Erbpächter gereicht es zum Vortheil, daß er zu einem Unternehmen, welches ihm fast die freie wirthschaftliche Bewegung eines selbstverwaltenden Eigenthümers gestattet, ein verhältnißmäßig geringes Capital bedarf, das vorzugsweise als Betriebscapital Verwendung findet. Indem er das Landgut mit den Augen eines Besitzers zu betrachten sich gewöhnt, wird er sich die Hebung des Culturzustandes der Grundstücke fort

und fort angelegen sein lassen. Dazu bedarf es jetzt keiner Aufmunterung und Controle des Grundherrn, denn nicht minder als diesem, ja fast in noch höherem Grade gereicht dem Erbpächter die Melioration des Landgutes zum Gewinn.

So glaubte man noch zu Zeiten Thär's über die Erbpacht urtheilen, ihr solche Vorzüge zusprechen zu dürfen.*) Was Wunder, wenn ihre warme Empfehlung manche wohlmeinende Regierung bewog, zur Vermehrung eines leistungsfähigen Bauernstandes Domainenländereien in Erbpacht auszuthun. Aber die daran geknüpften Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, und das moderne Wirthschaftsleben, dem gegenüber das Rechtsverhältniß der Erbpacht einer Anomalie gleich sah, hat sie fallen lassen. Denn ihre Schattenseiten machten sie trotz aller ihr nachgerühmten Vorzüge unhaltbar.

Das Gefühl der Sicherheit, selbständig auf seiner Scholle halb als Eigenthümer zu schaffen, erzeugte in dem Erbpächter das Unbehagen, nicht in vollem Umfange Das zu sein, was die Erbpacht ihm vorzuschmeicheln wohl geeignet war: Besitzer. Ihm schien es nach und nach unerträglich, einer ewigen, unablösbaren Schuld wegen das Ziel nicht erreichen zu dürfen, welches als erstrebenswerth anzusehen das von Hause aus unklare Verhältniß ihn ermuntern mußte. Wie eine schwere Ungerechtigkeit nahm es sich aus, wenn wiederholt gelegentlich

---

*) A. Thär, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. I. Band, S. 94: „Die Vortheile der Vererbpachtung sind so evident, daß es keinen Zweifel hat, die Einrichtung werde in unserem schärfer rechnenden Zeitalter bald allgemein werden, wenigstens da, wo die Grundbesitzungen noch von beträchtlicher Größe sind. Auch werden andere Grundstücke, die bisher unter unsicheren und beiden Theilen lästigen Bedingungen überlassen worden, nun auf diese Erbpachtseinrichtung modificirt werden. Dies ist ohne Zweifel die sicherste Basis, worauf der allgemeine Wohlstand und der höhere Betrieb des Ackerbaugewerbes begründet werden kann."

eines Besitzwechsels das Laudemium dem Erbverpächter zufloß, wodurch der Fall wohl eintrat, daß innerhalb weniger Generationen dem Grundherrn der Werth des Landgutes von Neuem bezahlt wurde. Ließ der Vertrag außerdem nach gewisser Frist eine Revision, d. h. als Regel eine Erhöhung des Kanons zu, so war der Erbpächter noch zu einer Rente von demjenigen Theile des Betriebscapitals, das er auf die Melioration des Bodens verwendet und als Grundcapital festgelegt hatte (S. 145), verpflichtet.

So erwiesen sich die mit der Erbpacht verbundenen Einrichtungen als Fesseln ebenso der landwirthschaftlichen Cultur wie des freien Verkehrs mit Landgütern. Weder dem Grundherrn noch dem Unternehmer gereichten die Zustände, welche sich aus dem Rechtsverhältniß entwickelt hatten, zur Befriedigung.

Die Zeit war gekommen, wo man mit Entfernung aller aus der Feudalzeit sich herschreibenden, culturstörenden Institutionen auch die Erbpacht im Wege der neuen, freisinnigen Agrargesetzgebung beseitigen mußte. Das Obereigenthum des Erbverpächters ward ohne Entschädigung aufgehoben, Laudemien und Kanon wie andere Reallasten für ablösbar und jede fernere Neubegründung von Erbpachten für rechtlich unstatthaft erklärt. Die moderne Wirthschaft ist über sie zur Tagesordnung übergegangen, und wir haben keine Veranlassung, mit Theilnahme auf eine Einrichtung zurückzublicken, welche schlechter war als ihr Ruf. Kaum möchte es Culturphasen geben, die nach den mit der Erbpacht gemachten Erfahrungen dazu auffordern, sie zu pflegen oder gar von Neuem zu begründen.

Die Zeitpacht.

Wir haben in der Erbpacht eine Einrichtung kennen gelernt, deren Unklarheit die Veranlassung ist, daß das Besitzthum des Grundherrn gefährdet wird und zwischen ihm und

dem Unternehmer über kurz oder lang ein erst mit Auflösung des Verhältnisses zu beseitigender Zwiespalt ausbricht. Dem gegenüber zeichnet sich die Zeitpacht durch Einfachheit, Durchsichtigkeit und Unzweideutigkeit aus. Der Pachtvertrag an sich stellt das Verhältniß zwischen dem Verpächter und Pächter vollständig klar und läßt namentlich von vornherein über das unverletzbare Eigenthumsrecht des Grundherrn keine Illusion beim Pächter aufkommen.

Daß die Zeitpacht unter Umständen die Bodencultur zu fördern geeignet sei, wurde früher bereits erörtert (S. 155). Sie trägt, wie wir gesehen haben, dazu bei, das in der Landwirthschaft thätige Capital zu vermehren und tüchtige Kräfte, denen ausreichende materielle Mittel behufs Erwerbung eines Landgutes nicht zur Seite stehen, landwirthschaftlichen Unternehmungen zuzuführen.

Dieselben Gründe, welche für das Zusammenwirken großer, mittlerer und kleiner Landgüter überhaupt sprechen, lassen es auch wünschenswerth erscheinen, daß Pachtgüter verschiedener Größe den Unternehmern offen stehen.

Welchen günstigen Einfluß ein ausgebildetes Pachtsystem, das von hinlänglichem Capital, von Intelligenz und wirthschaftlicher Solidität der Unternehmer unterstützt wird, auf die Entwickelung der Landwirthschaft auszuüben vermag, zeigen uns Großbritannien und Belgien. In beiden Ländern eine musterhafte Bodencultur, in beiden der weitaus größte Theil der Landgüter von Pächtern bewirthschaftet. So erfreuliche Seiten die dort herrschenden Zustände aber auch darbieten mögen, sie dürfen uns doch nicht der Ansicht geneigt machen, daß in dem Pachtsystem die sicherste Basis freudiger Entfaltung der landwirthschaftlichen Cultur gewonnen sei, man in dieser Richtung daher die Hebel anzusetzen habe, um durch Verallgemeinerung der Gutspachten nicht allein die Bodenproduction,

sondern indirect auch die allgemeine Wohlfahrt zu fördern. Wo Pachtungen sich den eben bezeichneten Zielen vorzugsweise günstig erwiesen haben, da ist es nicht geschehen, weil, sondern trotzdem daselbst Unternehmungen dieser Art vorwalteten. Wer wollte denn leugnen, daß dort gewiß noch weit Erfreulicheres geleistet worden wäre, wenn mit den gleichen materiellen und intellectuellen Mitteln nicht ein Pächter-, sondern ein Besitzerstand die Landgüter verwaltet hätte. Wir wollen das Pachtsystem hinnehmen, ja uns mit ihm befreunden und ihm Vorschub leisten, insofern und so lange den Besitzern der Landgüter sei es die Neigung, sei es das Geschick zur Selbstbewirthschaftung derselben abgeht oder die erforderlichen Betriebsmittel dazu fehlen, beziehentlich die Größe der Landgüter nicht im Einklange mit dem verfügbaren Betriebscapital steht. Aber weiter geht unser Zugeständniß nicht. Weder in nationalökonomischer Hinsicht, noch in specieller Beziehung auf landwirthschaftliche Cultur steuerten wir einem Höhepunkte zu, wenn die Eigenbewirthschaftung der Landgüter den Pachtungen als Regel weichen würde. Was im Früheren bereits zur Charakteristik beider Arten landwirthschaftlicher Einzelunternehmungen angeführt wurde, dürfte zu der Entscheidung nöthigen, daß die Selbstverwaltung der Landgüter dem Culturfortschritt einen breiteren Boden und eine ebenere Bahn gewährt. „Die Verbesserung des Gutes macht die Freude des Eigenthümers, die Anfüllung des Geldkastens die des Pächters aus. Das Gut ist die geliebte Gattin des Eigenthümers, die Maitresse des Pächters, von der er sich wieder scheiden will.“ *)

Aus den angeführten Gründen dürfte es kaum zu bedauern sein, daß bis jetzt in Deutschland die Pachtung als vorzugsweise begehrungswerthe Unternehmung nicht angesehen

*) A. Thär, a. a. O. S. 83.

wird und demgemäß die Zahl derselben eine beschränkte geblieben ist.*) Der Deutsche will den Grund und Boden, den er bearbeitet, sein eigen nennen, das ist die Angel, um welche sich seine Wünsche und Hoffnungen drehen. Mit seinem Gute will er verwachsen, auch wenn das Geschäft nicht in dem Maße lohnend als in einer Pachtung sein sollte. Wir wollen ihn deshalb nicht tadeln, denn diese in der Volksseele wurzelnde Sympathie für ein Stück Land zum Eigenthum ist die Grundlage der Tüchtigkeit und Dauer einer Nation.

Daraus ist es leicht zu erklären, daß bis jetzt die meisten Bedingungen, von welchen das Gedeihen pächterischer Unternehmungen abhängig ist, sich noch auf den Vorstufen der Entwickelung befinden. Zwar eine dieser Bedingungen ist gegeben, ein kräftiger Rechtsschutz; aber es fehlt in Deutschland, das sich wohl durch Zahl und Gediegenheit seiner landwirthschaftlichen Beamten hervorthut, an einem geschlossenen Stande von Pächtern, die intelligent, wohlhabend und zuverlässig ihr Alles und auf alle Zeit hinaus für Pachtunternehmungen einsetzen und mit ihren Wünschen über diese Schaffensphäre nicht hinausgehen. Einem solchen Pächterstande, der sich in England schon seit dem Ende des Mittelalters heran- und ausgebildet hat, verdankt es dieses Land, daß in ihm das Pachtsystem nicht Hemmschuh fortschreitender Bodencultur wurde.**)

---

*) Wie wenig das Pachtsystem bis jetzt in Preußen Boden gewonnen hat, ist daraus zu ersehen, daß unter 792,269 Personen, welche im Jahre 1861 selbstthätig die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betrieben, sich nur 30,248 Pächter befanden, d. h. circa 3,8 pCt.

**) Könnte Oliver Goldsmith uns heute eine Charakterschilderung des englischen Farmers entwerfen, es geschähe wohl noch mit denselben Worten wie 1766 in dem Roman der Romane, seinem Vicar of Wakefield: „Der Ort, wohin wir uns zurückgezogen hatten, gewährte uns den Umgang mit Farmern, denen bei der Beschäftigung mit der Landwirthschaft

Es ist sehr zu bezweifeln, daß sich in Deutschland ähnliche Verhältnisse einbürgern werden. Stehen die Pachtpreise hoch, so ist der vermögende Unternehmer viel eher geneigt, sich dem Kaufe als der Pachtung zuzuwenden, stehen sie niedrig, so bestärkt das den Besitzer noch mehr in seiner Neigung zur Eigenbewirthschaftung des Gutes.

Die im Ganzen schwache Entwickelung des Pachtsystems auf deutschem Boden und sein zögerndes Vorrücken erklären es zur Genüge, daß sich hier ein so vertrauensvolles Verhältniß, wie es in England seit langer Zeit als Regel zwischen dem Verpächter und Pächter besteht, noch nicht befestigt hat. Ist es doch etwas sehr Gewöhnliches, daß dem englischen und schottischen Farmer die Pacht nur von Jahr zu Jahr verlängert wird und daß sie doch Jahrhunderte lang in derselben Familie verharrt, ohne daß je Zwistigkeiten zwischen den Contrahenten ausbrächen. Dieses Vertrauen, auf gegenseitige wohlerworbene Achtung gegründet, schützt beide Theile in höherem Grade als selbst der peinlichst entworfene Pachtvertrag.

Er vermag den Verpächter nicht vor Uebervortheilungen, vor Beschädigungen des Gutes dieser oder jener Art, den Verpächter nicht vor Chikanen zu sichern, wenn die Handlungsweise der Männer nicht von Redlichkeit und Billigkeit ausgeht und man nicht mit humaner Gesinnung die Vertragsbestimmungen interpretirt.

Ueppigkeit und Reichthum ebenso fern lagen als Armuth oder Dürftigkeit. Da sie fast alle Annehmlichkeiten des Lebens in ihrem Hause fanden und genossen, so wurde die Stadt nicht in der Absicht von ihnen besucht, eiteln Genüssen nachzujagen. Fremd dem höfischen Wesen der feinen Welt, bewahrten sie sich sowohl die Einfalt der Sitten als ihre Mäßigkeit, kaum wissend, daß sie damit eine Tugend ausübten. Während der Werkeltage sah man sie stets emsig und arbeitsam, dagegen waren die Festtage der Erholung und dem Vergnügen gewidmet."

Thär geißelt mit Recht die Praktiken gewissenloser Männer, denen das sogenannte güldene Pächter-A B C zur Richtschnur ihres Handelns dient, und warnt vor solchen Pächtern, „welche sich über die Pflichten eines ehrlichen Mannes einmal weggesetzt haben.“ Aber wir dürfen, um gerecht zu sein, doch auch nicht mit Schweigen die wenig edle Gesinnung übergehen, welche sich ausnahmsweise auch heute noch in der Handlungsweise des Gutsherrn seinem Pächter gegenüber ausspricht und das gegenseitige Verhältniß vergiftet. Da ließe sich auch unschwer ein güldenes Verpächter-A B C zusammenstellen, dessen Sprache immer den Grundton durchklingen läßt, daß „die gnädige Pachtherrschaft“ von dem Gedanken gequält wird, es könne dem Pächter glücken, sich zu einem nach des Verpächters Meinung ungebührlichen Grade der Wohlhabenheit aufzuschwingen. Der sich darin aussprechenden Engherzigkeit und Mißgunst will es nicht einleuchten, daß der Unternehmergewinn das wohlerworbene Eigenthum des Pächters ist; dem neidischen Gutsherrn erscheint der Geschäftsüberschuß wie halber Raub an einem Gewinn, der aus seinem Gute entfließt, ihm daher als dem Besitzer zukommen müßte. Dieser vermeinten Beeinträchtigung vorzubeugen, werden contractliche Bestimmungen ersonnen (und leider von Pächtern auch eingegangen), die unter Umständen als Daumenschrauben gute Wirkung thun können. Bekommt man doch noch Paragraphen des Pachtvertrages wie folgende zu Gesicht: „die Bodenkraft des Gutes muß vermehrt, die Ackerkrume vertieft werden; — Neubauten muß der Pächter auf eigene Kosten herstellen; was, wie und wann reparirt und neu gebaut werden soll, darüber entscheidet lediglich der Verpächter; — die Bauverbindlichkeiten des Pächters beziehen sich auf irgend nur denkbare bauliche Einrichtungen und Zubehörungen von Gebäuden, gleichviel, ob sie für die Nutzung des Pächters von Bedeutung sind oder nicht;

— insofern über die Fassung irgend einer Bedingung Streit entstehen sollte, so wird im Zweifel der Sinn stets zu Gunsten des Verpächters ausgelegt werden.“ Solche und ähnliche Bedingungen werden von dem einen Hauptgrundsatze für die Gestaltung des Pachtverhältnisses dictirt: in ausbrechenden Conflicten muß man mit dem Pächter nicht viele Umstände machen und sich für gelegentlich angezeigtes kurzes Verfahren die Hand frei halten.

Wie günstig sich auch sonst das Unternehmen darstelle, es mögen redliche Pächter gewarnt sein, mit Männern dieses Schlages, die zum Glück immer seltener werden, in Verbindung zu treten. Sie verschmähen wohl auch die Schlangenklugheit nicht, den Pächter zu außergewöhnlichem Capitalaufwande und Bodenmeliorationen in den letzten Jahren der Pacht durch halbe Versprechungen auf deren Verlängerung zu verleiten, um sie schließlich demjenigen zuzusprechen, der das höchste Gebot macht.

Die Beurtheilung der Leistungen eines Pächters mit Bezug auf das ihm anvertraute Landgut muß frei von subjectiven Wünschen und Erwartungen an die Natur des Pachtverhältnisses anknüpfen. Abgesehen von den mehr oder minder umfassenden Theilen des Inventarien- oder Betriebscapitals, welche Gegenstände der Pacht bilden, beruht diese doch vor Allem in den Objecten, welche das Grundcapital des Landgutes ausmachen. (S. 139). Sie werden dem Pächter „zum Gebrauch und Fruchtgenuß“ überlassen. Es ist selbstverständlich, daß das Grundcapital, dessen Rente der Besitzer in dem Pachtgelde bezieht, während der Pachtperiode eine Schmälerung nicht erfahren darf; ebenso selbstverständlich aber ist es auch, daß dem Pächter nicht zugemuthet werden kann, den Werth des Grundcapitals durch Aufwand aus eigenen Mitteln zu vermehren. Es hieße das ebensoviel, als dem Verpächter

ein Capital schenken. Vom Pächter zu begehren, auf seine Kosten die Cultur der Grundstücke oder den Zustand der Baulichkeiten auf eine höhere Stufe zu heben, als sie ihnen beim Beginn der Pacht eigen gewesen, ist daher unberechtigt. Zu Verbesserungen dieser Art wird sich wenigstens der Pächter immer nur insoweit verstehen, als der daraus erwachsende Nutzen ihm auch den durch jene verursachten Capitalaufwand im vollen Umfange während der Pachtzeit erstattet. Ob das zu erwarten, darüber befindet die Speculation, welche allerdings auch zum Vortheil des Verpächters ausschlagen und unter Umständen dem Landgute über die Pachtperiode hinaus zu Statten kommen kann. Wenn z. B. der Pächter die Ackerkrume vertieft und sie durch stärkere Düngungen als früher bereichert, weil er sicher darauf rechnen zu dürfen glaubt, daß ihm noch während seiner Pachtzeit die Zinsen des dafür aufgewendeten Capitals und dieses selbst wieder zufließen werden, so verschafft er indirect auch dem Verpächter einen Vortheil, denn die tiefere Krume verbleibt dem Boden, und auch die erfolgte Bereicherung desselben läßt sich nicht immer auf das Niveau des früheren Düngungszustandes der Grundstücke zurückführen.

Gutsherren, welche heruntergekommene Güter in der Absicht verpachten, daß der Unternehmer sie ihnen meliorire, folgen einer falschen Auffassung des Wesens der Pacht. Sie ist dazu angethan, klare Verhältnisse zu schaffen, durch Ansprüche der eben bezeichneten Art werden sie aber verschoben. Welche Renten Verpächter und Pächter aus den erwirthschafteten Reinerträgen der Pacht zu beziehen haben, kann nicht zweifelhaft sein. Jener übergiebt in erster Reihe das Grundcapital, empfängt in dem Pachtgelde daher die Grundrente. Ist es der Wunsch des Verpächters, daß das Grundcapital seines Landgutes während der Pachtdauer eine Bereicherung

erfahre, so wird es ihm zu überlassen sein, diese zu bewirken; der Pächter dagegen ist verpflichtet, den neuen Aufwand in das Grundcapital entsprechend zu verzinsen, d. h. eine höhere Pachtsumme zu zahlen. Die Kosten für Neubauten und durchgreifende Grundverbesserungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Gutes über die Dauer der Pachtperiode hinaus eine Erhöhung erfährt, müssen deshalb vom Verpächter getragen werden. Die wirthschaftliche Instandhaltung aller Theile des Grundcapitals und zwar sowohl derer, welche beim Pachtbeginn übergeben wurden, als auch derjenigen, die während der Pachtzeit neu entstanden, gehört zu den Verpflichtungen des Pächters.

Offenbar wird das reinste Verhältniß hergestellt, wenn außer dem Grundcapital alle anderen Betriebserfordernisse Eigenthum des Pächters sind, er also sowohl für das Inventarien-, wie auch für das Betriebscapital sorgt. Dann hat er von den Reinerträgen nichts weiter als die Grundrente in der Pachtquote an den Verpächter abzuführen; der Ueberschuß deckt die Zinsen seines eigenen Inventarien- und Betriebscapitals, gewährt ihm ferner die Arbeitsrente und den Unternehmergewinn. (S. 149 u. 155.)

Diese einfache und klare Grundlage für das Pachtgeschäft, wie sie z. B. in England allgemein ist, wird in Deutschland meist vermißt. Hier ist man seit den ältesten Zeiten von der Anschauung ausgegangen, daß unter dem Landgute ein geschlossener Organismus zu verstehen sei, ein Fertiges, welches das Wirthschaften mit dem Eintritt des Wirths ohne Weiteres gestattet. Dieser herrschenden Anschauung folgend, pflegte der Verpächter von jeher das Landgut mit voller Ausstattung dem Pächter zu übergeben, so daß dieser das Inventarien-Capital nicht zu beschaffen hatte, das sogenannte „eiserne Inventar“ vielmehr in der Form der Eigenthumsübertragung mit der Verpflichtung empfing, es beim Ablauf der Pacht in gleicher

Stückzahl und Güte zurückzuliefern beziehentlich den Minderwerth in Geld zu erstatten. Ja es wurden gewöhnlich dem Pächter unter den gleichen Bedingungen sogar Theile des Betriebscapitals zur Benutzung übergeben: Stroh, Futtermittel, Dünger, Saatgut, das Ackerbestellungs- und Saaten-Inventarium (S. 143). Das Pachtgeld stellte somit nicht die Grundcapitalrente dar, sondern war der Zins des Anlagecapitals und eines Theiles des Betriebscapitals.

Sobald man auf die Entwickelung des Pachtsystems Gewicht legte und es deshalb zu begünstigen trachtete, blieb den Verpächtern nichts Anderes übrig, als sich den herrschenden Anschauungen zu fügen und durch Eingehen auf die Ansprüche der Pächter dem Zustandekommen des Geschäfts die Hand zu bieten. Nur dadurch wurde es möglich, einen Pächterstand allmählich heranzuziehen, welcher, zwar mit hoher Intelligenz aber verhältnißmäßig geringem Capital ausgerüstet, die im Allgemeinen nicht beliebte Unternehmung erwählte. Sie wurde durch dieses Entgegenkommen der Verpächter wesentlich erleichtert, aber freilich auch mit der Schattenseite behaftet, daß hin und wieder leichtfertige Unternehmungen Begünstigung fanden. Denn wer wenig einsetzt, hat auch nicht viel zu verlieren; er gefährdet durch wagehalsiges Eintreten in die Pacht den Culturzustand des Landgutes und schädigt die Interessen des Grundherrn durch eine ungenügender Capitalkräfte wegen lau geführte Wirthschaft.

Unverkennbar hat der englische Pachtvertrag vor dem deutschen große Vorzüge; hoffen wir, daß mit der weiteren Entwickelung der Pacht auf deutschem Boden deren Modalitäten allmählich den dortigen Einrichtungen sich nähern und endlich mit ihnen übereinstimmen werden.

Aber verkennen wollen wir nicht, daß trotzdem unter den bisher in Deutschland üblich gewesenen Pachtverhältnissen im

großen Ganzen die Pächter nicht allein ihre Schuldigkeit gethan, sondern oft über diese hinaus die Bodencultur gehoben haben.*)

So lange sich eine befestigte Vertrauensstellung wie in England zwischen Verpächtern und Pächtern noch nicht ausgebildet hat, wird der Mangel des dort herrschenden patriarchalischen Zustandes und des ihm zur Seite stehenden Gebotes der Sitte durch ein Vertragsverhältniß zu ersetzen sein, aus dem sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der contrahirenden Theile klar und unzweideutig ergeben. Daß in dieser Beziehung noch viel zu wünschen übrig bleibt, wird Keinem entgangen sein, der Veranlassung genommen hat, bestehende Pachtverträge in größerer Zahl einer kritischen Musterung zu unterwerfen. Da stoßen wir dann auf so wunderbare, dem Wesen der Pacht und dem praktischen Leben so widersprechende Bestimmungen, auf so ungeheuerliche, dem Pächter gestellte Zumuthungen, daß man billig fragen muß, wie sich auf solcher Grundlage pächterische Unternehmungen in der vorhandenen Ausdehnung noch haben entwickeln können? Es soll zwar eingeräumt werden, daß es mit manchen Paragraphen deutscher Pachtverträge ähnlich beschaffen ist, wie mit einer Zahl englischer Gesetze: sie stehen eben auf dem Papier, haben nur papierne Bedeutung und Niemand fragt nach ihnen und kümmert sich um sie. Aber sie können unter Umständen doch auch sehr große Ungelegenheiten bereiten. Das Streben Be-

---

*) Ist es doch eine Thatsache, daß sich die Pachtpreise in Preußen während des Zeitraumes von 1847–1867 fast verdoppelt haben (vergl. Meitzen a. a. O., III. S. 420), obgleich die Productionskosten mindestens in dem Verhältniß wuchsen, als die Productenpreise stiegen. Wenigstens zum Theil muß diese Erhöhung der Pachtpreise einer Behandlung der Grundstücke zugeschrieben werden, durch welche die Reinertragsfähigkeit der Landgüter einen Zuwachs erfuhr.

rufener, in diesen Wust veralteter, vom höchsten Mißtrauen gegen die Pächter eingegebener, bald nichtssagender, bald die Existenz des Unternehmers gefährdender Bestimmungen Licht und Leben hineinzutragen, ist daher als hoch verdienstlich anzuerkennen.*) Es würde eine Versündigung an der Richtung der Zeit bedeuten, daran zweifeln zu wollen, daß Vorschläge zur Reinigung und Umgestaltung veralteter Pachtverträge von nun an größere Beachtung finden werden.

Musterhaft wird in Zukunft nur derjenige Pachtvertrag genannt werden, der von dem Gedanken durchweht ist, dem Pächter müsse Raum und freie Bewegung für seine Unternehmer-Thätigkeit in dem Umfange vergönnt werden, daß er dem schöpferischen Plane der von ihm entworfenen Wirthschaftsorganisation zu folgen vermag, insoweit dadurch das Interesse des Verpächters keiner Gefährdung ausgesetzt ist. Die moderne Landwirthschaft erträgt keine Zwangsjacke, durch welche der selbständige Bewirthschafter des Gutes verhindert wird, zweckvolles Wirken nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden materiellen und intellectuellen Mittel frei zu entfalten. Jede Gunst der Umstände komme dem Pächter zu Statten, und jeder Vortheil sei ihm gegönnt, sobald und insofern dem Verpächter kein Nachtheil daraus erwächst.

Folgt man diesem Princip, so hält es nicht schwer, den Weg zu finden, welcher auf der einen Seite dem Pächter genügenden Spielraum für die Entwickelung seiner Kräfte und Verfolgung seiner Zwecke verstattet, auf der andern Seite dem Verpächter die Gewähr dafür giebt, daß das Grundcapital seines Gutes durch die Art der Bewirthschaftung desselben

---

*) Als besonders hervorragend in der einschlagenden Literatur sind hier zu nennen: A. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge. Berlin 1873. G. Drechsler, der landwirthschaftliche Pachtvertrag. Halle 1871.

seitens des Pächters keiner Entwerthung preisgegeben ist. Niemand, der weislich ermißt, welch ein bedeutendes Capital die Bodencultur sammelt und allmählich aufhäuft, wird zuzugeben Bedenken tragen, daß der Verpächter auch dem zuverlässigsten und intelligentesten Unternehmer gegenüber gezwungen ist, der Wirthschaftsmethode desselben gewisse Schranken zu ziehen. Im Allgemeinen darf zwar eingeräumt werden, daß eine rohe Raub- und Plünderwirthschaft in demselben Maße den Vortheil des Pächters verletzt als sie den Gutsherrn benachtheiligt, daß daher die Gegenseitigkeit der Interessen einen hinlänglichen Schutz vor einem Wirthschaftssystem gewährt, das auf rücksichtslose Aussaugung der Bodenkraft hinausläuft. Es giebt aber ein Raffinement der Bodenbenutzung, welches die Pläne des Pächters recht wohl zu fördern geeignet und gleichzeitig mit unausbleiblicher Schmälerung des Grundcapitals verbunden ist. Solche Deteriorationen hat der Verpächter durch contractliche Bestimmungen nach Möglichkeit zu verhüten.

Zu diesem Zweck wird er in erster Reihe die Forderung stellen, daß in der Nutzungsweise der verpachteten Grundstücke ohne seine Genehmigung keine Veränderung eintreten darf, der Pächter daher nicht berechtigt ist, aus eigener Entschließung Ackerland, Wiese, Weide, Gärten u. s. w. der ihnen eigenen Culturart zu entziehen und sie einer andern zu unterwerfen.

Nicht minder wird der Verpächter den Nachweis darüber verlangen dürfen, daß die Bewirthschaftung des Gutes nicht zu einer Verarmung des Bodens an seinen wichtigeren Mineralbestandtheilen führt. Die Aufschlüsse, welche wir der Wissenschaft verdanken, geben uns heute die Hilfsmittel an die Hand, um mit genügender Sicherheit zu beurtheilen, ob die Bewirthschaftung des Landgutes das statische Gleichgewicht der Bodenkraft gewährleistet oder nicht. Die Zeit ist vorüber, da Liebig

sagen durfte: „bis jetzt habe ich noch keinen Landwirth angetroffen, der sich die Mühe genommen hätte, wie dies in andern industriellen Betrieben als selbstverständlich gilt, ein Conto-Buch zu führen über jeden seiner Aecker, und darin ein- und abzuschreiben, was er jährlich zu- und ausführt.“ Jeder intelligente landwirthschaftliche Unternehmer muß heute über die Frage des Stofferſatzes mit Bezug auf das von ihm verwaltete Gut im Reinen sein. Was ist natürlicher, als daß der Verpächter den Anspruch erhebt, gleichfalls eine genaue Aufklärung darüber zu erhalten, wie sich das Verhältniß der mineralischen Nährstoffe des Bodens seines Landgutes in Folge des von dem Pächter gewählten Wirthschaftssystems gestaltet? Diese Einsicht würde ihm aber für seinen Zweck nichts helfen, wenn er nicht weiter ginge und die Verpachtung des Gutes an die Bedingung knüpfte, daß die Rechnung, welche über die Ausfuhr der Mineralbestandtheile des Bodens durch die veräußerten Gutserzeugnisse und über die Einfuhr jener Stoffe in die Gutswirthschaft zu führen ist, jeden Zweifel über den unverminderten Bestand des im Boden ruhenden Capitals an mineralischen Pflanzennährstoffen beseitigen muß. Der Pächter hat dieses Capital zum Gebrauch empfangen; daß er es bereichern soll, wird von ihm nicht beansprucht, dagegen ist die Ueberwachung, daß er keinen Theil desselben verbraucht, durchaus am Platze.

Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist jedoch nicht lediglich von seinem Gehalt an mineralischen Pflanzennährstoffen, sondern nicht minder von seinen physikalischen Eigenschaften abhängig. Insoweit die Bewahrung derselben von der Bodenbearbeitung und den Culturmethoden bedingt wird, kann der Verpächter dem einsichtsvollen Unternehmer volles Vertrauen schenken. Dieser wird in seinem eigenen Interesse nicht ermangeln, die Aufrechterhaltung eines günstigen physikalischen Zustandes der Grundstücke vermöge der eben bezeichneten Mittel

sich angelegen sein zu lassen. Denn ohne sachgemäße Bodenbearbeitung hat er auf einen ihm günstigen Ausfall der Ernten nicht zu rechnen. Die physikalische Beschaffenheit des Bodens hängt aber ferner, wie früher bereits bei Betrachtung des Verhaltens der Waldböden gegen die Vegetation hervorgehoben wurde, sehr wesentlich von seinem Humusgehalt ab. Dem Gutsherrn kann es daher durchaus nicht gleichgültig sein, ob der Humusgehalt seiner Böden durch das Wirthschaftssystem des Pächters eine Verminderung erfährt, er wird vielmehr auch bezüglich der organischen Bodenbestandtheile auf eine Bürgschaft für die Erhaltung des status quo Bedacht zu nehmen haben. Am einfachsten und sichersten ist die erforderliche Garantie in der contractlichen Bestimmung zu finden, welche dem Pächter die Veräußerung von Rauhfutter, Stroh und Stalldünger ohne ausdrückliche Genehmigung des Verpächters untersagt, denn in diesen Materialien, deren Ausfuhr unter Umständen dem Pächter ein sehr lucratives Geschäft eröffnet, ruhen die Mittel zur Bewahrung des Humusgehalts der Ackerländereien.

Die Dauer der Ertragsfähigkeit des Landgutes und die Aufrechterhaltung seines Culturzustandes dadurch sichern zu wollen, daß man dem Pächter Vorschriften über das zu wählende Wirthschaftssystem, über die Fruchtfolge, die Bestellung der Früchte, die Düngung der Felder und andere wirthschaftliche Operationen macht, ist ein verfehltes Verfahren. Für die Stabilität der Bodencultur, wie sie in der alten Felderwirthschaft angetroffen wurde, ließ sich freilich in wenigen pachtcontractlichen Bestimmungen genügende Gewährleistung finden. Wer aber heute, wo das wirthschaftliche Leben im Fluß ist und ebenso oft Mannigfaltigkeit als Wechsel der Productionsrichtungen verlangt, die Thätigkeit des Pächters durch beschränkende Bestimmungen über die Wirthschaftsorganisation

eindämmt, der verkümmert ihm sein Wirken, beschränkt seine Leistungsfähigkeit und entzieht ihm die Bedingungen, unter denen er den höchsten Pachtpreis zu zahlen und von seinen eigenen Capitalien die höchste Rente zu gewinnen vermag.

Für den Beginn der Pachtperiode wird in der Regel der 1. Juli gewählt, weil die Regulirung zwischen dem Pächter und Verpächter beziehentlich dem anziehenden neuen Unternehmer zu dieser Zeit den geringsten wirthschaftlichen Schwierigkeiten begegnet.

Daß der Pachtperiode eine möglichst lange Dauer gegeben werde, erheischt das wohlverstandene Interesse beider contrahirenden Theile. Schon ein flüchtiger Blick auf die Eigenart der Landwirthschaft muß die Ueberzeugung verschaffen, daß eine kurze Pachtzeit den Unternehmer zu einem Raubsystem herausfordert und den Verpächter mit der Verwahrlosung seines Landgutes bedroht. Was bedeuten wenige Jahre für die Thätigkeit des Landwirths, dessen Pläne und Bestrebungen in den überwiegenden Fällen erst durch consequente Verfolgung während eines längeren Zeitraumes einen goldenen Boden gewinnen!

Zwölf Jahre sollte der kürzeste Zeitraum für die Gutspacht sein; die Solidität des Geschäfts gewinnt, wenn es sich auf eine noch längere, einen Zeitraum von etwa 18 bis 24 Jahren umfassende Contractsdauer stützt. Unbegründet ist die Besorgniß, daß dadurch dem Verpächter die Aussicht verschränkt wird, der allmählich sich günstiger gestaltenden Conjunctur entsprechend eine höhere Rente des Grundcapitals zu gewinnen. Je länger die Pachtzeit, desto höher der Pachtpreis, das ist die Regel. Dadurch wird der Verpächter nachdrücklicher vor einer Schmälerung der ihm gebührende Rente geschützt als durch kurze Pachtperioden.

Es spricht nichts dafür, sich bei Bemessung der Pachtzeit

nach der Fruchtfolge zu richten und jene davon abhängig zu machen, daß in ihr der Fruchtumlauf (Turnus) sich ein- oder mehrere Male vollzogen haben muß, die Pacht z. B. bei 8 Schlägen 8, 16 oder 24 Jahre zu währen hat. In einer geordneten Wirthschaft bleibt das für die Production disponible Capital an Pflanzennährstoffen sich in jedem Jahre gleich, jedes Wirthschaftsjahr gewährt in gleichem Umfange die nämlichen Culturarten und Fruchtfolgen. Es ist daher nicht abzusehen, welche Nachtheile den Contrahenten daraus erwachsen sollten, wenn man bei der Bemessung der Pachtzeit von der Fruchtfolge absieht. Auf sie besonders Rücksicht zu nehmen, ist auch deshalb kaum ausführbar, weil ein stereotypes Wirthschaftssystem, wie wir soeben gesehen haben, dem Pächter nicht vorgeschrieben werden darf, man daher gar nicht weiß, welche Fruchtfolge oder wie viele derselben er einzuführen beabsichtigt, es auch nicht feststeht, ob und wie lange der Pächter daran festhalten wird.

Das Verfahren, den Pächter bis zum Ablauf der Pachtzeit im Zweifel darüber zu lassen, ob er auf eine Erneuerung der Pacht sich Rechnung machen darf oder nicht, ist weder zweckmäßig noch billig zu nennen. Der Unternehmer muß wissen, wie er sich einzurichten hat. Seine Ungewißheit darüber zu benutzen, um ihn zu einem Wirthschaftsaufwande zu verleiten, den er sich nicht mehr voll zu Nutze machen kann und von dem daher ein Theil dem Verpächter über dessen Berechtigung hinaus als Gewinn zufällt, ist eine unsittliche Machination und ganz dazu angethan, ein vertrauenerweckendes Verhältniß zwischen den contrahirenden Theilen nicht aufkommen zu lassen.

Jeder Zwiespalt, der dazu beitragen könnte, das Pachtsystem in der Achtung vermögender und intelligenter Landwirthe herabzusetzen und es ihnen zu verleiden, ist nach Möglichkeit zu beseitigen. Mit dem herannahenden Ablauf der

Pachtzeit tritt der Widerstreit der Interessen aus naheliegenden Gründen mehr als vordem in den Vordergrund. Dem ist zu begegnen, wenn die Bestimmung getroffen wird, daß etwa 3 Jahre vor dem Schluß der Pachtperiode eine Verständigung darüber herbeigeführt werden muß, ob und unter welchen Bedingungen eine Erneuerung der Pacht stattfinden soll. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so wird zwischen den Contrahenten vereinbart, welche Entschädigungen dem Pächter zu gewähren sind, wenn er bis zum vollen Ablauf der Pachtzeit Kosten für Betriebsmittel aufwendet, deren Nutzung entweder ganz oder zum Theil dem künftigen Unternehmer zufällt.

Es gab eine Zeit, wo die Warnung wohl gerechtfertigt war, den Pachtzins nicht so niedrig zu normiren, daß dem Pächter ohne Anstrengung seiner Kräfte ein Gewinn aus der Unternehmung zufließe, der außer Verhältniß zu seinem eigenen Capitalaufwande steht. Manche wohlwollende Regierung glaubte ein sicheres Mittel zur Hebung der landwirthschaftlichen Cultur darin zu finden, daß sie sich durch niedrig gegriffene Pachtpreise die Ausbildung und Befestigung eines Standes wohlhabender und gediegener Domainenpächter zum Ziele nahm. Von ihm sollte die Anregung zum landwirthschaftlichen Fortschritt ausgehen, bei ihm die Musterwirthschaft zu finden sein. Daß auf diese Weise manches Gute gefördert, manches Hervorragende geleistet worden ist, darf nicht verkannt werden. Aber nicht selten wurden auch unter solchen Umständen Domainenpachtungen Sinecuren, sie dienten einer schlaffen Wirthschaft zur Folie und bewirkten das Gegentheil von dem, was man damit beabsichtigt hatte.

Heute darf vor solchen Zuständen nicht mehr gewarnt werden, ja es ist eher angezeigt, die Mahnung auszusprechen, die Pachtpreise durch künstliche Mittel nicht unverhältnißmäßig hinaufzuschrauben. Die Pacht begünstigt an sich schon eine ge-

wisse Gleichgültigkeit gegen die Zukunft des Landgutes; zu hohe Pachtpreise machen daraus erfindungsreiche Rücksichtslosigkeit: der Pächter wird landwirthschaftlicher Freibeuter.

Die gesellschaftliche Form des Landwirthschaftsbetriebes.

---

1. Die Erbgenossenschaft.

Wenn wir uns die Lage einer genossenschaftlichen Vereinigung von Menschen in dem Uebergangsstadium vom Hirtenleben zur Seßhaftigkeit und dauernden Beschäftigung mit der Landwirthschaft vergegenwärtigen, so wird es uns leicht, das Verständniß für eine Wirthschaftsform zu finden, die mit Ausschluß des landwirthschaftlichen Privateigenthums durch Gemeinsamkeit der Bodenbenutzung gekennzeichnet ist. Die geschlossene Gemeinde, deren Familienhäupter gleiche Berechtigung an den Ergebnissen der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit besitzen, hat sich ihre Gemarkung gewählt, im Besitz derselben befestigt. Was ist natürlicher, als daß der Einzelne nur Haus und Hof zum Sondereigenthum empfängt, die Flur dagegen ähnlich wie vordem die Weidegründe Gemeindeeigenthum bleibt. Zur Ordnung der Gesammtwirthschaft und zur gleichmäßigen Tragung der mit ihr verbundenen Arbeiten werden die Grundstücke in der Weise vertheilt, daß entweder auf jeden männlichen Kopf der Gemeinde oder auf jede Familie derselben ein gleich großer Antheil (Loos) entfällt. Gewisse Ländereien, gewöhnlich Wald und Weide, werden zunächst nicht ausgelooft, sondern wie Fischerei und Jagd der gemeinsamen Nutzung vorbehalten.

Die Gemeinde wächst, die Arbeiten vermannigfaltigen sich, der Ertrag der Loose wird ein ungleicher. Unter diesen Umständen sieht sich die Erbgenossenschaft gezwungen, zu einer neuen Auslosung der Ländereien zu schreiten, ein Verfahren, das sich je nach Abkommen, Gewohnheit oder Bedürfniß nach längeren oder kürzeren Perioden wiederholt.

Agrarische Gemeindeverfassungen dieser Art sind uralt, ja es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in den meisten Ländern anfangs regelmäßig auftraten und als erste und feste Grundlage für die Fortentwickelung des Landbaues dienten. Aber es wäre eine Ueberschätzung dieser Einrichtung*), wollte man darin einen befriedigenden Abschluß des mit der Agricultur verknüpften Wirthschaftslebens sehen. Die Erbgenossenschaft (Gehöferschaft) ist das Kind eines primitiven Landbaues und wird diese Abkunft nie verleugnen. Sie hat auf den Vorstufen der Cultur nicht allein ihre volle Berechtigung, sondern verdient während der Dauer dieser ökonomischen Entwickelungsphase sogar Lob und Verbreitung. Das Verharren auf solchem wirthschaftlichen Standpunkte, wie wir es z. B. in weiten Gebieten Rußlands beobachten, mag uns beklagenswerth dünken, aber so lange der Zuschnitt der Landwirthschaft die rohe Ursprünglichkeit nicht abstreift, können wir der Erbgenossenschaft unsere Anerkennung nicht versagen. Das ist aber weit davon entfernt, sie der Empfehlung auch dann noch für werth zu erachten, wenn neue Impulse dazu anregen, mit Aufbietung aller Kraft aus diesem wirthschaftlichen Puppenzustande herauszutreten. Dann regt sich der Einzelne, er denkt tiefer als die Masse, arbeitet besser, ihm wird das elende Handwerk seiner Genossen ein Gräuel. Sein Ackerloos bringt in Folge seiner

*) Anklänge daran und Reste davon finden sich heute noch selbst in einzelnen Theilen Deutschlands. Vergl. Meitzen a. a. O., I. S. 348.

größeren Mühe doppelten Ertrag, und was er sich erarbeitet hat, das will er zu Eigen behalten, es nicht wieder der Genossenschaft hingeben, um mit dem neuen ihm zufallenden Loose auch von Neuem beginnen zu müssen.

In einem Staate, dem es an den Elementen zum Culturfortschritt nicht gebricht, wird es der Erbgenossenschaft in ihrer Gemarkung bald zu eng werden. So lange ausgedehnte Forst- und Wildländereien Gelegenheit zu neuen Ansiedelungen bieten, mag mit der alten Verfassung auszukommen sein. Aber mit der Vermehrung der Gemeindeglieder muß früher oder später die Zeit kommen, wo eine pfleglichere Behandlung der Grundstücke, als der rohe Landbau der Gehöferschaft gestattet, ihre Production zu steigern hat, wenn nicht Auswanderung der überschüssigen Menschenkraft Abfluß verschaffen soll. Die Noth macht erfinderisch, sie drängt zur wirthschaftlichen Isolirung, zur Befreiung aus den Fesseln der Feldgemeinschaft, zum Privatbesitz. Das Uebergangsstadium der Erbgenossenschaft weicht der Cultur und macht der Einzelunternehmung Platz.

2. Die moderne Genossenschaft und die landwirthschaftliche Unternehmung.

Die Anerkennung der Vorzüge, welche man dem erbgenossenschaftlichen Wirthschaftsbetriebe im Stadium der Kindheit des Landbaues nicht absprechen kann, leitet zu der Frage, ob die Feldgemeinschaft in der That mit dem Culturfortschritt in einem unversöhnlichen Gegensatze stehe und es keinen Weg gebe, die Gemeindewirthschaft durch angemessene Fortentwickelung ihrer Einrichtungen mit den Forderungen des modernen Wirthschaftslebens zu versöhnen und ihr dadurch Lebensfähigkeit zu verleihen. Die Neuzeit hat den Beweis geliefert, daß genossenschaftliche Vereinigungen auf dem Productionsgebiete der

Landwirthschaft erfolgreich zu wirken vermögen. Bald war es das Credit- und Versicherungs-, bald wieder das Meliorationswesen, welches die Genossenschaft förderte. Hier trug sie zur Hebung einzelner Productionszweige bei, dort schuf sie günstigere Bedingungen für die Verwerthung der Producte. Welchen Specialzwecken der Landwirthschaft sie auch diente, überall verbreitete sie Segen, stets erwies sich ihr Princip siegreich, wenn man dasselbe mit Besonnenheit und Sachkenntniß den Bedürnissen der Landwirthschaft anpaßte. Warum sollte nun die Genossenschaft, welche ihre Ueberlegenheit den isolirten Bestrebungen gegenüber in so mannigfaltigen Special-Unternehmungen bekundete, den Vorrang nicht auch auf dem Felde der landwirthschaftlichen Gesammtunternehmung behaupten? Erstarkt doch dort durch Gemeinsamkeit des Handelns, durch Zusammenfassen des Capitals und der Arbeit die isolirte Kraft, daß sie nun in der Genossenschaft dem großen Capital concurrenzfähig gegenübersteht; sollte sie hier, wo es sich um die in der Bewirthschaftung eines Landgutes beruhende Unternehmung handelt, scheu zurücktreten müssen? Und welche erfreulichen Perspectiven würden sich, so urtheilt unbedingtes Vertrauen auf alles genossenschaftliche Wirken, für die Zukunft der ländlichen Bevölkerung eröffnen, wenn erst die Gesammt-Unternehmung auch das kleinste Capital an sich zieht und den Besitzer desselben nach Maßgabe seiner Einlage und Arbeit an den Reinerträgen der Großwirthschaft participiren läßt! Fristet jetzt der Kleinbesitzer unter der erdrückenden Concurrenz der großen Grundherren eine kümmerliche Existenz, so wird er als Glied der Genossenschaft wirthschaftlich gekräftigt werden und steigender Wohlhabenheit entgegengehen. So ist die Rettung aus der Gefahr gefunden, daß in Zukunft die ländliche Bevölkerung nur aus Großgrundbesitzern und unselbständigen Lohnarbeitern bestehen wird: Großgrundbesitz und Genossen-

schaftsbesitz werden sich in die Grundstücke theilen, beide gleich berechtigt und gleich mächtig.

Haben wir es hier auch nicht mit bereits Gegebenem, mit Erfahrungen und Erfolgen, sondern mit Zukunftsideen zu thun, so dürfen wir es doch nicht von der Hand weisen, die mit derartigen Anschauungen verknüpften Hoffnungen und Erwartungen in Erwägung zu ziehen und ihnen auf den Grund zu gehen. Treten wir doch an eine Zeitfrage heran, die viele Köpfe beschäftigt, an einen Plan zur günstigeren Gestaltung der landwirthschaftlichen Besitzverhältnisse, von dessen Verfolgung mancher Redliche sich die Lösung eines Theiles der socialen Frage verspricht.

Dem Vorschlage, durch geeignete Maßregeln landwirthschaftliche Gesammt-Unternehmungen auf genossenschaftlichem Wege anzuregen und ins Leben zu rufen, liegt die Ueberzeugung zu Grunde, daß auch in der Landwirthschaft mit dem Umfange der Unternehmung die Rentabilität derselben wächst. Wäre das richtig, so müßte der Vorschlag, mit welchen Schwierigkeiten das Eingehen darauf aus praktischen Gründen auch verknüpft sein möchte, immerhin ernster Erwägung werth erscheinen. Die leitende Idee ist aber falsch. Sie wird auf die Thatsache gestützt, daß mit dem Wachsen der Capitalkraft der Erfolg industrieller Thätigkeit in der Regel steigt, woraus geschlossen wird, daß es sich in der Landwirthschaft ebenso verhalten müsse. Die Erfahrung und das Leben zeigen das Irrthümliche dieser Auffassung. Die landwirthschaftliche Unternehmung auch kleinsten Umfanges ist, wie wir wiederholt nachzuweisen versucht haben, dem Großbetriebe gegenüber nicht allein concurrenzfähig, sondern die Reinerträge der „Zwergwirthschaft“ überragen auch gewöhnlich diejenigen, welche die Riesen-Oekonomie aufzuweisen hat. Wie wäre es sonst auch zu erklären, daß gemeinhin die Höhe der Kauf- und Pacht-

preise der Landgüter und Landbesitzungen im umgekehrten Verhältniß zu ihrem Umfange steht. Es ist daher auch nicht im Geringsten zu besorgen, daß der Großgrundbesitz die kleinen landwirthschaftlichen Unternehmungen in Folge ihrer geringeren Concurrenzfähigkeit aufsaugen würde, wenn man die letzteren auf genossenschaftlichem Wege nicht zusammenschließt.

Die Grundanschauung, von der die Empfehlung des genossenschaftlichen Betriebes der Landwirthschaft ausgeht, ist sonach nicht zutreffend, und damit schon fallen die auf seine Durchführung gerichteten Bestrebungen. Aber noch ein Anderes, das nicht minder Beachtung verdient, spricht dagegen. Dem Kleinbesitzer ist im Laufe der Jahrhunderte, seitdem er die Vorzüge der Einzelunternehmung kennen gelernt hat, die Form der Genossenschafts- und Gemeindewirthschaft so fremd geworden, daß er vermöge seiner jetzt ausgebildeten Charaktereigenthümlichkeit sich mit ihr niemals mehr befreunden wird. Er müßte sich selbst aufgeben, nähme man ihm sein wirthschaftliches Sonderstreben. Mit Aufbietung der ganzen Kraft für sein kleines Heimwesen zu wirken und zu schaffen, unterstützt von den Mitgliedern seiner Familie mit Bienen-Emsigkeit der Wirthschaft zuzutragen und sie zu bereichern, darin beruht seine Stärke. In diesem berechtigten Egoismus ist er groß, zu jedem Opfer bereit. Aber gemeinsam mit Andern für ein gemeinsames Unternehmen, dessen Reinerträge nach Maßgabe des Aufwandes eines jeden Genossenschafters zu vertheilen sind, zu arbeiten und zwar hingebend zu arbeiten nicht nur für sich und die Seinen, sondern zugleich für das Landgut der Genossenschaft dem Princip gemäß: Einer für Alle und Alle für Einen, eine solche Forderung geht weit über seinen Horizont. Dafür hat der Bauer und Kleinbesitzer kein Verständniß und wird es nie erlangen.

Wie sollte auch eine Genossenschaft zusammenkommen, in

der jeder Unternehmer gleich fleißig, intelligent, wirthschaftlich und auf das Wohl des Ganzen bedacht ist! Und das wäre doch die erste Bedingung friedlichen Beisammenlebens und freudigen Zusammenwirkens, denn ein einziger Genossenschafter, dem nachzurechnen wäre, er leiste weniger als die übrigen, würde das ganze Nest der Unternehmer in fortwährender Aufregung erhalten. Und nun die Aufrichtung einer Autorität, welche organisirend und leitend jedem der Gleichberechtigten seine Stellung in der Wirthschaft anzuweisen und von der die Controle auszugehen hätte, daß ein Jeder den ihm angewiesenen Platz ausfüllt! Es gehört keine große Einbildungskraft dazu, um sich zu vergegenwärtigen, wie bald Streit, Hader und Zwiespalt in die Genossenschaft einbrechen und sie sprengen müßten.

3. Der Landwirthschaftsbetrieb als Actienunternehmen.

In Zeiten, wo der Strom gewerblichen Lebens, von Quellen und Bächen überreich gespeist, in dem gewohnten Bett nicht mehr Raum hat und sich über seine Ufer ergießt, pflegen die bewegten Wasser Schaum zu erzeugen und allerhand Blasen zu treiben. So lassen sich unüberlegte Gründungen und Augenblicks-Unternehmungen wohl bezeichnen. Sie treiben lustig mit dem Strome fort, wenn sich dessen Wogen aber beruhigen, und das Wasser wieder die alte Bahn sucht, dann verschwinden sie gleich Schaum und Blasen. Zu solchen Kindern sich überstürzender Speculation gehören auch die auf den Betrieb der Landwirthschaft gerichteten Actienunternehmungen.

Daß diese capitalistische Geschäftsform für gewisse Zwecke Bedeutenderes zu leisten vermag als jeder andere Modus, nach welchem gemeinsame Unternehmungen ihre Ziele verfolgen, ist ausgemacht. Auch wäre es thöricht, sich in seinem Urtheil über Werth und Bedeutung der Actiengesellschaft durch das

Auftreten fauler Gründungen, dieser Ausgeburt entarteter Unternehmungslust, beirren zu lassen. Unser entwickeltes Culturleben kann für umfassende Unternehmungen, ob sie sich nun das Feld des Verkehrs, des Bank- und Versicherungswesens zur Entfaltung ihrer Thätigkeit erwählen, Actiengesellschaften nicht mehr entbehren. Vergessen wir doch nicht, was sie uns geleistet haben, und auf wie viele Vorzüge des modernen Lebens, die wir heute als selbstverständliche Einrichtungen gleichmüthig hinnehmen, verzichtet werden müßte, wenn Actiengesellschaften nicht aufgetreten wären, um Capitalien zur Durchführung großartiger und riskanter Unternehmungen flüssig zu machen. Daß schwindelhafte Geschäfte dabei mit unterlaufen, mögen wir beklagen, aber es hieße, das Kind mit dem Bade ausschütten, wollten wir der Actiengesellschaft unsere Theilnahme entziehen, weil gewissenlose Glücksritter sie zuweilen zum Deckmantel raffinirter Bauernfängerei benutzen.

Die Actienunternehmung soll bestehen bleiben und ihres Flors wollen wir uns erfreuen, wenn sie sich innerhalb der Grenzen bewegt, die derselben vermöge ihres Wesens vorgezeichnet sind. Großartigkeit des riskanten Geschäfts, Stätigkeit und Einfachheit desselben, die es leicht machen, den Betriebs-Mechanismus zu durchschauen, die Verwaltung zu leiten und zu controliren, das sind im Wesentlichen die Merkmale, an denen zu erkennen, ob sich das Actienunternehmen auf dem ihm zugehörigen Boden bewegt. Geschäfte dieser Art lassen sich recht wohl einer Direction, einem Verwaltungs- (Aufsichts-) Rath anvertrauen. Wagt sich die Actiengesellschaft auf andere Gebiete, dann sind Mißerfolge in dem Maße wahrscheinlicher, als das Unternehmen sich von der soeben bezeichneten Geschäfts-Charakteristik entfernt. Und die weiteste Abirrung ist es wohl, wenn der landwirthschaftliche Betrieb zum Gegenstande ihrer Speculation gemacht wird.

Nachdem wir die Eigenthümlichkeiten der landwirthschaftlichen Unternehmung und deren Anforderungen kennen gelernt haben (S. 316), wird es nicht zweifelhaft sein, daß es kaum eine Geschäftsform geben dürfte, welche weniger als diejenige der Actiengesellschaft zum Landwirthschaftsbetriebe geeignet erscheint. Für ihn paßt der gesellschaftliche Gewerbebetrieb überhaupt so schlecht, daß sich derselbe mit der Einzelunternehmung nicht messen kann; aber im schneidensten Gegensatz zu den Bedürfnissen und Ansprüchen des landwirthschaftlichen Betriebes befindet sich die Actienunternehmung. Das ist unschwer zu durchschauen. Alle Momente, welche die letztere empfehlenswerth erscheinen lassen, suchen wir in der Landwirthschaft vergebens, alle Unzulänglichkeiten der Actiengesellschaft dagegen, von denen sie sich nun einmal nicht lossagen und die man auf dem ihr zugehörigen Geschäftsgebiete wohl hinnehmen kann, machen den Landwirthschaftsbetrieb unerträglich. Wie wenig Colossal-Unternehmungen ihm paßlich sind, ist wiederholt erörtert worden; hier kommt noch dazu, daß ein schwerfälliger und kostspieliger Verwaltungsapparat den Betrieb beeinflußt. Wie sehr derselbe dadurch erschwert wird, und wie lähmend der Mechanismus der Actiengesellschaft auf alle wirthschaftlichen Operationen, die schnelle Entschließungen erheischen, wirken muß, läßt sich leicht ermessen. Die Gutsverwaltung wird unter solchen Umständen zur Bizarrerie.

Und wie steht es dabei um das Wohl und Wehe der landwirthschaftlichen Arbeiter, deren Schicksal mit dem des Landgutes verflochten ist und deren Verhältniß zum Unternehmer unbeschadet aller gewerblichen Gesichtspunkte sich nach den Gesetzen der Sittlichkeit regeln soll? Diese bei einer jeden landwirthschaftlichen Unternehmung sich in den Vordergrund drängende Frage berührt den wundesten Fleck der Actiengesellschaft. Durch sie hat sich das Capital von seiner moralischen Ver-

pflichtung so weit losgelöst, als Legalität es gestattet, jedes gemüthliche Band zwischen dem Unternehmer und Arbeiter ist zerrissen, das Capital- und Dividenden-Interesse verschlingt jedes andere. Damit ist der Landwirthschaft eben so schlecht gedient wie dem Gemeinwohl.

Wir wollen wünschen und dürfen erwarten, daß Actienunternehmungen zum Betriebe der Landwirthschaft keinen Boden gewinnen werden.

4. Der Theilbau (Halbbau); die Halbscheidwirthschaft.

Unter Theilbau versteht man diejenige Form der landwirthschaftlichen Unternehmung, bei welcher der Eigenthümer des Gutes das Anlagecapital und einen Theil des Betriebscapitals, der Bewirthschafter den fehlenden Theil des letzteren und namentlich die gesammte Arbeit stellt. Das von dem Gutsherrn dem Betriebe anvertraute Capital wird dem Theilbauer (Halbscheider, Colonen) unter ähnlichen Bedingungen, wie sie bei der Zeitpacht üblich sind, übergeben, die Rente desselben aber nicht in einem vorher stipulirten festen Pachtgelde, sondern in einem Theil des Bruttoertrages abgeführt. Diese Quote empfängt der Gutseigenthümer in Naturalien; sie beträgt gewöhnlich die Hälfte des auf dem Gute Producirten. Daher schreibt sich die Bezeichnung: Halbscheidwirthschaft. Es ist jedoch keine Seltenheit, daß der von dem Bewirthschafter des Landgutes an den Eigenthümer desselben abzuführende Naturalien-Antheil bald mehr bald weniger als die Hälfte der Gutserzeugnisse ausmacht.

Die Dauer des Vertrages wechselt nicht minder, als wir es bei Pachtverträgen antreffen. Uebrigens liegt es nahe, daß dieselben Gesichtspunkte, welche der längeren Pachtzeit das Wort reden, auch für eine längere Dauer des dem Theilbau zu Grunde liegenden Contractsverhältnisses sprechen. Ueber-

haupt könnte man in der Halbscheidwirthschaft eine dem Pachtsystem zugehörige landwirthschaftliche Einzelunternehmung zu sehen versucht sein, wenn jene nicht mit einer Einrichtung verbunden wäre, durch welche sie sich mehr als gesellschaftliche Unternehmung kennzeichnet. Der Besitzer des Landgutes greift nämlich in dessen Bewirthschaftung viel entschiedener mit ein, als es je bei einem Pachtverhältniß vorkommen kann. Er geht dem Halbscheider nicht allein mit Rath zur Hand, sondern seine Thätigkeit ist zugleich halb dirigirend, halb controlirend und erinnert an das Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem Arbeiter. Dadurch wird der Besitzer Mitunternehmer und hört auf, lediglich Verpächter zu sein.

Der Theilbau ist auch keine Antheilswirthschaft. Unter letzterer Bezeichnung will man in neuerer Zeit diejenige ökonomische Einrichtung verstanden wissen, bei welcher die den landwirthschaftlichen Arbeitern zu gewährende Entschädigung für ihre Arbeitsleistung entweder im vollen Umfange oder wenigstens zum Theil in einer Quote des Reinertrages der Unternehmung besteht. Der Arbeiter ist hier nicht wie in der Halbscheidwirthschaft Mitunternehmer, nicht Theilhaber des Geschäfts, sondern Theilnehmer am Reinertrage. Die Antheilswirthschaft begründet daher keine bestimmte Form der landwirthschaftlichen Unternehmung, sondern nur eine eigenthümliche Art der Arbeitslöhnung.

Die Betrachtung der Arbeit in der Landwirthschaft wird später Anlaß dazu geben, die Antheilswirthschaft einer Untersuchung zu unterziehen. Hier geschah ihrer nur Erwähnung, um zu zeigen, daß sie keine Betriebs-, sondern eine Löhnungsform und mit dem Theilbau nicht in eine Linie zu stellen sei.

Würde die Ausdehnung, in welcher die eine oder andere Form der landwirthschaftlichen Unternehmung auftritt, einen sicheren Maßstab für deren Werth und Bedeutung abgeben,

so müßten wir der Halbscheidwirthschaft eine hervorragende Stellung einräumen. Sie ist ebenso alt als heute noch weit verbreitet. Wir finden sie namentlich im Süden Europas, in Frankreich, Spanien und Italien, sie ist in einem großen Theile Asiens und neuerdings auch in Südamerika, namentlich Brasilien zu Hause.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß der Theilbau, wie weit er sich auch erstrecken und wie befestigt er in manchen Ländern noch dastehen mag, dennoch mehr und mehr an Terrain verliert, und zwar gemeinhin in demselben Maße, als die Cultur Fortschritte macht und sich weiter von den ursprünglichen Zuständen der Naturalwirthschaft entfernt. Es soll nicht bestritten werden, daß es Gegenden giebt, in welchen sich ein hochentwickelter Landbau und eine intensive Cultur mit der Halbscheidwirthschaft verträglich zeigen, wie dieses z. B. in Toscana beobachtet werden kann. Es ist ferner ausgemacht, daß das Verhältniß zwischen den Gutsherren und Halbscheidern zuweilen ein durchaus günstiges ist, und daß in diesem Falle die Lage der letzteren nichts weniger als beklagenswerth erscheint. Da und dort fühlen sie sich so wohl, daß ihnen jede Sehnsucht nach einer Aenderung der Unternehmungsform, auch wenn sie die Mittel dazu besäßen, fern liegt. Unter solchen Umständen bieten dann auch die socialen Verhältnisse, soweit der Theilbau darauf von Einfluß ist, erfreuliche Seiten dar.

So kann es nicht verwundern, daß die Halbscheidwirthschaft noch immer warme Vertheidiger findet, denn wer nur ihre Lichtseiten ins Auge faßt oder sie nach ihren Erfolgen in den Gegenden, wo die eben hervorgehobenen Thatsachen offen zu Tage liegen, beurtheilt, der wird gern geneigt sein, diese Form der Unternehmung hoch zu schätzen und ihr Verbreitung zu wünschen. Von dieser Seite wird zu ihren Gunsten geltend gemacht, daß man in den Bewirthschaftern der dem

Theilbau unterworfenen Landgüter nicht sowohl selbständige Unternehmer als vielmehr Arbeiter zu sehen habe, welche die Frucht des Fleißes und der Betriebsamkeit in viel höherem Maße genießen als der gewöhnliche Lohnarbeiter, vor dem sie sich auch durch größere Unabhängigkeit ihrer Stellung auszeichnen. Und doch gelangen sie in diese günstige Lage, ohne eigenes Capital zu bedürfen. Die Besitzlosigkeit, welche sonst den Arbeiterstand zur Unselbständigkeit herabdrückt und allen Wechselfällen einer problematischen Existenz aussetzt, ist für den Halbscheider kein Hinderniß, sich allmählich zu einer gewissen Wohlhabenheit emporzuarbeiten.

Dagegen vernehmen wir von anderer Seite Urtheile über den Theilbau, welche tiefe Schatten auf diese Wirthschaftseinrichtung werfen und ganz dazu angethan sind, uns mißtrauisch gegen sie zu stimmen. Auch zeigt weitere Umschau, daß unter dem Einfluß der Herrschaft dieser Unternehmungsform die Lage der Halbscheider in manchen Gegenden eine wahrhaft klägliche ist. Darf doch nur an das Schicksal der Auswanderer, welche sich im Norden Brasiliens den dortigen Gutsherren als Halbscheider verpflichteten, erinnert werden, um zu zeigen, wie wenig der Theilbau an und für sich den Colonen davor schützt, zur Existenz des weißen Sklaven herabgedrückt zu werden*).

Es muß der Halbscheidwirthschaft zum Vorwurf gemacht werden, daß sie von vornherein unklare Verhältnisse schafft

---

*) Daß in der That zumeist dem Theilbau die Schuld an dem bedauernswerthen Schicksal der Colonisten in den Nordprovinzen Brasiliens zugeschrieben werden muß, ist daraus zu entnehmen, daß die Einwanderer in Süd-Brasilien, wo der Theilbau unbekannt ist, sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit einer behaglichen wirthschaftlichen Existenz erfreuten und allmählig zu Wohlhabenheit gelangten. — Vergl. Reinhold Hensel: Beiträge zur näheren Kenntniß der brasilianischen Provinz Rio Grande do Sul (Zeitschrift d. Gesellsch. f. Erdk. 1867. Bd. II., S. 254).

und die Geschäftslage verdunkelt. Das Capital, welches der Besitzer dem Bewirthschafter des Gutes übergiebt, steht ja fest, was wäre also einfacher und natürlicher, als daß die Forderung des Gutsherrn sich auf eine angemessene Verzinsung des Capitals beschränkte? Es stände, wenn Besonderheiten es empfehlenswerth erscheinen lassen sollten, ja nichts entgegen, sich den fest bedungenen Zins in Naturalien entrichten zu lassen. Der Halbbau stößt aber dieses Princip der Pacht um, indem er auch von demjenigen Theile des Betriebscapitals, welches ausschließlich in Arbeitsaufwand besteht, Zinsen beansprucht. Der Theilbauer kommt daher nie in die Lage, die Rente seiner Arbeit allein für sich zu gewinnen, da das Product der letzteren, wie weit es auch das gewöhnliche Maß überschreiten mag, immer der Theilung unterworfen bleibt. Offenbar wird dadurch dem Halbscheider der Anreiz gemindert, durch vermehrte Arbeitsleistungen den ihm zufallenden Verdienst zu steigern, zumal durch größeren Arbeitsaufwand die Roherträge nicht in gleichem Verhältniß wachsen, der Gutsherr also von der durch angestrengteren Fleiß, höhere Intelligenz und größere Sorgfalt erzielten Mehrproduction einen ungebührlich hohen Procentsatz beansprucht. Dadurch verfällt die Wirthschaft der Stagnation, ihr ist die Bahn zeitgemäßen Fortschritts versperrt, der Halbscheider bewegt sich in einer Tretmühle.

Man hat dem Halbbau auch nachgerühmt, daß er mehr als andere landwirthschaftliche Unternehmungsarten ein freundliches, auf sittlicher Grundlage ruhendes Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und Arbeiter begründe. Das mag, wo die Einrichtung ebenso alt als beliebt, durch Sitte geheiligt und von gegenseitigem Vertrauen getragen ist, ja auch zutreffen; aber im Princip des Theilbaues findet die angestrebte Versöhnung zwischen Capital und Arbeit die sicherste Stütze nicht. Das sittliche Zusammenwirken der Contrahenten wird, wenn

die Moral der Colonen nicht felsenfest, nur zu leicht durch Unterschlagungen der Erzeugnisse zur Vermeidung ihrer Theilung getrübt werden. Wird doch von manchen Seiten behauptet, daß die tiefe Demoralisation, welche in manchen, von der Halbscheidwirthschaft eingenommenen Gegenden unter dem Landvolk angetroffen wird, auf diese Wirthschaftsform, welche dem Betruge Thür und Thor öffnet, zurückzuführen ist.

Wägt man Vorzüge und Schattenseiten des Theilbaues gegen einander ab, so dürften die letzteren doch den Ausschlag geben und die Ueberzeugung befestigen, daß diese Form der landwirthschaftlichen Unternehmung für weitere Kreise Empfehlung nicht beanspruchen kann und auch dort, wo sie noch herrschend ist, besserer Einsicht und weiterer Culturentwickelung allmählig weichen wird.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.